

Juristische Wochenschrift.

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat **Julius Magnus**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. **Heinrich Dittenberger**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. **Eugen Fuchs**
Rechtsanwalt beim Kammergericht, Berlin

Dr. **Mag Hachenburg**
Rechtsanwalt beim Landgericht, Mannheim

Verlag und Geschäftsstelle: **W. Moeser Buchhandlung, Berlin S 14, Stallschreiber-Strasse 34. 35**

Preis für den Jahrgang 20 Mark, bei Einzelnummern jeder Bogen 30 Pfg. Anzeigen die 2 gespaltene Pettzeile 50 Pfg. (Die ganze Seite enthält 160 Zeilen.) Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung und Postanstalt sowie die Geschäftsstelle Berlin S 14

Franz v. Liszt †.

Von Hugo Heinemann.

Die Juristische Wochenschrift pflegte bisher lediglich des Ablebens hervorragender Anwälte zu gedenken. Wenn hier eine Ausnahme gemacht und an den verstorbenen hervorragenden Rechtslehrer Professor v. Liszt erinnert werden soll, so geschieht dies nicht deshalb, weil er der Lehrer einer ganzen Generation von Juristen geworden ist — dies ist schließlich auch bei anderen Rechtslehrern der Fall —, sondern weil er sich stets als warmherziger Freund der Anwaltschaft bewährt und dies schon zu einer Zeit getan hat, zu der es nichts weniger als der Tagesströmung entsprach, für die Rechte der Verteidigung volles Verständnis zu zeigen.

Ein so humaner, wahrhaft liberaler Mann wie v. Liszt mußte sich selbstverständlich demjenigen Beruf besonders zuneigen, dessen Aufgabe es ist, alle berechtigten Interessen ausnahmslos wahrzunehmen. Auch der Juristischen Wochenschrift ist er ein treuer Freund gewesen: er hat ihr ausgezeichnete Abhandlungen, Bücherbesprechungen und Anmerkungen auf strafrechtlichem und ganz besonders auf völkerrechtlichem Gebiete geliefert. Das letzte, was er geschrieben hat, ist in der Juristischen Wochenschrift erschienen. Es war dies eine vortreffliche Besprechung einer kleinen Schrift des Unterzeichneten zur Strafrechtsreform.¹⁾

Im Jahre 1901 wurde anlässlich eines vielbesprochenen Prozesses in der Öffentlichkeit über die Stellung der Verteidigung gesprochen und ungerechte Angriffe gegen einen der glänzendsten Berliner Verteidiger erhoben. Liszt nahm damals die Gelegenheit wahr, im Berliner Anwaltsverein über die Stellung der Verteidigung im Strafprozeß sich zu äußern. Sein Vortrag gehört zu dem Besten, was je über den Gegenstand gesagt worden ist. Der Vortrag (DZ. 1901, 179) enthält durchaus neue Gesichtspunkte, die einen Vorgänger allenfalls in Birkmeyers Lehrbuch fanden. Liszt ging davon aus, daß, wenn es sich auch bei der auf der Tagesordnung des Anwaltsvereins stehenden Frage um eine Standesfrage handle, die Wissenschaft in erster Linie berufen sei, an ihrer Lösung mitzuarbeiten. Die moderne Gesetzgebung, so läßt sich der Inhalt seines Vortrags zusammenfassen, hat das Strafverfahren, obwohl es seiner Natur nach kein Prozeß ist, künstlich zum Prozeß gestaltet und Parteipartien geschaffen, um auf diese Weise die Wahrheit an den Tag zu bringen. Zu einem Prozeß gehören drei Personen: ein Kläger, der seinen Anspruch geltend macht, ein Beklagter, der ihn abwehrt und ein Richter, der, über den Parteien stehend, den Rechtsstreit entscheidet. Das Strafverfahren hat von dem Augenblick an aufgehört, Parteiprozeß zu sein, in dem man erkannt hat, daß ein Verbrechen die öffentliche Rechtsordnung verletzt. Der gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß im Mittelalter ist niemals Prozeß gewesen. Es fehlte ihm der Kläger und der Beklagte. Wenn wir nun trotzdem zur Durchführung der Anklage ein besonderes Organ gebildet haben, so bedeutet das den Zusammenbruch des Inquisitionsverfahrens. Das Strafverfahren wird damit künstlich zum Parteiprozeß gemacht. Über die Gründe, die zu dieser Umgestaltung geführt haben, gibt uns die Geschichte des 19. Jahrhunderts unzweideutig Kunde. Man hatte sich überzeugt, daß man das Ziel der Wahrheitsforschung besser dadurch erreichen könne, daß man künstlich Parteien schuf. Daraus ergab sich die wichtige Folgerung, daß man Staatsanwalt und Verteidiger in gleicher Weise berief, der Wahrheitsforschung zu dienen, aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar, d. h. dadurch, daß jeder seinen Parteistandpunkt vertrat. Man mag diesen Grundgedanken angreifen oder billigen, jedenfalls hat man ihn zu beachten, solange das Gesetz gilt. In dieser Erkenntnis liegt der Schlüssel für das Verständnis der rechtlichen Stellung der Verteidigung. Allerdings hat das Gesetz die Parteistellung der Staatsanwaltschaft verdunkelt. Es finden sich Bestimmungen in ihm, die den Anschein erwecken, als ob die Staatsanwaltschaft die objektivste Behörde der Welt sei. Ein Blick in das Gesetz reicht aber aus, um diese Entgleisung als solche zu erkennen. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des Justizministeriums nachzukommen. Dieser Satz würde sich als Verhöhnung des Rechts darstellen, wenn es lediglich auf die persönliche Ansicht des Staatsanwalts überhaupt ankäme und dieser nicht lediglich als Vertreter des einseitigen Standpunkts der Anklagebehörde in Wirksamkeit käme. Ganz so liegt die Sache beim Verteidiger. Auch er ist da, um der Wahrheit zu dienen, indem er seiner Parteipartei treu bleibt. Je entschiedener er dies tut, desto fester hoffen wir, daß die Wahrheit an den Tag tritt. Daraus folgt: Die rechtliche Stellung des Verteidigers ruht auf dem Willen des Gesetzgebers. Dieser beruft den Verteidiger zur Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten. Daher darf der Verteidiger niemals zuungunsten des Beschuldigten tätig sein. Täte er dies, so würde er sich der größten Pflichtverletzung schuldig machen. Daraus folgt die Beantwortung der vielerörterten Frage: „Darf der Verteidiger auf Nichtschuldig plädieren, obwohl er von der Schuld seines Klienten überzeugt ist?“ Daraus ist zu antworten: „Er darf dies wohl, muß es aber nicht.“ Denn es kommt auf seine persönliche Überzeugung so wenig wie auf die des Staatsanwalts an. Niemals darf der Verteidiger das ihm vom Beschuldigten geschenkte Vertrauen missbrauchen. Darf der Verteidiger das ihm bekannte Belastungsmaterial verwenden? Das wäre größte Pflichtverletzung, der die strengste ehrengerichtliche Bestrafung folgen sollte.

Ist der Verteidiger berechtigt, eine Rechtsansicht zu vertreten, die er für unrichtig hält? Ganz gewiß. Er wird die verschiedenen Ansichten der Schriftsteller und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anführen, um daraus die seinem Klienten günstigen Folgerungen zu ziehen. Schwieriger liegt die Sache für das Vorverfahren. Hier hat das Gesetz, die Anschauungen

¹⁾ JZ. 1919 S. 283.

des Inquisitionsverfahrens festhaltend, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die selbständige Mitwirkung in der Beweisaufnahme versagt. Es bleibt daher dem gewissenhaften Verteidiger gar nichts anderes übrig, als eigene selbständige Erkundigungen einzuziehen. Wenn der Zeuge behauptet, von einem bestimmten Ort aus eine Beobachtung gemacht zu haben, so wird der Verteidiger an Ort und Stelle zu prüfen haben, ob dies möglich war. Er wird sich nach dem Leumund der Belastungszeugen erkundigen, die Meinung von Sachverständigen einholen müssen, die Verwendung von Privatdetektiven nicht umgehen können, da ihm polizeiliche Beamte nicht zur Verfügung stehen. Hier können Schwierigkeiten entstehen. Der Ruf des Verteidigers selbst und der Zweck der Untersuchung können in Gefahr kommen. Schuld trägt hier der Gesetzgeber, der dem Verteidiger die Einwirkung auf die Beweisaufnahme im Vorverfahren versagt. Ist doch die Gestaltung des Vorverfahrens der wundeste Punkt unserer ganzen Strafgesetzgebung.

In der Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten sind dem Verteidiger Grenzen gezogen. Einmal durch das strafgesetzliche Verbot der Begünstigung, ferner durch die Rücksicht auf seine Ehrenhaftigkeit. Unehrenhaft ist es, wenn er mit dem Brustton der Überzeugung wider besseres Wissen die Unschuld seines Klienten vertritt, wenn er das Gesetz verdreht, die politischen Leidenschaften der Geschworenen wachruft, die Aussagen der Zeugen grundlos verdächtigt usw. Alles dies gilt natürlich in gleicher Weise für den Staatsanwalt.

Der Beruf des Verteidigers ist ein besonders edler. Es gehört dazu eine ausgebreitete Kenntnis auf den verschiedensten Gebieten des Wissens. Es mag sein, daß der Beruf nicht nach jedermanns Geschmack ist, doch das ist eine subjektive Anschauung. Wenn der Verteidiger sein Amt pflichtgemäß ausübt, so ist es genau so vornehm, wie das des Staatsanwalts. Wie dieser die Anklage durchführt im Interesse der Rechtsordnung, so der Verteidiger die Verteidigung im gleichen Interesse. Denn nicht bloß der Unschuldige hat ein Recht auf Freisprechung, sondern jeder, gegen den der Beweis der Schuld in der Hauptverhandlung nicht erbracht ist. Mit der Berufung auf den kategorischen Imperativ ist gar nichts getan. Das ist Phrasen. Der kategorische Imperativ des Anwalts ist nicht ein individueller subjektiver, gleichsam anarchischer, sondern ein durch die gesellschaftliche und Rechtsordnung disziplinierter. Für das Gewissen des Anwalts darf nur maßgebend sein, was das Recht über den Inhalt und Umfang seiner Pflichten bestimmt.

Dies sind so tiefe Erkenntnisse und so tief ethische Anschauungen, daß sie geradezu als Lehrbuch für die Verteidigung gelten können und wohl verdienen, daß die Anwaltschaft sich bemüht, sie im einzelnen weiter auszuführen. Es verlohnt hier, daß die Kärner ausbauen, was mit einigen Strichen ein König unserer Wissenschaft gezeichnet hat.

Auch für die Reform der Strafprozessordnung ist v. Liszt tätig gewesen und hat sich bemüht, die im vorstehenden kurz angedeuteten Gesichtspunkte in die Praxis zu übersetzen. Im Jahre 1906 hat er in einer bei Guttentag erschienenen Schrift: „Die Reform des Strafverfahrens“ seine Reformvorschläge dahin zusammengefaßt:

Erstens: Absolute Beseitigung der Strafkammern. Was man an Stelle der Strafkammern zu setzen hat, darüber können die Ansichten auseinandergehen. Am besten wäre es, die Zuständigkeit zwischen Schöffengericht und Schwurgericht aufzuteilen. Jedenfalls aber muß die Beibehaltung der Strafkammern als erstinstanzliche Gerichte fallen.

Ferner muß die gerichtliche Voruntersuchung beseitigt werden. Die Verfolgung ist ausschließlich in die Hände der Staatsanwaltschaft zu legen. Dem Richter ist keine über den Parteien stehende Stellung zu sichern. Die Hauptverhandlung ist von allen ihr heute noch anhaftenden inquisitorischen Elementen zu befreien und das gesamte Strafverfahren auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aufzubauen.

Der dritte entscheidende Punkt betrifft die Rechtsstellung des Beschuldigten, Beschränkung der Haft wegen Fluchtverdachts, Beseitigung der Kollisionshaft, Erlassung des Haftbefehls nur auf Grund eines kontradiktorischen Zwischenverfahrens, Sorge für die Verteidigung des Verhafteten.

Endlich muß für eine entsprechende Vorbildung der Strafrichter Sorge getragen werden. Die Fortbildungskurse für künftige Strafrichter müssen obligatorisch sein.

Fast schweriger noch, als die geeigneten Personen für die Richter zu finden, ist es, geeignete Staatsanwälte ausfindig zu machen. Deren Stellung wird besser werden, wenn nach Be-

seitigung der richterlichen Voruntersuchung die Führung des Vorverfahrens in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt wird. Viel richtiger wäre es, die Staatsanwaltschaft dem Ministerium des Innern zu unterstellen.

Die Durchführung des Parteiprozesses verlangt aber auch, daß die Verteidigung in den Händen von geeigneten Personen ruht. Gegen unsere Anwaltschaft ist der Vorwurf zu erheben, daß sie sich in ihren vornehmsten Teilen von den Strafsachen fernhält. Zuzugeben ist, daß Gesetzgebung und Praxis das ihrige tun, um den feiner organisierten Naturen die Tätigkeit als Verteidiger zu verleiden. Das Mißtrauen, das der Gesetzgeber besonders im Vorverfahren dem Verteidiger entgegenbringt, ist die wesentlichste Ursache der hier gerügten Mißstände. Es ist dringend Zeit, daß die politischen Parteien größeres Interesse für eine volkstümliche Strafrechtspflege gewinnen, wie dies die alten Liberalen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gut erkannt haben. Die absolute Monarchie, so schrieb Liszt jüngst noch in einem Artikel im Hamburger Fremdenblatt, hatte sich den Inquisitionsprozeß geschaffen. Dem im konstitutionellen Staat zur Herrschaft gelangten Bürgertum verdanken wir das längst als reformbedürftig erkannte Zwittergebilde des heutigen Strafprozesses. Die deutsche Demokratie hat nun die Aufgabe, für das Strafverfahren die ihrem Wesen entsprechende Gestaltung zu finden. Vor allem muß die Verteidigung von den Schranken befreit werden, in die sie das Mißtrauen des geltenden Rechts gebannt hat. Sie ist durchweg mit dem Staatsanwalt gleichzustellen. Insbesondere darf ihr niemals das Recht gemälert werden, das zur Hauptverhandlung herbeigeschaffte Material auch wirklich bei der Beweisaufnahme zu verwerten.

Wenn auch der zur Zeit im Reichsjustizamt ausgearbeitete Entwurf, da er möglichst schnell etwas Brauchbares schaffen will, nicht alle Einzelheiten und Forderungen Liszt's verwirklicht, wenn er es auch unterläßt, um die Reform nicht auf lange Jahre zu vertagen, das unendlich schwere Problem des Vorverfahrens in Angriff zu nehmen, so bringt er doch so viele auf Liszt's Ausführungen sich stützende, wohl durchdachte Besserungen, daß die neue Demokratie ihm und den ausgezeichneten Männern, die den jetzigen Entwurf ausarbeiten, Dank wissen muß. Wissenschaft und Praktiker werden Gelegenheit haben, noch einen oder den anderen Punkt heranzuziehen, da, um möglichst schnell etwas zustande zu bringen, nicht eine vollständig neue Strafprozessordnung und ein vollständig neues Gerichtsverfassungsgesetz geschaffen werden sollen, man mit Recht vielmehr sich mit Novellen zu den beiden Gesetzen begnügen will. Ihre Veröffentlichung steht unmittelbar bevor.

Liszt's Einfluß auf das materielle Strafrecht ist ein ungeheurer gewesen, zunächst hinsichtlich der Auslegung des geltenden Rechts. Die von ihm in seinem Lehrbuch befolgte Methode hat den Sieg davongetragen. Mit Recht konnte er gegen seine großen wissenschaftlichen Gegner schreiben: „Je selbstbewußter und rückhaltloser die Normentheorie als die alleinigmächtige ‚exakte Forschung‘ auf dem Gebiet des Strafrechts auftritt, desto entschiedener und rücksichtsloser müssen wir alle, jeder nach seinen eigenen Kräften, die Geistesfreiheit der Wissenschaft verteidigen gegen den Terrorismus der Schule.“ Liszt, dieses erhebende Beispiel eines öffentlichen Charakters, hat diesen Kampf schonungslos, unermüdet und erfolgreich geführt, immer nur den Blick auf die Sache und die Wahrheit gerichtet. Auf den Kathedern sitzen zum großen Teil aus der Schule Liszt's hervorgegangene Männer. Die ausgezeichneten Gelehrten, die neuerdings nach Berlin und Hamburg berufen sind, die Professoren Kohlrausch, James Goldschmidt und Moritz Riepmann, sind Schüler Liszt's. Es hängt dies damit zusammen, daß Liszt ebenso glänzend als Lehrer wie als Gelehrter war, damit seinem großen Landsmann Wilhelm Scherer vergleichbar. Die Art, wie Liszt seinen Schülern gegenübertrat, hatte nichts Niederdrückendes. Er war ihnen stets ein Freund, zeigte ihnen, wo sein eigenes Lehrbuch und seine eigenen Theorien Lücken ließen, deren Ausfüllung Wissenschaft und Praxis verlangten. Auch die schärfste Polemik gegen die von ihm vertretenen Ansichten verübelte er seinen Schülern nicht, nur mußten die Angriffe ebenso wissenschaftlich vornehm und durchdacht vorgetragen werden, wie dies die von ihm verfolgten Ansichten waren. Besonders anregend und anfeuernd war es in seinen seminaristischen Übungen, daß seine Schüler bald lernten, daß der Mut des Ironen für die Wissenschaft oft ebenso fördernd ist, als bis in die letzten Spitzen durchdachte, durch ihre wissenschaftliche Strenge abstoßende Theorien. Was gerade bei Österreichern in ihren besten Ver-

treten sich zeigt, äußerte sich auch bei ihm, geistige Grazie in ihrer höchsten Entwicklung. Stellt man sich nun daneben seine Lebensgefährtin vor, von der man glauben könnte, daß sie Gottfried Keller als Modell für die Marienfrau in „Martin Salander“ gegessen hat, so kann man ermessen, was das Lisztsche Haus den ihm näher Stehenden gewesen ist.

Auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung kann Liszt geradezu als Schöpfer dieser Wissenschaft hinsichtlich des Strafrechts bezeichnet werden. Das im Verlage von Dr. Otto Liebmann herausgegebene Sammelwerk: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ hat in der Weltliteratur nicht seinesgleichen. Der Gedanke zu dieser Riesearbeit, ihr Vorläufer: „Das Strafrecht der Staaten Europas“ rühren von Liszt her. Auch das darin erschienene Werk: Über die Tötung, das für die Bearbeitung aller anderen Delikte Vorbild geworden ist, hat v. Liszt verfaßt. Was uns bisher unter dem Namen „Rechtsvergleichung“ auf strafrechtlichem Gebiete geboten war, ist Anekdotenkrum und sind zum Teil sogar wissenschaftlich unrichtig zusammengesehene Brocken gewesen. Erst das vorgenannte Werk verdient den Namen wahrer Wissenschaft.

Das, was Liszt über den Begriff und die Aufgabe der Rechtsvergleichung dargelegt hat, wird für eine den Forderungen der Kriminalpolitik Rechnung tragende Strafgesetzgebung der Zukunft für alle Zeiten grundlegend sein.

Liszts Einfluß auf die künftige Gesetzgebung wird ein entscheidender sein. Er hat das Glück gehabt, daß er das gelobte Land wenigstens sehen konnte. Das Reichsjustizamt ist zur Zeit bekanntlich damit beschäftigt, die Vorarbeiten zu dem neuen Strafgesetzbuch zu liefern. Der erste Entwurf, verfaßt von Ebermeyer, Joel, Cormann und Bumke liegt vor. Die aus diesen vier ausgezeichneten Männern zusammengesetzte Kommission ist zur Zeit damit beschäftigt, diesen Entwurf zu überarbeiten. Mit Recht konnte der Reichsjustizminister neulich in der Nationalversammlung den Entwurf als eine Kulturtat ersten Ranges bezeichnen. Kein anderer Staat hat ein gleich bedeutendes Gesetzeswerk an die Seite zu stellen. Es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß, wenn dieses Gesetzeswerk publiziert werden wird, die Welt erkennen wird, was ihr Deutschland zu leisten in stande ist. Hier wird sich zum erstenmal wieder ein Kulturband um Deutschland und seine bisherigen Feinde schließen und deutscher Name und deutsche Wissenschaft werden zu neuem hohen Ansehen gelangen. Wo man aber auch dieses Buch aufschlägt, auf Schritt und Tritt sieht man die Spuren des Geistes von Liszt, ja mehr als die Spuren seines Geistes, sein Wesen selbst. In der J. W. v. 30. April 1919 (S. 283) sagt Liszt: „Für die alten Vorkämpfer der Strafrechtsreform ist es heute eine wehmütige Genugtuung, daß die Vorschläge, die ich im Jahre 1882 zuerst programmatisch festgelegt und im folgenden Jahrhundert weiter ausgeführt habe, an denen die internationale kriminalistische Vereinigung über ein Vierteljahrhundert gearbeitet hat, jetzt nach dem Zusammenbruch des deutschen Kaisertums zur Durchführung gelangen sollen. Möge es dem jüngeren Geschlecht beschieden sein, in dem deutschen demokratischen Freistaat die Unterlassungssünden einer zu jedem kräftigen Entschluß unfähigen Bürokratie gutzumachen.“

Wenn wir uns nun heute ansehen, was von dem Strafrecht der Revolution gefordert wird und gefordert werden kann, so ist es ganz besonders im allgemeinen Teil nichts anderes, als das, was die internationale kriminalistische Vereinigung, deren Gründer und Leiter Liszt war, seit Jahrzehnten mit steigender Klarheit und Entschiedenheit verlangt hat.

Bereits im Jahre 1882 formulierte v. Liszt seinen Gedankengang dahin, es müsse folgende Einteilung zum Ausgangspunkt weiterer Betrachtungen genommen werden:

1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher,
2. Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher,
3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.

Der energische Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum ist eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart. Auf dem Gebiet der Strafrechtswissenschaft herrschende Dogmatismus hat eine schwere Schuld auf sich geladen, indem er, in rein begriffliche Konstruktionen vertieft, dieser Tatsache gegenüber teilnahmslos geblieben ist. Der Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum setzt dessen genaue Kenntnis voraus. Gegen die Unverbesserlichen muß die Gesellschaft sich schützen. Aus den besserungsbedürftigen, durch vererbte und erworbene

Anlagen zum Verbrechen hinneigenden, aber noch nicht rettungslos verlorenen Individuen setzt sich das Gewohnheitsverbrechertum zusammen. Die kleinen Gefängnisse sind die Hauptwerbestellen. Diese Anfänger auf der Verbrecherlaufbahn können in zahlreichen Fällen noch gerettet werden, aber nur durch ernste und anhaltende Zucht. Es gibt nicht Entfittlicheres und Widerförmigeres als unsere kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen die Lehrlinge auf der Bahn des Verbrechens. Wenn irgendwo, trägt hier die Gesellschaft den Löwenanteil an der Schuld, unter welcher der künftige Gewohnheitsverbrecher zusammenbricht.

Die dritte Gruppe wird durch die Zahl derjenigen gebildet, die wir kurz als die Gelegenheitsverbrecher bezeichnen können, d. h. als diejenigen, für welche die begangene Tat eine Episode, eine durch überwiegend äußere Einflüsse hervorbrachte Verirrung ist. Hier soll die Strafe lediglich die Autorität des Gesetzes herstellen, eine Abschreckung, ein Denkzettel für den egoistischen Trieb des Verbrechers sein.

Diesen Gedanken ordnen sich nun alle die einzelnen von Liszt mit höchster Energie während seines ganzen Lebens vertretenen Ansichten unter. In erster Linie gehört hierher sein Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe. Er hat nachgewiesen, daß dieses Strafmittel, in dem die Theorie der vergeltenden Gerechtigkeit ihren höchsten Triumph feiert, ein solches ist, das das Verbrechen nicht mindert, sondern fördert: Die schärfste Bankrotterklärung, die sich denken läßt. Neben diesem Nachweis hat Liszt sodann auf das eingehendste untersucht, welche anderen Strafmittel sich an die Stelle der kurzen Freiheitsstrafen setzen lassen. Daß die vorerwähnte Strafrechtskommission hieran angeknüpft und danach die Strafrahmen des besonderen Teils ausgemessen hat, gehört zu ihren größten Verdiensten. Bedingte Verurteilung, größte Ausdehnung der Geldstrafe, Zurückweisung des sozialpolitisch und ethisch gleich verruchten Gedankens, daß der Arme für dieselbe Tat mit seiner Freiheit büßen muß, von der sich der Reiche mit einigen Mark löskauft, Erziehung Jugendlicher statt eines Raubes an ihrer Freiheit, sind hier in allererster Linie als Ersatzmittel für die kurze Freiheitsstrafe zu nennen. Es verdient höchste Anerkennung, daß Liszt immer wieder nur auf diesen Gedanken zurückgekommen ist und immer neue Gesichtspunkte gefunden hat, mit denen er die Richtigkeit der von ihm vertretenen Ansichten zu decken versuchte. Die Guttentag'sche Verlagsbuchhandlung sollte nun, nachdem zu hoffen ist, daß zum Anfang des Winters der Kommissionsentwurf erscheinen wird, nicht zögern, aus den strafrechtlichen Aufsätzen und Vorträgen von Liszt's den Abschnitt „kriminalpolitische Aufgaben“ als besondere Schrift sofort erscheinen zu lassen. Das, was Liszt hier geschrieben hat, enthält im wesentlichen bereits alle Anforderungen, die an den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs zu stellen sind. Sowohl die Forderung selbst, daß als einziger Zweck des Strafgesetzes die Bekämpfung des Verbrechens anzusehen ist, als auch die Begründung stellen unerreichte Meisterwerke dar. Ebenso hat er hier den engen Zusammenhang zwischen Strafgesetzgebung und Strafvollzug als Erster, mit größter wissenschaftlicher Schärfe nachgewiesen und dargelegt, was die Reichsgesetzgebung im demokratischen Staat vom Strafvollzug verlangen muß, sollen auf der einen Seite unnütze Härten vermieden und soll auf der anderen Seite nicht der Strafzweck durch unzweckmäßige und sentimentale Maßnahmen vereitelt werden. Die Gesetzgebung der Republik muß dem Strafvollzug die größte Aufmerksamkeit widmen, um die Persönlichkeit des Verurteilten gegen die Willkür der Verwaltung durch klare Rechtschranken zu schützen. Gerade auf diesem wichtigen Gebiet hat der Vergeltungsgebanke seine schlimmsten Verheerungen angerichtet.

Was Liszt sonst noch an allgemeinen Gesichtspunkten in seinem Lehrbuch und seinen strafrechtlichen Aufsätzen und Vorträgen bietet, in seinem mit Lilienthal, Rahl und Goldschmidt herausgegebenen Gegenentwurf gesetzgeberisch zusammenfaßt, steht auf höchster wissenschaftlicher Höhe. Auch hier haben die Männer, die den neuen Entwurf des Reichsjustizamts ausgearbeitet haben, mit seinem praktischen Blick und großem wissenschaftlichen Verständnis das Beste auszuwählen verstanden.

Was die an den besonderen Teil des Strafgesetzbuchs zu stellenden Anforderungen betrifft, so hat sich Liszt jüngst eingehend im Hamburger Fremdenblatt mit dem, was von dem sozialen Freistaat zu verlangen ist, beschäftigt. Dem, was hier gesagt wird, ist durchweg beizustimmen. Insbesondere ist es zu begrüßen, wenn er mit Rücksicht auf die bürgerliche Freiheit scharf unrichtige Begriffe und Vermeidung aller lauschhaftig

dehnbaren Bestimmungen verlangt. Die Klagen über unser Strafgesetzbuch werden verstummen, wenn die Stimme dieses feinsten Kopfes, den die deutsche Strafrechtswissenschaft je hergebracht hat, von dem neuen Gesetzgeber des demokratischen Deutschlands gehört wird. Ganz neue Probleme drängen sich hier ans Licht; besonders werden Recht und Pflicht zur Arbeit einen strafrechtlichen Schutz genießen müssen, den sie bisher in unserem Strafgesetzbuch nicht gefunden haben. Die tieftraurigen Erscheinungen der Gegenwart dulden es nicht länger, daß der Strafgesetzgeber schweigend zusieht, wie von gewissenlosen Elementen das deutsche Vaterland ruiniert wird. Je leidenschaftlicher jemand für die Freiheit der Koalitionsausübung sein Leben lang gekämpft hat, um so unerbittlicher wird er dem Streikwahnsinn unter den gegenwärtigen Verhältnissen entgegentreten.

Praktische Vorschläge zu einer zeitgemäßen Justizreform.

Von Amtsgerichtsrat von Treschow, Berlin.

Der Aufbau oder der Umbau einer Justizverfassung auf parteipolitischer (demokratischer) Grundlage erscheint vielleicht einigermaßen unverständlich, denn die Monarchie, Oligarchie, Demokratie und auch der Kommunismus haben am Erhalten des Staatsgebildes das gleiche Lebensinteresse. Weshalb also eine Einseitigkeit in dieser Beziehung? Zur Erhaltung des Staates ist die geordnete Rechtspflege und deren Sicherstellung der Eckstein aller Einrichtungen; Parteilehrsätze haben damit nichts zu tun; und doch ist eine Übereinstimmung mit und eine Abstimmung nach den für die Zukunft leitenden Grundanschauungen nicht völlig von der Hand zu weisen; denn das Vertrauen zur Rechtspflege muß mit allen Mitteln erhalten werden. Ein im wesentlichen musterhaftes Rechtswesen hat das Deutsche Reich erhalten helfen, — ohne ein solches, ohne die hervorragend gute pflichttreue Beamtenenschaft wäre die Umwandlung der Monarchie in Republik nicht in so verhältnismäßig ruhigen Bahnen möglich gewesen. Ein Vergleich Deutschlands als Rechtsstaat mit unseren Nachbarstaaten wird niemals zu unserm Nachteile ausfallen, soweit es sich um den Grundsatz der Sicherheit des Rechts des einzelnen und der Gesamtheit handelt. Hieran darf und soll nicht gerüttelt werden, und deshalb muß die Unabhängigkeit der richterlichen Stellung mit allen Mitteln erhalten und mit allen Sicherheiten umgeben werden, denn darin fußt die Rechtssprechung. Dem Gedanken der Volksgerichte, dem ungelehrte Richter vorstehen, ist unbedingt entgegenzutreten. So leicht es ist, ein Urteil zu schelten, wenn man durch Sachkunde nicht behindert ist, — so schwer ist es, ein Urteil zu sprechen und sich dabei gänzlich über die Sache zu stellen, — unbefangen zu sein. „Volkesstimme — Gottesstimme“ trifft in seinem weiteren Sinne nur selten das Richtige; bei Urteilsprüchen und beim Urteilsfinden soll man die Erfahrungen und die Auffassung des Volkes nutzen und kennen, — ihr aber den entscheidenden Einfluß einzuräumen ist nicht nur bedenklich, es wäre ein Staatsunglück. Die Rechtsgrundsätze, nach denen der gelehrte Richter sein Urteil bildet und die Wahrheit sucht, bauen auf jahrtausendalten Erfahrungen, auf dem Nachdenken der Weisen der vergangenen Zeiten und stellen im geltenden Gesetz den Auszug dar, wie sich diese Summen von Wissen im Bewußtsein unseres Volkes spiegeln. Dies scheint mehr wert als der — man soll es unterstellen — vom Parteistandpunkt nicht beeinflusste Urteilspruch eines Laien, den irgendwelche Umstände gerade an diesen Platz gestellt haben.

Den Einfluß des Laienelements auf die Rechtssprechung im zulässigen Maß zu steigern, wie es der jetzt zur Geltung gelangte Volkswille fordert, stehen irgendwelche Bedenken nicht entgegen, solange die Leitung in berufener Hand bleibt. Die nachstehenden Vorschläge bewegen sich auf diesen Bahnen, — in denen weiter das Ziel verfolgt wird, auch den Justizbeamten, in ihrer Gesamtheit den notwendigen Einfluß auf die Verwaltung zu sichern. Der Geist, in dem Recht gesprochen wird, die Unanfechtbarkeit des Richterspruchs soll erhalten bleiben, — die Formen und Verfahrensvorschriften sollen gemodelt und entsprechend früheren Erfahrungen der Praxis verbessert werden, um zugleich dem Rechtnehmenden jede Sicherheit zu bieten, daß die Angelegen-

heit nach jeder Richtung hin geklärt wird, — um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen. — Die folgenden Vorschläge befinden sich zum Teil in Widerspruch mit Vorschlägen des Unterstaatssekretärs Dr. Mügel (Grundzüge einer landesrechtlichen Justizreform) und des Unterstaatssekretärs Dr. Heinemann (Nr. 3 der Flugschriften der Revolution) sowie des Staatsanwalts Hagemann-Vielefeld (DRZ. v. 1. 6. 1919); die Begründung meiner Vorschläge liegt bei Abweichungen nach meinem Empfinden in der größeren praktischen Brauchbarkeit und in dem Bewußtsein, daß diese Vorschläge dem Volksempfinden entsprechen, ohne daß der Durchführung vom Standpunkt des Richters Bedenken entgegenstehen.

Es war dringende Notwendigkeit, den Geschäftsgang zu vereinfachen, und bietet sich jetzt bei der Umstellung aller Verhältnisse und bei der grundsätzlich geänderten Stellung der Beamtenenschaft im Staat Anlaß, diesem Bedürfnis nachzugehen. Durch die Vereinfachung wird die Beschleunigung des Verfahrens erzielt, in dem die beschwerenden Hemmnisse soweit zugänglich beiseite geschoben werden; auf der andern Seite darf aber den Rechtnehmenden die Möglichkeit nicht verringert werden, jede Gewähr für den Schutz ihrer Ansprüche zu finden; deshalb muß der zweite und dritte Instanzenzug geschaffen werden oder erhalten bleiben.

Erschwernisse liegen bei den Zivilsachen zum großen Teil in der Überlastung der jetzigen Landgerichte mit überflüssiger Arbeit, die an anderer Stelle ebenso gründlich und ebenso sachlich erledigt werden kann. Die Landgerichte haben sich seit ihrer Entstehung im Jahre 1879 überhaupt nicht als notwendig erwiesen; der Grundstein der Justizorganisation war auch bisher schon das Amtsgericht und muß es bleiben; die Zusammenfassung der Amtsgerichte in Landgerichtsbezirke ist in sachlicher Beziehung unbegründet; deshalb kann die Einrichtung der Landgerichte fallen gelassen werden. Die Amtsgerichte sind entweder für große und mittlere Orte, so wie sie jetzt bestehen, zu belassen, — oder es sind die kleinen Amtsgerichte (mit ein oder zwei Richtern) in Gruppen zusammenzufassen, in denen mindestens fünf Richter vertreten sind. Für die Ortsbereiche der Schwurgerichte ist eine weitere Gruppenvereinigung notwendig, die sich vielleicht an die jetzige Landgerichtseinteilung anlehnen kann. — Über den Amtsgerichten, die Bezirksgerichte zu benennen wären, mit ihren verschiedenen Befugnissen in Zivil- und in Strafsachen, stehen als Berufungsgerichte: Obergerichte, die örtlich den jetzigen Oberlandesgerichten entsprechen sollen, deren Arbeitsfeld aber geändert wird. Ob dem Kammergericht als höchstem Obergericht für Preußen eine Sonderstellung zugewiesen werden sollte, bliebe zu erwägen; der Gedanke, die Justiz als Reichssache im Deutschen Reich zu vereinheitlichen, gewinnt anscheinend immer mehr Anhänger, so daß dem Reichsgericht als Berufungs- und Revisionsinstanz die Pflicht zu übertragen sein wird, für die Gleichmäßigkeit der Rechtssprechung die Verantwortung zu übernehmen.

I. Bevor auf die Einzelheiten eingegangen werden soll, empfiehlt sich die Erörterung einiger allgemeiner Gesichtspunkte:

a) Die Stellung der Beamten hat zwar durch die Festlegung der lebenslänglichen Anstellung im Verfassungsentwurf eine gewisse Sicherheit erhalten, ebenso wie die Anerkennung der Unabhängigkeit des Richters mit ihren notwendigen Folgeerscheinungen. Der Koalitionszwang, dem die Beamtenenschaft unterlag, weil nur im gewerkschaftlichen Zusammenschluß die Sicherheit für den Empfang der wirtschaftlichen und beruflichen Notwendigkeiten zu erblicken war und ist, — und die Durchführung schon des Beamtenratsgedankens (vom sonstigen Räteystem ganz abzusehen) zur Ordnung der Dienstangelegenheiten der Dienststelle —, bringt die Beamtenenschaft der Justiz in einen gewissen Gegensatz zu den **Vorstandsbeamten**. Mag persönlicher Takt diese zwiespältigen Interessen überbrücken und das Vertrauensverhältnis gewahrt werden, welches nicht überall mehr vorhanden war, — aus dem Beschneiden der Befehlsgewalt der Vorstandsbeamten, aus dem Mitbestimmungsrecht der Angestellten und aus dem Mitwirkungsrecht der Beamtenenschaft erweisen sich unbedingt divergierende Gesichtspunkte. Vor solcher Zwiespältigkeit, vor solcher Absonderung ist aber der im Richterberuf tätige Beamte zu schützen. Deshalb Trennung der Vorstandsbeamten vom Richteramt! Die Personalunion des Aufsichtsrichters und der Präsidenten mit dem Richteramt bleibt zu lösen. Es sind besondere Vor-

standsbeamte zu bestellen, die am besten aus dem Richterstande (für die ersten Gerichtsschreiber aus dem Sekretärstande) genommen werden sollten, die aber von der Rechtsprechung freizustellen sind. Daß an jedem größeren Gericht, an jeder Dienststelle solche Vorstandsbeamte vorhanden sein müssen, erscheint als natürliche Folge; ebenso selbstverständlich erscheint dies für die oben erwähnten Bezirksgerichtsgruppen; ein Einzelrichter wäre allgemein zu bevollmächtigen, in Ausübung der von dem Vorstandsbeamten gegebenen Richtlinien Einzelentscheidungen zu tätigen, so daß Schwierigkeiten und Verzögerungen um so weniger zu befürchten sind, als die Zuhilfenahme des Fernsprechers, der bisher viel zu wenig in den bureaumäßigen Betrieb eingedrungen ist (jede Amtsstelle und jeder Beamte muß auf diesem Wege erreichbar sein), jede Zweifelsfrage beheben wird. Die Sonderstellung der Vorstandsbeamten, die sich über die allgemeinen und gleichen Maßnahmen verständigen werden, wird eine wünschenswerte Gleichmäßigkeit der Anordnungen zur Folge haben, welche einestheils der Gesamtheit der Beamten zum Nutzen wird und auf welche andernteils eine etwa notwendige Einwirkung sich leicht wird erzielen lassen, — wenn sich diese Klasse der Vorstandsbeamten zu einer Gruppe zusammenschließt oder in einer Spitzengruppe findet. Die an einzelner Stelle entstehende Schwierigkeit wird durch die Gesamtheit für die Gesamtheit gelöst werden; die Geschäftsführung wird die nötige Vereinfachung und Erleichterung erfahren.

b) Hier ist dann weiter die Frage der Geschäftsverteilung in den Dienststellen zu berühren. Dem einzelnen Beamten wird die Geschäftsverteilung jetzt vom Präsidium aufgenötigt, welches trotz besten Willens doch der Sache fernsteht. Die Zahlen von Statistiken und Aufstellungen beweisen keineswegs restlos den Geschäftsumfang; die Sache ist niemals als Nummer gleich zu bewerten. Die Gesamtheit der Richter der Dienststelle ist unter Vorsitz des dienstältesten Richters und unter Zuziehung des Beamtensrats berufen, die Geschäftsverteilung vorzunehmen; dies hätte regelmäßig gegen Schluß des Kalenderjahres zu geschehen; etwaige im Laufe des Jahres auftretende Verschiebungen werden sich leicht in außerordentlicher Sitzung ausgleichen lassen. Gegebenenfalls übertrage man solche Regelung dem Beamtensrat oder einem besonderen gewählten Ausschuss, der sich wohl bei großen Behörden empfehlen wird. Auf diese Weise wird es auch unmöglich gemacht, daß im Laufe des Geschäftsjahres ein Richter wider seinen Willen mit einem andern Dezernat betraut wird; diese Maßregel ist nötig, um zu verhindern, daß etwa Richter, besonders Vorsitzende von Strafgerichten, die aus irgendwelchen Gründen ihrer Amtsführung nicht genehm sind, plötzlich aus ihrer Tätigkeit entfernt werden.

Infolge besonderer Anregung möchte ich hier die auch anderweit schon erörterte Frage berühren: bei der Geschäftsverteilung auch Vertreter der Anwaltschaft zu beteiligen. Dies scheint mir schon aus dem Grunde wünschenswert, um die Fühlungnahme zwischen Richter- und Anwaltstand zu vertiefen; ein Erfolg, der Mißgriffe in der Personenfrage auf dem Wege unverbindlicher Erörterung möglichst ausschalten könnte; — ein Erfolg, der weiter nach jeder Richtung zu wünschen oder der Rechtsprechung in jeder Hinsicht nur zum Segen gereichen würde. Da die Anwaltschaft an der schnellen Rechtsdurchführung ein lebhaftes Interesse hat, kann ich — obwohl anzuerkennen bleibt, daß der Anwalt am Dienstbetrieb an sich unbeteiligt ist — einen zwingenden Grund nicht sehen, der diesem Wunsche der Anwälte entgegenstände.

c) Für Zivil- und Strafsachen wird unten das weitere gesagt. Im übrigen wäre folgendes vorzubringen:

1 Die eigentliche Führung der **W o r m u n d s c h a f t e n** wäre den Gemeinden zu übertragen; die bisher mit den Generalvormündern und Fürsorgern gemachten Erfahrungen sprechen für günstige Erfolge; dies ganze Gebiet enthält auch kein Erfordernis der richterlichen Vorbildung. Die Führung der Pflegschaften mit umgrenztem Tätigkeitsfeld und die entscheidenden Verfügungen gemäß §§ 1666 ff. BGB. Adoption usw. und alle Angelegenheiten, die die persönliche Rechtsphäre des Mündels betreffen, haben aber dem Gericht zu verbleiben.

2. Die Entgegennahme der Erklärungen über **K i r c h e n a u s t r i t t e** kann ebenfalls zur Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

3. Die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundbuch, Registersachen haben dem Gericht zu verbleiben, da diese Brücke der Fühlungnahme zwischen Allgemeinheit und Richterstand keinesfalls abgebrochen werden darf und der öffentliche Glaube des Grundbuchs und des Registers nur so gewahrt wird.

4. Friedensgerichte im Sinne der Dr. Mügel'schen Vorschläge sind nicht einzurichten, wie aus der Begründung zu 3 zu folgern; eine Beamtenersparnis wird dabei nicht erzielt, — nur eine andere Art von Beamten wird mit Geschäften der Justizverwaltung betraut, ohne die Sicherheit zu bieten, daß das Hilfsmittel vollen Ersatz bringt; im Gegenteil vielleicht!

5. Die Bevorzugung der Notare erscheint den Anwälten gegenüber unverständlich, denen man allgemein Beglaubigungen, Wechselproteste, Erbrezesse usw. übertragen müßte. Für Beurkundungen — mit alleiniger Ausnahme der Auflassung — mögen die bestellten, Notare zuständig bleiben, wie für die Aufnahme von Testamenten; die Aufbewahrung der letzteren hat regelmäßig dem Gericht zu verbleiben.

6. Wie die Handelskammern als Sondergerichte sich dem jetzigen Landgericht eingliedern und später dem Bezirksgericht eingliedern sollen, so sind Kaufmanns-, Gewerbe- usw. Gerichte den ordentlichen Gerichten unter völliger Wahrung ihrer Sonderstellung mit der Maßgabe anzuschließen, daß den Vorsitz ein Richter erhält; es ist das zum Zwecke der Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu fordern. Ebenso sind die Schiedsgerichte der Versicherungsgesetzgebung zu behandeln. Die durch die Kriegsgesetzgebung geschaffenen Schiedsgerichte sind, sobald sie in die Friedenswirtschaft übernommen werden, ebenmäßig und sinngemäß umzuwandeln.

7. Schlichtungsausschüsse sind unter den Vorsitz von Richtern oder von Anwälten zu stellen, von denen die ersteren frei wählbar, die letzteren vom Vorstand der Anwaltskammer vorzuschlagen sind.

8. Sämtliche als Richter und Justizbeamte Tätigen sind entsprechend ihren Ausbildungskosten und den Teuerungsverhältnissen der Lebenshaltung auszeichnend zu besolden. Den aus Hilfsweise und zur Ausbildung Tätigen ist ein Zuschuß zur Lebenshaltung zu gewähren.

II. Zur Gerichtsverfassung werden folgende Änderungen vorgeschlagen.

A. Zivilrecht.

a) Die erste Instanz bildet das **Bezirksgericht**, welches mit drei gelehrten Richtern besetzt und allgemein zuständig ist.

Sämtliche Sachen gehen zunächst an einen **Beisitzer** (den Einzelrichter des Orts am besten), der das Güteverfahren, Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, Veräumnis- und Anerkennungsverfahren erledigt. Hier werden weiter alle Wechselsachen und alle Sachen, deren Streitwert 50 *M* nicht übersteigt, abgeurteilt und zwar die letzteren endgültig. Die Berufung in Wechselsachen, mit einem Streitwert von über 50 *M* geht an das Obergericht.

Stellt sich die Sache als strittig heraus, führt der Beisitzer die Sache zur möglichsten Klärung der Parteibehauptungen und gibt dieselbe alsdann dem Bezirksgericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, bei der er mitwirkt, zurück.

Die Handelskammern werden zum Bezirksgericht in ihrer bisherigen Besetzung übernommen.

Auf diesem Wege wird eine erhebliche Entlastung der eigentlich streitigen Gerichtsbarkeit und damit auch Beschleunigung erzielt.

b) Berufung in allen Sachen (bis auf die Werte bis 50 *M*) an das **Obergericht**, welches in der Besetzung von fünf gelehrten Richtern entscheidet. In Handelskammerfachen ist der Gerichtshof aus zwei gelehrten und drei Handelsrichtern zusammengesetzt.

c) Revision in allen Sachen, in denen nicht gleiche Entscheidungen des Bezirks- und Obergerichts vorliegen, und deren Streitwert 1000 *M* übersteigt, an das **Reichsgericht**, welches in der Besetzung von sieben gelehrten Richtern entscheidet.

d) Die **Beschwerde** — in höchstens drei Instanzen — über Entscheide des Beisitzers geht an das **Be-**

zirksgericht, wobei der angegriffene Richter vom Richteramt ausgeschlossen ist.

Die Beschwerde über Entscheidung des Bezirksgericht geht an das Obergericht und weiter an das Reichsgericht in der angegebenen Besetzung von fünf und sieben Richtern.

e) Anwaltszwang bei Streitwerten über 600 M und bei Obergericht und Reichsgericht.

B. Strafrecht.

a) Das Bezirksgericht entscheidet

1. bei der Zuständigkeit des bisherigen Schöffengerichts in der Besetzung von einem gelehrten und zwei Laienrichtern,
2. bei der Zuständigkeit der bisherigen Strafkammer in der Besetzung von zwei gelehrten und drei Laienrichtern.

b) Berufung des Angeklagten in allen Sachen an das Obergericht, welches im Falle von a 1 mit zwei gelehrten und drei Laienrichtern, — im Falle von a 2 mit drei gelehrten und vier Laienrichtern besetzt ist.

Der Einzelrichter muß als Richter in Strafsachen fortfallen. Ein gewisser zahlenmäßiger Ausgleich zwischen Richtern und Laien, bei denen diese aber überwiegen, erscheint mir durch die Erfahrung geboten und besser, als wenn immer nur ein Richter einer verschieden großen Anzahl von Laien gegenübergestellt wird. — Die Gründe, welche Dr. Mügel wie auch Staatsanwalt Hagemann veranlassen, Schöffengerichte (a zu 1) nur für größere Bezirke zuzulassen, erscheinen mir nicht durchschlagend; es bleibt empfehlenswert, jedem Gericht seine Strafabteilung zu belassen, wie auch die Zivilsachen von dem dort tätigen Beisitzer zu bearbeiten bleiben; das ist im Kosteninteresse und wegen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu wünschen.

c) Weitere Berufung des Angeklagten, wenn beide Instanzen gegen ihn entschieden haben, an das Reichsgericht, welches mit sieben gelehrten Richtern besetzt ist. Nachdem die Laien in den Vorinstanzen ihre Ansicht haben zum Ausdruck bringen können, erscheint deren Ausschaltung hier unbedenklich.

d) Die Beschwerde aus § 346 StPD. geht den gleichen Weg wie die Berufung, sie führt aber nicht an das Reichsgericht, sondern als dritte Instanz an einen mit sieben gelehrten Richtern besetzten Gerichtshof am Obergericht. Die Mitwirkung der Laien erscheint in den unteren Instanzen auch für diese Angelegenheit nicht ausschaltbar. Das Reichsgericht muß aber hier, um es nicht zu überlasten, ausscheiden.

e) Beim Schwurgericht fällt die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden fort und wird den Geschworenen beigegeben ein gelehrter Richter ohne Stimmrecht, der weder im Gerichtshof sitzt noch im Vorverfahren mitgewirkt haben darf. Siehe unter III f II.

f) Auswahl der Schöffen und Geschworenen. Die Schöffen und Geschworenen, soweit sie zu den Gruppen des § 34 GVG. gehören, werden den in § 35 GVG. angeführten Personenzirkeln, welche solches Amt ablehnen dürfen, zugefügt.

In den Urlisten sind nur Männer über 30 Jahre aufzuführen; Frauen erscheinen zum Richterberuf nicht geeignet.

Über die Einsprüche gegen die Urliste (§ 37 GVG.) entscheidet endgültig der zuständige Richter des Bezirks, welcher die Urlisten zusammenstellt, nach Abschluß der nötigen Ermittlungen.

Die Trennung der Schöffen von den Geschworenen erfolgt derart, daß durch das Los der einzelne zum Schöffen oder Geschworenen bestimmt wird; diese erste Teilung entsprechend dem zahlenmäßigen Bedürfnisse erfolgt ebenfalls durch den Richter des Bezirks, der die beiden neuen Listen nach Abschluß den zuständigen Stellen weitergibt. Im Dezember jeden Jahres erfolgt dann die Verteilung der Schöffen und Geschworenen auf die einzelnen Tage und Tagungen durch das Los.

Für die Schöffen obliegen diese Wahlen dem dienstältesten Richter der Strafabteilungen des Bezirksgerichts, — für die Geschworenen dem dienstältesten Richter der für das nächste Jahr bestimmten Schwurgerichtsvorsitzenden des Schwurgerichtsbezirks. — Bei allen diesen Wahlen ist außer einem Gerichtsschreiber ein Vertreter der Gemeinde des

Gerichtsorts zuzuziehen und die Anwaltskammer und die Staatsanwaltschaft von den Wahlterminen mit dem Anheimgen zu benachrichtigen, einen Vertreter zu bestellen und zu entsenden.

Die stärkere Heranziehung der einzelnen Schöffen erscheint empfehlenswert und geboten, um deren in diesem Amte gesammelten Erfahrungen der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Die am Obergericht tätigen Schöffen aus dem Orte des Obergerichts zu wählen, erscheint mir unbedenklich, da nicht Personen- — sondern Sachkunde entscheidet, — und diese müßte bei dem immerhin begrenzten Kreise der Obergerichte für die Laienrichter vorzuzusehen sein.

g) Zu § 180 GVG. wird auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft der Sitzungspolizei des Vorsitzenden unterstellt.

III. Zur Strafprozeßordnung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) Zu §§ 3, 236 StPD. Es richtet sich die Zuständigkeit, wenn in einem Verfahren mehrere Personen verschiedener Straftaten beschuldigt werden, nach der Person des Täters der grundlegenden Straftat (der Dieb vor dem Fehler!); auf diese Weise soll niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, es soll nur dieser Hinweis bei der Verteilung der Geschäfte benutzt werden.

b) Zu §§ 94 ff., 112 ff. StPD. Durchsuchung und Haftbefehl sind nur zulässig bei Offizialsachen (siehe unter c 1); bei Antragsachen: nur bei Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr.

Verdunkelungsgefahr liegt nicht vor: nach Abschluß der Voruntersuchung und nach Ablegung eines Geständnisses vor einem Richter.

Nach Inhaftnahme muß die richterliche Vernehmung innerhalb 24 Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

c) Staatsanwaltschaft hat Verfolgungspflicht:

1. Bei allen Verbrechen, — bei allen Vergehen, deren Mindeststrafe ein Jahr Gefängnis ist, — bei Amtsvergehen.
2. Auf Antrag: bei anderen Vergehen und Übertretungen. Antragsberechtigt ist der Geschädigte, sein gesetzlicher Vertreter und die vorgesetzte Dienstbehörde des Angeschuldigten.

Die Antragsfrist läuft vom Tage der Tat.

Die Staatsanwaltschaft hat kein Rechtsmittel bei Freisprechungen.

d) Voruntersuchung ist 1. notwendig: bei allen Verbrechen.

2. zulässig: a) bei allen Offizialvergehen (c zu 1);

b) bei allen Antragsvergehen, — auch auf Antrag des Angeschuldigten, dem stattgegeben werden muß;

3. unzulässig: bei Übertretungen.

Vor Eröffnung der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte und sein Verteidiger vom Richter zu hören. In allen Lagen des Verfahrens hat der Beschuldigte und sein Verteidiger Akteneinsicht; es muß jedem Beweisangebote des Verteidigers und des Beschuldigten entsprochen werden, der nicht offensichtlich zur Verschleppung dient. Bei jeder Vernehmung und jeder Beweisbehandlung ist der Beschuldigte und sein Verteidiger zuzuziehen und zu hören. Vor Abschluß der Voruntersuchung sind Beschuldigte und Verteidiger mit einem Schlußwort (auch schriftlich) zu hören.

e) Eröffnung des Hauptverfahrens. Vor der Eröffnung des Hauptverfahrens ist, wenn Voruntersuchung geschwebt hat oder wenn es sich um ein Offizialvergehen handelt, der Beschuldigte unter Zuziehung seines Verteidigers vor der zuständigen Kammer des Bezirksgerichts über die Anklageschrift zu vernehmen. Ist keine Voruntersuchung geführt und bei Antragsvergehen fällt die vorherige Vernehmung des Beschuldigten zur Anklageschrift fort; der Beschuldigte hat aber gegen den Eröffnungsbefehl das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

Alle Anklageschriften und Eröffnungsbefehle bei Verbrechen und Vergehen müssen mit Gründen versehen sein.

f) Hauptverfahren.

1. Nach jeder Beweisbehandlung und jeder Ausführung der Staatsanwaltschaft müssen Angeklagter und Verteidiger gehört werden.

2. Die Bestimmung des § 244 Abs. 2 StPD., daß das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, erlangt allgemeine Gültigkeit für die Kammern des Bezirksgerichts. Dieser Vorschlag steht im Gegensatz zu den Dr. Heinemannschen Forderungen, die mir an dieser Stelle unverständlich sind und die den Fortfall dieser Bestimmung fordern. Die dortigen Ausführungen gehen von der Annahme aus, daß der Gerichtshof in jedem Falle verurteilen will; es ist doch ganz unverständlich, wie diese Annahme begründet werden soll! Der Richter sucht Recht und nicht Verurteilungen. Wenn wirklich solche Figuren bedauerlicherweise auf der sella curulis sitzen sollten, so soll man sie von dort als ungeeignet entfernen, — aber man soll doch nicht dem Gericht eine Last auferlegen, die gar nicht notwendig ist und deren gradweise Notwendigkeit eben wieder nur der Gerichtshof selbst abwägen kann.

Beim Obergericht (eventuell Reichsgericht) mag es bei der Bestimmung des § 244 Abs. 1 StPD. sein Bewenden behalten, da die Entscheidung der Vorinstanz die notwendigen Grenzen der Beweisaufnahme dieser Instanz vorschreibt.

3. Ändert sich in der Hauptverhandlung der Sachverhalt zuungunsten des Angeklagten, so ist auf Antrag die Verhandlung wegen dieses veränderten tatsächlichen Gesichtspunkts zu vertagen.

II. Schwurgericht.

1. Die Staatsanwaltschaft hat Ablehnungsrecht nur zu einem Drittel, der Verteidiger für den Rest der Zahl der anwesenden überzähligen Geschworenen. Soweit gehen und der Staatsanwaltschaft jedes Ablehnungsrecht mit der Begründung nehmen, daß ihr jeder Richter, der berufen ist, auch genehm sein muß, möchte ich nicht; der Angeklagte soll auch hier nur günstiger gestellt werden.

2. Die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden fällt fort. Hierzu ist folgendes anzuführen: Die Rechtsbelehrung ist gar nicht objektiv zu halten; der Vorsitzende muß naturgemäß, sobald er den engsten Rahmen der Tatbestandsmerkmale verläßt, subjektiv werden, — was er nach dem Sinne des Gesetzes nicht soll. — Das Recht soll auf einen Tatbestand angewandt werden; eine Rechtsbelehrung ohne zugrundeliegenden Tatbestand ist Laienrichtern gegenüber ein Unding. Zieht der Vorsitzende den Tatbestand aber zur Aufklärung heran, kann die Rechtsbelehrung nicht mehr objektiv bleiben. — Selbst aber bei einer ganz, ganz objektiven Belehrung wird sich immer ein Widerspruch ergeben, entweder zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung, — ein Zustand, der durch die herausgehobene Stellung des Vorsitzenden einen Einfluß auf die Geschworenen und deren Beurteilung der Sachlage ausüben kann; dadurch wird das unabhängige, unbefangene Urteil der Geschworenen beeinflusst. Den Ersatz für diese Rechtsbelehrung gibt der Vorschlag unter 3.

3. Die Festlegung der Fragen für die Geschworenen (§ 290 StPD.) obliegt dem Gerichtshof durch Beschluß, und zwar in bzw. nach öffentlicher Verhandlung, in welcher der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte gehört werden müssen. — Bei dieser Aussprache werden sich die Geschworenen durch Fragen an der Klarlegung von Zweifelspunkten beteiligen können und die notwendige Belehrung erhalten.

g) Urteil.

Bedingte Verurteilung ist in allen Verfahren zulässig; beim Schwurgericht liegt die Entscheidung bei den Geschworenen. Bedingte Verurteilung ist ausgeschlossen: bei Zuchthausstrafe, — bei Rückfall — und bei Verurteilungen, in denen auf Ehrenstrafen und auf Überweisung in das Arbeitshaus erkannt wird. Beim Schwurgericht darf der Gerichtshof solche Strafe nicht aussprechen, wenn die Geschworenen bedingte Verurteilung fordern.

Für den Fall, daß der Gnadenweise Erlass der Strafvollstreckung nach Durchhalten einer Bewährungsfrist beibehalten wird, liegt das Gnadenrecht bei der Strafvollstreckungsbehörde. (Siehe unten unter 1i.)

h) Strafen.

Im völligen Anschluß an die Dr. Heinemannschen Vorschläge wird die stärkere Betonung der Geldstrafe, deren eventueller Ersatz durch gemeinnützige Arbeit bzw. durch Zwangsarbeit und die genaue Abwägung der Geldstrafe zur Vermögenslage des Angeklagten vorgeschlagen. Da die

Strafe nicht nur die Sühne für den Fehltritt, sondern zugleich auch das Mittel sein soll, den Täter auf den Weg der Ordnung und des Rechts zurückzuführen, werden Verbesserungsmöglichkeiten in breiterem Maße anzuordnen sein, deren Dauer zu bestimmen der Strafvollstreckungsbehörde zu überlassen ist. Weiter ausbauend kann man sogar solchen Arbeitszwang an Stelle kurzfristiger Gefängnisstrafen einsetzen, bei denen alsdann die entwürdigende Einsperrung so lange fortfallen könnte, wie sich der Verurteilte reiflos der Anordnung beugt. Solchen Wilderungen steht aber der Zwang gegenüber, Roheit und ehrloser Gemeinheit mit allen Strafmöglichkeiten zu wehren.

i) Strafvollstreckung.

1. Die Strafvollstreckung obliegt dem Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz, nicht der Staatsanwaltschaft. Hierzu ist zu bemerken, daß der Vorsitzende des Gerichts dem Verurteilten näher steht, da er ihn in den meisten Fällen kennt, — ein Umstand, der von großer Bedeutung ist und bei der Staatsanwaltschaft fortfällt. Nur so läßt sich sachkundig nachprüfen, was auf die Angaben des Verurteilten zu geben und zu veranlassen ist. Im Volksempfinden ist der Verurteilte Staatsanwalts von dem Zwange zur Strafverfolgung untrennbar und wird deshalb jeder ablehnende Bescheid aus diesem Gesichtswinkel absparend beurteilt, da — fälschlicherweise — Wohlwollen dort nicht gesucht wird. Dieses Wohlwollen kann aber der Richter dem Verurteilten entgegenbringen, wenn er aus der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen hat, daß der Verurteilte solchen Vorzuges würdig ist.

2. Bei Gefängnisstrafe unter 6 Monaten und bei Haftstrafen ist Selbstbefügigung zu gestatten, — eine Milderung, die im Kosteninteresse wünschenswert ist und dem Strafzweck hier nicht widerspricht.

k) Steckbriefe (§ 131 StPD.) sind nur zulässig bei Offizialverbrechen und Vergehen zur Strafverfolgung — und bei Zuchthausstrafe und Gefängnis nicht unter einem Jahre zur Strafvollstreckung. In anderen Fällen erscheinen die schwerwiegenden Folgen der öffentlichen Verfolgung außer Verhältnis zum Strafzweck und zur Straftat.

l) Die Wiederaufnahme des Verfahrens aus § 210 StPD. bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß sinngemäß der Beschuldigte und sein Verteidiger vor Eröffnung des Verfahrens vor der zuständigen Kammer zu hören sind. Gegen den Eröffnungsbeschluß, über das Hauptverfahren ist sofortige Beschwerde zulässig.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens aus § 399 StPD. kann in der beschränkten Form des Gesetzes bestehen bleiben, weil die völlig unbeschränkte Möglichkeit der Verteidigung im abgeschlossenen Verfahren, wie sie hier vorgeschlagen wird, eine Nachprüfung nur in Ausnahmefällen zur Notwendigkeit wird. Nur, wenn durch neues tatsächliches Vordringen der tatsächliche und der rechtliche Gesichtspunkt, unter dem die Beurteilung erfolgte, geändert erscheinen kann, muß dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben werden.

IV. Zum Strafgesetzbuch werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu § 43. Versuch ist strafbar bei Verbrechen; bei Vergehen nur auf Antrag und wenn es das Gesetz zuläßt.

Zu §§ 48 ff. Anstiftung und Teilnahme ist strafbar bei Verbrechen, bei Vergehen nur auf Antrag.

Zu § 51. Es empfiehlt sich auf der einen Seite eine Milderung im Sinne vermindelter Zurechnungsfähigkeit und bei nur teilweiser Bewußtlosigkeit und bei Anfängen von Geisteskrankheit, — aber auf der andern Seite eine Verstärkung durch Festlegung von Sicherungsmaßnahmen zur Verhütung weiterer Verfehlungen (Heilanstalten, Irrenanstalten, Trinkerheime, Beobachtung durch staatliche Sicherheits- und Fürsorgeorgane).

Zu § 61. Der Antrag ist innerhalb drei Monaten nach der Tat bei Vergehen, bei Übertretungen innerhalb eines Monats zu stellen. Die endlose Verlängerung der Antragsfrist erscheint als vermeidbare Härte.

Zu § 67. Die Strafverfolgung verjährt bei Übertretungen in einem Monat, bei Vergehen, strafbar bis zwei Jahre Gefängnis: in zwei Jahren — sonst in fünf Jahren, bei Rückfallverbrechen und Meineid in 5 Jahren — sonst in 10 Jahren.

Diese Abkürzungen entsprechen Bestimmungen, wie sie in neueren Verordnungen bereits erlassen sind.

Zu § 70. Die Strafvollstreckung von Geldstrafen verjährt in 6 Monaten; Leistung unterbricht die Verjährung ebenso wie jede Handlung des Richters materieller Natur hinsichtlich der Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung verjährt
 von Haftstrafen in 6 Monaten,
 von Festungs- und Gefängnisstrafen bis 2 Jahre:
 in 2 Jahren,
 von Festungs- und Gefängnisstrafen bis 5 Jahre:
 in 5 Jahren,
 von Festungs- und Gefängnisstrafen von mehr als
 5 Jahren und von Zuchthausstrafe bis 10 Jahre:
 in 10 Jahren,
 von höherer Zuchthausstrafe und Todesstrafe: in
 20 Jahren.

Es erscheint unerfindlich, weshalb die Verjährung länger dauern soll, als die Strafe gedauert haben würde.

§ 172. Ehebruch ist nicht strafbar.

§ 175. Wibernatürliche Unzucht ist, weil im wesentlichen auf krankhafte Zustände rückführbar, mit Strafe nicht zu verfolgen; es sind aber beim Nachweis solcher Verfehlungen im besondern Verfahren Sicherungen zu treffen, welche die Unterbringung des Täters in Heilanstalten nicht unter einem Jahr anordnen.

§ 180. Einfache Rupperei ist nur strafbar bei Ausbeutung.

§ 182. Verführung Minderjähriger fällt weg, da tatsächlich unmöglich (eventuell Notzucht oder Sittlichkeitsverbrechen!).

§§ 201 ff. Zweikampf — Bestrafung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der Körperverletzung — fällt also als besonderes Vergehen fort. Körperverletzungen gelegentlich von Fechtübungen (Bestimmungsmensuren) bleiben straffrei.

§ 259. Hehlerei ist nur strafbar bei Nachweis der strafbaren Handlung (des Eigentumsvergehens!).

§§ 360 ff. Übertretungen sind nur auf Antrag strafbar.

§ 361 zu 6 und § 362. Im Anschluß an die Verordnung v. 11. Dez. 1918 (RGBl. S. 1431) wegen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und weil allgemein die Verfolgungen der Sittendirnen wegen Verstöße gegen ihre Sondervorschriften anderweitig geregelt werden soll, kann diese Bestimmung fallen. Frauenspersonen, die, obwohl sie geschlechtskrank sind und trotz Kenntnis ihrer Geschlechtskrankheit Geschlechtsverkehr pflegen, sind auf Antrag wegen gefährlicher Körperverletzung zu bestrafen; es ist dabei auf Arbeitshaus zu erkennen, — nicht um die Täterin zu bessern, sondern um die Allgemeinheit durch diese Strafandrohung vor der Gefahr zu schützen; der Arbeitszwang ist für solche Personen ein Gegenstand der Furcht.

Für die Aufhebung der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915.

Von Rechtsanwalt Dr. Teichmann, Leipzig.

Die Gründe, die zum Erlaß der Bekanntmachung v. 9. Sept. 1915 geführt haben, sind weggefallen; sie hat sich in ihren grundsätzlichen Bestimmungen nicht bewährt. Die Bedenken, die von allen Seiten gegen die Verordnung geltend gemacht worden sind, haben sich im großen und ganzen bewahrheitet. Daß die Verordnung ein Fehlgriff der übereilten Kriegsgesetzgebung war, beweist schon die Aufhebung eines wesentlichen Teils davon durch die Bekanntmachung v. 18. Mai 1916. Auch der noch in Geltung gebliebene Rest muß so bald als möglich aus dem Rechtsleben verschwinden.

I.

Den Nachteilen, die das Mahnverfahren vor den Landgerichten zu Fall gebracht haben, sind wir im Amtsgerichtsverfahren noch immer unterworfen. Überaus häufig sind die Fälle, in denen der Anwalt bzw. Kläger von vornherein weiß, daß gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben werden wird, ohne daß er in der Lage ist, die Bestreitung des Anspruchs glaubhaft zu machen; so immer, wenn dem

Rechtsstreit ein Briefwechsel nicht vorangegangen ist oder der Gegner eine zweifelsfreie Erklärung nicht gegeben hat. Noch immer ist den böswilligen Schuldnern vor dem Amtsgericht Gelegenheit gegeben, das Verfahren zu verschleppen und den Amtsrichter zu belasten, der Zahlungsbefehl und Versäumnisurteil erlassen muß. Die Amtsrichter haben in den seltensten Fällen auf die bloße Behauptung des Klägers hin, der Anspruch werde bestritten werden, vom Zahlungsbefehl abgesehen. Zum Teil mag ein Grund dafür darin liegen, daß die Bearbeitung der Anträge auf Zahlungsbefehle den Gerichtsschreibern überlassen bleibt, da der einzige Richter, der nach der Geschäftsverteilung auch an großen Gerichten sämtliche Mahnsachen zu erledigen hat, gar nicht in der Lage ist, sämtliche Anträge nach der formellen und materiellen Seite zu prüfen, sondern sich darauf beschränken muß, die vom Gerichtsschreiber entworfenen Beschlüsse zu unterzeichnen.

Eine Verlangsamung der Rechtspflege hat ferner die Ausdehnung des Mahnverfahrens auf den Urkunden- und Wechselprozeß herbeigeführt; dem Wechselschuldner wird eine unnötige Gnadenfrist durch Einschaltung des Widerspruchsverfahrens gegeben, die den ganzen Vorzug dieser Verfahrensart, in 3 bis 4 Tagen ein Urteil zu erwirken, hinfällig macht. Die Praxis hat trotz der begrüßenswerten Neuerung des § 16, 1, daß der Zahlungsbefehl in den Urkunden- und Wechselprozeß übergeleitet werden kann, nichts ergeben, was für die Beibehaltung des Zwangs zum Zahlungsbefehl sprechen könnte.

II.

Die Vorschrift über den Sühneveruch des § 18 hat gleichfalls irgendwelche praktische Bedeutung nicht gewinnen können. Zeit wird mit Sühneveruchen nicht gespart werden, das werden Richter und Anwälte bekräftigen; denn das Verhandeln mit zwei rechtsunkundigen Parteien stellt die größte Anforderung an Geduld und Nervenkraft, wenn wirklich Ersprießliches dabei herauskommen soll. In Wirklichkeit erschöpft sich der Sühneveruch in der Anregung eines Vergleichs, der von Seiten der Anwälte stets von vornherein befürwortet wird, wenn der Streitstand darnach angetan ist. Es werden ungleich mehr Vergleichs unter Mitwirkung der Anwälte geschlossen, als ohne sie. Daran hat auch der § 18 nichts geändert. Also kann er fallen.

III.

Die Vorschriften der §§ 20 bis 22 haben in erster Linie, auch nach Abänderung des § 20, 1 durch die Bekanntmachung v. 18. Mai 1916, eine tiefgehende Rechtsunsicherheit herbeigeführt und die Einheit unserer Rechtsprechung in empfindlicher Weise gestört. Die Besprechungen der Entlastungsverordnungen haben fast sämtlich darauf hingewiesen, daß der bis zu 50 *M.* souveräne Amtsrichter allzu leicht der Versuchung unterliegen werde; denn auch von ihm gilt: wir sind allzumal Menschen. Es liegt in der menschlichen Natur, den bequemeren Weg zu gehen, wenn er gefahrlos ist. Wenn darin ein Vorwurf gegen unsere Einzelrichter erblickt wird, so zielt er nicht gegen ihre Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit, sondern er hat allgemein menschliche Schwächen im Auge. Nur wenige Beispiele dafür aus der Praxis.

Ich verfolge unberechtigte Nachdrucke in Zeitungen von Artikeln eines bekannten Schriftstellers auf dem Zivilwege und stütze die Klagen auf Nachdruckshonorar sowohl auf Schadenersatz wie auf ungerechtfertigte Bereicherung. Es handelt sich fast ausnahmslos um Forderungen unter 50 *M.* Vor der Entlastungsverordnung hatten die Klagen, wenn nicht in erster, so doch in zweiter Instanz Erfolg, zumal da die literarische Sachverständigenkammer in Berlin den Artikeln in wiederholten Gutachten Schutzfähigkeit zugesprochen hat. Über ihre Natur als Darstellungen unterhaltenden Inhalts sagt ein Gutachten: „Sie bringen in anregender Darstellung gut erfundene Erzählungen humoristischer Art und sind den besten Vorbildungen feuilletonistischer Natur zuzuzählen. Auch ist der Verfasser eine auf diesem Gebiet bekannte und anerkannte Persönlichkeit.“

Trotz dieser Sachlage sind die Ansprüche des Klägers nach der Entlastungsverordnung zum größten Teil abgewiesen worden. Die Frage, ob eine „Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts“ (§ 18 Abs. 2 Ziff. 2 Ziff. 2) vorliegt, für welche Landgerichte das Urteil einer siebengliedrigen Sach-

verständigenkammer in Anspruch genommen haben, haben Amtsrichter und Assessoren, ohne auf entsprechend gestellte Beweisangebote zuzukommen, aus eigener Sachkenntnis (!) entschieden und abgewiesen. Andere Urteile weisen ab, weil dem Zeitungsvorleger, der sich auf die Zuverlässigkeit seines Redakteurs verlassen kann, ein Verschulden nicht beizumessen sei, gehen aber auf die Frage der ungerechtfertigten Bereicherung nicht ein. Solche Urteile wären unmöglich, wenn sich der Amtsrichter nicht vor jeder Nachprüfung seines Urteils sicher fühlte. Daneben ist es ein für die deutsche Rechtspflege nicht gerade rühmlicher Zustand, wenn ein und dasselbe Schriftwerk von einer Anzahl von Gerichten für nachdruckfrei, von anderen für honorarpflichtig gehalten wird. Von einer Rechtsfindung kann keine Rede mehr sein, es wird der Prozeß hier wirklich zum Spiel.

Ähnliche Konsequenzen ergeben sich bei der Entscheidung der Frage, ob die in einem durch das Anmestiegesetz niedergeschlagenen Privatklageverfahren entstandenen Kosten des Privatklägers vom Beschuldigten zu tragen sind. Auch hier kann, da die Kosten des Privatklägers meist unter 50 M betragen werden, der Fall eintreten, daß bei Beleidigung durch mehrere Personen und ganz gleichem Tatbestand der eine Beleidiger die Kosten zu tragen hat, der andere nicht. Ein unbefriedigender Zustand! Die Einwendung, auch bei Zulässigkeit der Berufung könnte diese Konsequenz eintreten, ist nicht stichhaltig. Die Urteile der Landgerichte haben die größere Wahrscheinlichkeit für sich, daß sie dem wirklichen Rechtsempfinden entsprechen, zum anderen werden sie durch die Literatur bekannt, beim Vortrag des Prozeßstoffes verwendet und die Urteile, die trotzdem zu einem abweichenden Ergebnis kommen, werden entsprechend begründet sein, so daß sich sehr bald eine anerkannte Praxis der Rechtsprechung entwickelt; das gilt nicht für die amtsgerichtlichen Urteile.

Naturngemäß treffen die Ausführungen über die berufungslosen Urteile ebenso für die beschwerdelosen Beschlüsse zu.

IV.

1. Von dem Verzicht auf die mündliche Verhandlung nach § 23 hat die Praxis wenig Gebrauch gemacht. Die wohlbegründete Warnung Heilbergs (ZB. 1915, 1109 f.) scheint auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. In der überaus größten Mehrzahl der Fälle kann auf einen mündlichen Vortrag der Beweiswürdigung nicht verzichtet werden. Wo es, so an überlasteten großen Gerichten, geschehen ist, sind die Parteien sehr oft durch die darauf erfolgende Entscheidung überrascht worden und haben sehr bald gelernt, die Folgerungen daraus zu ziehen. Besonders fällt es den Anwälten, die eine den Prozeß mit Aufmerksamkeit verfolgende Partei vertreten, oft ungemein schwer, der Partei gegenüber die ohne mündliche Verhandlung erfolgte Entscheidung mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme oder dem vorgetragenen Prozeßstoff in Einklang zu bringen. Der Anwalt, der auf die mündliche Verhandlung verzichtete, andererseits aber nicht in den Ruf der Vielschreiberei kommen wollte, und deshalb neue Schriftsätze unterließ, kommt bei der Partei leicht in den Verdacht mangelnder Gründlichkeit. Hat er aber diese Sphäre vermieden, so verfiel er der Charibdis, nämlich dem ebenso unschönen Verdacht, aus Sucht nach Gebühren nicht auf die mündliche Verhandlung verzichtet zu haben. Immerhin entschädigte ihn im zweiten Fall die Gebühr für die schlechte Meinung.

2. In Gegensatz zum § 23 hat der § 24 in überaus großem Umfang Anwendung gefunden. Ich schließe mich, was die prozessuale Bedeutung des § 24 anlangt, Wachs Urteil an (ZB. 1915, 1102). Er ist nichts anderes als eine authentische Interpretation des § 313 Abs. 2 ZPO.; daß er trotzdem in der Praxis die Wirkung gehabt hat, daß jetzt die Mehrzahl der Urteilsstatbestände aus Verweisungen besteht, hat seine Ursache in dem erneuten Hinweis auf die Statthaftheit dieses Verfahrens. Auch der gewissenhafte Richter, der bisher den Streitstoff im Tatbestand in erschöpfender Weise wiedergegeben hat, glaubt mit Rücksicht auf die zu diesem Verfahren geradezu einladende Vorschrift davon absehen zu können. Auch hier ist es hohe Zeit, zur bewährten Praxis der Friedenszeit zurückzukehren, die klassische, auch für sich allein genommen, verständliche Urteile zeigte. Die verminderte Arbeitslast der Gerichte, das Überangebot juristischer Kräfte stützt diese Forderung. Die sorg-

fältigste, einheitlichste Durcharbeitung des gesamten Materials in den Schriftsätzen erster Instanz (Heilberg a. a. O.) kann den klaren Tatbestand nie ersetzen, weil notgedrungen die Schriftsätze, solange die Einwendungen des Gegners nicht bekannt sind, Unwichtiges enthalten müssen, das den Tatbestand verdunkelt.

V.

Die §§ 25 bis 28 haben sich in der Praxis bewährt; es würde kein Grund vorliegen, sie wieder zu beseitigen. Immerhin haben sie uns nicht so tiefgreifende Verbesserungen unserer Prozeßordnung gebracht, daß man, um sie zu erhalten, der ganzen Bekanntmachung ein längeres Leben wünschen müßte. Bis zur Reform des Zivilprozesses können wir leicht die kleinen Nachteile wieder in Kauf nehmen. Es liegt im übrigen kein Grund vor, die brauchbaren Bestimmungen aufzuheben, es sei denn, daß man nicht durch den kläglichen Rest, der von der Bekanntmachung dann übrig bleiben würde, veranschaulichen will, wie schwer sich die Gesetzgebung vergriffen hat.

VI.

Die Angelegenheit der durch die Bekanntmachung geminderten Anwaltsgebühren läßt sich nur im Zusammenhang mit Standesfragen erörtern. Die Notlage der Anwaltschaft, die wohl irgendwelcher Beweise nicht bedarf, fordert gebieterisch die Beseitigung aller Kriegsmaßnahmen, die ihr Einkommen schmälern. Der Mahnzwang im Amtsgerichtsverfahren hat die Gebühren nicht unwesentlich verringert, denn die Streitfrage, ob für den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls die Pauschalgebühr nach § 76 Abs. 2 von 20/100 — jetzt 30/100 — oder nach § 76 Abs. 3 von 4 M — jetzt 6 M — zusteht, ist von der Praxis zuungunsten der Anwälte entschieden worden. Ebenso ist der Wegfall der Kostenfestsetzungsgebühr mit Pauschale eine Minderung des Anwalts Einkommens. Die Nachverhandlungsgebühr ist zwar nicht beseitigt, sie entgeht aber dem Anwalt, der nicht in den Ruf kommen will, aus Gebührenrückichten, vielleicht gegen sein Gewissen, nicht auf den Wegfall der mündlichen Verhandlung zu verzichten.

Für die Kriegsteilnehmer aller Stände ist in irgendeiner Weise gesorgt worden, sei es durch gelbliche Unterstützung, Anstellungszwang oder Tarifvereinbarungen; die Anwälte, die aus dem Feld zurückgekehrt sind, finden eine zertrümmerte Praxis vor, ihnen ward keine staatliche Hilfe, sie sind auf die wohl von keinem gern in Anspruch genommene kollegiale Unterstützung angewiesen. Dazu kommt die ungeheuerere Teuerung aller Bedarfsartikel, die die 30 prozentige Aufbesserung der Gebührenordnung von 1879 nicht im entferntesten ausgleichen kann. Die Angestellten treten mit Gehaltsforderungen hervor, welche das Einkommen eines großen Teils der Anwaltschaft übersteigen. Eine kleine, aber doch eine Hilfe bedeutete die Beseitigung der Entlassungsverordnung. Bis eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Umgestaltung der Gebührenordnung eintritt, können noch Jahre vergehen, die gesetzgebenden Organe haben wichtigere und dem Volksganzen näherliegende Stoffe zu behandeln. Um so nachdrücklicher müssen unsere Standesvertretungen die sofortige Beseitigung der Entlassungsverordnung verlangen, die durch Verordnung ohne Schwierigkeiten außer Kraft gesetzt werden kann. Schnelle Hilfe tut hier not, denn bis dat, qui cito dat. Die Novelle kann und darf nach dem Krieg nicht Gesetz bleiben, denn sie entzieht dem Anwalt die Grundlagen seines Einkommens und gefährdet seine Existenz und damit auch die Interessen der Rechtspflege (Stölze, ZB. 1915, 1407).

Kollisionsgefahr und Fluchtverdacht.

Von Kammergerichtsrat Prof. Dr. R. Klee, Berlin.

Der Entwurf einer Novelle der StPO. ist uns für die nächste Zeit angekündigt. 1) An der einschneidendsten Maßnahme, die das Strafverfahren kennt, der Untersuchungshaft,

1) Vgl. die Rede des Reichsjustizministers in der Nationalversammlung vom 11. April 1919 (ZB. 1919 S. 422).

wird er nicht vorübergehen. Als Vorbote der in Aussicht genommenen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften kann wohl die allgem. Verfügung (W.) des preuß. Justizministers v. 18. 12. 1918 über Anwendung der Untersuchungshaft (ZMBL. S. 526)²⁾ betrachtet werden. So dankenswert das Bestreben dieser Verfügung ist, die Untersuchungshaft in ihren Voraussetzungen und ihrer Dauer auf das der Bedeutung der konkreten Strafsache entsprechende Maß zurückzuführen, so scheint sie mir doch in zweierlei Hinsicht über das Ziel hinauszuschießen: einmal in ihrer grundsätzlichen Stellung zur Kollusionshaft, andererseits in ihren Anforderungen an die Begründung des Fluchtverdachts in schwereren Straffällen.

Nach der W. soll der StA. die Kollusionshaft fortan nur dann beantragen, wenn festgestellt ist, daß der Beschuldigte es bereits unternommen hat, Spuren der Tat zu vernichten oder Zeugen oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Verhalten des Beschuldigten nur sehr selten feststellbar sein wird, daß daher die Vorschrift praktisch so gut wie auf eine Beseitigung der Kollusionshaft hinausläuft. Es ist aber unschwer zu erkennen, daß die Justizverwaltung grundsätzliche Gegnerin der vielangeseindeten Kollusionshaft ist. Dies wird zur Gewißheit, wenn Geheimrat Dr. Cormann meiner Ansicht, daß die Kollusionshaft bei genauer Befolgung der W. künftig nur sehr selten zur Anwendung kommen werde, Verwirklichung wünscht; hierbei wird auf die Gegnerschaft der Anwaltsvereine und einiger namhafter Theoretiker³⁾, zu denen die gewichtige Stimme des derzeitigen Unterstaatssekretärs des Justizministeriums⁴⁾ tritt, gegen die in Rede stehende Prozedurmaßnahme sowie auf die aus der Statistik ersichtliche Seltenheit ihrer Anwendung hingewiesen.

Gewiß sind schon jetzt die Fälle, in denen der Haftbefehl sich ausdrücklich auf die Kollusionsgefahr stützt, nicht zahlreich. Das liegt aber nur daran, daß der Richter regelmäßig nicht in der Lage ist, der gesetzlichen Vorschrift (§ 112 StPD.) zu genügen und bestimmte Tatsachen aktenkundig zu machen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte kolludieren werde. Hiermit wird die Erwägung, der Beschuldigte werde für den Fall, daß er auf freiem Fuße gelassen wird, die Wahrheitsermittlung erschweren, ihrer praktischen Bedeutung nicht entkleidet; sie wird vielmehr in vielen Fällen, in denen die Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts verhängt wird, das Zünglein an der Waage sein und stillschweigend den Ausschlag für die Verhaftung geben, weiß doch jedermann, daß die Frage, ob jemand fluchtverdächtig ist oder nicht, in vielen Fällen nicht mit einem glatten Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Darüber, welcher Art die Tatsachen sind, die als Kollusions-tatsachen aktenmäßig zu machen sind, herrscht weder in Theorie noch in Praxis Klarheit. Genügt es z. B., daß der Täter bereits früher wegen Verleitung oder Anstiftung zum Meineide verurteilt oder daß er im vorliegenden Verfahren diesbezüglich beschuldigt und auch dringend verdächtig, daß er der Gewaltzuhälterei (§ 181 a Abs. 2 StGB.) glaubhaft bezichtigt ist, man sich von ihm also weiterer unzulässiger Einwirkungen auch während des jetzt gegen ihn anhängigen Verfahrens versehen kann? Oder ist es nicht anzuerkennen, daß der Charakter der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat nach geltendem Recht zur Annahme von Kollusionsverdacht genüge? Gibt es Straftaten, die gewissermaßen schon durch sich selbst die Verhängung von Kollusionshaft rechtfertigen oder ist stets das Hinzutreten von Tatsachen zu fordern, die die Annahme rechtfertigen, der Beschuldigte werde während des Verfahrens den zur Untersuchung stehenden Tatbestand zu verdunkeln suchen?⁵⁾ Aber welche Tatsachen sollen hier in Betracht kommen? Etwa der Umstand, daß der Beschuldigte seine Schuld bestreitet und seine Tatgenossen noch nicht ergriffen sind? Die Polizei erwähnt diesen Umstand häufig zur Begründung der Kollusionsgefahr. Kann sich StA. und Gericht diese Begründung zu eigen machen? Die Möglichkeit ist nicht zu leugnen, daß der Be-

schuldigte in solchem Falle kolludieren wird; aber sind damit „in der besonderen Gestaltung des Falles“ (Loewe zu § 112) liegende Anhaltspunkte für die Kollusionsgefahr beigebracht oder handelt es sich dabei schließlich nur um die allgemeine, bei jedem Beschuldigten zutreffende, in casu nur besonders naheliegende Möglichkeit der Kollusion, die nach der lex lata zweifellos nicht genügt? Mag es auch nach Loewe nicht nötig sein, daß die besonderen Anhaltspunkte gerade in eigenen Äußerungen oder Handlungen des Beschuldigten gefunden werden. Eigentlich sind unzweifelhafte Kollusionshaft-fälle nur die Fälle, welche die W. im Auge hat, und es könnte als Verdienst der W. angesehen werden, daß sie mit ihrer Forderung, daß der Beschuldigte bereits Kollusionsversuche gemacht hat, in die Materie Klarheit gebracht hat, hätte sie nicht hiermit zugleich so ziemlich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. In vielen schwereren Straffällen läßt sich jedenfalls de lege ferenda ein praktisches Bedürfnis dahin gar nicht leugnen, daß die Kollusionshaft schon mit Rücksicht auf die vom Standpunkt der allgemeinen Erfahrung begründete Kollusionsgefahr unabhängig von irgendetwelchen bestimmten „Tatsachen“ geschweige denn von den engebegrenzten Tatsachen der W., verhängt wird. De lege lata macht sich, wie gesagt, dieses Bedürfnis mit elementarer Kraft jeweils in der weiterherzigeren Verhängung der Fluchtshaft geltend. Es kann im übrigen nicht zugegeben werden, daß die Kollusionshaft deshalb zu beseitigen sei, weil sie häufig ihren Zweck, die Kollusion, die weit wirksamer durch Verwandte, Freunde des Beschuldigten geschwehe, zu verhüten, verfehle, wie v. Lilienthal und Wschrott bei den Verhandlungen der JRB. vom 4. und 5. 1. 1909 zum Entwurf einer StPD. (StenB. S. 108, 157) betont haben.⁶⁾ Dann könnte man auch die Fluchtshaft um deswillen verwerfen, weil der eine oder andere Verhaftete entweicht. Halte man sich doch lieber an den auf demselben Kongreß von Prof. Harburger (zugleich Rat am bayer. ObLG.) ausgesprochenen Erfahrungssatz (S. 89), daß die Kollusionshaft aus praktischen Gründen im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit absolut nicht entbehrt werden kann. Harburger führt hier insbesondere die Münchener Habersfeld-prozesse an, in denen es nur im Wege der Verhängung der Kollusionshaft gelungen sei, dem gefährlichen Treiben den Garaus zu machen. Beim O. I. Berlin haben erst jüngst Voruntersuchungen wegen ausgedehnter Nahrungsmittel-schwebungen geschwebt: es wäre dem Untersuchungsrichter nicht gelungen, die sehr verwickelte Sachlage aufzuklären, wenn er nicht das Mittel der Kollusionshaft benützt hätte. Ließe man in solchen Sachen den Beschuldigten die Möglichkeit, sich gemeinsam Ausflüchte zu überlegen und die Art ihrer erlogenen Verteilung zu verabreden — eine Verurteilung wäre dann unmöglich. Gerade der Umstand, daß die Beschuldigten, die voneinander nicht wissen, wie sie sich der Anschulldigung gegenüber verteidigen, verschiedenartige Einwendungen erheben, dient häufig zur Ausdeckung des Lügengewebes. Jeder Praktiker wird eine größere Zahl von Straffällen in Erinnerung haben, in denen die Kollusionshaft auf diese Weise Erhebliches für die Ermittlung der materiellen Wahrheit, die doch unser aller Ziel ist, geleistet hat. Demgegenüber kann der Hinweis darauf, daß das englische Recht die Kollusionshaft nicht mehr kenne, für uns nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Der englische Strafprozeß ist als reiner Parteiprozeß konstruiert,⁷⁾ er ist von dem Wahrheitserforschungsprinzip weit weniger als der unsere beherrscht. Es ist nicht einzusehen, warum wir um eines zweifelhaften ausländischen Vorbildes willen eine Chance zur Bestrafung des Verbrechens aus der Hand geben sollen. Ebensovienig verhängt der gegen die Kollusionshaft geltend gemachte Gesichtspunkt leichten Mißbrauchs der Einrichtung, insbesondere in der Richtung, daß häufig die Gefahr wirklicher Kollusion verwechselt werde mit dem berechtigten Interesse des Angeklagten, entlastende Momente zu sammeln.⁸⁾

²⁾ Über ihren Inhalt vgl. den Aufsatz des Verf. in der DStrZ. 1919 S. 27. Hierzu die Bemerkungen des Geh. Oberjustizrats Dr. Cormann, Vortrag. Rat im Justizministerium daselbst S. 99. Soweit Geheimrat Cormann einzelnen Bestimmungen der W. authentisch eine von der meinigen abweichende Auslegung gibt, entfallen die von mir in der Besprechung gezogenen Schlussfolgerungen.

³⁾ Val. zuletzt Goldschmidt in der Sitzung der JRB., Abt. Berlin, JRB. 1919 S. 68 und in f. Schrift „Zur Reform des Strafverfahrens“ in Recht u. Staat, Heft 14 S. 31.

⁴⁾ In derselben Sitzung a. a. O. S. 85.

⁵⁾ Cormann a. a. O.

⁶⁾ Ihnen pflichtet bei Goldschmidt in Recht u. Staat S. 31.

⁷⁾ Einen Vorzug vermag ich hierin unserem Strafprozeß gegenüber, in welchem der StA. nicht Partei, sondern Vertreter des Staatsinteresses ist, nicht zu sehen. Diese Frage kann hier aber nicht näher erörtert werden.

⁸⁾ Daß die Sammlung des Entlastungsbeweises „Menschenrecht des Beschuldigten“ ist (Goldschmidt a. a. O. S. 31), hat noch niemand bestritten. Die Kollusionshaft will nur den Sieg der Lüge verhindern. Daß sie „ein Kind des Inquisitionsprozesses“ ist, kompromittiert sie nicht. Zuviel beweist G.s Argument, „der Zivilprozeß kenne keine Kollusionshaft“. Er kennt auch keine Fluchtshaft.

(so JN. Dr. Mamroth in der angeführten Verhandlung des JRB. S. 145). Ein solcher Mißbrauch ist auch mit der Fluchthaft möglich. Hierbei soll die Nichtigkeit des in der W. vom 18. 12. 1918 aufgestellten Satzes, daß die Gefahr einer Erschwerung der Wahrheitsermittlung mit der Erhebung der Beweise im Vorverfahren abnimmt und daß infolgedessen eine lange Fortdauer der Kollusionshaft nur ganz ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, gewiß nicht bestritten werden; Vorsicht in der Anwendung der Kollusionshaft, Maßhalten in ihrer zeitlichen Begrenzung ist sicher geboten und es mag auch eine gesetzliche Zeitgrenze errichtet werden. Es muß aber namentlich für die Anfangsstadien des Ermittlungsverfahrens bestritten werden, daß in den aus der Statistik ersichtlichen Kollusionshaftfällen auch mit dem von der W. geforderten „qualifizierten“ Kollusionsverdacht auszukommen sein würde, ferner, daß die Kollusionshaft deswegen in bedeutungsvolleren Straffällen entbehrlich sei, weil hier häufig zugleich Fluchtverdacht vorliegt⁹⁾. In den mir vorschwebenden umfangreichen Schiebungsprozessen, in denen mit gutem Erfolg Kollusionshaft verhängt wurde, mag zwar Fluchtverdacht gleichzeitig bestanden haben, und zwar in der Hauptsache mit Rücksicht auf die Höhe der wegen des gewerbemäßigen verbrecherischen Treibens zu erwartenden Strafe. Damit verlor aber die Frage, ob die Voraussetzungen der Kollusionshaft gegeben waren, keineswegs an praktischer Bedeutung. Denn die Angeschuldigten hätten die Befreiung von der Untersuchungshaft durch Sicherheitsleistung, die ihnen nach Aufklärung des Sachverhalts gewährt wurde, von vornherein nicht erwirken können; sie waren nämlich nicht lediglich fluchtverdächtig, sondern auch Kollusionsverdächtig (§ 117 StPD.). Der Trost, daß die Fluchthaft die Untersuchungshaft in den schwereren Strafsachen entbehrlich mache, scheidet also zunächst an den Vorschriften über die Verschonung mit der Untersuchungshaft gegen Kautions Freilich steht es ja im Ermessen des Richters, ob er diese Befreiung von der Untersuchungshaft gewähren will, einen Anspruch darauf hat der Beschuldigte nicht, und würde die Kollusionshaft beseitigt werden, so würde die Ablehnung der Vergünstigung doch gewiß oft aus dem stillschweigenden Grunde der zu befürchtenden Kollusion erfolgen. Aber es ist auch möglich, daß die Gerichte, ist einmal die Kollusionsgefahr als Haftgrund beseitigt, die Maßnahme des § 117 von dem Bestehen einer solchen nicht abhängig machen werden. Dann würde hierunter das Strafverfolgungsinteresse schwer leiden. Man denke an den häufigsten Anwendungsfall der Kollusionshaft in der Praxis: umfangreiche Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien mit nachfolgenden Fehlleistungen, an denen eine Mehrheit von Personen beteiligt ist. In zweiter Linie bleibt aber auch eine Reihe erheblicherer Straffälle übrig, in denen von Fluchtverdacht trotz der Höhe der zu erwartenden Strafe, etwa weil der Beschuldigte feste Arbeit hat und seine Familie nicht im Stich lassen wird, nicht ohne weiteres die Rede ist, die Fluchthaft mithin schon deshalb nicht als Ersatz der Kollusionshaft in Frage kommt. Mein Vorschlag geht mithin auf Erleichterung der gesetzlichen Voraussetzungen der Kollusionshaft: es muß genügen, daß die Kollusionsgefahr nach Lage der Sache, d. h. unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Straftat, des Umstandes, ob der Beschuldigte geständig ist, ob er noch nicht ermittelte Genossen hat usw., begründet ist; von dem der ganzen Einrichtung feindlichen Erfordernis irgendwelcher bestimmter Tatsachen, die den Kollusionsverdacht begründen, wäre abzusehen. Der Ausgleich finde statt durch Beschränkung der Haftform auf schwerere Straffälle und Einführung einer Zeitgrenze. Dem praktischen Bedürfnis wäre mit dieser Regelung Rechnung getragen und der Zustand vermieden, daß, wie heute, die Kollusionshaft im Gewande der Fluchthaft auftritt, weil sie als Kollusionshaft gesetzliche Anerkennung nicht fände. Muß doch die Fluchthaft auch dazu herhalten, einen anderen zwar von den Motiven der StPD. (Sahn's Materialien 2a Abt. I S. 130) und nach ihrem Muster auch von der Begründung des Entwurfs von 1909 (S. 101) aus doktrinären Gründen abgelehnten, aber dem unmittelbarem Sicherheitsbedürfnis entsprechenden Haftgrund¹⁰⁾ zu verdecken, nämlich den in der MiStGD. (§ 176, Ziff. 4) anerkannten Haftgrund, daß zu befürchten ist, der Beschuldigte werde die Freiheit zur Fortsetzung seines verbrecherischen Treibens mißbrauchen. Die Fälle sind gar nicht selten, daß die Polizei den Täter aus diesem in der StPD.

nicht vorgesehenen Grunde vorführt, der Richter ihn, weil er feste Wohnung hat, wieder entläßt, der Täter darauf weiter delinquent, dann wieder vorgeführt und nun vom Richter mit Rücksicht auf den Fluchtverdacht in Haft genommen wird, der trotz seiner festen Wohnung nunmehr dadurch begründet sein soll, daß er eine höhere Strafe als vorher zu erwarten habe. Letzterer, der Praxis im übrigen sehr geläufige und mit Recht sehr geläufige Grund bestehenden Fluchtverdachts findet die Billigung der W. v. 18. 12. 18 offenbar nicht. Sie verlangt vielmehr die Angabe bestimmter, den Fluchtverdacht begründender Tatsachen, und eine solche Tatsache dürfte die Höhe der zu erwartenden Strafe in ihren Augen nicht sein. Nur bei einigen schwersten, mit mindestens 6 Monaten Gefängnis bedrohten Tatbeständen wird von der W. die Fluchtgefahr präsumiert. Zu diesen Tatbeständen gehört z. B. nicht der schwere Diebstahl und der Rückfall in einfachen Diebstahl. Ist aber hier der Täter nicht wohnungslos oder hat er nicht bereits Anstalten zur Flucht getroffen — welcher andere Gesichtspunkt soll seine Inhaftnahme wegen Fluchtverdachts rechtfertigen können, als die Höhe der Strafe, die ihn voraussichtlich treffen wird? Als schematisch ist die noch von dem Entwurf von 1909 für den Fall, daß wegen der Tat voraussichtlich auf Todesstrafe, Zuchthaus oder eine die Dauer eines Jahres übersteigende Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen sein wird, aufgestellte Fluchtpräsumtion von der W. aufgegeben worden, nachdem rechtsanwaltliche Vereinigungen geltend gemacht hatten, daß dadurch nur das jetzt auf die Begehung eines Verbrechens abstellende Formular für die Verhaftung ein anderes, sachlich aber alles beim alten bleiben werde¹¹⁾. Der Uebelstand, daß bei Vorliegen des Verdachts eines Verbrechens schematisch Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf die Schwere des Delikts verhängt wird, besteht übrigens seit längerer Zeit nur noch in geringem Umfange. Er ist nicht auf das Gesetz zurückzuführen, sondern auf die irrige Auslegung des Gesetzes. Es stellt nur eine widerlegliche Vermutung des Fluchtverdachts auf, die die Verteidigung durch den Hinweis auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit der zu erwartenden Strafe mit Recht häufig zu entkräften bestrebt ist. Bei den Verhandlungen der JRB. zum Entwurf von 1909 (Mitt. d. JRB. StenB. S. 145) hat bereits JN. Mamroth geltend gemacht, daß an Stelle der sich bisher an den Verdacht eines Verbrechens knüpfenden Präsumtion in der zitierten Bestimmung des Entwurfs von 1909 eine andere „vielleicht noch bedenklidere“ trete. Was wisse denn der Richter in einem allerersten Stadium des Verfahrens, ob die Umstände des Falles eine höhere oder geringere Strafe rechtfertigen werden.¹²⁾ Nun — ob und wie hoch der Beschuldigte vorbestraft ist, dieses für die künftige Strafzumessung sehr wichtige Moment, ist meist schon im allerersten Stadium bekannt, bekannt auch die Art und Weise der Ausführung des Delikts, der Umfang des Schadens, der Grad der angewandten verbrecherischen Energie. Der Maßstab dafür, welche Strafe dem Schuldigen mindestens droht, fehlt in sehr vielen Fällen also keineswegs, und er ist der Hauptmaßstab für eine bestehende Fluchtgefahr. Wenn die Geringfügigkeit der zu erwartenden Strafe die Präsumtion des geltenden Rechts zu widerlegen geeignet ist, warum soll die Höhe der zu erwartenden Strafe nicht als Fluchtverdachtsgrund verwertet werden? Auszusetzen ist an der Vorschrift des Entwurfs, daß sie die Mindestgrenze etwas hoch ansetzt. Wenigstens sollte die Strafbauer von einem Jahre mit einbegriffen sein. Besser noch wäre allerdings, wenn überhaupt keine Präsumtion des Fluchtverdachts aufgestellt, vielmehr — ausgenommen die leichteren Straffälle — die Untersuchungshaft einfach an das Bestehen von Fluchtverdacht geknüpft würde, das unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, sowohl der Schwere der Tat und damit der zu erwartenden Strafe als der persönlichen Umstände des Täters festzustellen wäre. Den Fluchtverdachtsgrund der Höhe der zu erwartenden Strafe wird sich die Praxis aus guten Gründen aber nicht nehmen lassen, falls der Inhalt der W. für die Richter bindend werden sollte. Die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Strafe würde dann ausdrücklich oder stillschweigend die bestimmte, den Fluchtverdacht begründende „Tatsache“ überall da werden, wo nicht schon wegen Wohnungslosigkeit, Beschäftigungslosigkeit oder vorbereiteter Flucht Fluchtverdacht besteht.

Ob man übrigens den Tatsachen des praktischen Lebens und dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft — wenigstens in schwersten Strafsachen — gerecht wird, wenn man an dem

⁹⁾ Cormann a. a. O. S. 102.

¹⁰⁾ Über ihn gebente ich demnächst ex professo zu handeln.

¹¹⁾ Cormann a. a. O. S. 102.

¹²⁾ Goldschmidt a. a. O. S. 32 macht sich dieses Argument zu eigen.

Erfordernis des dringenden Tatverdachts für jede Art von Untersuchungshaft schon in den ersten Stadien des Verfahrens festhalten wollte, diese Frage sei hier nur angeregt; meine abweichende Meinung näher zu begründen, muß ich mir vorbehalten. Krampshaft sind die Augen unserer Zeit darauf gerichtet, daß nur ja dem Beschuldigten im Strafprozeß nicht zu nahe getreten wird — wer demgegenüber das Schutzinteresse der Gesamtheit stark betont, gilt beinahe als Ketzer.

Zur Reform der Gebühren in Strafsachen.

Von Geh. Justizrat Dr. Berthold Geiger, Frankfurt a. M.

Justizrat Werner, Magdeburg, dem die deutsche Anwaltschaft wegen seiner vielseitigen, in ihrem Interesse entwickelten Tätigkeit großen Dank schuldig ist (seine vortreffliche kleine Schrift über die Kostenmarken hat leider immer noch nicht den so sehr wünschenswerten Erfolg erzielt), hat in Nr. 5 der JW. S. 296 Vorschläge zur Neuordnung der Gebühren in Strafsachen gemacht. Dieselben sind aber in Begründung und Inhalt so bedenklich, daß gegen sie gerade um deswillen Stellung genommen werden muß, weil sie von einem so erfahrenen Anwalt herrühren, und deshalb die große Gefahr vorhanden ist, daß die Vorschläge als den berechtigten Ansprüchen der Anwaltschaft entsprechend angesehen werden möchten.

In Wahrheit aber sind diese Vorschläge durchaus unzureichend. Dabei soll von der Begründung abgesehen werden. Nicht, weil der heutige Geldwert gerade in Deutschland so erheblich gesunken ist, ist die Erhöhung der Gebühren notwendig. Sie ist vielmehr geboten, weil diese Gebühren von Anfang an schon im Jahre 1879 unwürdig gering bemessen waren; weil seitdem alle körperliche und geistige Arbeit weit höher bewertet worden ist; und weil daher die Anwaltschaft das gleiche Anrecht erheben muß. Dieser Anspruch muß um so energischer geltend gemacht werden, weil jetzt wohl der Zeitpunkt gekommen ist, in dem es möglich sein wird, die Erhöhung der Gebühren durchzusetzen; denn alle Erwerbsklassen haben eine außerordentliche Steigerung ihres Berufseinkommens gefordert und durch energische Selbsthilfe erlangt. Nur die Anwaltschaft ist durch den § 352 StGB., durch die Bestimmungen der RD. und die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs, insbesondere durch den unwürdigen § 93 der GebD., in ihren Bemühungen gehemmt. Sie muß daher bestrebt sein, die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Es kann der Anwaltschaft im allgemeinen, insbesondere aber ihren Berufsangehörigen im Reichstag und den Einzellandtagen der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie ihre materiellen Interessen — im Gegensatz zu allen anderen Berufsständen — viel zu wenig gewahrt und zuviel Wert auf die Standesehre gelegt haben. Jetzt aber zwingt die Notlage dazu, mit Entschiedenheit vorzugehen. Überall versucht die Anwaltschaft auf der sehr schwachen Brücke des § 93 RD. Abhilfe zu schaffen. Durchgreifend kann und muß aber die Gesetzgebung helfen.

Wenn für den Zivilprozeß durch die verschiedenen Novellen etwas — wenn auch bei weitem nicht genügend — Abhilfe geschaffen ist (Erhöhung von $\frac{2}{10}$ bzw. $\frac{3}{10}$, Einführung und Erhöhung der Pauschsätze), so ist auf dem Gebiet der strafrechtlichen Gebühren seit 1879 (abgesehen von der geringfügigen Pauschsatzgebühr) nichts geschehen, obgleich bereits damals die Tarifsätze jeder wirklichen Entlohnung der aufzuwendenden Mühe und geistigen Tätigkeit geradezu Hohn sprachen. Der gerade von den Regierungsvertretern stets betonte Hinweis auf § 93 zwang die Anwaltschaft dazu, sich in einer ihrem Ehrenstandpunkt widersprechenden Weise in höchstpeinliche Verhandlungen über ihre Entlohnung einzulassen. Soll aber Abhilfe geschaffen werden, dann muß es gründlich und ausgiebig geschehen. Das aber ist bei den Wernerschen Vorschlägen in keinem einzigen Punkt der Fall.

1. Die Grundlage für die Berechnung der Gebühren.

Die Vorschriften, durch welche die Gebühren ganz mechanisch danach abgestuft waren, vor welchem Gericht die Verhandlung stattfand, waren von Anfang an ohne inneren Grund. Sie sind jetzt, nach der außerordentlichen Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte, geradezu widersinnig geworden. Wie im Zivilprozeß der objektive Wert des Streitgegenstands den Gebühren zugrunde gelegt wird, gleichgültig bei welchem Gericht

verhandelt wird,¹⁾ so müßte auch die Festsetzung der Gebühren in Strafsachen sich nach dem „Objekt“ richten. Das Gesetz gibt hier den Anhalt. Es unterscheidet Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Hiernach müßte die Abstufung erfolgen.

2. Die Art der Gebührenberechnung.

Unsere Gebührenordnung ist auf dem Grundsatz der Pauschgebühren aufgebaut. Das Gesetz erkennt jedoch an, daß je nach dem Umfang der Tätigkeit dem Anwalt verschiedene Sätze zugewilligt werden müssen. Diese Berechnungsart wird bei sehr umfangreicher Tätigkeit des Anwalts häufig nicht ausreichend sein; aber man kann sich schließlich damit zufrieden geben, weil in vielen Angelegenheiten, z. B. bei großen Objekten, Veräußerungssachen, reinen Rechtsfragen, ein gewisser Ausgleich gefunden werden wird. Im Zivilprozeß handelt es sich überdies in den meisten Fällen nur darum, das von der Partei zu stellende Material für den Prozeß zu bearbeiten. Im Strafverfahren wird aber der Verteidiger häufig selbst berufen sein, das Material zu beschaffen, die Verteidigung vorzubereiten, gleichgültig, ob er im Vorverfahren bereits zugezogen wird oder erst später. Die Feststellung einer festen Pauschgebühr lediglich nach dem unter 1 entwickelten Grundsatz würde daher für sehr viele und gerade die schwierigsten und verantwortlichsten Fälle eine schwere Unbilligkeit enthalten. Will man den Anwalt nicht geradezu zu einer ihm oft peinlichen Vereinbarung zwingen, ihn aber andererseits vor den Fallstricken des § 352 StGB. sicherstellen, so würde als ein sehr einfaches Mittel zur Abhilfe die Festsetzung einer abstufbaren Gebühr mit Mindest- und Höchstfuß sich ergeben. Derartige Taten finden sich bei den verschiedensten geistigen Berufen (Ärzten, Architekten). Sie würden bei den Anwälten sich aber besonders empfehlen, weil diese oft erst im Laufe ihrer Tätigkeit ein klares Bild von dem Umfang gewinnen und dann erst in der Lage sein werden, die Höhe des Honorars sachgemäß zu bestimmen. — Für ganz außerordentlich gelagerte Fälle muß es bei dem Notbehelf der Vereinbarung sein Bewenden behalten.

3. Für die Neuordnung der Berechnungsart ist aber auch noch die Frage des Vorverfahrens und der Vertagung zu besprechen.

Werner will die besondere Gebühr für das Vorverfahren beseitigen. Seine Gründe sind nicht zureichend und sein Vorschlag zu § 67 (einmalige Vergütung von 30 M.) ist unsachgemäß. In einer sehr erheblichen Zahl der Strafprozesse kommt es der Partei viel mehr darauf an, die gerichtliche Verhandlung überhaupt zu vermeiden, und in schwierigen, umfangreichen Sachen, namentlich in solchen, in denen es sich auch um zivilrechtliche und technische Fragen handelt, besteht die Arbeit und Kunst des Verteidigers gerade darin, alles aufzubieten, um die öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden. Für diese zeitlich und seelisch überaus anstrengende Tätigkeit den Anwalt lediglich auf den guten Willen der Partei zu verweisen oder ihn in allen Fällen zu einer Vereinbarung zu zwingen, ist im höchsten Grade unbillig. Die Gebühr paßt auch sehr wohl in den Rahmen der Gebührenordnung. Sie entspricht etwa der Prozeßgebühr im Zivilprozeßverfahren.

4. Schwieriger ist die Frage der „Vertagungsgebühr“. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden:

- a) Die Vertagung ohne Verhandlung (wegen Ausbleibens eines Zeugen und Fehlen von Akten u. dgl. mehr),
- b) Vertagung nach Verhandlung, behufs Aufklärung,
- c) Vertagung bei einer mehrere Tage (oder gar mehrere Wochen) in Anspruch nehmenden Verhandlung.

In dem Falle b wäre wiederum zu unterscheiden:

1. ob die Vertagung auf so kurze Zeit erfolgt, daß die neue Verhandlung sich nur als Fortsetzung darstellt oder
2. ob die Verhandlung nach deren vollständigen Durchführung zum Zweck der Aufklärung vertagt und später wieder ganz von neuem aufgenommen werden muß.

Im Zivilprozeß wird bekanntlich eine Terminsverlegung als solche niemals besonders honoriert; die Gebühren für die Beweisaufnahme und die auf die Beweisaufnahme folgende Verhandlung sind aber doch etwas Ähnliches.

¹⁾ Die oft sehr hohen Objekte bei Räumungs-, Viehmängel-, Alimentenprozessen unterliegen der Zuständigkeit des Amtsgerichts, während andererseits die zur ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts gehörigen Prozesse über Stempelbeträge häufig um wenige Mark geführt werden.

Im Strafverfahren liegt aber die Tätigkeit des Anwalts so wesentlich in der persönlichen Vertretung vor Gericht, daß für die Vergütung bei Terminsverlegungen die Anwendung anderer Grundsätze geboten ist. Die bisherige Bestimmung des § 64, durch welche die Vergütung für jeden folgenden Tag auf die Hälfte der Gebühr festgesetzt wird (und diese Bestimmung will auch Werner im Wesentlichen beibehalten), ist aber durchaus ungerecht. Sie geht in den Fällen a und wohl auch zu b 1 vielleicht zu weit. Sie berücksichtigt aber andererseits in den Fällen zu b 2 und c in keiner Weise die zu leistende Arbeit. Eine mehrere Tage hintereinander währende Verhandlung ist eine starke geistige und körperliche Anstrengung; sie schädigt den sonstigen Geschäftsbetrieb des Anwalts in so erheblichem Maße, daß nicht verständlich ist, weshalb für eine derartige Tätigkeit die halbe Gebühr, also bisher 6, 10 oder 20 M.; nach dem Vorschlage Werners 30 und höchstens 60 M. für ausreichend erachtet werden könnte. Während heute den Arbeitslosen mit Familie Tagesunterstützungen bis zu 20 M. bewilligt werden, während der Angestellte mehr als 8 Stunden nicht arbeiten soll, wird dem Anwalt zugemutet, bei einer zwei- oder mehrtägigen Strafkammerverhandlung vom zweiten Tage ab für 10 M. seine Tätigkeit zu leisten. Man wende nicht ein, daß kein Anwalt eine derartige Vertretung ohne Honorarvereinbarung übernehmen werde. Dem Pflichtverteidiger muß die gesetzlich festgesetzte Gebühr genügen. Hier also muß unbedingt Wandel geschaffen werden.

5. Unterscheidung zwischen öffentlicher Klage und Privatklage. Nach dem bisherigen Gesetz unterscheidet sich die Berechnung der Gebühren in Privatklagesachen von denen im öffentlichen Strafverfahren in zweierlei Beziehungen. Eine Erhöhung tritt bei der Privatklage im Falle der Beweisaufnahme ein, während andererseits die Gebühr für Vertagungen nicht zugebilligt wurde. Beide Unterscheidungen entbehren des inneren Grundes und daher auch jeder Berechtigung. Weshalb Werner, der die Gebühr des § 65 streichen will, in § 64 die Vertagungsgebühr für Privatklagen nur einmal zuzubilligt, ist nicht verständlich. Der Grund, der für eine besondere Gebühr jeden Tages einer mehrtägigen Verhandlung spricht, trifft im Privatklageverfahren genau ebenso zu wie bei jeder anderen Strafsache.

6. Die bisherige Anordnung des Gesetzes ist so unlogisch wie möglich. Zuerst regelt das Gesetz die Vertretung in der Hauptverhandlung (§§ 64—66); dann erst folgen die Bestimmungen über das Vorverfahren. Dann folgen Sonderbestimmungen mit sehr verzwickten Einzelheiten.

7. Unter Berücksichtigung der oben hervorgehobenen Punkte würde der 4. Abschnitt der Gebührenordnung durch folgende Bestimmung zu ersetzen sein:

§ a. Im Verfahren bis zur Hauptverhandlung erhält der Rechtsanwalt als Vertreter, Beistand oder Verteidiger des Angeklagten an Gebühren:

1. wenn es sich um eine Übertretung handelt, 6—30 M.,
2. wenn es sich um ein Vergehen handelt, 20—50 M.,
3. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, 40—150 M.

§ b. Für die Vertretung in der Hauptverhandlung erhält der Rechtsanwalt

1. wenn es sich um eine Übertretung handelt, 12—50 M.,
2. wenn es sich um ein Vergehen handelt, 40—200 M.,
3. wenn es sich um ein Verbrechen handelt, 60—300 M.

§ c. Die Gebühr des § b erhöht sich um $\frac{5}{10}$, wenn nach einer Verhandlung die Sache zu einer weiteren Verhandlung vertagt wird, oder die Verhandlung über einen Tag hinaus dauert, und zwar für jeden Tag der Verhandlung.

§ d. Für die Anfertigung einer Schrift zur Begründung einer Revision oder eines Gnadengesuchs erhält der Verteidiger $\frac{5}{10}$ der Gebühr des § b.

§ e. Die Rechtfertigung der Berufung oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gilt als ein Teil des Vorverfahrens der Verhandlung vor dem Berufungsgericht oder des neuen wiederaufzunehmenden Verfahrens.

§ f. Der bisherige § 72.

§ g. Der bisherige § 73 unter Streichung des bisherigen 2. Absatzes.

§ h. Der bisherige § 75.

8. Endlich ist noch ein Wort über den Pauschsatz zu sagen. Werner will ihn beseitigen, weil die Gebühr so bemessen sein soll, daß damit die Schreibgebühren und Auslagen mitabgegolten werden. Dieser Grund ließe sich hören, wenn es sich um eine

Änderung der gesamten Gebührenordnung handelte; es trifft aber nicht zu, wenn nur die Gebühren von Strafsachen geändert werden sollen, weil bei ihnen eine Erhöhung ganz besonders not tut. Nun werden ja die Schreibgebühren in den meisten Strafsachen gering sein; es gibt aber doch auch genug Sachen, die für Briefe und Schriftsätze genug Auslagen erfordern. Jedenfalls ist kein Grund vorhanden, den Verteidiger schlechter zu stellen als den Anwalt in Zivilsachen.

Die Bestimmung des § 76 Abs. 5 wäre daher zu streichen und durch eine anderweitige Vorschrift etwa dahingehend zu ersetzen:

In Strafsachen erhält der Vertreter und Verteidiger die im Abs. 3 bestimmte Gebühr in Höhe von 6 bis 60 M. Stehen dem Verteidiger sowohl die Gebühren des § a als auch des § b zu, so erhöht sich der Pauschsatz auf 9 bis 90 M.

9. Schlußbemerkung.

Die obigen Vorschläge, deren Einzelheiten geprüft werden mögen, werden meiner Überzeugung nach den Ansprüchen der Anwaltschaft gerecht. Sie befreien den Anwalt von den entwürdigenden Bestimmungen des § 93 GebD. und sichern ihn gegen den § 352 StGB. — Natürlich muß von dem Takt der Anwälte erwartet werden, daß sie bei Ausmessung der Gebühren das Maß ihrer Tätigkeit und die Lage der Partei sachentsprechend berücksichtigen. In Streitfällen zwischen Anwalt und Partei würde dann der Anwalt bei Gericht genau so gestellt sein wie andere geistige Berufsstände. Solche Streitfälle würden aber sicherlich bei einiger Umsicht des Anwalts vermeidbar sein.

Ein Bedenken gegen die stoffweise Gebührensatzsetzung könnte erhoben werden bei der Pflichtverteidigung. Bei dieser müßte vom Gericht innerhalb des gesetzlichen Rahmens etwa nach Anhörung des Verteidigers für den einzelnen Fall die Gebühr festgestellt werden. Auch hier vertraue ich dem Takt der Gerichte und der Anwälte, daß sich Schwierigkeiten nicht ergeben werden. Außersten Falles würde der Rechtsweg offen bleiben müssen.

Schrifttum.

Alfred Friters: *Revolutionsgewalt und Notstandsrecht.* Rechtsstaatliches und Naturrechtliches. Nebst einigen Vorschlägen zu der neuen Verfassung. Berlin 1919.

Das Buch entstammt der Feder eines Berliner Rechtsanwalts, der seinen wahren Namen auf dem Titelblatt nicht aus Scheu vor der Verantwortung, sondern nur zur Vermeidung von Verwechslungen verschweigt und auf S. 124 jedem Interessenten die nötigen Anhaltspunkte zur Feststellung seiner Persönlichkeit gibt. Die Untersuchung der Rechtsgültigkeit der Verordnungen mit Gesetzeskraft, die der Rat der Volksbeauftragten im Nov. und Dez. 1918 erließ, führt den Verf. auf die allgemeinsten Fragen der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung. Er arbeitet mit einer reichen Befahrenheit in deutscher und ausländischer, juristischer und philosophischer Literatur, und bringt in die behandelten Fragen recht tief ein, macht es aber seinen Lesern nicht leicht, seinem Gedankengange zu folgen. Vielleicht liegt das zum Teil an der Fülle des herangezogenen Materials, aber jedenfalls zum größeren Teil an der Anlage des Buches und der Darstellungsweise des Verf. Einem doppelten dramatischen Vorspiel, das die Gedanken des Verf. abhnen lassen soll, folgt der Hauptteil und diesem ein nicht viel kürzerer Epilog (in Form eines Briefes an einen Freund), der das Gesagte teils aufklären, teils begründen, teils weiterführen soll. Man würde, wie mir scheint, den Hauptteil auf manchen Stellen leichter verstehen, wenn der Epilog mit ihm zu einer Einheit zusammengearbeitet wäre. Man glaubt dem Buche anzumerken, daß der Verf., was sehr begreiflich ist, erst im Laufe der Arbeit über Fragestellung und Beantwortung sich klargestreut hat; aber ein gutes Buch soll durch eine letzte Bearbeitung die Spuren dieses Werdegangs verwischen. Daß der Verf. absichtlich eine solche letzte Umarbeitung unterlassen hat, ist freilich erkennbar. Ihm ist es offenbar richtiger erschienen, den Leser denjenigen Weg machen zu lassen, den der Verf. selbst gegangen ist; aber zum Vorteil des Buches war das nicht.

Verf. geht von der Frage aus, ob die Träger der Revolutionsgewalt die gesetzgebende Gewalt ausüben können. Diese Frage ist doppelten Sinnes fähig: 1. Man kann sie in dem Sinne verstehen: Ist es tatsächlich möglich, daß die Träger der Revolutionsgewalt Ansprüche tun, die den Charakter von wirklichen Rechtsfällen haben? oder, nur in anderer Form: Ist es rechtlich möglich, daß die Träger der Revolutionsgewalt Gesetze geben? 2. Die Frage kann aber auch den Sinn haben: Ist es folgerichtig, wenn die Träger der Revolutionsgewalt den Volksstaat prokla-

mieren und dennoch von sich aus, ohne Mitwirkung des Volkes, Gesetze geben? Ist das gerecht und zweckmäßig?

Als Ergebnis seiner beiden ersten Kapitel verzeichnet der Verf. (S. 75), daß die Frage verneint werden muß, und zwar ohne jeden Vorbehalt für Notstandsverordnung; zugleich aber verwirft er nachträglich die Stellung der Frage, die nur einstweilen in dieser Form habe aufgeworfen werden müssen, weil sie Hunderte von Malen in dieser Weise formuliert worden sei. In Wahrheit gehöre die Idee der über Volk und Völkern schwebenden gesetzgebenden Gewalt nicht ins Rechtsleben. Die Frage, wie sie zuerst gestellt sei, will der Verf. nunmehr, da sie verneint werden müsse, streichen und statt dessen fragen: In welcher Weise kann sich im deutschen Volksstaat unter der Revolutionsgewalt Recht entwickeln? Die so ausgesprochene Verneinung der Frage nimmt diese in dem oben an erster Stelle formulierten Sinne: es gibt überhaupt keine gesetzgebende Gewalt, die durch ihren Willen allein Rechtsätze schaffen könnte; also kann auch keine Revolutionsgewalt Gesetze geben. Das ist ein klares Ergebnis, bei dem man durchaus nicht einseht, warum es sich rechtfertigen sollte, die verneinte Frage als eine ungereimte nach langer Arbeit zu verwerfen. Was der Verf. eigentlich sagen will, ist, daß der Wille der Träger der Revolutionsgewalt nur dadurch zum Rechtsatz werden kann, daß sein Inhalt, in den Volkswillen aufgenommen, vom Volke als Rechtsatz anerkannt wird. Der Verf. steht auf dem Boden der Rechts- und Staatstheorie Gierkes (S. 71 ff.). Er billigt Gierkes Anschauung von der Ebenbürtigkeit zwischen Staat und Recht, von der elementaren Idee des Gerechten, deren Verwirklichung das Recht bezweckt, und gründet mit Gierke das Recht in der erklärten Überzeugung der Volksgenossen, glaubt aber einen neuen Gesichtspunkt hinzuzufügen zu müssen: Damit das Recht ein Ganzes sei, muß die Rechtsordnung die äußere Verwirklichung des Rechts sichern, ein Satz, den Gierke gewiß unterschreiben würde, und den er jedenfalls nicht damit ablehnen wollte, daß er aussprach, das Recht sei zunächst sich selbst Zweck. Der Verf. gelangt zu der Aufstellung: „Nur der Staat ist Volks- und Rechtsstaat zugleich, in dem Normen bestehen, die nach der erklärten Überzeugung der Volksgenossenschaft das freie menschliche Wollen äußerlich bestimmen und in dem die gerechte Verwirklichung dieser Rechtsätze durch unabhängiges Richterium gesichert ist.“ Man sieht hier, daß der oben an zweiter Stelle formulierte Sinn der Frage, von der der Verf. ausgeht, sich mit dem ersten Sinn derselben Frage jedenfalls vermischt. „Im alten Staat“, sagt der Verf., „ist durch die Betonung des formellen Gesetzes die Idee des Rechts betäubt worden.“ „Im Volksstaat kann man nur vom Volk zum Träger des organisierten Volkswillens, niemals vom Willen einzelner zum Volksrecht ohne Volkswillen kommen. Sonst ist der Volksstaat ohne Volk.“ Solche Sätze vermischen durchaus die Klarheit der Fragestellung. Einerseits ist zu sagen, daß man durch Betonung des formellen Gesetzes in der breitesten Demokratie die Idee des Rechts nicht minder betäuben kann, wie in jeder anderen Staatsform. Andererseits: In letzter Linie beruht das Recht, wie auch bei Gierke deutlich hervortritt, immer auf der Überzeugung und dem Willen einer Gemeinschaft, selbst wenn ein absoluter Herrscher die gesetzgebende Gewalt allein ausübt. Denn dessen Macht ruht im letzten Grunde auch nur auf der Anerkennung von Seiten der ihr Unterworfenen, wie deutlich daran zu sehen ist, daß sie zusammenbricht, wenn das Volk in seiner Gesamtheit ihr die Anerkennung entzieht. Im Sinne der allgemeinen Staatslehre gibt es andere Staaten als Volksstaaten überhaupt nicht. Der Staat ist das rechtlich auf der Grundlage eines Gebietes organisierte Volk. Das war immer so und konnte durch den Inhalt und die Grundgedanken einer monarchischen, selbst absolutistischen Staatsordnung zwar stark verdunkelt, aber niemals zur Unwahrheit gemacht werden. Was man heute Volksstaat nennt, ist ein Staat mit einer besonderen Verfassung, die darauf ausgeht, die aktive Mitwirkung der breiten Schichten des Volkes in der Leitung des Staates und der Gesetzgebung wesentlich stärker zu betonen und den Grundgedanken, daß der Staat das rechtlich organisierte Volk ist, von der Verdunkelung durch andere Staatsformen zu befreien. Daß der Wille des Gesetzgebers nur durch Aufnahme in den Volkswillen zum geltenden Rechtsatz wird, ist eine bei jeder Staatsform anzuerkennende Tatsache, die ihre selbständige Bedeutung nicht nur dann hat, wenn ein Rat von sechs Volksbeauftragten Verordnungen erläßt, sondern ebensowohl dann, wenn einige Hundert aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Männer und Frauen Gesetze geben. Oder glaubt man, daß die Nationalversammlung nicht auf die tatsächliche Anerkennung durch das Volk in seiner Gesamtheit angewiesen ist? Recht ist, was als Recht in anerkannter Geltung steht. Dieser grundlegende Satz macht sich bei jeder erdenklichen Form der Rechtsbildung geltend. Darum hat Kriters recht, wenn er annimmt, daß die Verordnungen des Rates der Volksbeauftragten nur durch Aufnahme in den Volkswillen zur Gesetzeskraft erwachsen konnten, und es gibt davon auch keinerlei Ausnahmen.

In der Fortsetzung seiner Erörterungen erklärt der Verf.: Das Recht gehört den Volksgenossen und ist nur von denjenigen Organen des Volksverbandes zu gestalten, die der Gemeinschafts-

wille des Volkes hierzu bestimmt hat. Der Rat der Volksbeauftragten konnte den Reichstag nur durch ein aus dem Gesamtwillen der Volksgenossen hervorgehendes Organ, die Nationalversammlung, ersetzen (S. 92, 93). Nur das Notwendige konnte er aus dem Notstande sowohl auf dem Gebiete des Staatsnotstandes wie auf dem Gebiete des inneren Notstandes, der Logik der Revolution, durch seine Verordnungen regeln, war aber auch dabei auf die Aufnahme der gesetzten Normen in den Volkswillen angewiesen (S. 106). Auch diese Ausführungen halten die Fragen der rechtlichen Möglichkeit einerseits und die der Folgerichtigkeit vom Standpunkte des proklamierten Volksstaates aus nicht gehörig auseinander. Die Verordnungen des Rates der Volksbeauftragten wurden zur Rechtsnorm durch Aufnahme in den Volkswillen und nur hierdurch; dies aber ohne Rücksicht darauf, ob sie einem Notstande entsprangen oder nicht. Daß die Volksbeauftragten nur Notstandsverordnungen erlassen sollten, war eine Forderung, die aus Gründen der Folgerichtigkeit und der Gerechtigkeit gestellt werden mußte und auch vielfach und laut öffentlich gestellt worden ist.

Aus dem inhaltreichen Epilog sei hervorgehoben: Logos ist die Vorstellung von der idealen Bestimmung des Menschen und damit weiter das idealisierte Menschentum. Nomos ist die Gesellschafts- und Rechtsordnung. Die Evolution bekämpft im Namen des Logos beständig den Nomos. Den besseren Logos nimmt freilich im politischen Leben jede Partei für sich in Anspruch (S. 127, 129). Inhalt des Gesetzes ist, was jeweils die Allgemeinheit der Verständigen darin findet (S. 149). Das Gesetz verlangt vernünftige Entscheidung (S. 150). Schweigt das Gesetz, so hat der Richter seine Entscheidung den leitenden Gedanken der Rechtsordnung zu entnehmen (S. 154). Für jedes Recht muß es einen Richterpruch geben (S. 170). Mit diesen allgemeinen Sätzen verbinden sich eine Reihe von praktischen Forderungen und Vorschlägen. Insbesondere schließt sich der Verf. der Forderung an, daß die Richter aus dem Anwaltsstande hervorgehoben sollen (S. 158), die Wahl der Richter durch das Volk lehnt er ab (S. 162). Die Wünsche für die Verfassung (S. 182 f.) sind natürlich Formulierungen der Ergebnisse der gesamten in der Schrift angestellten Betrachtungen. Das ganze Buch ist lebendig und temperamentvoll geschrieben. Mit Bewunderung für die angeführten Schriftsteller ist der Verf. etwas gar zu freigebig.

Geh. J.R. Prof. Dr. R i p p, Berlin.

Lorenz und Haeger: *Neueres Militärstrafrecht*. Verlag Franz Vahlen. Berlin 1917. V und 958 Seiten. Geb. 17,60 M.

Den Verf. war Veranlassung zu ihrer Arbeit die Tatsache, daß seit dem Abschluß der ersten zehn Bände der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts durch den 2. Registerband 1908 ein großer Teil der bis dahin gebräuchlichen Kommentare zu den Militärstrafgesetzen nicht mehr bearbeitet und trotzdem noch vielfach in Gebrauch seien. Diesem namentlich für die bei den Feldtruppen tätigen Militärjustizbeamten und Gerichtsoffiziere bemerklichen Übelstande abzuhelfen, eine Ergänzung zu dem sogenannten grünen Compendium über Militärrecht und zu jenen älteren Kommentaren zu schaffen, haben sich die Verf. als Aufgabe gestellt. Sie geben zu den militärgerichtlich wichtigen Bestimmungen des RStGB, zu dem MStGB und zu der MStGO. Erläuterungen aus den Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts Bd. 11 bis 20, den Prüfungsergebnissen von Nr. 13 ab, den in den letzten zehn Jahren erlassenen wichtigsten Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Preuß. Kriegsministeriums, dem WBl. und dem KorpsWBl. des Gardekorps. Die Erläuterungen werden ohne Mitteilung des Gesetzeswortes nach der Legalordnung etwa in der Form der bekannten Jahrbücher der Entscheidungen von Neumann, Warneher u. a. gebracht. Die Herausgabe ist auf Veranlassung des stellv. Generalkommandos des Gardekorps mit Genehmigung des preuß. Kriegsministeriums erfolgt.

Der gestellten Aufgabe wird das Buch durchaus gerecht. Ob die Aufgabe glücklich gestellt ist, darüber kann man zweifelhaft sein. Nicht zu verkennen ist, daß die Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts mit dem jetzt erschienenen 20. Bande seiner Entscheidungen in vielen Fragen einen gewissen Abschluß erreicht hat. Zu einem abgerundeten Bilde der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes gehört unbedingt die Erkenntnis der Entwicklung seiner Rechtsprüche. Für die vielfach grundlegenden Entscheidungen der älteren Zeit auf eine ungedeckelte Zahl und Art anderer Kommentare grundsätzlich zu verweisen, erscheint wissenschaftlich nicht ohne Bedenken. Dieser Umstand ist aber glücklicherweise bei einem Teil des Buches vermieden. Die Erläuterung der militärgerichtlich bedeutsamen Bestimmungen des RStGB. benützt die gesamten Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts und die sämtlichen Prüfungsergebnisse. Besonders verdienstvoll erscheint gerade diese Erläuterung des gemeinen StGB. aus der militärgerichtlichen Rechtsprechung heraus. Gerade dieser hier erstmalig unternommene Erläuterung werden die militärjuristischen Praktiker, Richter und Verteidiger den Verf. besonders zu danken wissen.

Sehr erwünscht wäre, wenn die Einteilung der Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen durch vorangesehene Stichworte augenfälliger gemacht würde und die Stichworte wenigstens entsprechend den wesentlichen Tatbestandsmerkmalen gewählt würden. So hat z. B. der Tatbestand der militärischen Verlesung im Sinne des § 140 MStGB außer der „Dienstpflichtverletzung“ noch eine Reihe anderer Tatbestandsmerkmale, die ihre Erläuterung auch in der neueren Rechtsprechung und den neueren Verordnungen mit finden möchten.

Diese Hinweise sollen aber keineswegs die Brauchbarkeit des neuen Werkes in Frage stellen. Sie wollen nur Anregungen sein, die für die Bearbeitung einer sicher zu erwartenden neuen Auflage erwogen werden möchten. Für die Praxis des Militärjuristen bedeutet das Buch ein beachtenswertes Hilfsmittel, das trefflich geeignet ist, die vielfach namentlich im Kriege unmögliche Mitführung der Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts und der Verordnungsblätter zu ersetzen.

Rechtsanwalt Dr. Walter Zuetgebrune, Göttingen.

Dr. A. Spanden, Assessor, Kriegergerichtsrat i. A. bei der 235. Infanteriebrigade: „Der Gerichtsoffizier im Kriege.“ Berlin 1918. J. Guttentag. Preis 1,50 M.

Die erst gegen Ende des Krieges erschienene Arbeit ist durch die Ereignisse überholt. Es ist zu bedauern, daß diese Schrift für den Frontdienst kaum mehr hat nutzbar gemacht werden können. Auch das etwas umfangreichere Werk von Dr. Wagner, „Der Gerichtsoffizier im Felde“ (Breslau 1918) kam zu spät. In solchen auf eigenen Erfahrungen beruhenden und auf die Kriegsverhältnisse zugeschnittenen knappen Darstellungen des Militärstraf- und Disziplinarrechts hat es dringender gefehlt; das hat zu manchem Mißgriff und zu vielen Versehen geführt. Spanden gibt durchweg die letzten Ergebnisse der Forschung und Rechtsprechung, ohne sich auf Streitfragen einzulassen. Bei der Neugestaltung des Militärstrafrechts wird die niedrige Gerichtsbarkeit, das eigentliche Arbeitsfeld des Gerichtsoffiziers, voraussichtlich beseitigt werden. Immerhin kann bei dieser großen Aufgabe auch die aus der Praxis herorgegangene Schrift Dönlens leisten.

M. S. Schrammen, Wien.

Stoll: Ergebnisse psychiatrischer Begutachtungen beim Kriegsgericht. Halle a. S., C. Marhold 1918.

Stoll hat als Leiter einer psychiatrischen Beobachtungsstation Gelegenheit gehabt, im Laufe des Jahres 1916/17 im ganzen 180 Gutachten vor dem Kriegsgericht abzugeben. Er teilt die Fälle in der vorliegenden Arbeit summarisch mit — fünf eigenartige Fälle von hysterischer Seelenstörung werden ausführlicher berichtet — und gibt im Eingang eine Übersicht seiner Beobachtungen. Hiernach handelt es sich bei den meisten der Begutachteten um Schwachsinnige, die zum Teil wegen Fahnenflucht angeklagt waren; dann folgen Psychopathen, Hysteriker, bei denen die Häufigkeit der Hysterischen auffällt, Neurastheniker, die vorzugsweise durch ihre ängstliche Erregung sich Anklagen wegen Feigheit zuziehen, Epileptiker, die zum Fortlaufen neigen und auch durch ihre Neizbarkeit kriminell werden, an Dementia praecox Erkrankte, deren Abnormität oft erst sehr spät erkannt wird, und endlich einige wenige Paralytiker. 22 mal handelte es sich um akute Rauschzustände. Der Verf. bemängelt an unserem Militärstrafgesetz, daß bei Annahme einer durch Trunkenheit herbeigeführten Bewußtlosigkeit Freisprechung erfolgt und die Trunkenheit an sich nur disziplinar zu ahnden ist, während bei leichteren Graden von Trunkenheit den Täter die volle Härte des Gesetzes trifft. Er zieht das österreichische Militärstrafgesetz vor, wonach die Tatsache der Betrunktheit als Vergehen bestraft wird. Für das kommende Strafrecht spricht er den Wunsch aus, daß die aus § 51 Freigesprochenen, bei denen es sich fast durchweg um Personen handelt, die, wenn auch nicht dauernd unzurechnungsfähig und anstaltsreif, doch dauernd psychisch verändert sind, auch nicht im Vollbesitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte, die man besser nicht als „Ehrenrechte“ bezeichnen sollte, bleiben dürfen. Die Bezeichnung sei unzutreffend, weil niemand ehrlos sei, wenn er infolge von Geisteskrankheit unfähig zur Ausübung dieser Rechte werde. Ihre Ausübung setzt aber die volle geistige und sittliche Reife unbedingt voraus. Es sollte daher auch bei Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit die Möglichkeit der Aberkennung gegeben sein.

Gerichtsarzt Geh. Medizinalrat Prof. Dr. F. Straßmann, Berlin.

Dr. jur. Rudolf Bollwein: Übertragung des Gemeindejagd-pachtes in Bayern (Art. 12 des Jagdgesetzes v. 30. März 1850). Augsburg 1917, Buch- und Kunstdruckerei von J. P. Himmer, Abt. Verlag. 8°. VIII und 70 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist in der Hauptsache die Doktor-dissertation des Verf. Daß er sie in der vorliegenden Gestalt einem größeren Kreise zugänglich gemacht hat, ist mit Dank zu begrüßen. Wie mir privatim mitgeteilt worden ist, ist der Verf. der Sohn des in allen Jägerkreisen schon seit vielen Jahren rühmlichst bekannten Ersten Staatsanwalts Markus Bollwein, dessen allgemein als sehr gediegen anerkannte Schrift über das Bayerische Jagdgesetz (C. S. Beck Verlag) in zahlreichen Auflagen von

Jägern und Juristen gern benutzt wurde. Rudolf Bollwein behandelt in der jetzt vorliegenden Schrift die rechtliche Bedeutung des Art. 12 nach allen in Betracht kommenden Seiten, und macht schließlich gesetzgeberische Vorschläge für eine, von seinem Standpunkte bessere Formulierung (S. 70). Wer sich mit Art. 12 wissenschaftlich oder aus praktischer Veranlassung zu befassen hat, wird aus der vorliegenden Abhandlung reiche Belehrung erhalten können.

Prof. Dr. Carl Döckel, Berlin.

Alexander Döcker: Die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918. Wien, Manz'sche Buchhandlung 1919.

Die österreichische Strafprozeßnovelle, die im Staatsgesetzblatt für den Staat Deutsch-Österreich vom 13. Dez. 1918 S. 131 veröffentlicht wurde — Gesetz vom 5. Dez. 1918 —, bezeichnet sich selbst als Gesetz „über die Vereinfachung der Strafprozeßpflege“. Sie soll, wie Döcker in den Vorbemerkungen hervorhebt, in erster Linie der Vereinfachung der Strafprozeßpflege dienen und damit die in den Kriegsjahren 1917/18 hervorgetretene Überlastung der Strafgerichte beseitigen, und zwar durch Einführung eines vereinfachten Verfahrens in Verbrechens- und Vergehensfällen vor einem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz mit voller Berufung an einen Senat des Gerichtshofes, Art. I Z. 31. Diese Bestimmungen sollen mit Ablauf des Jahres 1921 wieder außer Kraft treten, es sei denn, daß sie sich bis dahin berathen bewährt haben, daß ihre Aufrechterhaltung sich empfiehlt. Die Novelle bringt weitere Vereinfachungen durch Einschränkung des Legalitätsprinzips (Art. I Z. 6, 9, 20), Verminderung der Schreibarbeit im Übertretungsverfahren (Art. I Z. 26), Erweiterung des Mandatsverfahrens (Art. I Z. 27). Diese Vereinfachungen sind als dauernde gedacht. Neben den Vereinfachungen bringt die Novelle noch gewisse Verbesserungen teils des Verfahrens, teils des materiellen Rechts, so in Art. I Z. 15, wo die Veröffentlichung von Mitteilungen aus einer Verhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war und der Bruch des Schweigeverbots unter Strafe gestellt wird, Art. I Z. 19, der dem Richter ein außerordentliches Strafmilderungsrecht gibt. Ebenso sieht Art. VII für gewisse Fälle ein Strafmilderungsrecht des Richters vor. Gerade die beiden letzt-erwähnten Bestimmungen sind von besonderem Interesse, da sie zeigen, daß der die Grundlage des deutschen Strafgesetzentwurfes bildende, von namhaften österreichischen Juristen bisher stets abgelebte Gedanke möglichst weitgehender Freiheit des richterlichen Ermessens sich erfreulicherweise auch in Österreich allmählich durchzusetzen beginnt.

— Döcker erörtert eingehend die einzelnen Bestimmungen der Novelle, bespricht das Für und Wider, zeigt die Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht und trägt so zum Verständnis des neuen Gesetzes wesentlich bei. Es würde zu weit führen und den zur Verfügung stehenden Raum erheblich überschreiten, wollte man auf die Einzelheiten des umfang- und inhaltsreichen Gesetzes eingehen. Nur einzelne Bestimmungen von allgemeinerer Bedeutung sollen hervorgehoben werden. Die StPD. hatte es bisher zweifelhaft gelassen, ob das Legalitätsprinzip für die Staatsanwaltschaft gelte. Die Novelle stellt, wie Döcker zutreffend bemerkt, dies nunmehr außer Zweifel, indem sie in Art. I Z. 6 in Ergänzung des § 34 StPD. gewisse Ausnahmen vom Legalitätsprinzip zuläßt und damit auspricht, daß dieses die Regel ist. Der Grundgedanke dabei ist der, daß insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, aber auch in anderen, vom Gesetz bestimmten Fällen von der Verfolgung einzelner Delikte abgesehen werden kann, „wenn die Verfolgung kein praktisches Ergebnis hätte“ (Begr. S. 24). Hier findet sich ein Anknüpfungspunkt an § 208 der deutschen StPD., die Befugnis, die diese dem Gericht einräumt, wird hier schon der Staatsanwaltschaft gegeben. — Wesentlich ist auch die Bestimmung in Art. I Z. 8, die dem Verteidiger ein weitgehendes Recht der Akteneinsicht schon während des Vorverfahrens einräumt. Auch zu dieser Bestimmung gibt Döcker S. 13 ff. zutreffende Bemerkungen. Besonders wertvoll erscheinen die Erörterungen Döckers zu den die Entlastung betreffenden Bestimmungen in Art. I Z. 13, 14, hauptsächlich durch die Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts. — Der Vereinfachung dient die Vorschrift in Art. I Z. 16, wonach bei Verzögerung nur unter gewissen Umständen eine Wiederholung der Verhandlung nötig ist, andernfalls der Vorsitzende sich auf mündliche Wiedergabe des Ergebnisses der früheren Verhandlung beschränken kann. — Während bisher nur das Fehlen von Urteilsgründen Anlaß zur Nichtigkeitsbeschwerde gab, ist diese nach Art. I Z. 17 auch zulässig, wenn das Urteil „offenbar unzureichende“ Gründe ergibt. Nicht mit Unrecht befürchtet Döcker (S. 38) von dieser Neuerung eine starke Überlastung des Obersten Gerichtshofes mit Nichtigkeitsbeschwerden. — Sehr lesenswert ist, was Döcker im Anschluß an Art. I Z. 18 über die Berufung hinsichtlich des Strafmaßes ausführt. S. 39 ff. — Eine wesentliche Vereinfachung bringt Art. I Z. 26 dahin, daß in gewissen Fällen bei Freisprechung, Geständnis usw. an die Stelle eines schriftlich mit Gründen abzufassenden Urteils ein Urteilsvermerk zu Protokoll treten kann. Viel überflüssiges Schreibwerk kann dadurch erspart werden. — Die in Art. I Z. 27 bis 29 vorgesehene Ausdehnung des Mandatsverfahrens dient gleichfalls der Vereinfachung und rascheren Erledigung.

Das Wesentliche das durch Art. I Z. 31 als XXVIII, Hauptstück der StPD. beigefügten Abschnitts über das vereinfachte Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen ist, wie

Vöfler S. 76 hervorhebt, daß die Hauptverhandlung und Entscheidung einem Einzelrichter obliegt, der auch alle anderen, außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zu fällen hat. Das vereinfachte Verfahren ist bei allen Verbrechen oder Vergehen, deren Aburteilung nicht dem Schwurgerichte zukommt, zulässig, wenn nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahre allein oder neben Selbststrafe zu erwarten ist. Nur auf Antrag des Staatsanwalts kann das vereinfachte Verfahren eingeleitet werden. An die Stelle der Anklageschrift tritt der Antrag, über den § 496 das Nähere bestimmt. Wird der Antrag nicht wegen Unzuständigkeit usw. von der Ratkammer zurückgewiesen, so übersendet der Untersuchungsrichter oder der Vorsitzende der Ratkammer die Akten an den Einzelrichter, der sofort die Verhandlung anzuordnen hat. Gegen das Urteil findet Berufung an den Gerichtshof erster Instanz statt, über die in § 504 nähere Bestimmungen getroffen werden. Vöfler steht der weitgehenden Ausdehnung der Zuständigkeit des Einzelrichters nicht ohne Bedenken gegenüber; m. E. mit Recht; jedenfalls ist ihm darin beizustimmen, daß die Novordnung, die die Novelle bringt, vortreffliche Einzelrichter voraussetzt; nur solche werden die große Aufgabe bewältigen können, die das neue Gesetz auf ihre Schultern legt. Die Novelle scheint dies auch selbst zu empfinden; denn sie trifft in Art. II Bestimmungen über die Auswahl der Einzelrichter und die Besetzung des Berufungsinstanz, die offenbar verhindern sollen, daß unerfahrenes oder minderwertiges Richtermaterial mit diesem praktisch wichtigsten Teile der Strafrechtspflege besetzt wird. Die österr. Novelle ist für uns von um so größerem Interesse als auch bei der demnächst zu erwartenden deutschen Prozeßnovelle der Weg nach der gleichen Richtung zu gehen scheint; möge er zu einem guten Ziele führen.

Senatspräsident am RG. Dr. Ebermayer, Leipzig.

Kurt Wachsmann: Das neue russische Strafgesetzbuch v. 22. März 1903 in der sich aus den Strafrechtsverordnungen im Verwaltungsgebiet Ober-Ost ergebenden Fassung. Berlin 1918. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung. 299 S.

Das neue russische Strafgesetzbuch v. 22. März 1903, dessen Allgemeiner Teil dem deutschen Publikum durch die gründliche Darstellung von Grotener im Gerichtsjaal, Bd. LXVII S. 1 ff. bekannt gemacht worden ist, hat in Rußland nur zu einem kleinen Teil Gesetzeskraft erlangt. Erst der Strafrechtsverordnung des Oberbefehlshabers Ost v. 14. Mai 1917 ist es vorbehalten gewesen, daselbe im ganzen Verwaltungsgebiet Ober-Ost einzuführen. Spätere Verordnungen aus den Jahren 1917 und 1918 haben keine Geltung auf alle unterdessen von den deutschen Truppen besetzten weiteren russischen Gebiete ausgedehnt. Da eine amtliche deutsche Übersetzung nicht hergestellt wurde, war der russische Wortlaut maßgebend. Doch wurde den Gerichten zur amtlichen Benutzung — da die Gerichtssprache überall die deutsche war — die einzig bekannte deutsche Übersetzung von Bernstein (in 2. Aufl. 1916 bei Guttentag erschienen) übermittelt. Da auch die Strafrechtsverordnung v. 14. Mai 1917 auf dem Bernsteinschen Text beruht, so hatte dieser gewissermaßen Gesetzeskraft erlangt, obgleich er vielfach mangelhaft ist und daher verschiedene berichtigende Verordnungen des Oberbefehlshabers Ost nötig gemacht hat. Die vorliegende Ausgabe bringt die Strafrechtsverordnung v. 14. Mai 1917 und die Bernsteinsche Ausgabe mit der Maßgabe zum Ausdruck, daß die durch jene aufgehobenen Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuchs fortgelassen, die durch sie vorgenommenen Ergänzungen eingefügt und die angeordneten Berichtigungen befolgt sind. Außerdem ist der Bernsteinsche Text überall verbessert, die Abweichungen von ihm aber grundsätzlich kenntlich gemacht. Dem Text sind Erläuterungen beigelegt, welche nicht nur die in Zweifelsfällen ergangenen Entscheidungen der Justizverwaltung Ober-Ost, sondern auch auf Grund der Langanzwischen Ausgabe des neuen russischen Strafgesetzbuchs von 1904 die Gesetzesmaterialien desselben berücksichtigen. Das Werk stellt sich die Aufgabe, ein Hilfsmittel für den Strafrichter im Gebiet Ober-Ost zu bieten. Es hat aber über diesen, ja nun gegenstandslos gewordenen Zweck hinaus den bleibenden Wert, eine handliche und im ganzen wohl zuverlässige deutsche Ausgabe des neuen russischen Strafgesetzbuchs zu bieten. Freilich wird dieser Wert dadurch beeinträchtigt, daß die durch die deutsche Strafrechtsverordnung v. 14. Mai 1917 aufgehobenen Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuchs nicht zum Ausdruck gelangt sind. Und die Staatsumwälzung in Rußland schließt ja jetzt jeden Gedanken daran aus, daß das Strafgesetzbuch von 1903 in seiner ursprünglichen oder auch nur in einer ihm ähnlichen Gestalt in Kraft treten könnte. Immerhin enthält das Gesetzbuch eine Anzahl von Bestimmungen, die kriminalpolitisch als fortschrittliche zu bezeichnen sind, und die auch ein der neuen Ordnung der Dinge Rechnung tragendes Strafgesetzbuch aufnehmen kann, wie sie ihre wissenschaftliche Bedeutung behalten werden. Als besonders interessant und eigenartig erwähne ich die Loslösung des Versuchs am nichtvorhandenen oder offenbar untauglichen Objekt (Art. 47) vom Versuch mit offenbar untauglichen Mitteln (Art. 49 Abs. 4). Der Gesetzgeber ist dabei (vgl. Grotener, Gerichtsjaal, a. a. O. S. 58 ff.) von der Erwägung ausgegangen, daß jener stets einen Mangel am Tatbestand oder ein Wahnverbrechen darstellt. Das Gesetzbuch

enthält also eine offizielle Sanktion der Theorie (Frank, Graf Dohna), welche bestreitet, daß der Mangel am Tatbestand einen Fall des Versuchs bilde. Im Ergebnis macht das Gesetzbuch übrigens keinen Unterschied: straflos bleiben sowohl das Wahnverbrechen und der Mangel am Tatbestand, als auch der — offenbar — untaugliche Versuch, also alle Erscheinungen, die neuerdings Bindung in einer „von den unglücklichen Umständen, in denen er sich auszeichnet“ (Normen, III S. 480), unter dem Ausdruck „umgekehrter Irrtum“ (!) zusammenfaßt (Gerichtsjaal, Bd. LXXXV S. 177 ff.; Normen, III S. 401 ff.).

Professor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.

Landgerichtsrat Dr. v. Holten, Magdeburg: „An die deutschen Geschworenen“. Einige praktische Vorschläge. (Leipzig, J. C. W. Vogel.)

Unter dieser Überschrift gibt der Verf. im 2./3. Heft des 71. Bandes des Archivs für Kriminologie (Leipzig, J. C. W. Vogel) seiner Schrift „An die deutschen Geschworenen“ einen zielbewussten Abschluß. Professor von List erblickte in jener Schrift (vgl. JW. 1906, 1307) eine „ägende Kritik des bestehenden schwurgerichtlichen Verfahrens“. Aber RGK. Rasch (JurLitBl. 1916, 196) erachtet die „aus einem Herzensdrang herausgeschriebene“ Abhandlung der Beachtung aller Würdigen, die berufen sein werden, an der Verbesserung unseres Strafprozesses mitzuwirken. — Der Verf. weist nochmals darauf hin, daß die in juristischer Denkarbeit ungeschulten, im Beratungszimmer der führenden Hand eines rechtskundigen Beraters entbehrenden Geschworenen dazu gedrängt werden müssen, an die Stelle scharf umrissener Gesetzesnormen Willkürerwägungen ihrer Urteilsfindung zu grunde zu legen. Er geißelt diese unzureichende Form einer Rechtspflege als eine Diktatur des Laienelements. Sie entspreche, wie der geistvolle österr. Rechtsgelahrte Dr. Leo Haber überzeugend nachweise („Nationalcharakter und Strafprozess. Erfahrungen und Lehren aus den Charaktereigenschaften der kriegsführenden Völker für die Strafprozessreform.“ Leipzig, bei Rudolf Hartmann), ihrer Wesensart nach wohl dem französischen Nationalcharakter, welcher in einer äußeren Formkultur, dem englischen, welcher in einer bloßen Nützlichkeitkultur sein Genügen findet, stehe aber im schärfsten Gegensatz zu der das deutsche Rechtsleben sonst beherrschenden Innerlichkeit und Wahrhaftigkeit. —

Die praktische Forderung Holtens ist folgende:

1. Beim AG. nur kleine Schöffengerichte (ein Berufsrichter, zwei Schöffen) als Gericht erster Instanz.
2. Beim LG. nur eine Art der Schöffengerichte, in der Besetzung mit einem Berufsrichter und vier Schöffen, als Gericht erster Instanz (bezüglich aller zurzeit den Strafkammern und den Schwurgerichten zugeteilten Sachen) und als Berufungsgericht bezüglich der Urteile der amtsgerichtlichen Schöffengerichte.
3. Gegen die Berufungsurteile der Schöffengerichte des LG. gibt es kein Rechtsmittel.
4. Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Schöffengerichte beim LG. ist nur die Revision ans Reichsgericht als Rechtsmittel zulässig. —

Der vollkommene Vorsitzende in Strafsachen ist nach der Ansicht des Verfassers wohl imstande, bei der Verkündung die Urteilsgründe alsbald in druckreife Form zu bringen. Würden dieselben, nach dem Vorschlage von Widies (Grundlinien durchgreifender Justizreform. Berlin, 1906, bei J. Guttentag) stenographisch festgehalten, so erübrige eine nochmalige Urteilsfassung. Holtens verlangt auch stenographische Festhaltung aller Zeugnisaussagen in der Hauptverhandlung. Dadurch werde (und dieser Hinweis ist überaus einleuchtend) der Neigung, einen falschen Eid zu leisten, aber auch frivolen Denunziationen wegen Meineids ein wirksamer Riegel vorgeschoben. — Eine Berufung gegen die Schöffengerichtsurteile der Landgerichte erübrige, da diese Form der Rechtspflege sich großen Vertrauens erfreuen werde. Durch die (im Schwurgerichtsverfahren bisher fehlende) materielle Urteilsbegründung in Verbindung mit den beurkundeten Zeugnisaussagen werde endlich der eines aufgeklärten Volkes allein würdige Rechtszustand geschaffen: das Reichsgericht könne jetzt den materiell-rechtlichen Inhalt des Urteils bis ins kleinste nachprüfen, und auf die Innehaltung rein formeller Prozeßvorschriften brauche nicht mehr so viel Gewicht gelegt zu werden (die absichtliche Herbeiführung formeller Verstöße werde überflüssig)!

In den in erster Instanz vor dem Amtsgericht verhandelten Strafsachen leiste das Bestehen einer zweiten Instanz auch dem peinlichsten Rechtsgefühl Genüge, wenn den Spruchgerichten jeder von beiden Instanzen die Befugnis eingeräumt werde, beim Austausch schwieriger Rechtsfragen (z. B. bezüglich der Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen) von Amts wegen, bevor sie ihr Urteil sprechen, einen höchsten Gerichtshof um Abgabe eines Rechtsgutachtens anzugehen. —

v. Holtens schließt seine u. E. sehr beachtlichen Ausführungen mit der besonders zeitgemäßenweisung Goethes:

Bergebens werden ungebundene Geister

Nach der Vollendung reiner Höhe streben!

Wer Großes will, muß sich zusammenraffen:

In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister,

Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben!

Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, nach dem Tode des Verfassers in 7. Auflage bearbeitet von Dr. Georg Anschütz, 3. (Schluß-) Teil, S. 723 bis 1067. München und Leipzig 1919, Duncker & Humblot.

Die beiden ersten Teile (erschienen 1914, 1917) sind in J.W. 1918, 604 besprochen. Vor dem Erscheinen des 3. Teils ist die große Umwälzung hereingebrochen. Der Bearbeiter hat, um das Werk einheitlich zu lassen, den Rechtszustand v. 1. 11. 1918 zugrunde gelegt, so daß das Buch veraltet ist, ehe es erscheint. Das ist nötig und war nicht zu vermeiden. Ähnliches ist auch schon früher vorgekommen, ich denke u. a. an Wehells Gemelten Deutschen Zivilprozeß (3. Auflage von 1878), an Lewis-Boyens, Seerecht von 1898; und es wird noch öfter vorkommen. Wir werden uns allgemein daran gewöhnen müssen. Als Ersatz dafür gibt der Herausgeber einen Nachtrag, darstellend die staatsrechtlichen Reformen und Reformbestrebungen während der Kriegszeit, Ursachen und Ausbruch der Revolution, und die Anfänge des neuen Staatsrechts bis zum 15. April 1919, von einem Standpunkt aus betrachtet, der auch der meine ist, und mir infolgedessen unparteiisch vorkommt, glänzend gedacht, aber in demselben papiernen, schwer zu lesenden Stil, über den ich mich schon im VerwArchiv 21, 338 bei der Besprechung seiner „Verfassungsurkunde“ beschwert habe.

Immerhin wäre es zweckmäßig gewesen, alles, was auch in Meyer's Doctrin des deutschen Verwaltungsrecht vorkommt und doch ausführlicher behandelt wird, rückhaltlos zu streichen. Man hat nichts von diesen kurzen Auszügen und Verzahnungen. Auf die äußere Vollständigkeit und Abrundung, die durch sie erreicht werden soll, kam es unter den gegenwärtigen Umständen nicht an.

Die Bearbeitung ist auch in diesem 3. Teil manchmal etwas untreu. Summangehörige Stoffe werden zerrissen oder unnötig wiederholt, so die Einteilung des öffentlichen Vermögens in Verwaltungs- und Finanzvermögen (S. 873, 907), ebenso die der Schulden (S. 877, 913). Elsaß-Lothringens Landesfiskus wird S. 547 als „kein vom Reich verschiedenes Rechtssubjekt“ behandelt, S. 926 wird das Gegenteil gesagt. Zerrissen wird ferner die Lehre von der Freijugigkeit (S. 948, 959 verquickt mit der Gewerbefreiheit), vom Rechtschutz und Amtsschutz (S. 952, 971, leider ohne Stellungnahme zur Wachschen Rechtschutzlehre), Glaubensfreiheit (S. 983, 999).

Kleine Ungenauigkeiten finden sich

- S. 728 (Anm. 16) Zuständigkeit der Kammern für Handelsfachen in der Berufungsinstanz (GVG. § 105 a).
- S. 729 (Anm. 26, 30) Zuständigkeit des BayObLG. in Zivil- und Strafsachen nach GGVBG. § 9 in der geltenden Fassung.
- S. 733 (Anm. 46) fehlen die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz nach dem Ges. v. 11. 7. 1891.
- S. 769 waren als Zivilrechtskreite vor Verwaltungsbehörden auch die Wüßschadens- und Viehschadenssachen zu erwähnen.
- S. 772 wird irrig angegeben, daß die Rechtssprechung aus § 2 des Ges. v. 11. 5. 1842 ganz auf die Verwaltungsgerichte übergegangen sei.
- S. 831 wird gesagt, daß die Reichsgoldmünzen für Rechnung des Reichs geprägt werden. Das ist richtig, aber irreführend. Sie geschieht auch im Auftrage der Untertanen.
- S. 907 Z. 21 muß es Marineverwaltung statt Militärverwaltung heißen.
- S. 952 wird der Anspruch der Schweizer und anderer Schutzgenossen auf Konsularschutz überschrieben.
- S. 959 (Schutz der Papiere gegen Eingriffe der Verwaltung) fehlen die verschiedenen Vorschriften, nach denen die Verwaltungsbehörden die Vorlegung von Geschäftsbüchern und Papieren verlangen können (Dampfesselpapiere, Feldarbeiter, Prozeßagenten, Immobilienmakler, Althändler).
- S. 973. Das Petitionsrecht enthält keinen Anspruch auf sachlichen Bescheid; eine Petition kann auch als nicht geeignet zur Erörterung in der Vollversammlung zurückgewiesen werden. An Meinungsverschiedenheiten sind hervorzuheben:
- S. 739 bis 743 wird die Prüfung preussischer Gesetze im Gegensatz zu den Voraussagen im wesentlichen auf den Abbruch in der Gesetzesammlung beschränkt. Das ist zu eng. Die Druckerei könnte von Banden besetzt gewesen sein. Es können auch Druckfehler vorgekommen sein. Es muß wenigstens geprüft werden können, was von dem Vorsitzenden der Versammlung als Abstimmungsergebnis festgestellt worden ist, dagegen wohl nicht auch, ob diese Feststellung richtig war.
- S. 755. Begriffsmerkmal der Polizei ist die Abwendung von Gefahren; das mag geschichtlich richtig sein, ist aber für heute nicht zu brauchen. Für das gegenwärtige Recht muß man aber sagen: Begriffsmerkmal ist der Zwang. Die Beschränkung auf die Gefahrenabwehr ist eine Beschränkung der Zulässigkeit; ebenso wie man unterscheiden muß zwischen dem Begriff einer Waffe und den Vorschriften über ihren Gebrauch.
- S. 761 versteht der Herausgeber mich falsch. Ich habe nie gesagt, daß die Polizei ohne gesetzliche Grundlagen in die Rechte

und Vorteile der Bürger eingreifen dürfe, sondern nur, daß in Preußen eine sehr weite gesetzliche Grundlage in den Vorschriften WR. II 17 § 10, PolizeiG. §§ 6, 15 besteht. Dies gilt allerdings nur für den Zwang. Die Verwaltung im übrigen (Wohlfahrtspflege) kann auch ohne gesetzliche Grundlage vorgehen. Das meint Anschütz auch, wenn er auch das Gegenteil zu sagen scheint, weil er Wohlfahrtspflege und Zwang nicht auseinanderhält und jedes Vorgehen der Verwaltung als Eingreifen zu bezeichnen scheint.

- S. 768. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist ein weiterer Begriff als der der Privatrechtsstreitigkeiten; er umfaßt nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 13 GG. alle Vermögensstreitigkeiten, auch wenn sie öffentlicher Natur sind, wie z. B. um Beamtengehälter, Schadenersatz wegen rechtmäßiger Ausübung der Staatsgewalt usw.
- S. 778 wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch immer als Rechtskontrolle der Verwaltung bezeichnet, obgleich sie es in Preußen nur zum Teil ist. Auch die Verwaltungsstreitigkeiten vor dem Bundesamt für das Heimatwesen und über Nichtkeitsklagen vor dem Patentamt, aus der Arbeiterversicherung usw., haben mit der Rechtskontrolle der Verwaltung nichts zu tun.
- S. 797 wird erfreulicherweise (und klarer als auf S. 772, 794) gegen die fortbauende Gültigkeit des § 6 des Ges. v. 11. 5. 1842 Stellung genommen.

Neu aufgenommen ist S. 938 bis 945 die Reichsaufsicht über die Einzelstaaten im Anschluß an das große Werk von Triepel.

Alles in allem: nicht das Beste, was Anschütz geben konnte, wenn er sich der Unterlage gegenüber freier gestellt hätte, aber das Beste, was wir haben, und den Kollegen des ganzen Reichs als wissenschaftliche Grundlage öffentlich-rechtlicher Betätigung auch nach der Staatsumwälzung dringend zu empfehlen.

J.R. Dr. Karl Friedrichs, Düsseldorf.

Dr. August Knecht, Professor an der Universität Straßburg i. G.: Grundriß des Eherechts. Bearbeitet auf Grund des Codex Juris Canonici. Freiburg i. B. Herdersche Verlagsbuchhandlung. VII und 207 Seiten.

Das Buch stellt sich dar als ein „Grundriß“ und will der kirchlichen Verwaltung und Rechtspflege, daneben aber auch Lehrzwecken dienen. Sein Gegenstand ist das Eherecht, wie es sich nach dem neuen Codex Juris Canonici gestaltet. Neben dem kirchlichen Eherecht nimmt Verf. auch an den entsprechenden Stellen Rücksicht auf das bürgerliche Recht auf Grundlage des BGB. für das Deutsche Reich.

Die Darstellung ist im allgemeinen leicht und flüssig und durchaus geeignet, den angeführten Zweck zu verwirklichen. In manchen Stellen hätte ich mehr Plastik gewünscht. Wohlthuend berührt die Sachlichkeit gegenüber dem Stoff und gegenüber der bürgerlichrechtlichen Regelung.

Das Inhaltsverzeichnis hier zu reproduzieren, liegt kein Grund vor. Ich greife einzelne Punkte heraus, die mir zu Bemerkungen Anlaß geben, und die bei einer erneuten Ausgabe zu prüfen wären.

S. 5 Anm. 3. Der Codex Theodosianus ist herausgegeben von Mommsen und Meyer.

S. 18. Das BGB. „kennt eine Unauflöslichkeit der Ehe nicht, führt vielmehr eine Reihe von Ehescheidungs- und Eheanfechtungsgründen an (§§ 1330 ff., 1565 bis 1569)“.

Diese Zusammenstellung ist zu beanstanden. Die Eheanfechtung ist begrifflich etwas ganz anderes als Ehescheidung. Auch das kanonische Recht kennt die Eheanfechtung. Ob die Gründe sich bedenken, das ist eine andere Frage. Zudem wären die Paragraphen in anderer Reihenfolge zu zitieren.

S. 20/21 hätte die Idee von causa und Motiv schärfer herausgehoben werden können.

S. 33. Welches sind die „rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe“? Da wäre etwas mehr grundsätzliche Klarheit erwünscht.

S. 36 ff. Die Regelung des Verlöbnisses ist sehr interessant. Soll S. 42 die sogenannte „Prüfungstheorie“ vertreten werden? Das erschiene mir sehr bedenklich. Auf Bruch des Verlöbnisses steht Schadenersatz. Can. 1017 § 3 bestimmt: datur tamen (sc. actio) ad reparationem damnum, si qua debeat.

S. 43 wird nun gesagt, daß das BGB. denselben Standpunkt einnehme. Unklar bleibt dabei, ob es sich in beiden Rechten um denselben Schaden (negatives oder positives Interesse) handelt.

S. 44. Rücktrittsgründe und Verschulden bei Verlöbnisrücktritt sind unklar dargestellt.

S. 45. Der Pfarrer hat keine Pflicht zum „Beweis“, sondern zur Erforschung von Tatbeständen.

Bei der Darstellung der Ehehindernisse (S. 57 ff.) vermisse ich den Versuch einer systematischen Gruppierung. Es werden da einfach die im Gesetzbuch bestimmten Tatbestände aneinander-

gereicht, als I. Aufschiebende Ehehindernisse (S. 57 bis 66), II. Die trennenden Ehehindernisse (S. 66 bis 93), III. Die einfachen Eheverbote (S. 93 bis 99). Innerhalb der Gruppen sind die einzelnen Tatbestände auch nicht nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet. Das ist ein Mangel, den dieser Grundriß des kirchlichen Eherechts mit vielen „weltlichen“ Darstellungen teilt.

S. 66 ist interessant, daß die Hemmbarkeit generell heraufgehakt ist und daß außerdem auf das „ortsübliche höhere Ehealter“ verwiesen wird. Die Verweisung auf BGB. § 1303 ist materiell insofern richtig, als es sich hier um Hemmbarkeit handelt. Aber um ein „trennendes“ Ehehindernis handelt es sich dabei nicht, sondern — in kirchlicher Terminologie — um ein *Impedimentum impediens tantum*.

S. 67 wird die *impotentia physica* als „trennendes“ Ehehindernis erörtert und dann S. 68 behauptet: „Nach § 1333 BGB. kann eine Ehe beim Vorliegen des körperlichen Unvermögens angefochten werden.“ Das ist irreführend und, genau genommen, falsch. Es muß ein „Irrtum“ vorliegen.

S. 71 bedauert Verf., daß die bürgerlichrechtliche Auffassung von der Unauflöslichkeit der Ehe in so scharfem Gegensatz zu der kirchlichen steht, und verweist dabei namentlich auf § 1348 und § 1350. Ob gerade diese Paragraphen hier besonders zu betonen wären, kann zweifelhaft erscheinen. Im übrigen bedaure ich auch diese Paragraphen, und zwar als Kompromiß!

Bei der Frauenführung und Frauenfesthaltung (S. 77 ff.) wird auf die Schubvorschriften des BGB. § 1535 mit 1305 f. und REStGB. §§ 236 f. verwiesen. Das ist ein bißchen summarisch. In den §§ 1335 und 1305 sind absolut ungleichwertige Tatbestände geregelt.

S. 91 wird bei der „öffentlichen Ehrbarkeit“ mit Recht auf § 1310 II („uneigentliche“ oder „illegitime“ Schwägerschaft) hingewiesen. Zu betonen wäre, daß hier das kirchliche Recht viel besser und vernünftiger ist als das BGB. Praktisch kann auch im Bereich des bürgerlichen Rechts nicht anders verfahren werden.

S. 101 wird die Zuständigkeit für die Befreiung erörtert. Die Befreiung gehört zum kirchlichen Verwaltungsrecht, aber es steckt auch materielles Recht drin. Das kommt etwas zu kurz. Und durch die Abtrennung der ganzen Materie fehlt auch die Anschaulichkeit. Bei jedem einzelnen *Impedimentum* wäre diese Seite zu betonen.

S. 115/116. Solche Fälle können gerade so gut im bürgerlichen Recht vorkommen.

S. 117. Bei der Simulation wäre Hervorhebung des bürgerlichen Rechts angezeigt. — Welcher Art ist die „Verpflichtung“, „den Mangel des Willens zu ersetzen“? Wie wäre sie zu begründen?

S. 120. Die Täuschung nach kirchlichem Recht hätte gegenüber dem bürgerlichen Recht behandelt werden dürfen, ebenso S. 123 die „Drohung“.

S. 126 f. Statt „Auftrag“ wäre in der Terminologie des modernen Rechts „Vollmacht“ oder „Ermächtigung“ zu sagen; vgl. dazu S. 139, 140.

Bei der Eheschließungsform S. 128 ff. müßten die *Essentialia* mehr heraustreten. Auch in der Terminologie. So wäre S. 144 zu sagen, daß zwei Zeugen zugegen sein „müssen“ statt „sollen“.

S. 145. Sehr bedeutsam ist die Zulassung einer „außerordentlichen Form“. Zu erwägen wäre das auch *de lege ferenda* civil.

S. 149. Anzuerkennen ist die Hervorhebung der Klarheit in den interkonfessionellen Verhältnissen vom Standpunkt der katholischen Kirche aus. Ähnliche Gedanken vgl. S. 81, 91.

S. 154. Der § 1588 BGB. ist gut gemeint gewesen, kann aber auch anders interpretiert werden. Kann darin nicht die Anerkennung liegen, daß der Staat kompetent sei, die staatliche und kirchliche Kompetenz abzugrenzen, daß er staatskirchliche Kompetenz-Kompetenz besitze?

S. 157 f. wird die Rechtsstellung der Kinder berührt. Bei den unehelichen Kindern wird die moderne Tendenz charakterisiert, „die Schuldtiefe der Mutter mit der Unschuldhöhe der Kinder einzuebnen“ (S. 158). Das ist, plastisch gesagt, aber doch nicht ganz zutreffend. Verfäht man kirchlicherseits nicht umgekehrt? Wäre es nicht das richtigste, das Kind und die Mutter zu trennen?

S. 160 ff. handeln von der „Hebung der Ungültigkeit bestehender Ehen“. Systematisch gehört sie vor die „Wirkungen“ der Ehe. Die Materie ist hochinteressant dadurch, daß hier ein Stück kluger Rechtspolitik eingemischt ist (S. 160/161). Vgl. ähnlich S. 49. Konstruktivell ist manches unklar. S. 162/163: Wie ist die „Verpflichtung“, die Formmängel zu heilen, zu denken? Die „Bestätigung“ (S. 165) ist kompliziert und schwerfällig. Da ist das BGB. besser.

Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bewegt sich in den bekannten Bahnen. Charakteristisch ist, daß der katholische Teil, auch wenn er der schuldige Teil ist, die Kindererziehung hat (S. 179).

Der Eheprozeß (S. 181 ff.) bietet manches Interessante. Die materielle Bedeutung für Anfechtung und Nichtigkeit der Ehe hätte herausgearbeitet werden müssen. So verstreut vieles. In den Denkformen ist hier das BGB. grundsätzlich als Vorbild zu empfehlen.

Eine Ungeheuerlichkeit vom Standpunkt des praktischen Denkens ist die Negation der Rechtskraft des Urteils in Ehefachen (S. 196). Hat Verfasser da gar keine Bedenken? Oder ist der *Codex ratio scripta*? Gibt es kein Recht und keine Pflicht der Kritik und des Denkens *de lege ferenda* im Bannkreis des *jus canonicum*? Oder darf nur zustimmende Kritik einen sogenannten Fortschritt konstatieren (vgl. S. 87, 92, 147).

Ich habe vielerlei Einzelnes herausgehoben, entsprechend der Aufforderung im Vorwort (III unten), und gemäß meinem Interesse an den Fragen des Familienrechts. Ich würde mich freuen, wenn der Verf. die Bedenken näher prüfte und die Anregungen verwertete. Ich meinerseits habe viele Anregungen durch den Grundriß empfangen und bin überzeugt, daß er nach nochmaliger Durcharbeitung seinem praktischen und theoretischen Zwecke immer mehr entsprechen wird. Jedenfalls gebührt dem Verf. für diese erste Einführung größeren Stils, die das neue Eherecht aufweist, voller Dank.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Neubecker, Heidelberg.

Bereine.

Deutscher Anwaltverein.

Gebührenerhöhung und Honorarvereinbarung.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Reichsjustizverwaltung und bei den Landesjustizverwaltungen schleunigst dahin vorstellig zu werden, daß die gegenwärtig geltenden Gebührensätze der Rechtsanwälte um fünfzig vom Hundert und die Pauschsätze auf fünf- und vierzig vom Hundert einer jeden Gebühr erhöht werden, sowie daß auch der Höchbetrag der Pauschsätze einer Instanz um fünfzig vom Hundert des jetzigen Höchstbetrags erhöht wird, daß ferner als volle Gebühr im Sinne der Landesgebührenordnungen die gemäß dem Vorstehenden erhöhten Sätze des § 9 RAGebO. zu gelten haben, und daß die einzelne Gebühr in jedem Falle mindestens zwei Zehntel dieser Sätze beträgt.

2. Angesichts der bestehenden außerordentlichen Teuerungsverhältnisse bleibt nichts anderes übrig, als daß die Rechtsanwälte bis zu der unter 1 vorgesehene gesetzlichen Regelung grundsätzlich die Übernahme von Aufträgen davon abhängig machen, daß die Partei sich zur Zahlung der unter 1 bezeichneten Zuschläge verpflichtet.

*

Leipzig, am 15. Juli 1919.

Schreiberstr. 3.

An den Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin.

Mit Rücksicht auf die bedrohliche Not des Anwaltsstandes erbitte wir dringendst:

den schleunigen Erlass einer Notverordnung gemäß § 1 des Gesetzes v. 17. April 1919 (RGBl. Nr. 62, S. 394), durch welche die gegenwärtig geltenden Gebührensätze der Rechtsanwälte um fünfzig vom Hundert, die Pauschsätze auf fünf- und vierzig vom Hundert einer jeden Gebühr erhöht werden, und der Höchstbetrag der Pauschsätze einer Instanz um fünfzig vom Hundert des jetzigen Höchstbetrages erhöht wird.

Wir nehmen Bezug darauf, daß die Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern einen gleichen Antrag an die Reichsregierung zu richten beschlossen hat, und bemerken zur Begründung folgendes:

Die Not des Anwaltsstandes, die schon in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges die schwersten Besorgnisse rechtfertigen mußte, hat sich im Laufe der Kriegsjahre und in der Zeit seit Abschluß des Waffenstillstandes bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Während auf der einen Seite eine bis ins Riesische gehende Steigerung der Geschäftsumfoten und der Aufwendungen für die Lebenshaltung eingetreten ist, ist die Betätigungsmöglichkeit des Anwalts unter dem Drucke des allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs mehr und mehr eingeschränkt worden. Während alle anderen Berufsstände, sei es durch gesetzliche Maßnahmen, sei es durch vertragliche Vereinbarungen, ihre Bezüge entsprechend dem Sinken des Geldwertes und der allgemeinen Teuerung haben erhöhen können, blieb die Anwaltschaft gezwungen, nach wie vor für ein Entgelt zu arbeiten, das schon für die Zeit der vorangegangenen Friedensjahre nicht als hinreichende Entlohnung betrachtet werden konnte. Die geringen Erhöhungen der Bezüge, die das Gesetz vom 1. April 1918 über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher

(RSt. 1918 S. 173) gebracht hat, reichen nicht entfernt hin, den Anwälten eine nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und nach dem Maßstabe des Arbeitsentgelts aller anderen Berufe angemessene Bezahlung ihrer Arbeit zu sichern. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes beruhten die Gebührensätze im wesentlichen auf der Gebührenordnung von 1879, bei deren Beratung seinerzeit mit Recht hervorgehoben worden ist, daß die Sätze sich selbst für die damalige Zeit an der äußersten unteren Grenze der Angemessenheit hielten. Die wirtschaftliche Entwicklung der seitdem vergangenen 40 Jahre mit der katastrophalen Beschleunigung ihrer Tendenz seit Kriegsausbruch erfordert eine Verbiefechtigung der Sätze von 1879, wenn man dem Anwalte eine angemessene Bezahlung für seine Arbeit sichern will. Auch die Begründung des Gesetzes vom 1. April 1918 hat ausdrücklich anerkannt, daß die Sätze der Gebührenordnung von 1879 infolge der seitdem eingetretenen weitgehenden Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse schon vor dem Kriege nicht mehr als auskömmlich angesehen werden konnten. Die mäßigen Zuschläge des erwähnten Gesetzes haben lediglich das Sinken des Geldwertes zu einem geringen Bruchteil ausgeglichen. Das Gesetz hat seiner Wirkung nach nicht der wirtschaftlichen Entwicklung der Kriegszeit Rechnung getragen, sondern nur eine bereits seit langen Jahren bestehende Ungerechtigkeit verspätet ausgeglichen. Die Gebührenerhöhung, wie sie das Gesetz v. 1. April 1918 vorgenommen hat, würde unabwiesbar gewesen sein, auch wenn dem Reiche der Krieg erspart geblieben wäre und die Entwicklung sich weiter in den friedlichen Bahnen allgemeiner wirtschaftlicher Blüte bewegt haben würde.

Wir verweisen im übrigen wegen der Notlage der Anwaltschaft auf die Ausführungen, die wir in den Begründungen zu den drei von uns aufgestellten Notverordnungen zur Kriegsfürsorge der Anwaltschaft geben, und glauben uns näherer Darlegungen an dieser Stelle um so mehr enthalten zu sollen, als wir feststellen zu können glauben, daß die Not des Anwaltsstandes und ihr Umfang auch bei den maßgebenden Regierungsstellen vollumfänglich erkannt wird.

Die deutsche Anwaltschaft hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß bis in die neueste Zeit hinein seitens der Reichs- und Landesregierungen und innerhalb der Volksvertretung im Reich und in den Ländern anerkannt worden ist, daß Rechtspflege und Staatswohl einen gesunden und kräftigen Anwaltsstand erfordern. Gesundheit und Kraft können aber dem Anwaltsstande nur erhalten werden, wenn dem Anwalt die Möglichkeit gegeben wird, eine angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit zu erzielen. Ein wirtschaftlicher Zusammenbruch der Anwaltschaft, wie er gegenwärtig vor der Tür steht, würde einen neuen schweren Stoß gegen die bis ins Tiefste erschütterten Fundamente des Reiches bedeuten, für deren Sicherung und Festigung es alle Kräfte einzusetzen gilt. Gesundheit der Rechtspflege und Erhaltung der Rechtsicherheit sind die ersten und unerläßlichsten Voraussetzungen für den Wiederaufbau.

Die wirtschaftliche Sicherung des Anwaltsstandes ist aber auch Voraussetzung nicht allein für die Erhaltung der Anwälte selbst und ihrer Familien, sondern vor allem auch für die Erhaltung der Tausende von Bureauangestellten nebst ihren Angehörigen. Die Bestrebungen der Bureauangestellten auf eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, wie sie in den allerorts stattfindenden Tarifverhandlungen zum Ausdruck kommen, müssen und werden erfolglos bleiben, wenn es nicht gelingt, der Anwaltschaft unbedinglich zu helfen.

Die in dem obigen Antrag erbetene Erhöhung der Gebührensätze um 50 v. H. und der Pauschsätze auf 45 v. H. jeder Gebühr gegenüber den gegenwärtig geltenden Sätzen der Novelle des Jahres 1918, ist das Mindestmaß der Erhöhung, das beansprucht werden muß, wenn man dem Anwaltsstand eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit gewähren will. Es bleibt noch weit hinter dem zurück, was andere beamtete und nichtbeamtete Berufsstände als Mindestmaß ihrer Forderungen verfochten und durchgesetzt haben.

Die überaus große Dringlichkeit der Gebührenerhöhung hat den Vorstand des Deutschen Anwaltvereins gleichzeitig veranlaßt, sich dahin auszusprechen:

daß angesichts der bestehenden außerordentlichen Teuerungsverhältnisse nichts anderes übrig bleibe, als daß die Rechtsanwälte bis zu der in dem obenstehenden Antrag vorgesehenen gesetzlichen Regelung grundsätzlich die Übernahme von Aufträgen davon abhängig machen, daß die Partei sich zur Zahlung der in dem Antrage bezeichneten Zuschläge verpflichtet.

Zahlreiche örtliche Anwaltsvertretungen haben bereits zu dieser Selbsthilfe gegriffen, andere werden folgen. Diese Entschlüsse beweisen, wie groß die Not und wie unabwiesbar die schleunige Hilfe ist. Nicht zuletzt im Interesse des rechtsuchenden Publikums ist zu wünschen, daß diese auf das Mittel der Honorarvereinbarung angewiesene Selbsthilfe alsbald durch die gesetzliche Einführung der unvermeidlichen Erhöhung der Gebühren entbehrlich gemacht wird.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Kurkbaum, Justizrat, stellv. Vorsitzender.

*

Strafrechtsgruppe des Deutschen Anwaltvereins.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat in seiner Sitzung vom 6. Juli d. J. dem Vorschlag des Vorsitzenden seines Strafrechtsausschusses, Justizrat Dr. Drucker, Leipzig, auf Errichtung einer „Strafrechtsgruppe“ im Deutschen Anwaltverein zugestimmt. Diese Gründung kommt einem Wunsch entgegen, den ein dringendes Bedürfnis aus den Kreisen der besonders in Strafsachen tätigen Mitglieder des Vereins neuerdings vielfach hat laut werden lassen.

Der Herr Reichsjustizminister hat am 11. April d. J. in der Nationalversammlung angekündigt, daß die Vorbereitungsarbeiten für eine durchgreifende Reform des Strafrechts und wesentliche Änderung des Strafprozesses sich ihrem Ende näherten. Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat dies im Mai d. J. zum Anlaß genommen, den Herrn Reichsjustizminister auf die vom Strafrechtsausschuß des Vereins geleiteten Vorbereitungen hinzuweisen und die Bitte auszusprechen, den Deutschen Anwaltverein auch zur Vorbereitung der bevorstehenden Reformen zuzuziehen und ihm Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben. Der Herr Reichsjustizminister hat darauf erwidert, daß der deutschen Jurisprudenz Gelegenheit werde gegeben werden, ihre Auffassungen und Wünsche im vollsten Umfange geltend zu machen, und daß von dem Anerbieten zur mündlichen Erörterung der Vorschläge des Vereins, deren vorgängige schriftliche Übermittlung wünschenswert sei, gern Gebrauch gemacht werden würde.

Die Vorbereitung und Aufstellung dieser Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins zur Reform des Strafrechts und des Strafprozesses wird die hauptsächlichste und dringendste Aufgabe der neuen „Strafrechtsgruppe“ bilden. Darüber hinaus sind ihr — nach wie vor dieser Reform — die Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der deutschen Verteidiger bei gesetzgeberischen Aktionen und bezüglich der praktischen Anwendung der Verfahrens Vorschriften obliegen.

Den Mittelpunkt der Gruppe wird der Strafrechtsausschuß des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins bilden, dessen Vorsitzender auch die Leitung der Gruppe übernimmt. Diese Verbindung zwischen Strafrechtsausschuß und Strafrechtsgruppe wird eine Erweiterung und Vertiefung der Tätigkeit des Ausschusses ermöglichen, wie sie die Bedeutung der bevorstehenden Reform erfordert. Die enge Zusammenarbeit wird auf der einen Seite eine sorgfältige Berücksichtigung aller Erfahrungen und Notwendigkeiten auf diesem Gebiet verbürgen, sie wird andererseits die Wahrung des Einklangs mit den allgemeinen Interessen des Standes sichern, und sie wird damit endlich ihren Ergebnissen das Gewicht einer von der gesamten deutschen Anwaltschaft vertretenen Meinungsäußerung verleihen.

Die Arbeit der Strafrechtsgruppe ist so gedacht, daß sie die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Gegenstände in besonderen Sitzungen, die vom Strafrechtsausschuß einberufen werden, verhandelt, daß der Ausschuß den Mitgliedern der Strafrechtsgruppe seine Materialien (Sitzungsprotokolle, Referate, Anträge, Vorschläge) mitteilt und sie durch ständige Berichte über seine Arbeiten auf dem Laufenden erhält. Aufgabe der Mitglieder der Strafrechtsgruppe wird es sein, den Strafrechtsausschuß in den gemeinsamen Verhandlungen und außerhalb derselben, durch Vorschläge und Übermittlung von Beobachtungen und Erfahrungen zu unterstützen.

Erwähnt sei endlich noch, daß der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins mit Rücksicht auf die bevorstehenden Arbeiten den Strafrechtsausschuß verstärkt hat. Der Ausschuß setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Dr. Dr. Martin Drucker, Leipzig, Vorsitzender,
 Geh. RA. Dr. von Gordon, Berlin,
 RA. Conrad Hauptmann, Stuttgart,
 RA. Dr. Mamroth, Breslau,
 RA. Dr. Stehr, Königsberg,
 RA. Dr. Wallach I, Essen-Ruhr,
 RA. Dr. Max Wisberg, Berlin,
 RA. Dr. Jul. Levy, Hamburg,
 RA. Dr. Luetgebrune, Göttingen.

Diejenigen Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins, die der Strafrechtsgruppe beizutreten gewillt sind, werden aufgefordert, hiervon dem Bureau des Vereins, Leipzig, Schreiberstraße 3, Kenntnis zu geben. Von der Erhebung eines besonderen Mitgliedsbeitrags wird zunächst abgesehen.

Weitere Mitteilungen erfolgen durch die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“.

Anwaltskammern.

1. Berlin.

Der Vorstand der AK. in Berlin ist bei der Waffenstillstandskommission mit der Bitte vorstellig geworden, die Bestimmungen über den Postverkehr aus dem unbesetzten Gebiet nach dem von den feindlichen Truppen besetzten Rheinland (ZW. 1919, 167) dahin zu

ergänzen, daß der Verkehr zwischen Rechtsanwälten innerhalb und außerhalb des besetzten Gebietes erleichtert wird. Nach einer Mitteilung der Waffenstillstandskommission hat der Marschall Foch darauf entschieden, daß die bereits erteilte Erlaubnis zum Versand von Akten der Gerichtsbehörden als Postpaket auch auf die Akten der Rechtsanwälte und Notare Anwendung findet.

2. Breslau.

Außerordentliche Versammlung vom 24. Mai 1919.

Das Justizministerium hatte sich an den Kammer Vorstand mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Regelung der Notariatsfrage in dem Sinne gewandt, daß jedem Anwalt nach zehnjähriger Berufsausübung das Notariat verliehen werden solle. Die Versammlung erklärte sich mit dem Vorschlage des Justizministeriums einverstanden, beschloß jedoch zu empfehlen, bis zur Regelung der Notariatsfrage im Sinne der erwähnten Anregungen die Kriegsteilnehmer bei der Verleihung des Notariats vorzugsweise zu berücksichtigen.

Ferner wurde beschlossen:

Der Kammer Vorstand wolle darauf hinwirken:

- a) daß die Aufträge des Fiskus und der öffentlichen Korporationen in Rechtsangelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten an solche Kriegsteilnehmer vergeben werden, die durch ihre Teilnahme am Kriege gezwungen sind, ihre Praxis von neuem aufzubauen;
- b) daß die in der allgemeinen Verfügung des Justizministers v. 3. März 1919¹⁾ angeregte Vergabung von Pflögkstätten, Vermögensverwaltungen, Offizialverteidigungen usw. an Kriegsteilnehmer den Regelfall bildet.

Endlich wurde noch beschlossen, daß der Kammer Vorstand in allen wesentlichen die Kriegsteilnehmer betreffenden Angelegenheiten Kriegsteilnehmer höre.

Deutsche Gesellschaft für soziales Recht.

Die D. G. f. S. R. hat in Verbindung mit dem „Rechtsschutzverband für Frauen“ ein Rundschreiben an die Richtervereinigungen und an die Justizbehörden versandt, in dem sie bitten, sich dafür einzusetzen, daß im Strafverfahren gegen weibliche Personen, und zwar sowohl vor dem Schöffengericht wie vor der Strafkammer und dem Schwurgericht, in geeigneten Fällen die Ansicht erfahrener Frauen eingeholt werden mögen.

Sie führen aus, daß sich im schöffengerichtlichen Verfahren diese Heranziehung, namentlich in Strafsachen wegen Gewerbsunzucht und Sittenübertretung, vielfach bewährt.

Für die Verhandlung vor der Strafkammer und dem Schwurgericht erscheine es auf den ersten Blick vielleicht weniger notwendig. Und doch wäre auch hier die Mitwirkung geschulter Frauen, insbesondere aus den Fürsorgevereinen, am Platze. Bei Sittlichkeitsdelikten würden besonders die Lehrerinnen sich über die Zuverlässigkeit der betroffenen weiblichen Persönlichkeit äußern und damit die Prüfung erleichtern, ob ein geleiteter Widerstand ernstlich gewesen ist.

Es handele sich darum, weibliche Einfühlung und weibliche Erfahrung der Rechtspfprechung nutzbar zu machen und damit gleichzeitig auf die künftige eigene richterliche Tätigkeit der Frauen als Schöffen und Geschworene überzuleiten. In Betracht kämen natürlich nur solche Fälle, bei denen Frauen oder Mädchen als Angeklagte oder entscheidende Zeuginnen beteiligt sind. Die zugezogenen Frauen können informativ gehört oder als Sachverständige vernommen werden. Die Akten müssen ihnen rechtzeitig zugänglich gemacht werden, damit sie mit den von ihnen zu beurteilenden Persönlichkeiten Fühlung nehmen, die Verhältnisse aufklären und zu etwa erforderlichen Bemerkungen die Anregung geben. Sache der Frauenverbände werde es sein, geeignete Persönlichkeiten vorzubilden, aber auch mit den Gerichten Fühlung zu nehmen, die dann an dieser Vorbildung sich wieder dadurch beteiligen können, daß sie Frauen, die sich für die Rechtspflege interessieren, Einblick in den Geschäftsgang der Gerichte gewähren.

Freie Vereinigung für Recht und Sozialismus.²⁾

(Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Juristen.)

Sitzung vom 20. Juni 1919.

Nach kurzen geschäftlichen Mitteilungen, insbesondere über den in der vorigen Mitgliederversammlung gefaßten Plan der

Einrichtung engerer Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner rechtswissenschaftlicher Fragen vom Standpunkte des Sozialismus (z. B. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, der Rechtsfrage der Sozialisierung, der Prozeßreform usw.) referierte Regierungsassessor von Harnack über „Trennung von Staat und Kirche“. Er führte aus, daß der Sozialismus zum Kirchenproblem bisher nur auf Grund der materialistischen Geschichtsauffassung Stellung genommen habe, die eine starke Kirchenaustrittsbewegung hervorgerufen habe. Diese Stellung sei aber eine zu enge, wenn man heute beabsichtige, das ganze staatliche Leben im sozialistischen Geiste umzugestalten. Man müsse sich fragen, wie der Gedanke des Sozialismus als solcher, das Streben nach der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen“ sich mit dem der Kirchen abfinde. Als Ziel sei die Trennung der Kirche vom Staate für den Sozialisten gegeben. Eine plötzliche Trennung im jetzigen Augenblick erweise jedoch im Interesse des Sozialismus ungeeignet. Den Gefahren, die die Kirche für ihn biete durch ihre Verknüpfung mit der kapitalistischen Staats- und Wirtschaftsgestaltung durch die Niederhaltung des proletarischen Aufstrebens im Gedanken an eine Erlösung erst im Jenseits und durch die Statuierung der „gottgewollten Abhängigkeiten“, müsse er durch die volle Entwicklung seines Ideengehalts, die bisher im Drange des Kampfes um die politische Macht nicht erfolgt sei, begegnen, um moralische Eroberungen machen zu können. Die radikale Trennung würde die Kirchen zu Märtyrern machen, denn man werde nicht begreifen, daß dieser Verwaltungsakt sich nur gegen die äußere Organisation, nicht aber gegen den inneren Gehalt der Religion richte. Tatsächlich werde aber die radikale Trennung unter den heutigen Umständen für eine mehr oder weniger lange Zeit den religiösen Kern selbst gefährden. Denn im kapitalistischen Staate, in dem wir doch noch lebten, bedürfe die christliche Lehre, genau wie jede andere geistige Bewegung, auch die sozialistische, zu ihrer Aufrechterhaltung und Fortpflanzung des finanziellen Unterbaus. Bei der derzeitigen elenden Finanzlage könnte aber die riesigen Ablösungssummen gar nicht aufgebracht werden, die den Kirchen den Fortbestand dieses Unterbaus gewährleisteten. Die daraus notwendig folgende Verelendung des geistlichen Berufs, insbesondere der evangelischen Geistlichen, würde diese Männer zu wirklichen Märtyrern machen. Das Odium des Kulturkampfes laste damit auf dem Sozialismus. Den Märtyrern gegenüber würde die in ihrer jetzigen Gestalt geistig noch schwach fundierte sozialistische Bewegung einen überaus schweren Kampf führen müssen. Die Kirchen jetzt radikal vom Staate trennen, heiße auch, sie völlig unverantwortlich gegenüber dem Staate machen. Die Gefahren eines fanatischen Pfaffenstums, die in jeder Kirchengemeinschaft schlummerten und die eigentliche Gefahr für den Sozialismus bildeten, würden damit in einem Augenblick heraufbeschworen, in dem der Sozialismus gezwungen sei, alle Kräfte auf anderen, wichtigeren Fronten einzusetzen. Die im Parlamentarismus begründete Diskontinuität in der Behandlung der kirchlichen Fragen durch die Staatsleitung werde die Kirchen selbst mit Naturnotwendigkeit auf die Trennung vom Staate hinarbeiten lassen.

In der auf den Vortrag folgenden Aussprache sprach sich die Mehrzahl der Redner für eine sofortige Trennung der Kirche vom Staate aus, die einerseits zu unüberwindlichen Krisen nicht führe, wie das Beispiel Amerikas und Frankreichs zeige, andererseits aber allein geeignet sei, nicht nur der sozialistischen sondern jeder freiheitlichen Idee die Bahn frei zu geben.

Kleinere Aufsätze.

Die Unterlassungsklage gegenüber strafrechtlich verbotenen Handlungen.¹⁾

Während draußen Deutschlands Söhne kämpften, ruhte innen auch das juristische Schwert nicht, wie der Aufsatz Neufkamp²⁾ (ZfV. 1915, 113 ff.) zeigt, in welchem er die Rechtspfprechung des VI. ZS. des RG. über die Frage, ob und inwieweit bei unerlaubten Handlungen auch neben der öffentlichen Strafandrohung die Unterlassungsklage gegeben sei, gegen Angriffe, besonders Rosenthal³⁾ (Leipz. Z. 7, 899; ZfV. 1914, 1059; MarkschW. 14, 104), verteidigt.

Neufkamp kann sich den seiner Meinung nach irrigen Standpunkt Rosenthal nur daraus erklären, daß dieser, offenbar unbewußt, die sämtlichen hier in Betracht kommenden Fragen vom Standpunkte eines Kommentators des UnlWG. aus beurteilt habe. Ich möchte daher die Sache, ohne mich von dem UnlWG. beeinflussen zu lassen, rein vom Standpunkte des allgemeinen Rechts betrachten unter Ausscheidung aller Fälle des BGB., des StGB. und des UnlWG. in welchen die Unterlassungsklage ausdrücklich gewährt ist, und in Anerkennung des Satzes, daß

¹⁾ ZfV. 1919, 227.

²⁾ Vgl. ZfV. 1919 S. 371, 427.

¹⁾ Vgl. auch ZfV. 1915 S. 113, 212, 299.

eine allgemeine Vorschrift materiell-rechtlichen Inhalts über den Unterlassungsanspruch fehlt.

Mit Neukamp läßt sich die Rechtsprechung des VI. B. in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Klagen auf Unterlassung von Eingriffen in ein ausschließliches (absolutes) Recht sind kraft Gesetzes ohne jede Einschränkung zulässig.

Neukamp erblickt hierin nicht eine erst im Wege der „Rückausfüllung“ erfolgte Weiterbildung des Rechts, sondern vielmehr nur eine Ausdehnung des ursprünglich nur für körperliche Sachen ausgebildeten Eigentumsbegriffs auf die geistigen Sachen, soweit es sich eben um solche handelt. Aber der Anspruch auf Unterlassung folgt hier schon aus der Ausschließlichkeit dieser Rechte, welche vor Gericht durch die negatorische Klage auf Unterlassung der Störung in der Ausschließlichkeit geltend gemacht wird. Wenn z. B. jemand Urheber eines Kunstwerkes ist und ein anderer in dieses ausschließliche Recht am Kunstwerk eingreifende Handlungen der Nachbildung vornimmt, so tut er etwas, was zu tun dem Urheber ausschließlich zusteht, was dieser ihm daher verbieten kann, nötigenfalls durch die Klage auf Unterlassung. So verhält es sich bei allen Rechten mit absolutem (dinglichem) Charakter. Diese Regel war lange vor dem Erlasse des § 1004 BGB., auf welchen Neukamp Bezug nimmt, anerkannt, sie galt auch vor § 12 BGB. schon für Namen, sie bestand im Warenzeichenrecht, trotzdem das WarenB. die Unterlassungsklage gar nicht erwähnt; aber die Erwähnung wäre auch überflüssig. Und wenn das UNWB. sie in einigen Fällen ausdrücklich gibt, sie aber in den §§ 17 bis 20 nicht nennt, so scheidet sie auch für die in diesen Paragraphen geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Vorlagen und Vorschriften technischer Art schon deshalb nicht aus, weil sie auch Rechtsgüter sind, an welchen für die berechtigten Inhaber Ausschlußrechte bestehen. Man sieht also, daß eine ausdrückliche gesetzliche Bewilligung der Unterlassungsklage für die Ausschlußrechte nicht erforderlich ist, und es kann kein Zweifel bestehen darüber, daß es sich hierbei nicht um die Klage auf Schadensersatz, sondern um die vorbeugende Unterlassungsklage handelt.

2. Darüber hinaus gewährt auch die Praxis eine Klage auf Unterlassung bei Eingriffen in den allgemeinen Rechtskreis einer Person, wenn dieser Eingriff durch eine unerlaubte Handlung bewirkt wird, d. h. wie RG. 77, 217 genauer sagt, wenn durch eine vorausgegangene unerlaubte Handlung des Verletzten ein den klagenden Teil dauernd schädigender Zustand geschaffen wurde, der durch den Zwang zur Unterlassung weiterer Störungen beseitigt wird, so daß die Unterlassung die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Sinne des § 249 BGB. bedeutet.

Hier handelt es sich also nicht um die von der Klage auf Schadensersatz abweichende, nicht auf Ersatz des Schadens im Sinne des § 249 BGB. gerichtete Unterlassungsklage, die lediglich das künftige Verhalten des Verletzten ohne Rücksicht auf Schadensersatz, sondern wegen der künftigen drohenden weiteren Rechtsverletzung bestimmen soll. Man darf beide Klagen auf Unterlassung daher nicht miteinander verwechseln. Ich halte deshalb auch die Ansicht Neukamps, die Unterscheidung zwischen der vorbeugenden und der wiederherstellenden Unterlassungsklage sei für die uns hier beschäftigende Frage völlig bedeutungslos, nicht für zutreffend. Denn mag man über diese Frage auch verschiedener Meinung sein, so steht doch der Grundsatz fest, daß jede unerlaubte Handlung, auch wenn sie mit öffentlicher Strafe bedroht ist, dem Verletzten den Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens gibt. Dies ist durch die §§ 823 ff. BGB. festgelegt. Es wird kaum ein Strafgesetz geben, bei dem ein Verletzter sich findet, das nicht unter einen dieser Paragraphen fällt. Der dadurch dem Verletzten gewährte Anspruch auf Schadensersatz ist ja aber in erster Linie auf Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet, so daß man auf diesem Wege zur Zulassung dieser Unterlassungsklage auf alle Fälle kommen muß. Sie kann also vom RG. nicht gemeint sein, wenn es

3. ausstellt: Ist die unerlaubte Handlung mit einer öffentlichen Strafe bedroht, so ist die Unterlassungsklage nur ausnahmsweise und in einzelnen besonders gearteten Fällen zulässig.

Das RG. schließt also die Unterlassungsklage, d. h. die auf künftige Handlungen gerichtete, vorbeugende, bei unerlaubten Handlungen nicht grundsätzlich aus, läßt sie im Gegenteil grundsätzlich zu, es sagt nur (vgl. RG. 77, 222), sie sei nicht in jedem Falle gegeben, in dem ein Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gegeben ist, maßgebend sei vielmehr das Rechtsschutzbedürfnis. Wo die Wiederholung einer Handlung als gesetzlich verboten bereits mit öffentlicher Strafe bedroht ist, ist für eine weitere zivilrechtliche Strafandrohung kein Bedürfnis und kein Raum.“ Im Urteile Bd. 82 S. 59 erklärt es sie bezüglich der Privatklage nicht schlechthin für ausgeschlossen, für zulässig vielmehr, wenn vom Kläger ein besonderes Schutzbedürfnis für den einzelnen Fall dargetan wird. Also hier nur als Ausnahme, deren Voraussetzungen der Kläger beweisen muß.

Diese Erwägungen beruhen meines Erachtens in mehrfacher Hinsicht auf Irrtum. Zunächst schon deshalb, weil von ihnen aus daselbe für den Schutz der Ausschlußrechte (oben Ziff. 1) gelten müßte, so daß auch bei ihrer Verletzung die Unterlassungsklage ausgeschlossen wäre, wenn und insofern das betreffende Rechtsgut in dem maßgebenden Falle bereits strafrechtlich geschützt ist, z. B. das Eigentum bei einer unter § 303 StGB. fallenden Sachbeschädigung. Warum in diesem Falle vom Standpunkte des RG. noch eine Unterlassungsklage geben, wenn doch die Wiederholung der Handlung bereits mit öffentlicher Strafe bedroht ist? Warum soll in diesem Falle neben der Strafandrohung für eine weitere zivilrechtliche Strafandrohung Bedürfnis und Raum bestehen? Aber niemand, auch das RG., versagt dem Ausschlußrechte trotz öffentlicher Strafandrohung den Schutz durch die Unterlassungsklage. Beide Strafandrohungen beruhen eben auf ganz verschiedener Grundlage. Bei der öffentlichen Strafandrohung ist ausschlaggebend das öffentliche Interesse, bei der zivilrechtlichen nur der privatrechtliche Schutz des einzelnen. Und wo die unerlaubte Handlung jemand in seinem privaten Rechtskreise verletzt, wo also, wie Glöbner nach meiner Ansicht ganz zutreffend bemerkt, Privatrechte bestehen, die in einem Rechtsfalle unmittelbar oder mittelbar anerkannt sind, da muß auch das private Interesse ganz unabhängig vom öffentlichen beachtet und geschützt werden. Beide sind ganz unabhängig voneinander, und darauf läuft doch auch gerade § 823 Abs. 2 BGB. hinaus, indem er die privatrechtliche Schadensersatzpflicht ausspricht gegen jeden, der gegen ein den Schutz eines anderen begreifendes Gesetz verstößt. Ist die Handlung also nach § 823 Abs. 2 BGB. verboten, so muß sie auch unterlassen werden, und dieser Anspruch des Verletzten findet seine Wirkung eben in der vorbeugenden Unterlassungsklage.

Zum mindesten müßte das RG. die Unterlassungsklage so lange zulassen, als nicht die öffentliche Strafe ausgesprochen ist. Denn die allgemeine öffentliche, gegen jeden gerichtete Strafandrohung allein kommt dem Verlezer oft nicht so zum Bewußtsein, ist nicht so eindringlich, wie der an ihn persönlich gerichtete Befehl des Zivilgerichts, gerade die im Urteile bestimmte bezeichnete Handlung zu unterlassen. Und so muß man daher die privatrechtliche Seite von der strafrechtlichen trennen, während das RG. beide in eine nicht gerechtfertigte Beziehung zueinander bringt. Wer — um ein von Neukamp gebrauchtes Beispiel zu nehmen — fortgesetzt seinen Hund auf mich heßt, der verletzt meinen durch § 823 Abs. 2 in Verbindung mit dem Schutzgesetz des § 360 Nr. 6 StGB. anerkannten Privatrechtskreis und muß daher den unerlaubten Eingriff unterlassen, folglich kann ich ihn auch durch die Unterlassungsklage dazu zwingen, ich brauche nicht das, vielleicht von der Behörde gar nicht beachtete, strafrechtliche Einschreiten abzuwarten. Natürlich ist stets erforderlich, daß das strafrechtliche Verbot dem Privatrechtskreis einer Person dient, wie dies gerade in § 823 Abs. 2 StGB. zum Ausdruck gebracht ist, da jede privatrechtliche Klage selbstverständlich einen Verletzten voraussetzt. Erleidet sich aber in diesem Umfange die Berechtigung der Unterlassungsklage, so können gegen ihre Zulassung auch die praktischen Erwägungen, welche Neukamp im § 6 seines Aufsatzes gegen sie geltend macht, nicht ausschlaggebend sein.

Oberlandesgerichtsrat Finger, Colmar.

Schließt die Gewinnabsicht die Anwendung der bürgerlichen Amnestie v. 3. Dez. 1918 auch beim Vorliegen der Fälle des Abs. 1 VO. aus?

Die bürgerliche Amnestie v. 3. Dez. 1918 schlägt in ihrem § 1 alle zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden gehörigen Untersuchungen nieder, welche solche vor dem 9. Nov. 1918 begangene Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen bedroht sind, betreffen (Abs. 1).

Auch wenn die Strafandrohung höher ist, aber die zu erwartende Strafe 6 Monate Gefängnis oder Geldstrafe nicht übersteigt, sollen die erwähnten Untersuchungen wegen aller vor dem Revolutionstage begangenen Straftaten niedergeschlagen werden, wenn die Tat aus Not, Unerfahrenheit oder infolge von Verführung begangen ist (Abs. 2).

Hat der Täter durch die Straftat einen Gewinn erstrebt, so soll die Niedererschlagung nur Platz greifen, wenn die Verletzung geringfügig ist und keine höhere Strafe als ein Monat Gefängnis oder fünfshundert Mark Geldstrafe zu erwarten ist (Abs. 3).

Dieses in den drei aufeinanderfolgenden ersten Absätzen des § 1 VO. v. 3. Dez. 1918 enthaltene Gesetzesmaterial hat die unteren und mittleren Instanzgerichte vielfach zu auffallenden Entscheidungen veranlaßt. Mit der Feststellung, daß nur Straftaten in Frage kommen, die unter den Abs. 1 der VO. fallen, also nur mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe allein oder im Zusammenhange bedroht sind, wird das Verfahren eingestellt. Eine Untersuchung, ob auch die Voraus-

fehlungen des Abs. 3 vorliegen, wird abgelehnt. Man findet dann oft die lakonische Begründung, in dem Falle des Abs. 1 seien alle Untersuchungen niedergeschlagen, Abs. 3 könne deshalb nur auf Abs. 2 bezogen werden. Vielleicht ist der tiefere Grund solcher Entscheidungen, daß der Abs. 1 § 1 W. v. 3. Dez. 1918 die generelle Vorschrift darstellt und ganz allgemein eine Amnestie gewährt ohne jegliche Rücksicht auf das Motiv der Tat, während die besondere das Motiv berücksichtigende Amnestie nur in Abs. 2 und Abs. 3 enthalten ist, wobei denn als Wille des Gesetzgebers empfunden wird, daß das Notmotiv (Abs. 2) durch das Gewinnmotiv (Abs. 3) ausgeschaltet wird. Eine solche Auffassung, die nur die weitergehende Notamnestie des Abs. 2 durch das Gewinnmotiv berührt wissen will, würde die gewiß nicht erfreuliche Folge haben, daß eine große Anzahl der Vergehen gegen die Kriegsverordnungen, trotzdem sie fast immer aus Gewinnsucht entsprungen sind, amnestiert wären, da hier der übliche Strafrahmen die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllt.

Diese die Anwendung des Abs. 3 bei den Fällen des Abs. 1 ausschließende Säsur zwischen den Bestimmungen in Abs. 1 einerseits und Abs. 2 und 3 andererseits ist aber nicht gerechtfertigt. Msberg (ReichsamnestieG. S. 9) nennt als Gebiet der Nichtanwendung der Amnestie bei Gewinnabsicht beide Fälle. „Selbst wenn das Höchstmaß der angedrohten Strafe nur Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander beträgt, und selbst wenn der Täter aus Not oder Unerfahrenheit oder infolge Verführung gehandelt hat, soll die Niedererschlagung im allgemeinen nicht erfolgen, wenn der Täter für sich einen Gewinn erstrebt hat.“ Diese Ansicht Msbergs ist neuerdings durch eine nichtveröffentlichte Entscheidung des RG. (Beschl. v. 1. März 1919 V 1139/18) bestätigt. Ein Getreidehändler war wegen vor dem 9. Nov. 1918 begangener Wechselstempelsteuerhinterziehung zur Geldstrafe über 500 M verurteilt. Bei Inkrafttreten der bürgerlichen Amnestie schwebte das Verfahren in der Revisionsinstanz vor dem RG. Das RG. hatte nach § 1 Abs. 5 W. v. 3. Dez. 1918 wegen zu prüfen, ob das Verfahren durch die Amnestie niedergeschlagen war. Wäre das RG. der hier abgelehnten Auffassung gewesen, daß das nur mit Geldstrafe bedrohte Stempelsteuerdelikt nach § 1 Abs. 1 W. v. 3. Dez. 1918 schließlich niedergeschlagen sei, hätte das Verfahren ohne weiteres eingestellt werden müssen. Wegen der Vorschrift im Satz 2 Abs. 5 § 1 W. v. 3. Dez. 1918, wonach vor einer ihm ungunstigen Entscheidung der Beschuldigte gehört werden muß, wurde der Beschuldigte über das Motiv zur Tat vernommen. Das RG. hielt also die Prüfung nach dem Vorliegen der Gewinnabsicht für geboten, bejahte das Gewinnmotiv und entschied, daß ein Grund zur Niedererschlagung nicht vorläge, und daß das Verfahren nicht einzustellen sei. (Beschl. v. 1. März 1919, V 1139/18.)
R. v. Dr. Walter Luettgebrune, Göttingen.

Wie läßt sich der Gefahr vorbeugen, daß im Privatklageverfahren der Angeklagte durch wiederholtes Ausbleiben die Hauptverhandlung verstitzt?

Obwohl § 229 Abs. 1 StPD. auch in Privatklageverfahren Anwendung findet, stehen Literatur und Rechtsprechung ziemlich übereinstimmend auf dem Standpunkt, daß die Verhängung der Untersuchungshaft in Privatklageverfahren unzulässig sei (vgl. JW. 1913, 636). Die neuen Entwürfe einer Strafprozessordnung sprechen sogar ausdrücklich aus, daß in Privatklagefällen die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten nicht verhängt werden dürfe.

Mit Rücksicht auf den Standpunkt der Entwürfe zu einer neuen Strafprozessordnung wird man nach Mitteln Umschau halten müssen, die Wirkungen der Unzulässigkeit der Untersuchungshaft in etwas auszugleichen.

Bei vielen Schöffengerichten herrscht die Ansicht, daß der ausbleibende Angeklagte trotz Anordnung eines Vorführungsbefehls zum neuen Termin gemäß § 216 StPD. wiederum vorgeladen werden müsse. In diesem Falle ist jedoch eine Ladung des Angeklagten kein wesentliches Erfordernis. Der zur neuen Hauptverhandlung vorgeladene Angeklagte kann deshalb beim Mangel einer Ladung nicht etwa die Aussetzung des Verfahrens verlangen (vgl. JW. 1898, 332; auch RGSt. 15, 113). Es empfiehlt sich daher, lediglich einen Vorführungsbefehl zu erlassen. Der vorstehende Richter wird aber vorsichtigerweise noch einen Schritt weitergehen können und den neuen Termin nicht in öffentlicher Sitzung verkünden, vielmehr dem Privatkläger den neuen Termin durch Ladung bekanntgeben. Auf diese Weise wird der Gefahr vorgebeugt, daß der etwa im Zuschauerraum befindliche Angeklagte oder ein guter Freund von ihm von dem neuen Terminstage Kenntnis erhält.

Einen zweiten Weg, dem wiederholten Ausbleiben des Angeklagten mit gutem Erfolge begegnen zu können, gibt § 417 Abs. 2 StPD.

Nach dieser Bestimmung ist die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils befugt, die Verfolgung zu übernehmen. Diese gilt nach der jetzt allgemein anerkannten Theorie und Praxis als Fortsetzung des anhängigen Verfahrens.

Wenn nun auch im allgemeinen die Staatsanwaltschaft den Privatkläger mangels Vorhandenseins eines öffentlichen Interesses auf

den Weg der Privatklage zu verweisen pflegt, so wird sie bei wiederholtem, unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten doch nicht umhin können, das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses zu bejahen und die Verfolgung zu übernehmen.

Das Verhalten des Angeklagten, der einem gerichtlichen Befehl nicht, ja wiederholt nicht nachkommt, oder gar unter Aufbietung aller nur möglichen Schliche unvorsichtig macht, stellt eine Mißachtung der Behörde, eine Verletzung der Würde und des Ansehens des Gerichts und der bei ihm tätigen Anwaltschaft dar.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur zur Vertretung der öffentlichen Klage, sondern auch zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im allgemeinen berufen. Ihr ist insbesondere die Aufgabe zugewiesen, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken (vgl. Löwe, 14. Aufl., Erl. 1c zu § 33 S. 111). Es kann deshalb nicht eingewendet werden, daß § 417 Abs. 2 StPD. sich nur auf den Gegenstand der Privatklage beziehe, die Staatsanwaltschaft also nur dann einschreiten könne, wenn das öffentliche Interesse die Verfolgung des der Privatklage zugrunde liegenden Tatbestandes erheische.

Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist sie in der Lage, Haftbefehl zu beantragen. Dieser ist nicht an die Voraussetzungen der §§ 112, 113 StPD. gebunden.

Rechtsanwalt Hermann Schneider, Göttingen.

Verordnung über die Verwertung von Heeresgut.

Die vom Reichsministerium am 23. 5. 1919 erlassene W. D. betreffend die Verwertung von Militärgut (RGBl. S. 477) bezweckt, endlich einmal Ordnung zu schaffen, nachdem inzwischen schon Milliarden von Werten durch Unbefugte verschleudert worden sind. Zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut sind jetzt nur das Reichsschatzministerium oder solche Stellen berechtigt, die von ihm ausdrücklich ermächtigt sind. Nach einer der W. D. beigegebenen Liste gehören zu letzteren Stellen die noch bestehenden Kriegsgesellschaften für die von ihnen bewirtschafteten Gegenstände.

„Der Ermächtigung bedarf es auch für Veräußerungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen“ (§ 1 I 2. Halbsatz). Die Pfändung von Militärgut kann also ohne weiteres erfolgen. Nur die Veräußerung, die Versteigerung ist zustimmungsbedürftig. Ermächtigung ist vorherige Zustimmung, Einwilligung im Sinne des § 183 BGB. Die fehlende Ermächtigung wird jedoch durch Genehmigung, nachträgliche Zustimmung geheilt (§ 185 BGB.).

„An Gegenständen, die von anderen Stellen ohne Einverständnis des Reichsschatzministeriums veräußert werden, werden Eigentums- oder andere Rechte nicht erworben. Dies gilt nicht, soweit von einem Gewerbetreibenden Gegenstände des täglichen Bedarfs innerhalb der von ihm regelmäßig geführten Warengruppen zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Erwerbers veräußert werden“ (§ 1 II W. D.). Der erste Satz spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß Verfügungen Nichtberechtigter kein Eigentum ver schaffen können. Über den Einfluß des guten Glaubens des Erwerbers ist aber damit noch nichts gesagt. § 1 II hat nur für die wohl wenig vorkommenden Fälle Bedeutung, in denen der Veräußerer als unbefugter Vertreter des wirklichen Eigentümers auftritt, wo der Vertreter als solcher, d. h. im Namen des wirklich Verfügungsberechtigten, gehandelt hat. In diesen Fällen kann niemals der Eigentümer Erwerber werden, da der gute Glaube des Erwerbers sich nicht auf das Eigentum, sondern nur auf die Veräußerungsbefugnis erstreckt. Gibt sich aber, was wohl die Regel sein wird, der unbefugte Veräußerer nicht als Vertreter des wahren Eigentümers oder Verfügungsberechtigten aus, handelt er vielmehr von sich allein aus so, als ob er selbst Eigentümer wäre, so erstreckt sich der gute Glaube auf das Eigentum, nicht auf die Verfügungsmacht des Veräußerers. Bei beweglichen Sachen wird also der gutgläubige Erwerber Eigentümer im Rahmen der §§ 932 f. BGB. § 1 II, 1 W. D. steht also dem gutgläubigen Erwerb nicht entgegen. Während jedoch § 932 II BGB. den guten Glauben ausschließt, wenn dem Erwerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehörte, stellt § 3 W. D. folgende Vermutung auf: „Gegenstände, die ausschließlich militärischen Zwecken dienen, sowie andere Gegenstände, die aus Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung stammen oder deren Herkunft aus solchen Beständen den Umständen nach anzunehmen ist, gelten auch im Privatbesitz als der Heeres- oder Marineverwaltung gehörig, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird, oder daß es sich um militärische Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zum persönlichen Gebrauch des Besitzers handelt.“ § 3 schränkt also in keiner Weise die Vorschriften des § 1 über die Unstatthaftigkeit der Verfügung über Militärgut und über deren Folgen ein, er gibt nur eine gesetzliche Vermutung für den besonderen Fall des guten Glaubens des Erwerbers hinsichtlich des Eigentums am Militärgut im Privatbesitz, falls also der Erwerber glaubte, das betreffende Militärgut würde dem Veräußerer gehören. Die Bestimmung des § 3 ist überflüssig. Denn schon nach § 932 II BGB. wird es dem Erwerber als eine den Eigentumserwerb ausschließende grobe Fahrlässigkeit angerechnet werden können, wenn er Militärgut kaufte, dessen

Herkunft aus Beständen des Heeres oder der Marine den Umständen nach anzunehmen war. Irgendein anderer Maßstab, als der der groben Fahrlässigkeit des § 932 II, wird bei § 3 W.D. nicht angelegt. Hier wie dort entscheidet, ob der Erwerber den Umständen nach annehmen mußte, daß es sich um Militärgut handelte. Ist die Frage zu verneinen, so wird das Eigentum erworben. Veräußert der Erwerber die Sache weiter, so kann sie dem neuen Erwerber selbst dann nicht entwehrt werden, wenn dieser wußte, daß die Sachen aus Heeresbeständen stammten, denn hier wurde eben nicht von einem Nicht Eigentümer, sondern von einer Person erworben, die wegen ihres guten Glaubens Eigentümer geworden war. Es ist auch überflüssig, wenn die Vermutung des § 3 ausdrücklich für den Fall als unanwendbar erklärt wird, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird. Das ist selbstverständlich und ergibt sich schon aus den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Ist das Militärgut aber gestohlen, verloren oder sonst abhanden gekommen, so erwirbt auch der Gutgläubige kein Eigentum, wohl aber, wenn es unterlagern wurde. Derjenige, der für die Militärbehörde Militärgut besitzt, ist jedoch im Rahmen des § 855 BGB. nicht Besitzer, sondern Besitztücker. Entzieht ein solcher Besitztücker der Militärbehörde dadurch den Besitz, daß er sich den Besitz selbst aneignet, oder einem Dritten unbefugt überträgt oder — was auch schon im November 1918 vorgekommen ist — den Besitz einseitig aufgibt, so ist die Sache dem Besitztücker, der Militärbehörde, abhanden gekommen und an ihr jeder Eigentumsverlust, auch durch einen Gutgläubigen, ausgeschlossen.

§ 4 W.D. ermächtigt das Reichsschatzministerium, Militärgut, das im Privatbesitz vorgefunden oder von unbefugter Seite zurückgehalten wird, sicherzustellen und der Verwertung zuzuführen.

„In Ansehung bestehender Rechte tritt an die Stelle der verwerteten Gegenstände der Erlös; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.“

Hiernach kann also auch gegen Militärgut, an dem jemand gutgläubig Eigentum erworben hat, verfahren werden. Dem Entwehrenten ist der erzielte Erlös auszubehalten; bleibt der Erlös hinter dem vom Entwehrenten bezahlten Ankaufspreis zurück, so ist diesem auch die Differenz zu bezahlen. War das Militärgut gestohlen oder sonst abhanden gekommen, kann sonach selbst ein Gutgläubiger kein Eigentum erwerben, so ist das Gut ohne weiteres herauszugeben. Ein Anspruch auf den Erlös oder auf Ersatz dessen, was der gutgläubige Erwerber dem Veräußerer gegeben hat, besteht nicht.

§ 5 W.D. statuiert eine sehr weitgehende Auskunftspflicht für den, der nach dem 31. 10. 1918 Eigentum, Besitz oder Gewahrsam an Militärgut erworben hat.

§ 6 stellt die Verletzung dieser Auskunftspflicht unter Strafe.
R.M. Dr. Weil, Ludwigshafen a. Rh.

Der Schutz früherer Kriegsteilnehmer gegen Vollstreckungen.

Die W.D. v. 17. 6. 1919 hat mit einigen Vorbehalten die Vorschriften derjenigen v. 14. 12. 1918 bis Ende 1919 ausgedehnt. Vorbehalten ist die Notwendigkeit der Einholung der Genehmigung des Gerichts zur Vollstreckung, nur soll, wenn der Titel ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung ist, die Anhörung des Schuldners unterbleiben können. Die Genehmigung soll in folgenden Fällen erteilt werden, wenn darin nicht eine besondere Härte gegen den Schuldner liegt:

1. Wenn dieser seit mehr als sechs Monaten nicht mehr Kriegsteilnehmer ist;
2. wenn die Schuld nach Beendigung der Kriegsteilnehmerschaft entstanden ist;
3. wenn es sich um gesetzliche Unterhaltungsbeiträge handelt, die zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch laufen.

Schon früher bei verschiedenen Kriegsverordnungen wurde die Frage erörtert, wann eine Verpflichtung entstanden ist; mitunter, z. B. wenn es sich um eine Verpflichtung aus unehelicher Vaterschaft handelt, wird dieser Zeitpunkt schwer festzustellen sein. Wer die Genehmigung nachsucht, muß beweisen. Nicht sehr glücklich ist die Fassung der Ziff. 3; sie veranlaßt den Gläubiger möglichst früh, z. B. vor Ausfertigung und Zustellung des Titels, das Gesuch, bezüglich dessen Inhalts und Anlagen nichts vorgeschrieben ist, beim Vollstreckungsgericht einzureichen. Es wird mit dem Gesuch um Vollstreckungsbefehl verbunden werden können, vielleicht auch mit der Klage? Hierüber sollte sich die W.D. aussprechen, da es jetzt auf möglichst frühe Einreichung ankommt und der Anwalt, der mit dieser zögert, regreßpflichtig werden kann.

Noch auffällender ist, daß die W.D. nicht mit einer dem Sinne der alten W.D. widersprechenden, aber sehr häufigen Übung der Gerichte nicht ausgeräumt hat. Es kam nicht selten vor, daß Gläubiger ohne Rücksicht auf die Kriegsteilnehmereigenschaft Pfänden ließen und erst die Genehmigung nachsuchten, wenn der Schuldner Erinnerung einlegte. Da die Vollstreckung ohne Genehmigung unzulässig war, hätte auch bei Erteilung der nachträglichen Genehmigung die Pfändung aufgehoben werden müssen; um so mehr, weil die W.D. ausdrücklich sagt, daß auch vor ihrer

Erfassung vorgenommene Vollstreckungen gegen Kriegsteilnehmer vom Vollstreckungsgericht aufgehoben werden können und es nahe gelegen wäre, im umgekehrten Falle die nachträgliche Genehmigung ausdrücklich zuzulassen. Das Schweigen der W.D. darüber sollte die Gerichte über die Absicht nicht im Zweifel lassen. Die alsbaldige gesetzliche Regelung dieser Fragen durch Gesetz würde die Beseitigung der jetzt vielfach vorhandenen Rechtsunsicherheit erleichtern.
R.M. A. v. Harber, Mannheim.

Entgegnung.

Abermals der numerus clausus.

Dem Verf. des „numerus clausus für Juristen“ in der Nr. 7 der W. v. 10. 6. 1919 wird man das Prädikat der Originalität für seine Lösung der Zubrangsfrage nicht vorenthalten können. Es ist allerdings nicht ganz leicht, sachlich zu seinem Vorschlag Stellung zu nehmen, die Auswahl der Kandidaten für die Laufbahn des Richters und des Staatsanwalts durch das Los treffen zu lassen. Der Verf. hat sein Projekt offenbar genau durchdacht; das beweist die Erörterung über den geeigneten Zeitpunkt zur Veranstaltung der Lotterie. Sie soll am Beginn des Rechtsstudiums erfolgen, damit die Nietjuristen, wie man diese Unglücklichen wohl im Anflug an die bayerischen Dreierjuristen nennen darf, sich während des Studiums und der Ausbildungszeit nicht unnützlich an die Hoffnung klammern, sie könnten sich die Zulassung zum Assessorexamen durch einen Treffer erwerben. Herr Gerichtsassessor Niebied will diese „Paras“, von deren Schaffensfreudigkeit nach unglücklicher Ziehung man sich leicht eine Vorstellung machen kann, nicht gänzlich vom Studium und der Ausbildung ausschließen, sie durchlaufen freilich diese Stationen in dem Bewußtsein, niemals ihren glücklicheren Berufsgenossen störend in den Weg laufen zu können, die durch die Wahl der richtigen Nummer ihre bessere Qualifikation zu juristischem Beamtenamt und zur Rechtsanwaltschaft bewiesen haben. Aber entspricht es der Würde ernsthaften Nüchterns mit Problemen, die auch nach der Novemberrevolution ihre Bedeutung behalten, ja durch sie vielleicht in erhöhtem Maße erhalten haben, sich mit einer so eigenartigen Selektionstheorie im einzelnen auseinanderzusetzen! Die soziale Republik wird nicht daran denken, jemals zu dem rohen, der sittlichen Prägung baren „Heilmittel“ des numerus clausus zu greifen, sie wird sich nicht das Material für die Hüter der richterlichen Gewalt und die Rechtsberater des Volkes durch ein Glücksspiel beschaffen wollen.

Charakteristisch ist es auch, daß der Verf. dem Staat, der nach seiner Meinung an der Hand der Berufsstatistik die Entwicklung von Rechtspflege und Justizverwaltung offenbar gerade jetzt besonders genau zu berechnen in der Lage ist, die Fähigkeit zurprucht, „annähernd zu schätzen, wie viele juristisch gebildete Arbeitskräfte er im Jahresdurchschnitt benötigt“, wie viele als Rechtsanwälte und wie viele bei Verwaltungen, Gewerbebetrieben u. dgl. unterkommen können. Die Durchsichtigkeit unseres augenblicklichen politischen und wirtschaftlichen Lebens wird von N. sicherlich sehr optimistisch beurteilt. Und doch, welch bitterer Pessimismus spricht im Grunde aus den Erwägungen, die solchen Anregungen zugrunde liegen! Es fehlt ihnen jedes Vertrauen auf Entwicklungsmöglichkeiten, die juristisch, politisch und volkswirtschaftlich gebildeten Männern eine Betätigung in den mannigfachen Gemeinschaftsformen gewährleisten, an die in der Zeit des Obrigkeitsstaates mit seiner ebenso streng gegliederten wie streng abgeschlossenen Bureaucratie gar nicht gedacht werden konnte. Mit der Zunahme der Befugnisse und der Erweiterung des Wirkungsbereiches aller Selbstverwaltungskörper, mit dem Anwachsen dieser Körperschaftsgebilde selber, mit der gewaltigen Ausdehnung der Aufgaben von Gemeinden, von kommunalen, staatlichen und genossenschaftlichen Wirtschaftsverbänden, mit der sozialistisch bestimmten Durchdringung aller politischer und wirtschaftlicher Körperschaften, mit der Vermischung der Grenzen zwischen den öffentlichen und privaten Körperschaftsbildungen wird die Zahl der von all diesen Verbänden dringend gebrauchten juristisch vorgebildeten Leiter und Mitarbeiter aller Voraussicht nach erheblich anwachsen. Von diesen Mitarbeitern wird freilich neben der Beherrschung des spezifisch juristischen Stoffes wissenschaftlich konsolidierte Kenntnisse des Wirtschaftslebens gefordert werden müssen. Die Größe seiner Aufgaben wird dem juristischen Nachwuchs keinen Grund zu kleinlicher Zaghaftigkeit liefern, sie wird ihn nur anspornen und in dem Bewußtsein stärken, daß es kaum je auch für den deutschen Juristen eine Zeit gegeben hat, die so nach Männern ruft, die so viel arbeitsfreudige Jugend gebrauchen kann, wie die unsrige. Mag auch in diesen Monaten schmerzlichen Überganges die Laufbahn Laufender von Rechtskandidaten, Referendaren und Assessoren nicht so leicht übersehbar sein wie vor dem Umfurf, Veranlassung zur Resignation ist wahrlich für die kommenden Juristengenerationen nicht gegeben und deshalb auch keine Veranlassung für Rezepte, wie man sie einem hoffnungslos Kranken, nicht aber einem lebensfähigen Staatsorganismus eingeben kann.

R.M. Dr. Gustav A. G. Goldschmidt, Berlin.

Rechtssprechung.*)

A. Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwältinnen beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Bitter und Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

Reichsrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Die in der Aufrechnung liegende Erfüllung kann zwar nicht um deswillen zurückgefordert werden, weil das erfüllte Geschäft ein klagloses Termingeschäft ist; aus anderen Gründen aber, wie z. B. Irrtum oder Betrug, ist die Rückforderung zulässig [†]

Der Kl. hat mit der Bekl. in den Jahren 1911 und 1912 eine Reihe von Börsentermingeschäften abgeschlossen, die mit einem Verlust für Kl. endeten. Bekl. hat den Saldo der über die Geschäfte aufgemachten Abrechnung in einem Vorprozeß eingeklagt. Die Klage ist abgewiesen worden; Kl. hatte die Einrede des unklagbaren Differenzgeschäfts erhoben, die für zulässig und begründet erachtet worden ist. Jetzt klagt der Kl. den aus jener Abrechnung am 22. April 1912 sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo ein. Bis dahin waren nämlich die Geschäfte günstig und für ihn ausgeschlagen. Die späteren ungünstigen Geschäfte seien, so behauptet er, nicht gegen ihn zu berücksichtigen, weil gegen sie der Einwand des unklagbaren Differenzgeschäfts durchschlage und weil die Bekl. ihn bei diesen Geschäften grob fahrlässigerweise falsch beraten habe. Die Bekl. hat die Einrede des Spiels und weiter die Einrede der Erfüllung vorgeschützt. Sie hat gebeten, der Entsch. zunächst die zweite Einrede zugrunde zu legen. Die salbierte Abrechnung sei vom Kl. anerkannt. Darin liege eine Aufrechnung der Forderungen und Schulden. Durch diese Aufrechnung seien die sämtlichen Forderungen erfüllt. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg. Gründe: Im Vorprozeß hatte die jetzt Bekl. den Kl. auf Zahlung des Saldos der Abrechnung v. 8. Okt. 1912 mit 14 498,50 M verklagt. Die Klage ist abgewiesen, weil angenommen wurde, daß die zugrunde liegenden Börsentermingeschäfte nicht zu den offiziellen Börsenbedingungen geschlossen seien, daß deshalb der von dem jetzigen Kl. erhobene

*) Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

Zu 1. Die Entsch. ist überraschend: Ein Kunde, der mit dem Bankier Börsengeschäfte abgeschlossen hatte, erkennt die darüber aufgestellte Abrechnung an, sucht aber das Anerkenntnis und die schon früher von ihm geleisteten Zahlungen nachträglich als unwirksam hinzustellen auf Grund der Behauptung, der Bankier habe ihn bei den Geschäften grob fahrlässig beraten. Das RG. hält diese Behauptung für erheblich, denn wenn sie erweislich zutrefte, so seien die Forderungen des Bankiers aus dem Geschäft mit einer zerstörenden Einrede behaftet gewesen, der Kunde könne deshalb sowohl das Anerkenntnis wie die Zahlungen kondizieren.

Bei dieser Auffassung des RG. ist das Anerkenntnis sachlich wirkungslos. Denn der Kunde wird durch das Anerkenntnis nicht gehindert, seine Schuld hinterher in Abrede zu stellen; es tritt nicht einmal eine Beweiserschwerung zu seinen Ungunsten ein, denn für das Bestehen der „zerstörenden Einrede“ hätte er ohnehin die Beweislast.

Für die börsenrechtl. Praxis bedeutet das eine neue Erschwerung und Verwirrung. Man hatte es bisher immer für selbstverständlich erachtet, daß derartige Einreden durch das Anerkenntnis erledigt seien — eine Auffassung, von der offenbar auch die Vorinstanzen übereinstimmend ausgegangen waren. Sie ist m. E. auch zutreffend und allein den Bedürfnissen der Praxis entsprechend. Denn wenn der Kunde die Abrechnung anerkennt und sogar bittet, „seinen Verlust in Raten abtragen zu dürfen“, so liegt darin zugleich ein Verzicht auf etwaige zerstörende Einreden gegen die Forderungen des anderen Teils — jedenfalls dann, wenn dem Kunden die einredebehebenden Tatsachen zur Zeit des Anerkenntnisses schon bekannt waren (was nach dem oben wiedergegebenen Tatbestand anzunehmen ist). Die Fälle, in denen die Kondition des Anerkenntnisses unter Erfüllung zugelassen werden müßte, sind anderer Art. Auch das vom RG. angezogene Schrifttum ist, soweit ich sehe, nicht geeignet, die obestehende Entscheidung zu rechtfertigen. Diese bringt vielmehr eine völlige und sehr unerfreuliche Neuerung.

RM. Prof. Dr. A. Ruzbaum, Berlin.

Einwand des Differenzgeschäfts zulässig sei und daß er auch als begründet erwiesen sei. Jetzt klagt der Kl. aus jener Abrechnung den am 30. April 1912 sich zu seinen Gunsten ergebenden Saldo ein, der aus Börsentermingeschäften hervorgeht, die zu seinen Gunsten verlaufen sind, und will die späteren, für ihn ungünstig ausgeschlagenen Börsentermingeschäfte herauslassen, weil gegen diese der Einwand des Spiels durchschlage. Das BG. hat angenommen, daß das nach Sachlage unzulässig sei. Die Bekl. habe dem Kl. am 23. Sept. 1912 eine Abrechnung gesandt, in der die sämtlichen Geschäfte einander gegenüber gestellt seien. Diese habe einen Verlustsaldo für Kl. ergeben. Kl. habe die Abrechnung anerkannt. In der Salbierung liege eine Aufrechnung der Forderungen und Schulden. Die Aufrechnung stehe einer Erfüllung der Geschäfte, die für den Kl. Verlust gebracht hätten, gleich. Kl. habe also den Gewinn der günstigen Geschäfte zur Erfüllung der verlustbringenden verbraucht und könne ihn deshalb jetzt nicht mehr von der Bekl. beanspruchen. Ob die Bekl. sich auch auf den Einwand des Differenzgeschäfts berufen könne, läßt das BG. dahingestellt. Gegen diese Ausführungen sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Es ist richtig, daß in der Salbierung einer Abrechnung eine Aufrechnung der in die Abrechnung aufgenommenen Forderungen und Schulden liegt. Ist der Saldo anerkannt, so ist die Aufrechnung vertragsmäßig vollzogen. Die Aufrechnung steht der Erfüllung gleich. Die ungünstigen Geschäfte sind also erfüllt. Diese Erfüllung kann nicht mit dem Einwande des unklagbaren Termingeschäfts angefochten werden und zu ihr ist der Gewinn der günstig ausgelaufenen Geschäfte verbraucht, so daß Kl. keine Forderung mehr gegen die Bekl. hat. Da diese Grundsätze auch für die Erfüllung von Spielgeschäften gelten, Staub, Erfurs zu § 376 Anm. 181, 183, 185 sind insoweit Bedenken gegen das BG. nicht zu erheben. Die Revision rügt denn auch nur, daß in Wahrheit ein Anerkenntnis der Abrechnung und des Saldos nicht erfolgt sei. Darin aber kann ihr nicht zugestimmt werden. Am 23. Sept. 1912 hatte die Bekl. eine erste Abrechnung und am 26. Sept. eine zweite bis zu diesem Datum weitergeführte Abrechnung übersandt. Am 27. Sept. antwortete Kl., daß er die Bekl. für 3986,95 M (das ist der Verlustsaldo des in der zweiten Abrechnung hinzugekommenen Geschäfts) erlante habe. Über die erste Abrechnung äußerte er sich nicht. Am 7. Oktober schrieb er sodann, er sehe mit Bedauern, daß er einen größeren Verlust zu verzeichnen habe; er bitte denselben in Raten abtragen zu dürfen. Der Kl. hat also gegen die erste Abrechnung binnen zwei Wochen, trotzdem er mit der Bekl. in dieser Frist mehrfach Briefe wechselte, keinen Widerspruch erhoben. Wenn das BG. angenommen hat, daß in einem so langen Schweigen auf eine Abrechnung und in der Bitte, Abzahlungen zu gestatten, nach kaufmännischem Brauch ein Anerkenntnis zu finden ist, so entspricht das der herrschenden Rechtssprechung. Vom Rechtsstandpunkte sind dagegen keinerlei Bedenken zu erheben, auch wenn ein eigentliches Kontokorrentverhältnis nicht gegeben war. Die zweite Rüge der Revision geht dahin, das BG. habe übersehen, daß nach der Klagebehauptung die Bekl. als Kommissionsarin grob fahrlässig gehandelt habe, indem sie den Kl. zur Eingebung von besonders gefährlichen Geschäften [sog. Doppel — noch — Geschäften in Zuder] veranlaßt und ihn zur Unzeit veranlaßt habe, die Geschäfte glattzustellen. Es ist richtig, daß das BG. sich hierüber nicht eingehender und nicht vollständig ausgesprochen hat. Die Klage wollte offenbar sagen, daß auch wegen dieser behaupteten groben Fahrlässigkeit die späteren ungünstigen Geschäfte für den Kl. unverbindlich seien. Die rechtliche Lage wurde demgegenüber nun aber eine andere, als zutage trat, daß die Abrechnungen über diese Geschäfte vertragsmäßig anerkannt seien. Die in der Aufrechnung liegende Erfüllung kann zwar nicht um deswillen zurückgefordert werden, weil das erfüllte Geschäft ein klagloses Termingeschäft ist; aus anderen Gründen [Irrtum, Betrug, Verstoß gegen die guten Sitten usw.] aber ist die Rückforderung zulässig, vgl. Staub, a a D. Anm. 68. Voraussetzung der Kondition des Anerkenntnisses und der Erfüllung ist, daß Kl. nachweist, daß er eine Nichtschuld bezahlt hat. Einer solchen Nichtschuld steht eine mit einer zerstörenden Einrede behaftete Schuld gleich. Kl. kann also seine Erfüllung dann kondizieren, wenn er nachweist, daß wegen fahrlässiger Erteilung von falschen Ratschlägen oder anderen Verstößen gegen die Vertragspflichten aus dem Kommissionsverhältnis die Forderung der Bekl. — außer mit der Einrede des Spiels — noch mit anderen zerstörenden Einreden behaftet war [wobei natürlich alle Gegeneinreden der

Bekl. vorbehalten bleiben]. Daß eine Rückforderung auch bei Erfüllung durch Aufrechnung zulässig ist, ist nicht zu bezweifeln, Pland § 390, 3, Staubinger § 390, 2, Abs. 2. Eine solche Behauptung eines Verstoßes gegen die Pflichten eines Kommissionärs ist nun in den Angaben der Klage, auf die die Revision hinweist, und die nach dem Tatbestand des BG. auch in der zweiten Instanz vorgetragen sind, zu finden, wenn gleich diese Angaben wenig substantiiert sind und ihre rechtliche Qualifikation nicht andeuten. Das BG. hätte deshalb diese Behauptungen würdigen müssen, evtl. unter Ausübung des Fragerechts. Das ist nicht geschehen. Es wird nur die Behauptung, daß Kl. gegen das Doppel — noch — Geschäft protestiert und dessen Unverbindlichkeit geltend gemacht habe, als nicht recht verständlich zurückgewiesen. Diese Ausführung genügt nicht und wird der Sachlage nicht ausreichend gerecht. Es muß deshalb das BU. aufgehoben und die Sache zur Erörterung des behaupteten Verstoßes gegen die Kommissionärspflichten an die zweite Instanz zurückverwiesen werden. B. v. Firma Bo., U. v. 26. Okt. 1918, 96/18 I. — Hamburg. [B.]

** 2. Zur Frage, wann eine dem Empfänger verspätet zugegangene Willenserklärung dann als rechtzeitig zugegangen zu erachten ist, wenn das verspätete Eintreffen der Willenserklärung auf Umstände zurückzuführen ist, welche in der Person des Empfängers lagen. †

Durch notariellen Vertrag v. 25. Juni 1914 wurde der

Zu 2. Die obige Entsch. des RG., die von der in der Literatur noch immer umstrittenen Frage handelt, wie bei befristeten Rechtsgeschäften dem Absender der Willenserklärung geholfen werden kann gegenüber einer Vereitelung des Erklärungszugangs durch den Adressaten, ist in doppelter Hinsicht erfreulich. Negativ, weil sie die Hilfe nicht durch eine Fiktion des Zugangs, die in der Literatur vielfach befürwortet worden ist, herstellt, sondern an dem tatsächlich erfolgten Zugang als Erfordernis der Geschäftsgültigkeit festhält. Und positiv, weil sie den Urheber der Willenserklärung nicht schuldig läßt, sondern ihm hilft durch Fristverlängerung zwecks nachträglicher Herstellung des Zugangs, und diese Hilfe lediglich aus dem Gesichtspunkt gewährt, daß die Gründe für das erstmalige Scheitern des Zugangs in der Person des Adressaten liegen, also nicht danach fragt, ob sie für letzteren den Vorwurf des Verschuldens begründen oder nicht. Zwar scheint es, als ob der Gesichtspunkt der Pflichtverletzung des Adressaten nicht ausgeschaltet sei, wenn das RG. sagt, daß „dem Geschäftsmann die Pflicht, sich in genannter Hinsicht vorzusehen, jedenfalls dann obliege, wenn er Verträge abgeschlossen hat, welche ihn in die Lage bringen, bis zu einem festgesetzten Termin entscheidende Erklärungen des anderen Teils zu erwarten“. Indessen erhellt die wahre Willensmeinung des Gerichts aus dem Satze, durch den es die zitierte Äußerung erläutert: „Hat derjenige, welchem der Vertrag eine befristete Rechtsausübung einräumt, alles getan, was in seinen Kräften stand, um unter Anpassung an die gegebenen Einrichtungen seine Erklärung dem andern Vertragsteil rechtzeitig zugehen zu lassen, und ist der Mißerfolg, d. h. das verspätete Eintreffen dieser Erklärung lediglich auf Umstände zurückzuführen, welche in der Person des Empfängers liegen, so muß die Erklärung als rechtzeitig zugegangen erachtet werden.“ Hier wird die Fristverlängerung durchaus in dem weiten Umfang gewährt, in dem ich sie seinerzeit (Zherings Jahrb. 47, 455) mittelst der Formel gefordert habe: „Ist eine befristete Willenserklärung ordnungsmäßig abgegeben, ihr rechtzeitiges Zugehen aber aus Gründen gescheitert, die in der Person des Adressaten liegen, so muß dieser die Willenserklärung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie ihm erst angemessene Zeit nach Fristablauf zugeht.“ In der Tat ist denn auch die Rechtfertigung für die Fristverlängerung nicht sowohl in einer Pflichtverletzung des Adressaten als in der Pflichterfüllung des Absenders zu finden, ähnlich wie der Schuldner der Vorteile des Annahmeverzugs nicht deshalb teilhaftig wird, weil der Gläubiger ihm obliegende Pflichten verabsäumt hat, sondern weil der Schuldner mit dem Angebot alles ihm aus dem Schuldverhältnis Zuguntenende getan hat. Aber gerade weil der Grund der Fristverlängerung darin zu suchen ist, daß der Urheber der Willenserklärung, der durch das von ihm gewählte Transportmittel das Schriftstück in eine die normale Möglichkeit der Kenntnisnahme gewährleistende Nähe des Adressaten gebracht, damit den vom Verkehr gestellten Anforderungen Genüge getan hat, läßt sich die obige Formel nicht ohne weiteres auf die Fälle übertragen, wo eine mündliche Willenserklärung am Verhalten des Adressaten scheitert und dadurch eine für die Erklärungsabgabe laufende Frist verabsäumt wird. Denn der Verkehr rechnet wohl damit, daß jemand an bestimmtem Orte brieflich, nicht aber auch, daß er mündlich jederzeit erreichbar ist. Wenn darum jemand kurz vor Fristablauf mündlich kündigen will und vom Adressaten nicht vorgelassen wird, so kann er darauf ein Verlangen nach Fristverlängerung nur stützen, wenn der Adressat entweder dolos oder einem dem anderen Teil gegenüber abgegebenen Versprechen zuwider gehandelt hat (näheres in meiner Lehre vom Mißverständnis [1910] S. 257 ff., insbes. 266 ff.).

Prof. Dr. Tlpe, Frankfurt a. M.

Kl. an der G. m. b. H., deren bisheriger alleiniger Gesellschafter Leo C., der Sohn der Bekl., war, mit einer Stammeinlage von 30 000 M. beteiligt. Leo C. verpflichtete sich aber, auf bis zum 1. April 1915 auszusprechendes Verlangen des Kl., dessen Stammeinlage Zug um Zug gegen Zahlung von 30 000 M. am 1. Juli 1915 zurückzuerwerben, und gewährleistete gleichzeitig dem Kl. für den nämlichen Fall einen Mindestgewinn von 6 Prozent, also 1800 M. Außerdem verpflichtete sich die Bekl., ihrerseits für den Fall, daß Leo C. den Anteil des Kl., nachdem derselbe bis zum 1. April 1915 ein diesbezügliches Verlangen ihm gegenüber ausgesprochen haben würde, am 1. Juli 1915 nicht erwerben oder auch dem Kl. an diesem Tage die 30 000 M. nicht zahlen sollte, am genannten Tage die Stammeinlage von 30 000 M. vom Kl. zu erwerben. Am 30. März 1915 sandte der Kl. einen Einschreibebrief an Leo C., in welchem er das im Vertrage vom 25. Juni 1914 vorgesehene Verlangen auf Wiederabnahme des Geschäftsanteils ausgesprochen hatte. Der Brief war an die bisherige Adresse des Empfängers in Ch. gerichtet. Wohnung und Geschäftsräume der G. m. b. H., deren Geschäftsführer er war, befanden sich vereint in demselben Hause. Der Brief konnte aber nicht bestellt werden, da C. vorher Wohnung und Geschäftsräume anderweit vermietet hatte und nach B. gereist war. Aus diesem Grunde und weil niemand in den früheren Räumen C.s den Brief in Empfang nehmen wollte, legte der Postbote ihn auf dem Postamt nieder. Als dann C. am 5. April zurückkehrte und in einem Gasthof abstieg, erfuhr er von dem Pförtner seiner früheren Wohnung, daß ein Einschreibebrief für ihn abgegeben sei. Er holte sich diesen dann am 6. oder 7. April ab. Der Kl. hat trotz dieses Vorgangs von C. und der Bekl. Rückwerb des Geschäftsanteils und Zahlung der 30 000 M. verlangt. Beide haben sich geweigert, diesem Verlangen zu entsprechen. Der Kl. hat zur Begründung seiner gegen Frau C. gerichteten Klage vortragen lassen, daß sich die Bekl. auf den verspäteten Empfang des Einschreibebriefes durch ihren Sohn nicht berufen dürfe, da dieser den rechtzeitigen Eingang arglistig verhindert habe. Im übrigen habe sie sowohl als ihr Sohn auf die Geltendmachung eines Einwands auf Grund des verspäteten Eintreffens verzichtet und Rückwerb der Einlage und Zahlung der 30 000 M. versprochen. — Das RG. hat der Klage stattgegeben. Die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen: Das BG. ist der Auffassung, daß die Bekl. sowohl als auch ihr Sohn nachträglich auf die Geltendmachung eines Einwands wegen der verspäteten Erklärung verzichtet und die Wiederabnahme der Stammeinlage und Zahlung der 30 000 M. zugesagt hätten. Das angefochtene Urteil ist schon deshalb aufrechtzuerhalten, weil die Bekl. das Verlangen auf Rücknahme und Auszahlung der Stammeinlage ausgesprochen hatte, nicht zu ihren Gunsten geltend machen kann. Der Kl. hat unstreitig die im Vertrage vom 25. Juni 1914 vorgesehene Willenserklärung am 30. März 1915 durch eingeschriebenen Brief an die letzte Adresse des Leo C. befördert. Wohnung und Geschäftsräume befanden sich im selben Hause. Der Kl. konnte sonach damit rechnen, daß er für den Empfänger bestimmter Brief unter allen Umständen hier bestellt werden würde. Daraus, daß dieser zur Zeit auf Reisen war, kann es nicht ankommen. Ein Kaufmann, der noch dazu Geschäftsführer einer G. m. b. H. ist, trifft in solchen Fällen dafür Sorge, daß an seine Geschäftsadresse gerichtete Briefe ihn oder einen Vertreter erreichen [vgl. Brodmann in Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 4, Abt. II, S. 20]. Jedenfalls liegt dem Geschäftsmann die Pflicht, sich in genannter Hinsicht vorzusehen, denn ob, wenn er Verträge abgeschlossen hat, welche ihn in die Lage bringen, bis zu einem festgesetzten Termin entscheidende Erklärungen des anderen Teils zu erwarten. Hat derjenige, welchem der Vertrag eine befristete Rechtsausübung einräumt, alles getan, was in seinen Kräften stand, um unter Anpassung an die gegebenen Einrichtungen seine Erklärung dem anderen Vertragsteil rechtzeitig zugehen zu lassen, und ist der Mißerfolg, d. h. das verspätete Eintreffen dieser Erklärung, lediglich auf Umstände zurückzuführen, welche in der Person des Empfängers lagen, so muß die Erklärung als rechtzeitig zugegangen erachtet werden [vgl. auch RG 58, 406.]¹⁾ So aber liegt die Sache nach den oben wiedergegebenen Feststellungen des BG. hier. Der Kl.

¹⁾ ZM. 1904, 481; Neumann, Rspr. I § 130 Erf. b.

hatte seine Erklärung rechtzeitig durch eingeschriebenen Brief an die letzte Adresse des Leo C. abgefaßt. Die Postbestellung hat dort nicht beschafft werden können, weil der Empfänger vorher Wohn- und Geschäftsräume aufgegeben hatte, ohne den Absender zu benachrichtigen oder Sorge dafür zu tragen, daß Postsendungen ihn oder einen Vertreter in gewöhnlichem Verlaufe erreichten. Erst einige Tage nach Ablauf der Erklärungsfrist hat er Schritte getan, um sich in den Besitz des die Erklärung enthaltenden Briefes zu setzen. Unter diesen Umständen muß dieser als ihm rechtzeitig zugegangen erachtet werden. C. w. R., U. v. 9. Mai 1919, 400/18 II. — Karlsruhe. [B.]

3. Hat der Verkäufer Erzeugnisse einer bestimmten Fabrik zu liefern, so befreit die dieser Fabrik ihm gegenüber zustehende Berufung auf die Kriegsklausel ihn nicht ohne weiteres von der Lieferung seinem Käufer gegenüber, mit dem er eine gleiche Kriegsklausel nicht vereinbart und dem er auch von seinen Vertragsbedingungen mit der Fabrik keine Mitteilung gemacht hat. BGB. §§ 275, 242]†)

Die wegen Nichtauslieferung eines Schlusses auf Garn von der Kl. gegen die Bekl. erhobene Schadensersatzklage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden, weil für die Bekl. Unmöglichkeit der Lieferung vorgelegen habe. Die Rev. der Kl. führte zur Aufhebung des Urteils. Aus den Gründen: Nach den Feststellungen des VerN. konnte bei dem hier in Betracht kommenden Schlusse die Kl. von der Bekl. lediglich Garn der Augsburger Spinnerei am Stadtbache verlangen, und brauchte die Bekl. nur solches zu liefern; Ersatzware einer anderen Spinnerei zu beschaffen, bestand also weder Recht noch Pflicht. Der VerN. nimmt nun an, daß der Bekl. der Bezug dieses Garns ohne ihr Verschulden nicht mehr möglich gewesen und daß sie deshalb von ihrer Leistungspflicht frei geworden sei. Die Anwendung der §§ 275 oder 279 BGB. wird jedoch durch den festgestellten Sachverhalt nicht ohne weiteres gerechtfertigt. Die Bekl. besaß die Ware zur Zeit des Verkaufs noch nicht, sondern bestellte sie bei der Augsburger Spinnerei erst nach dem Geschäftsschlusse mit der Kl. Da dieser im Frieden zu einer Zeit erfolgte, in welcher dem Baumwoll- oder Garnhandel keine Schwierigkeiten drohten, so ist darin allerdings ein Verschulden nicht zu erblicken. Es war der Bekl. auch nicht zumuten, die Ware sofort auf Lager zu nehmen, da die Kl. mit ihrem Abrufe 9 Monate Zeit hatte und die Garne nach ihrem Belieben in verschiedenen Stärken zu fordern berechtigt war. Für eine während der Vertragsdauer auf Seiten der Spinnerei eintretende Erfüllungsummöglichkeit kann sie daher nicht schlechthin haftbar gemacht werden. Die Augsburger Spinnerei litt aber zur Zeit des Abrufs der Kl. nicht etwa Mangel an Rohstoffen, sie führte vielmehr Aufträge für Privatkunden nur deshalb nicht mehr aus, weil sie Heereslieferungen übernommen hatte und zu deren Bewältigung — und zwar lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen — ihre sämtlichen Maschinen verwendete. Von objektiver Leistungsummöglichkeit oder von einem subjektiven Unvermögen der Spinnerei, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, kann daher nicht gesprochen werden. Nun dürfte die Spinnerei allerdings, wie

der VerN. weiter feststellt, nach den für ihre Beziehungen zu der Bekl. maßgebenden Vertragsbestimmungen bei Eintritt von Mobilmachung, Krieg und Blockade ihre Lieferungen ganz oder teilweise einstellen. Diese Klausel wirkte aber zugunsten der Bekl. in ihrem Verhältnisse zur Kl. nur dann, wenn sie nach dem unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles zu ermittelnden Vertragswillen der Parteien ein Bestandteil auch ihres Abkommens geworden war. Nach dieser Richtung läßt das Urteil indessen jede Prüfung vermissen. Grundsätzlich wird man freilich davon auszugehen haben, daß der Verkäufer die Vertragsbedingungen, unter denen er sich eingedeckt hat oder einzudecken pflegt, seinem Abnehmer nicht mitzuteilen braucht und daß sie, wenn das nicht geschieht, für diesen in keiner Weise verbindlich sind. Wenn aber ein Großhändler Erzeugnisse einer bestimmten Fabrik verkauft, die ihrerseits nur unter bestimmten, formularmäßigen Bedingungen abschließt, so kann, sei es hinsichtlich der Mitteilungspflicht des Verkäufers, sei es hinsichtlich der stillschweigenden Übernahme dieser Bedingungen, in den Vertrag zwischen ihm und seinem Abkäufer auf Grund von Handelsbräuchen oder nach Lage des Einzelfalles möglicherweise eine andere rechtliche Beurteilung Platz greifen müssen. Zweifellos wird es Pflicht des Verkäufers sein, durch seine Abmachungen mit dem Fabrikanten das Bezugsrecht des Käufers nicht nur nicht zu gefährden, sondern tunlichst zu sichern. Es wird daher mizuerwägen sein, daß die Bekl. Garne einer Spinnerei verkauft hatte, deren Firma und Sitz der Kl. unbekannt war und unbekannt bleiben sollte, und daß sie sich bei der Entdeckung dieser Spinnerei gegenüber einer ihr, wie man annehmen muß, aus ihren früheren Verträgen mit der Fabrik schon bekannten Kriegsklausel unterwarf, welche deren Leistungspflicht einschränkte und daher, wenn man damals auch nicht mit einem nahen Kriege rechnete, bei dem plötzlichen Ausbruch eines solchen immerhin geeignet war, auch ihre eigene Lieferfähigkeit ungünstig zu beeinflussen. Für die Frage, ob die Bekl. die Nichtlieferung der Spinnerei zu vertreten habe, kann mithin der Umstand von Bedeutung sein, daß sie bei den Vertragsverhandlungen mit der Kl. die Spinnereikriegsklausel nicht ausdrücklich erwähnt hat. Das BG wird deshalb unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben und der Verkehrsstille (§ 242 BGB.) zu prüfen haben, ob diese Unterlassung bei der gegebenen Sachlage der Bekl. zum Verschulden gereicht (vgl. Staub-Könige, HGB. 9. Aufl. Bd. 11 Erlf. zu § 374 Anm. 47 S. 600/01). Auch insoweit geben die Ausführungen des BG. zu Bedenken Anlaß, als es ohne nähere Begründung davon ausgeht, daß die Kl. die Marktgängigkeit der Augsburger Garne zur Zeit der Lieferungsverweigerung der Spinnerei zu beweisen habe. Wer Erfüllungsummöglichkeit behauptet, muß deren Voraussetzungen klarlegen. Deshalb wird der Verkäufer einer durch den Ursprungsort näher bestimmten Warengattung, welche der Erzeuger nach dem Abruf nicht liefern kann oder will, in der Regel auch dardun müssen, daß er sie trotz umfassender Nachfrage auch von Groß- oder Zwischenhändlern nicht habe beziehen können [vgl. RG. 57, 116 ff.].) Nur wenn nach der Art und Beschaffenheit der Ware oder mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse oder sonstige Umstände eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, daß sie auf gewöhnlichem Wege im freien Handel nicht erhältlich war, wird man unter Umkehrung der Beweislast von dem Käufer den Nachweis verlangen dürfen, daß der Verkäufer die ihm im Rahmen des § 242 BGB. obliegende Nachforschungspflicht schuldhaft verletzt habe. Auch nach dieser Richtung bedarf die Sachlage einer erneuten Prüfung. T. w. L., U. v. 4. April 1919, 502/18 III. — Jena. [Sch.]

4. Die sofortige Fälligkeit oder Rückbarkeit auf Grund der Verwirklichungsklausel tritt bei Darlehen oder darlehnsähnlichen Geschäften nicht ein, falls den Verpflichteten an der Nichterfüllung kein Verschulden trifft. BGB. § 360]†)

Die Bekl. hatten sich verpflichtet, einem den Kl. geschuldeten Betrag in monatlichen Teilzahlungen zurückzuzahlen. Im Falle

) JW. 1904, 200; Neumann, Mpr. I § 279.

Zu 4. Die Klausel, der vom Schuldner zu zahlende Gesamtbetrag solle bei nicht rechtzeitiger Begleichung einer Rate sofort fällig werden, stellt sachlich eine Verwirklichungsklausel im Sinne des § 360 oder doch eine ihr „rechtlich und wirtschaftlich“ nahe verwandte Maßnahme dar; darin ist dem Erkenntnis unbedingt beizupflichten. Freilich verliert der Schuldner ihr zufolge nicht eigentlich ein Recht, wohl aber verschärft sich seine Pflicht, indem ein früherer Leistungs-

Zu 3. Das Urteil ist durchaus folgerichtig. Das RG. gibt der Kriegsklausel die bekannte Auslegung. Sie ermächtigt den Verpflichteten zum Rücktritt, sobald der Krieg ausgebrochen ist und Einfluß auf die wirtschaftl. Lage hat. Dagegen versagt es den veränderten Umständen ohne Kriegsklausel grundsätzlich jeden Einfluß. „Überall und unterschiedslos eine stillschweigende Vereinbarung einer Kriegsklausel anzunehmen, ist nicht angängig“ (RG 95, 44 v. 25. 2. 1919). Daher ist der Zwischenhandel, der nicht die Kriegsklausel in seine Kontrakte aufnimmt, in einer schlimmen Lage. Der Fabrikant oder Importeur streicht den Vertrag. Der vom Zwischenhändler Kaufende aber besteht auf der Erfüllung. Diese in ihrer Logik unabwehrbare Folgerung erweckt aber immer von neuem die Zweifel, ob sich das RG. auf dem rechten Wege befindet. Sowohl die Auslegung der Kriegsklausel als das unbedingte Festhalten der Käufer an dem Kontrakt ohne diese führen zu Unbilligkeiten, wie sie der vorliegende Fall zeigt. Hier ist nun in der zweiten Instanz, an die der Prozeß zurückkehrt, noch Gelegenheit gegeben, die Härte zu vermeiden. Sie hat den Vertrag zwischen den Streitparteien nach Treu und Glauben auszulösen. Dabei kann dies sehr wohl dazu führen, daß, da es sich um die Ware einer bestimmten Fabrik handelt, der Weiterverkauf stets als unter den Bedingungen derselben erfolgt zu gelten hat. Der Zwischenhändler, dessen Nutzen gewöhnlich gering zu sein pflegt, hat nicht das Risiko übernehmen wollen, für eine Lieferung seitens der Fabrik unter allen Umständen einzustehen. Außer den Fällen höherer Gewalt befreien ihn die in den Geschäftsbedingungen üblichen vertraglichen Bestimmungen von der Lieferpflicht. Sachenburg.

der Nichtzahlung zweier aufeinander folgenden Monatsabschnitte sollte der ganze Rest sofort fällig sein. Diesen verlangt der Kl. mit der Klage, weil die Befl. mehrere Monatszahlungen nicht geleistet haben. Die Befl. wenden ein, daß der Kl. durch einen zu Unrecht ausgebrachten, im Widerspruchsverfahren aufgehobenen Arrest sie völlig lahmgelegt und ihnen die Zahlung unmöglich gemacht habe. Die Vorinstanzen haben verurteilt. Die Rev. der Befl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das BG., das ausgeht von der Meinung der Befl. sie seien gemäß § 275 BGB. von der Verpflichtung zur Zahlung der einzelnen Abschnitte frei geworden, weil sie zu diesen Zahlungen infolge der Arrestvollziehung als eines von ihnen nicht zu vertretenden Umstandes unvernünftig geworden seien, erachtet die Vorschrift des § 275 BGB. für nicht anwendbar, da es sich hier um Gattungsschulden handle, bei denen gemäß § 279 BGB. der Schuldner sein Unvermögen zur Leistung stets, auch ohne ihm zur Last fallendes Verschulden, zu vertreten habe. Liege hier ein Mangel an Erfüllungsmitteln vor, also ein nach § 279 BGB. stets zu vertretendes Unvermögen, so könne auch § 285 BGB. nicht in Betracht kommen. Es entspricht allerdings der ständigen Rechtsprechung des RG., daß für ein auf Mangel an Zahlungsmitteln beruhendes Unvermögen der Schuldner an sich unbedingt einzustehen hat, unbefürchtet darum, ob ihm ein Verschulden zur Last fällt [RG. 75, 337.] Das BG. verletzt aber insofern den § 279 BGB., als es ihn zu Unrecht zur Grundlage seiner Entscheidung macht. Es hat übersehen, daß die Vereinbarung, die dem Kl. das Recht gibt, im Falle nicht pünktlicher Zahlung von zwei aufeinander folgenden Abschnitten den gesamten Betrag auf einmal zu verlangen, als eine sogen. Verwirkungsklausel anzusehen ist. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß bei ihr regelmäßig die Verwirkung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Verpflichteten eintritt, so gilt dies, wie der erkennende Senat bereits, insbesondere in dem Urteil JW. 1913, 542^o, für den Fall der Vereinbarung sofortiger Fälligkeit oder Rückbarkeit eines Darlehens ausgesprochen hat, insofern nicht, als diese Folge im Zweifel wegfällt, wenn kein Verschulden des Verpflichteten vorliegt. Da die hier in Betracht kommende Vereinbarung sowohl rechtlich wie wirtschaftlich der eben erwähnten, ein Darlehen betreffenden gleichsteht, so können sich die Befl. auch hier darauf berufen, daß ihnen kein Verschulden zur Last falle. Die Befl. haben aber sogar mehr getan, indem sie nicht nur ihr Verschulden bestritten, sondern vielmehr behauptet haben, daß der Kl. die Nichterhaltung der Bedingung verschuldet habe, deren Ausfall ihn nach der Vereinbarung zur Forderung des ganzen Betrags auf einmal berechtigt soll. Für einen derartigen Fall verneint auch Dertmann die Berufung des Kl. auf die Vereinbarung, da die Berufung darauf dann gräßlich gegen Treu und Glauben verstößen würde [§ 360 BGB. Ann. 4]. R. v. J. U. v. 5. April 1919, 337/18 V. — Berlin. [Sch.]

termin eintritt. Wenn das RG. weiter annimmt, die Klausel solcher Art trete im Zweifel bei mangelndem Verschulden des Schuldners nicht in Geltung, so wird das freilich weder durch das vorliegende Erkenntnis noch durch die angezogenen Vorgänge durchschlagend bewiesen. Selbst wenn man die Regeln der Vertragsstrafe unmittelbar oder entsprechend heranziehen wollte, was keine Bedenken erweckt, so verlangt doch § 339 für den Eintritt des Straffalles nur Verzug, aber nicht unbedingt Verschulden, und es bleibt dabei, daß Gebühmangel den Verzug bei Gattungsschulden nach § 279 nicht ausschließt.

Aber hier liegt der Fall insofern besonders, als durch das schuldhafte oder doch vertretbare eigene Verhalten des Gläubigers die Verpätung verursacht oder doch mitverursacht sein soll. Daß alsdann die Verwirkungsklausel nicht in Kraft trete, wird durch das unbefangene Rechtsgefühl gebieterisch gefordert. Zweifel kann nur die Begründung erwecken. An der vom RG. angezogenen Stelle meines Kommentars habe ich das Ergebnis einfach durch den Hinweis auf Treu und Glauben gerechtfertigt (zu § 360 Ziff. 4). Aber wie sonst, glaube ich auch hier jetzt diesen deus ex machina tunklisch aus dem Spiele lassen zu sollen; man wird vielmehr durch entsprechende Anwendung des § 254 besser und sicherer zum Ziele kommen: schließt das überwiegende eigene Verschulden des Gläubigers schon die Schadensersatzpflicht des Schuldners aus, so muß es mindestens in gleichem Maße den Eintritt sonstiger Rechtsnachteile hintanhaltend, die sogar ohne Verschulden des Schuldners eintreten würden; unmöglich kann dieser in bezug auf solche Nachteile härter behandelt werden als der in der Regel selbst schuldhaftere Ersatzpflichtige bzw. Schadensverursacher.

Das Erkenntnis verdient daher im Ergebnis vollste Zustimmung.

Gch. Jf. Prof. Dr. B. Dertmann.

3) JW. 1911, 361.

5. Der Grundsatz der Vorteilsausgleichung findet nur Anwendung bei Schadensersatzansprüchen, nicht aber gegenüber der Klage des Gläubigers eines Grundstücks, der als Hypothekengläubiger den in der Zwangsversteigerung ausgefallenen Teil seiner Forderung betreibt.]†)

Die Befl. hatte von dem Knappschaftsverein ein Grundstück gekauft und ein Restkaufgeld von 40 000 M als Hypothek eintragen lassen. Für die Schuld hatte der Kl. die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Das Grundstück wurde von der Befl. weiterverkauft und kam gegen den neuen Erwerber zur Zwangsversteigerung. Der Knappschaftsverein blieb mit 300 M Meistbietender, er trat aber seine Rechte aus dem Meistgebote gegen ein Entgelt, das den Betrag der ausgefallenen Hypothek voll erreichte, ab. Der Erwerber erhielt darauf den Zuschlag. Später trat der Knappschaftsverein seine Ausfallsforderung an die Firma H. ab, und diese ließ gegen den Kl. aus der Übernahme der Bürgschaft einen Teilbetrag betreiben. Auf Erstattung dieses Betrages nimmt nun der Kl. die untreulich nicht aus der persönlichen Haftung entlassene Befl. als Hauptschuldnerin in Anspruch. Die Vorinstanzen haben verurteilt, die Revision blieb ohne Erfolg. Aus den Gründen: Die Befl. war die persönliche Schuldnerin der bei der Zwangsversteigerung ausgefallenen Hypothek. Durch die Zwangsversteigerung ist dem Knappschaftsverein insofern ein erheblicher Vorteil erwachsen, als das Meistgebot von nur 300 M außer jedem Verhältnis zu dem Werte des Grundstücks stand, und als dann der Knappschaftsverein für die Abtretung des Rechts aus dem Meistgebote ein Entgelt erhalten hat, das den Betrag der ausgefallenen Hypothek voll erreichte. Die Befl. verkennt nun selbst nicht, daß dieses Ergebnis der Zwangsversteigerung in Verbindung mit der Abtretung des Meistgebots nicht ohne weiteres den Anspruch aus dem der Hypothek zugrunde liegenden Schuldverhältnisse zu beseitigen vermochte, sie ist aber der Ansicht, daß der aus der Zwangsversteigerung erwachsene Vorteil auf die Ausfallsforderung angerechnet werden müsse. Die Befl. sucht dies zu rechtfertigen mit dem Hinweise auf die Grundsätze der sogenannten compensatio lucri cum damno. Allein diese Grundsätze können auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, auch keine entsprechende. Eine Ausgleichung des aus demselben Ereignisse erwachsenen Schadens und Vorteils findet statt bei Ansprüchen auf Schadensersatz, ein solcher Anspruch aber bildet nicht den Gegenstand der Klage. Die Befl. wird in Anspruch genommen aus ihrer persönlichen Haftung für die Hypothek, von ihr wird Vertragserfüllung in der Form der Bewirkung der Leistung begehrt, die sie früher dem Knappschaftsverein, dann der Firma H. als der Gläubigerin aus dem abgetretenen Rechte schuldet und weiterhin dem Kl., der als Bürge der Firma H. befriedigt und damit — § 774 BGB. — seinerseits das Gläubigerrecht erworben hatte. Die Verpflichtung der Befl. beruht hiernach auch dem Kl. gegenüber auf dem der ausgefallenen Hypothek zugrunde liegenden Vertrage, und daher greift eine Berufung auf die Grundsätze der sogenannten Vorteilsausgleichung nicht Platz. In diesem

zu 5. Das RG. hält an seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. JW. 1913, 195; RG. 80, 154) fest, daß bei Geltendmachung des Anspruchs aus dem persönlichen Schuldverhältnis sowie bei allen anderen Fällen als bei der Forderung auf Schadensersatz die Grundsätze über die Vorteilsausgleichung keine entsprechende Anwendung finden dürfe. Gerade der vorliegende Fall zeigt, zu welcher Härte diese Ablehnung der entsprechenden Anwendung des Grundsatzes der Vorteilsausgleichung führt. Obwohl der ursprüngliche Hypothekengläubiger (der Knappschaftsverein) auf dem Umwege der Abtretung seiner Rechte aus dem Meistgebot wegen seiner Hypothekenforderung voll befriedigt wird und die Befriedigung auch insofern aus dem Grundstück erhält, als der Erwerber der Rechte aus dem Meistgebot nur deshalb die entsprechende Baluta zahlt, weil er in Höhe dieses Betrags durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird, muß die Schuldnerin die der Hypothek zugrunde liegende Forderung trotzdem noch einmal zahlen. Das RG. hebt in seinem Tatbestand ausdrücklich hervor, daß der Knappschaftsverein seine Ausfallsforderung an die Firma R. abgetreten hatte, also danach den Anspruch auf Ersatz für den Ausfall, den er hinsichtlich seiner Hypothekenforderung gehabt haben will. Mag nun auch diese Ausfallsforderung in der Form der Abtretung der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung bewirkt sein, so handelt es sich doch materiellrechtlich nur um den Anspruch auf Ersatz der ausgefallenen Forderung. Gerade um deswillen dürfte für solche Fälle eine entsprechende Anwendung des Grundsatzes über die Vorteilsausgleichung geboten sein. Die Ablehnung dieses Grundsatzes führt zu einem unbilligen und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnis.

Gch. Jf. Dr. Oberned, Berlin.

Sinne hat bei im wesentlichen gleicher Sachlage das RG. — RGZ. 80, 153, 4) Urteil v. 14. Dez. 1916 in VI 375/16 und 376/16, Urteil v. 25. Jan. 1918 in VII 314/17 — bereits wiederholt entschieden, und an dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Weiter liegt aber auch die genügte Verletzung der §§ 157, 242 BGB. nicht vor. Bei der Hypothek kann nicht, wie bei der Grundschuld, der Gläubiger Befriedigung bloß aus dem Grundstück beanspruchen, die Hypothek dient vielmehr der Sicherung eines dem Gläubiger zustehenden persönlichen Anspruchs, und befriedigt ist der Gläubiger keineswegs schon dann, wenn er aus irgendeinem Grunde wirtschaftlich das Grundstück in seine Hand bekommen und damit einen dem Betrage seiner Hypothek gleichkommenden Wert erlangt hat. Der Schuldner haftet grundsätzlich unbeschränkt, und dementsprechend ist der Vertrag auch auszuliegen. Dafür, daß im gegebenen Falle der erklärte oder der nach Treu und Glauben anzunehmende Vertragswille ein anderer gewesen ist, liegt nichts vor. C. w. B., U. v. 27. Nov. 1918, 206/18 V. — Köln. [Sch.]

**** 6.** Die hohe Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Handlung und Schaden kann niemals die Schadensersatzverpflichtung begründen, wohl aber prozessrechtliches Hilfsmittel sein, die tatsächliche Schadenszufügung als bewiesen anzunehmen [†]

Aus den Gründen: Allerdings kann die Feststellung einer Wahrscheinlichkeit, auch einer hohen Wahrscheinlichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Handlung oder Unterlassung und einem eingetretenen schädlichen Erfolge

4) JW. 1913, 19.

Zu 6. Daß das Gericht die Entsch. der Tatfrage nach freier Überzeugung zu fällen habe, bedeutet, daß die Bildung seiner Überzeugung, von der Grundlage ordnungsmäßig beschafften Prozeßstoffes aus, frei von Rechtsregeln erfolgen dürfte und erfolgen müsse. Keine Beweisaufnahme kann mehr als Wahrscheinlichkeit erbringen, besonders wenn es sich dabei, wie allzumeist, um vergangene Tatsachen handelt. Soll das Gericht nun entscheiden, ob die Behauptung einer solchen Tatsache „für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei“, so hat es zu fragen, ob die erbrachte Wahrscheinlichkeit ein hinreichendes Maß besitze, um dies fürwahrerachten zu begründen. Darüber, wie groß dieses Wahrscheinlichkeitsmaß sein müsse, gibt es aber eben keine Rechtsregeln. Die „freie“, d. h. also die rein subjektive, persönliche Auffassung des Gerichts allein entscheidet. Die Frage ist also nur die, ob dies Gericht dieses Wahrscheinlichkeitsmaß für genügend erachtet oder nicht, um die Wahrheit festzustellen. Hieraus ergibt sich, wie ich in meinem Aufsatz: „Die Freiheit der richterlichen Überzeugung und die Aufgaben der Revisionsinstanz“ (in der Festschrift für Franz Klein, Wien 1914, S. 133 ff.) dargelegt habe, deutlich die Fragestellung für die Gesetzmäßigkeit der richterlichen Tatsachensfeststellung: Der Richter verfährt gegen das Gesetz, wenn er sich die Frage, ob das erbrachte Wahrscheinlichkeitsmaß genüge, nicht rein subjektiv vorlegt, sondern z. B. den ursächlichen Zusammenhang bloß deshalb verneint, weil er nicht „absolut“ gewiß festgestellt sei (vgl. RG. in JW. 1908, 196), oder ihn umgekehrt deshalb bejaht, weil die erbrachte Wahrscheinlichkeit genügen „müsse“. Denn es gibt weder eine Rechtsregel, die ein absolutes Mindestmaß von Gewißheit erfordert, noch eine solche, die irgendein Wahrscheinlichkeitsmaß für genügend erklärt. Dabei dürfen aber freilich (vgl. Heinsheimer a. a. O. S. 143) die Wendungen, mit denen das Gericht seine Feststellung (oder Nichtfeststellung) begründet, nicht buchstäblich genommen, sondern müssen vom Revisionsgericht auf ihren eigentlichen Sinn geprüft werden. — Das obige Urteil steht mit diesen Grundätzen im Einklang. Die Begründung des BG. ist nicht unabweislich: wenn dort gesagt wird, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verwendung von Torf bei der Feuerung der Lokomotive und der Inbrandsetzung des nahen Scheunendaches sei „sehr wahrscheinlich“, ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit genüge aber für die Feststellung der Verursachung“, so kann das allerdings bedeuten, das Gericht habe die Feststellung der Wahrheit treffen müssen, weil ein nach irgendeiner Regel genügender Wahrscheinlichkeitsgrad erreicht sei. Bei solcher Argumentation wäre der Verstoß gegen § 286 evident. Mit jenem Satz kann aber auch sehr wohl gemeint sein, der erreichte Wahrscheinlichkeitsgrad genüge dem Gericht, um die Wahrheit festzustellen. Das Revisionsgericht legt das Berufungsurteil in diesem Sinne aus, und ist das richtig — wofür alles zu sprechen scheint —, so ist das Berufungsurteil mit Recht bestätigt, weil es sich die Überzeugungsfrage rein subjektiv gestellt hat. Ob es sie dann richtigerweise mit Ja beantwortet hat, ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. — Ähnliche Fälle siehe noch in RG. 8, 167 (zerbrochener Benzinbehälter), RG. 29, 139 (brennende Zigarre), BayObLG. in SeuffArch. 50 Nr. 283; 54 Nr. 140 (Funkenflug der Eisenbahn).

Prof. Dr. Heinsheimer, Hettelberg.

nicht die richterliche Feststellung dieses Ursachenzusammenhangs selbst darstellen oder erlegen; sie kann nur die Grundlage für diese, d. i. für die Gewinnung der richterlichen Überzeugung, daß ein bestimmter Erfolg auf ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zurückzuführen sei, abgeben. Diese Überzeugung selbst muß in dem Urteil des Richters zum Ausdruck gelangen. Soll eine Person für einen durch ihre Handlung einer anderen zugefügten Schaden verantwortlich gemacht werden, so ist die Feststellung unerlässlich, daß der Schaden auch wirklich durch diese Handlung verursacht worden sei; die bloße Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung ist kein zum Schadensersatz verpflichtender Tatbestand. Ein sicheres Erkennen ist aber in vielen menschlichen Verhältnissen nicht zu erzielen, weil die menschlichen Erkenntnismittel versagen. Ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit muß dann bei Abwesenheit anderer gleich starker Möglichkeiten dem Richter genügen, seine Überzeugung zu bilden, daß die Handlung des Bekl., da sie den schädlichen Erfolg herbeizuführen geeignet gewesen sei, den Schaden auch wirklich verursacht habe. Der Kl. hat seiner Beweispflicht genügt, wenn er eine solche Wahrscheinlichkeit dargetan hat, die die Entstehung des Schadens zu erklären geeignet ist; Sache des Gegners ist es dann, eine andere Ursache als tatsächlich wirksam geworden nachzuweisen [Warn. 1915 Nr. 50; JW. 1908, 196¹⁰]. Niemals kann aber materiellrechtlich eine bloß wahrscheinliche Schadenszufügung eine Schadensersatzverpflichtung begründen; die Wahrscheinlichkeit kann nur das prozessrechtliche Hilfsmittel sein, die tatsächliche Schadenszufügung als erwiesen anzunehmen und festzustellen. In diesem Sinne sind aber auch die Ausführungen des BG. zu verstehen, das ausdrücklich sagt: ein zwingender Beweis für die Ursächlichkeit der zu geringen Entfernung der Lokomotive vom Scheunendach für die Entstehung des Brandes könne bei der Beschränktheit der menschlichen Erkenntnis nicht verlangt werden; ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit genüge für die Feststellung dieser Verursachung. Damit ist die Feststellung selbst getroffen und die Überzeugung des Gerichts ausgesprochen, daß dieser Umstand, der zur Erklärung der Entstehung des Feuers nach dem natürlichen Laufe der Dinge geeignet sei, auch wirklich ursächlich geworden sei. Sp. w. W., U. v. 10. April 1919, 31/19 VI. — Königsberg. [Sch.]

7. In der Bestellung eines Grundstücksnießbrauchs liegt eine Benachteiligung der persönlichen Gläubiger nur insoweit, als dadurch Mieten ihrem Zugriff entzogen sind, die nicht zur Deckung der Hypothekenzinsen und sonstiger notwendiger Ausgaben erforderlich sind. [†]

Dem Kl. war an den Grundstücken des R. der Nießbrauch bestellt. Nachher wurden wegen einer vollstreckbaren Forderung der Bekl. gegen den R. die Mietzinsforderungen des R. aus Vermietungen dieser Grundstücke für die Bekl. gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen. Kl. erhob deshalb Widerspruchsklage gegen die von der Bekl. erwirkte Zwangsvollstreckung. Die Bekl. suchte die Nießbrauchbestellung auf Grund der §§ 2, 3 Nr. 1 AnsG. an. Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Rev. des Kl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Die durch Klage oder Einrede verfolgten Anfechtungsansprüche der Gläubiger reichen nicht weiter, als durch die anfechtbare Handlung der Vermögensgegenstand des Schuldners in einer die Gläubiger schädigenden Weise verändert worden ist.

Zu 7. Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG. (vgl. JW. 1912, 1063; 1914, 597; 1918, 176 mit Anm. von Jaeger). Die Bedenken, die dieser Rechtsprechung leicht entgegengesetzt werden könnten, sind vom RG., namentlich in der erwähnten Entscheidung JW. 1914, 598, m. E. überzeugend widerlegt worden; vgl. auch Jaeger a. a. O. Was vom Personalgläubiger angenommen ist, gilt auch von dem dem Nießbraucher im Range nachstehenden Hypothekengläubiger. Geht der pfändende Hypothekengläubiger dem Nießbraucher im Range vor, so bedarf ersterer der Anfechtung überhaupt nicht; es stehen ihm ohnehin, wenigstens nach der Rechtsprechung (RG 81, 146 = JW. 1913, 330; RG. 88, 100 und öfter), die Mietzinsen im vollen Umfange zu, dies sogar dann, wenn die Hypothek, zu deren Sicherheit der Nießbrauch bestellt ist, der Hypothek des pfändenden Gläubigers im Range vorgeht (RG. 93, 122); doch lassen sich hiergegen recht erhebliche Einwendungen geltend machen. — Die Vorschrift des § 1047 BGB. enthält dispositives Recht; schließen Eigentümer und Nießbraucher ihre Anwendbarkeit aus, so wird die Anfechtung unbeschränkt durchgreifen müssen, da der Umstand, der sonst der unbeschränkten Anfechtung entgegensteht, die grundsätzliche Verwendung der Mietzinsen für die Grundstückszwecke, von den Beteiligten ausgeschaltet worden ist.

J. St. Stilljeweig, Berlin.

Die Anfechtung soll die durch die Vermögensverschiebung bereitete Befriedigungsmöglichkeit wiederherstellen; an dieser Möglichkeit findet sie ihre Grenze. Den Urteilen der Vorinstanzen ist zu entnehmen, daß die in Betracht kommenden Grundstücke des K. für die Kl. schon zur Zeit der Einräumung des Nießbrauchs mit verzinlichen Hypotheken belastet waren, und daß andererseits die Bkl., als sie zur Pfändung der Mietzinsen schritt, lediglich zu den persönlichen Gläubigern des K. gehörte. Gemäß § 1123 BGB. erstreckt sich das Hypothekenrecht auch auf die Mietzinsen, und nach § 1047 BGB. ist der Nießbraucher gesetzlich verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, insbesondere die Zinsen der Hypotheken, zu decken. Steht aber den Hypothekengläubigern das Vorrecht vor den persönlichen, nicht durch Hypotheken gesicherten Gläubigern des Grundstückseigentümers zu, soweit es sich um Befriedigung der Hypothekenzinsforderungen aus den Einkünften des Grundstücks, insbesondere den Mietzinsen, handelt, so kann es nicht als eine Benachteiligung der persönlichen Gläubiger angesehen werden, wenn Maßnahmen mit dem Ziele getroffen werden, die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge der Befriedigung einzuhalten, und solchen Maßnahmen ist im allgemeinen und bis zum Nachweis abweichender Sondergestaltung des Einzelfalles auch die Einräumung des Nießbrauchs für einen Hypothekengläubiger zuzuzählen. Auf die den persönlichen Gläubigern offenstehende Möglichkeit, den Hypothekengläubigern durch einen schnellen Zugriff auf die Mietzinsen im Wege der Zwangsvollstreckung zuzukommen, ist bei der Würdigung der Rechtslage nicht Rücksicht zu nehmen. Im allgemeinen ist daher davon auszugehen, daß in der Bestellung des Nießbrauchs für einen Hypothekengläubiger eine Benachteiligung der persönlichen Gläubiger nur insoweit liegt, als dadurch ihrem Zugriff auch überschüssige, nicht zur Deckung der Hypothekenzinsen und sonstiger notwendiger Ausgaben erforderliche Mieten entzogen sind. Diese Grundsätze, die das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen vertreten hat, erheischen auch im vorliegenden Falle Berücksichtigung, die ihnen seitens des Tatrichters bisher nicht zuteil geworden ist. Th. w. Sch., U. v. 4. März 1919, 383/18 VII. — Raumburg. [Sch.]

8. § 1570 BGB. Zur Frage, ob dem bis kurz vor der Trennung gepflogenen Geschlechtsverkehr der Ehegatten im allgemeinen die Bedeutung einer Verzeihung zukommt.]

Aus den Gründen: Das BG. spricht dem bis kurz vor der Trennung gepflogenen Geschlechtsverkehr der Parteien deshalb die Bedeutung einer Verzeihung ab, weil er nur die Befriedigung eines natürlichen Bedürfnisses bezweckt habe; für einen Verzeihungswillen oder doch mindestens für das Bewußtsein der Parteien, daß ihre Hingabe die Einigkeit und den Frieden zur sittlichen Voraussetzung habe, sei nichts dargetan. Dieser Standpunkt ist rechtlich bedenklich. Richtig ist nur, daß der bloß äußere Geschlechtsakt noch nicht unbedingt im Ausdruck einer Verzeihung zu sein braucht. Denn diese beruht darauf, daß der gekränkte Gatte auch innerlich das ehewidrige Verhalten des anderen nicht mehr als ehezerrüttend empfinden will und aus diesem Seelenvorgange heraus bereit ist, das eheliche Leben wieder aufzunehmen. Ob dies der Fall ist, ist wesentlich eine Frage der tatsächlichen Beurteilung. Immerhin wird man, wenn beide Ehegatten aus natürlichem Bedürfnis fortdauernd miteinander im ehelichen Geschlechtsverkehr bleiben, davon ausgehen dürfen, daß sie bei dieser dem Wesen der Ehe entsprechenden Tatsache die Ehe weiter fortsetzen wollen und daß keiner von ihnen dabei verharren kann, die Ehe habe gleichwohl auf seiner Seite durch die Schuld des anderen Teils auch weiterhin als zerrüttet zu gelten. Es müssen schon ganz besondere Umstände hinzukommen, die es rechtfertigen könnten, einem derartigen einträchtig fortgesetzten Geschlechtsverkehr die Bedeutung einer Verzeihung abzusprechen. In dieser Hinsicht geben die bisherigen Ausführungen des BG. nicht den mindesten Anhalt. Auf die Revision war daher das BU. aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Sch. w. Sch., U. v. 3. März 1919, 425/18 IV. — Breslau. [B.]

9. Die Möglichkeit der Erhebung einer Inzidentfeststellungsklage schließt regelmäßig das Recht, eine selbständige Feststellungsklage zu erheben, nicht aus. ZPO. §§ 256, 280.]

Zu 9. Das Urteil ist richtig. Wenn im einzelnen Fall das Interesse nur durch die Abhängigkeit der Entscheidung in der Hauptsache von der Entscheidung über die Zwischenfrage gegeben wäre, so

Der Kl. hat in einem anderen Prozesse eine Forderung von 2000 M auf Grund Kaufvertrags gegen den Bkl. eingeklagt. Der Bkl. hat behauptet, von dem Kl. durch Betrug für 30 000 M geschädigt zu sein und hat in jenem Prozesse eine Gegenforderung von 2000 M zur Aufrechnung gestellt. Der Prozeß ist noch anhängig. Der Kl. hat mit der gegenwärtigen Klage Feststellung begehrt, daß dem Bkl. keinerlei Schadenersatzanspruch zustehe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab, da das Interesse an der Feststellungsklage fehle. Die Revision des Kl. hatte Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. gesteht dem Kl. zwar zu, daß er das gemäß § 256 ZPO. erforderliche Interesse an seinem Feststellungsbegehren an und für sich hat, erachtet aber die Feststellungsklage deshalb für unzulässig, weil der Kl. die Möglichkeit habe, sein jetziges Feststellungsbegehren in dem noch anhängigen Rechtsstreite geltend zu machen, dem ist nicht beizutreten. Zugutegeben ist dem BG., daß der Kl. berechtigt gewesen oder noch sein würde, in dem noch anhängigen Vorprozesse mittels einer Klagerweiterung gemäß § 280 ZPO. die nämliche Feststellung zu begehren. Indes der § 280 ZPO. gibt dem Kl. nur ein Recht und daß er von ihm nicht Gebrauch macht, kann daher keinesfalls ohne weiteres seine Befugnis zur Erhebung einer selbständigen Feststellungsklage aus § 256 ZPO. zur Verwirkung gebracht haben. Die Zulässigkeit der jetzigen Feststellungsklage könnte sonach höchstens dann in Frage gestellt sein, wenn man anzunehmen hätte, daß der Kl. sein Interesse an der alsbaldigen, begehrten Feststellung eben dadurch eingebüßt habe, daß er zur Erhebung der Inzidentfeststellungsklage imstande gewesen sei, oder es noch zur Zeit sei. Diese Frage ist aber zu verneinen. Es wird die Ansicht vertreten (vgl. Gaupp-Stein ZPO. Anm. II² zu § 280 und Stoniecki Gelpie ZPO. Anm. 7 zu § 280), daß das nämliche Abhängigkeitsverhältnis, durch welches schon die Zulässigkeit der Erhebung einer Inzidentfeststellungsklage gemäß § 280 ZPO. bedingt ist, auch die Fortdauer ihrer Zulässigkeit bedinge, dergestalt, daß, wenn das Abhängigkeitsverhältnis während des Prozesses sich löse, daraus auch der Inzidentfeststellungsklage ohne weiteres ihre Grundlage genommen werde, und daß mithin eine vom Kl. erhobene Inzidentfeststellungsklage von ihm gegen den Widerspruch des Bkl. nur dann aufrecht erhalten werden könnte, wenn es sich um eine zulässige Klagerweiterung gemäß § 268 Nr. 2 ZPO. handelte. Wollte man diese Grundsätze befolgen, dann wäre es ganz augenscheinlich, daß der Kl. sein Interesse an Erhebung einer selbständigen Feststellungsklage in einem besonderen Prozesse nicht verloren hat. Der Kl. hat, wie auch das BG. annimmt, ein anerkannteswertes Interesse daran, daß unbedingt festgestellt wird, daß der Bkl. der Ansprüche, deren er sich berüht, in Wirklichkeit nicht teilhaftig ist. Der Kl. will also auf alle Fälle eine rechtskräftige Entscheidung hierüber erlangen. Eine unbedingte Möglichkeit zur Herbeiführung einer solchen Entscheidung hat der Kl. unzweifelhaft im Falle einer selbständigen Feststellungsklage; dagegen würde er eine solche Möglichkeit im Falle einer bloßen Inzidentfeststellungsklage, wenn man den zuvor angegebenen Grundsätzen folgen wollte, keineswegs haben. Denn es ist der Revision darin Recht zu geben, daß sich in dem anhängigen Vorprozesse auch gegen den Willen des Kl. Vorgänge ereignen könnten, die ihn an Aufrechterhaltung einer etwa erhobenen Inzidentfeststellungsklage hindern und so auch sein Begehren nach Erlangung des Feststellungsurteils vereiteln würden. Es könnte sich nämlich ereignen, daß die im Vorprozesse auf Zahlung von 2000 M gerichtete Klage schon ohne Rücksicht auf den vom

würde eine selbständige Feststellungsklage allerdings nicht zulässig sein. Der Bkl. könnte dann in diesem Falle wohl die Inzidentfeststellungsklage erheben, aber er könnte kein selbständiges Interesse zur Begründung einer selbständigen Feststellungsklage geltend machen, weil ihm die Leistungsklage zur Verfügung steht. Liegt dagegen, wie hier, ein selbständiges Feststellungsinteresse vor, so kann dieses auch mit der selbständigen Feststellungsklage verfolgt werden. Die Frage der Abhängigkeit der Inzidentfeststellungsklage beim Wegfall der Abhängigkeit begründenden Umstände ist zu verneinen. Wenn die Klage einmal gültig erhoben wurde, so hat der Kl. ein Recht auf Urteil erlangt. Es verhält sich ähnlich wie mit dem Fortbestande der Widerklage nach Wegfall der Klage, diese ist für die Widerklage ebenso Voraussetzung wie das durch das Abhängigkeitsverhältnis begründete Interesse für die Inzidentfeststellungsklage ist. Die Gefahr der Verwiesung der Prozesse scheidet hier deshalb aus, weil auch bei Durchführung der Inzidentfeststellungsklage die Möglichkeit bleibt, daß ein Prozeß über den 2000 M übersteigenden Anspruch eingeleitet wird. Prof. Dr. Kleinfeller, Kiel.

Bekl. ihr entgegengesetzten Aufrechnungseinwand abgewiesen würde, oder auch, daß der Bekl. seinem Aufrechnungseinwande entfragte. In beiden Fällen wäre aber die Entscheidung des Vorprozesses von der Frage, ob dem Bekl. sein angeblicher Schadensersatzanspruch zusteht oder nicht zusteht, durchaus nicht mehr abhängig und wäre damit auch der hierauf sich beziehenden Inzidentfeststellungsklage ihre Grundlage genommen. Und auch aus dem Gesichtspunkt einer zulässigen Klagerweiterung konnte sie nach Lage der Sache nicht aufrechterhalten werden, weil mit einer zulässigen Erweiterung nicht zu rechnen wäre. Allein ob die in den genannten Kommentaren vertretene Ansicht, die von anderer Seite auch Widerspruch erfahren hat [vgl. Gaupp-Stein a. a. O.] zu billigen ist, und ob sie demnach auch hier zu befolgen wäre, braucht für das diesseitige Ergebnis nicht entschieden zu werden. Um nämlich annehmen zu können, daß der Kl. ein anerkanntes Interesse an Erhebung seiner Feststellungsklage trotz der Möglichkeit einer Erhebung der Inzidentfeststellungsklage behalten hat, genügt es zu erwägen, daß der Kl. begründeten Anlaß zu bezweifeln hatte, ob er sein Ziel ebensowohl, und ebenso gemäß mittels der Inzidentfeststellungsklage erreichen könnte, und ferner zu berücksichtigen, daß der Bekl. im anhängigen Vorprozesse nur den verhältnismäßig geringen Betrag von 2000 M zur Aufrechnung gestellt hatte, sich aber eines Schadensersatzanspruches bis zur Höhe von 33 000 M berühmt und so dem Kl. ein besonderes Interesse daran gegeben hat, daß über das Nichtbestehen des so weit gehenden Anspruchs selbständig entschieden wird. Allerdings ist im allgemeinen daran festzuhalten, daß es für das Interesse im Sinne des § 256 ZPO. nicht ausreicht, „wenn der Kl. seine Rechtslage einzig und allein deswegen für gefährdet ansieht, weil er über die Tragweite der anzuwendenden Rechtsnorm Zweifel hegt“ [RG 94, 234]. Aber da der Kl. zur Erhebung einer Inzidentfeststellungsklage nach dem Gesetze immer nur ein Recht und keine Verpflichtung hat, so darf ihm die Befugnis zur Erhebung einer selbständigen Feststellungsklage, anstatt von der Inzidentfeststellungsklage Gebrauch zu machen, überhaupt nur unter besonders schwer wiegenden Umständen abgesprochen werden, also höchstens dann, wenn genügende Umstände dafür sprechen, daß der Kl. von der Inzidentfeststellungsklage einen gleich günstigen Erfolg zu erwarten hatte wie von einer selbständigen Klage, aber nicht auch dann, wenn der Kl., nach billigem Ermessen beurteilt, an einem solchen Ergebnisse Zweifel hegen durfte. Im gegebenen Falle bestand nun zum mindesten die Möglichkeit, daß der Bekl. seinem Aufrechnungseinwande nach Erhebung einer Inzidentfeststellungsklage entsagen würde — etwas Gegenteiliges ist jedenfalls nicht festgestellt —, und so konnte der Kl. von seinem Standpunkte aus auch an der unbedingten Durchführbarkeit einer Inzidentfeststellungsklage Zweifel hegen. Muß man sich somit dahin entscheiden, daß dem Kl. das erforderliche Interesse an seinem Feststellungsbegehren verblieben war, so muß hier auch der Gesichtspunkt ausscheiden, daß eine unnötige Vervielfältigung der Prozesse nicht zu billigen ist. R. v. F., U. v. 29. März 1919, 11/19 V. — München. [Sch.]

10. Das Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 und die Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 dienen nur zur Regelung des gegenseitigen prozessualen Verhältnisses der Kriegsteilnehmer innerhalb eines Rechtsstreites bei den ordentlichen Gerichten. Ob die Vorschriften auf das Schiedsverfahren Anwendung finden, ist zweifelhaft; keinesfalls

Zu 10. Die Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Das Gesetz, betr. den Schutz der Kriegsteilnehmer v. 4. Aug. 1914 bezieht sich ebenso wie die ergänzende Bef. v. 14. Jan. 1915 auf einen schon schwebenden Rechtsstreit und auf die Beziehungen der Parteien innerhalb desselben. Der vorliegende Fall war aber so gestaltet, daß auf Grund eines Schiedsvertrages die eine Partei für die in Kriegsgefangenschaft befindliche andere einen Vertreter gerichtlich ernennen ließ, diesen aufforderte, einen Schiedsrichter zu bestimmen, und auf die Weigerung hin den Schiedsrichter gemäß ZPO. § 1029 durch das zuständige Gericht bestellen ließ. Darin erblickt das RG. mit vollem Grund einen rechtlichen Verstoß. Das Verfahren, in welchem der Schiedsrichter ernannt werden soll, insbes. das Verfahren des § 1029 ist noch kein „bürgerlicher Rechtsstreit“. Es ist zwar, was die gerichtliche Ernennung des Schiedsrichters betrifft, in der ZPO. behandelt, bewegt sich aber außerhalb des zivilprozessualen Gebietes. Die Ernennung des Schiedsrichters durch eine Partei (erst recht die Auf-

sind sie anwendbar zur Ausübung des dem Kriegsteilnehmern aus dem Schiedsvertrag zustehenden materiellen Rechts, für das erst zu bildende Schiedsgericht einen Schiedsrichter zu ernennen.†

Zwischen den Parteien war zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten aus der vom Bekl. übernommenen Bauausführung ein Schiedsgericht in der Weise verembart, daß jede Partei einen Sachverständigen wählen und, falls hierbei keine Einigung erzielt würde, als Obmann ein von den Sachverständigen vorher zu wählender königlicher Baubeamter endgültig entscheiden sollte. Der Bekl. geriet in Kriegsgefangenschaft. Auf den Antrag des Kl. wurde durch Beschluß des LG. der A. als Vertreter des Bekl. für das Schiedsverfahren bestellt und bei dessen Weigerung, einen Schiedsrichter zu ernennen, durch Gerichtsbeschluß der G. als Schiedsrichter bestimmt, der mit dem vom Kl. ernannten Schiedsrichter K. eine vom Kl. als Schiedspruch angesehene Urkunde beim LG. einreichte. Der Kl. beantragte mit der jetzigen Klage, den Schiedspruch für vollstreckbar zu erklären. Die Vorinstanzen entsprachen der Klage. Das RG. wies die Klage ab. Aus den Gründen: Im Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen v. 4. Aug. 1914 ist für den Kriegszustand u. a. folgendes bestimmt: In „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, die bei den „ordentlichen Gerichten anhängig sind oder anhängig werden“, wird das Verfahren unterbrochen, wenn eine Partei Kriegsteilnehmer ist oder als Kriegsgefangener sich in der Gewalt des Feindes befindet [§ 2 Nr. 3]. Eine Unterbrechung tritt nicht ein, wenn die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist oder einen anderen zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufenen Vertreter hat [§ 3 Nr. 2]. Im letzteren Fall hat das „Prozeßgericht“ auf Antrag des Vertreters die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen [§ 3 Abs. 2]. Diese Vorschriften sind, wie die amtliche Begründung der Bef. über die Vertretung der Kriegsteilnehmer „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ v. 14. Jan. 1915 ergibt, vielfach dazu mißbraucht worden, die Erfüllung bestehender Zahlungspflichten ohne Grund zu verweigern. Deshalb ist durch diese Bef. angeordnet worden [§ 1], daß einem Kriegsteilnehmer, der ohne Vertreter ist, der „Vorsitzende des Prozeßgerichts“ auf Antrag des Gegners einen geeigneten Vertreter, der die Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers „im Rechtsstreit“ wahrzunehmen hat, bestellen soll, wenn die Bestellung zur Verhütung offener Unbilligkeiten erforderlich erscheint [§ 1]. Im § 2 ist dann der § 3 Abs. 2 des genannten Gesetzes v. 4. Aug. 1914 dahin ergänzt worden, daß der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vom Prozeßgericht abgelehnt werden kann, wenn „der Rechtsstreit“ einen vermögensrechtlichen Anspruch betrifft und die Aussetzung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig ist. Die vorstehend bezeichneten Vorschriften hat der VerA. dadurch verletzt, daß er sie auf einen Fall angewendet hat, für den sie nicht gegeben sind. Schon ihr Wortlaut ergibt, daß sie nur innerhalb eines bei den ordentlichen Gerichten anhängigen oder anhängig werdenden Rechtsstreites das gegenseitige prozessuale Verhältnis des Kriegsteilnehmers zu seinem Gegner zu regeln bestimmt sind, daß sie aber außerhalb eines Rechtsstreites nicht gelten sollen und die materiellen Rechte des Kriegsteilnehmers und seines Gegners unberührt lassen. Ob die Vorschriften auch für das Schiedsverfahren der §§ 1025 ff. ZPO. anwendbar, also unter den im § 2 des Gesetzes bezeichneten ordentlichen Gerichten auch die Schiedsgerichte zu verstehen sind, und inwieweit der § 1045 ZPO. für die Entscheidung der Frage maßgebend ist, welches Gericht und welcher Vorsitzende die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen oder abzulehnen hat, darüber herrscht im Schrifttum Streit. Es bedarf aber hier nicht der Stellungnahme zu diesen Streitfragen, denn im vorliegenden Fall hat das ordentliche Gericht außerhalb eines jeden Rechtsstreitverfahrens, nämlich schon vor Beginn des durch den Spruch v. 3. Febr. 1916 abgeschlossenen Schiedsverfahrens, dem Bekl. einen Vertreter bestellt, und zwar

forderung dazu) ist ein rein privatrechtlicher Akt, die Ernennung durch das Gericht ein Akt, der seiner rechtlichen Natur nach in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört. Keiner der beiden Akte fällt in den Rahmen eines schon schwebenden Rechtsstreites hinein. Daber durfte für die kriegsgefangene Gegenpartei das Gericht keinen Vertreter ernennen; demgemäß war die an den Vertreter gerichtete Aufforderung zur Ernennung des Schiedsrichters unbillig, folgerichtig auch die Ernennung durch das Gericht und damit endlich das ganze Schiedsverfahren unzulässig. Ein unausweichliches, aber praktisch nicht sehr erfreuliches Ergebnis! Prof. Dr. Risch, München.

nicht zur Wahrnehmung der „Rechte und Verpflichtungen des Kriegsteilnehmers im Rechtsstreit“, sondern zur Ausübung des dem Bekl. aus dem Schiedsvertrage zustehenden materiellen Rechts, einen Schiedsrichter für das zu bildende Schiedsgericht zu benennen. Zwar ist nach § 1029 ZPO. das zuständige Gericht (§ 1045) befugt und verpflichtet, auf Antrag der betreibenden Partei, falls diese schriftlich den Gegner aufgefordert hat, binnen einer einwöchigen Frist den Schiedsrichter zu benennen, und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist, an Stelle des Säumigen den Schiedsrichter zu bezeichnen, im vorliegenden Fall ist aber weder der in Kriegsgefangenschaft befindliche Bekl. selbst, noch ein für ihn ordnungsmäßig, etwa nach §§ 1911 ff. BGB, bestellter Vertreter zur Benennung eines Schiedsrichters aufgefordert worden. Die durch den Beschluß des LG. auf Grund des § 1 Bef. v. 14. Jan. 1915 ausgesprochene Feststellung des U. zum Vertreter entbehrt, wie oben dargelegt ist, der gesetzlichen Grundlage. Die Weigerung des U., einen Schiedsrichter namens des Bekl. zu bezeichnen, konnte daher gegenüber dem nicht rechtswirksam vertretenen Bekl. die Folge nicht auslösen, daß die Frist zur Benennung des Schiedsrichters als fruchtlos abgelaufen anzusehen und nunmehr das zuständige Gericht in der Lage war, den Schiedsrichter zu bezeichnen. Das LG. hat dessenungeachtet im Beschluß v. 22. Nov. 1915 den H. zum Schiedsrichter ernannt und dieser hat beim Schiedsverfahren und der Erlassung des Spruchs mitgewirkt. Diese Mitwirkung widerspricht dem Schiedsvertrage, der dem Bekl. das unantastbare Vertragsrecht gab, selbst — oder im Fall seiner Verbinderung durch einen auf Grund des Gesetzes für ihn bestellten Vertreter — den zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter zu ernennen. Das vertragswidrig zusammengesetzte Schiedsgericht konnte, da das Schiedsverfahren unzulässig war (§ 1041 Nr. 1 ZPO), einen rechtskräftigen Schiedspruch nicht erlassen. Der Anspruch auf Vollstreckung des Spruchs ist daher un begründet und die Klage abzuweisen. O. w. G., U. v. 25. Febr. 1919, 239/18 VII. — Königsberg. [Sch.]

11. Voraussetzungen der bedingt vorsätzlichen Patentverletzung. (RatG. § 35. I.)

In subjektiver Hinsicht hat das BG. zur Begründung eines dem § 35 PatG. entsprechenden Verschuldens der Bekl. folgenden auszuführen: Es sei nach dem Geschäftsbetriebe der Bekl., die selbst zahlreiche Patente und Gebrauchsmusterrechte erteilt habe ohne weiteres anzunehmen, daß sie von dem Patent des Kl. weit früher als 3 Jahre vor der Klagezustellung Kenntnis erlangt habe; vom Kl. selbst sei sie durch den Brief vom 1. April 1911 auf sein Schutzrecht hingewiesen und zur Unterlassung der von ihm behaupteten Patentverletzung aufgefordert worden. Die Verwendung der durchgehenden Lamellen, durch die sie erheblich von der früheren Bauart ihrer Apparate abzuweichen sei, habe sie zu Erwägungen darüber veranlassen müssen, ob sie nicht in das klägerische Patent eintriffe, und es müsse angenommen werden, daß sie wenigstens mit der Möglichkeit einer Patentverletzung gerechnet und auf die Gefahr des Vorliegens einer solchen gehandelt habe. Sie habe auch nicht

Zu 11. Das RG. geht hier von der gewöhnlichen Anschauung über den Dolus eventualis aus, wonach hierzu zwei Umstände erforderlich wären: einmal die Kenntnis der Möglichkeit, daß die Handlung eine Rechtsverletzung enthält, und sodann eine Geistesverfassung des Täters in der Art, daß er auch bei zuverlässiger Kenntnis der Folge die Tat angeführt hätte. Wir haben von jeder dieser Art des Dolus eventualis bekämpft, denn sie bestrafte den Menschen nicht für dasjenige, was er gewollt hat, sondern für das, was er unter bestimmten nicht vorhandenen Umständen getollt hätte. Dies ist ein Irrgang. Man darf nur das wirkliche Wollen in Betracht ziehen, und dieses charakterisiert sich in seiner strafrechtlichen Bedeutung nach der Art des Bewußtseins der Möglichkeit. Die Möglichkeit als Potentialität kann verschiedene Stufen annehmen, von der entfernten Möglichkeit bis zur großen und größten Wahrscheinlichkeit. Nach unserer Ansicht liegt ein Dolus in der Art dessen, was man Dolus eventualis nennt, dann vor, wenn das Bewußtsein der Möglichkeit sich als das Bewußtsein einer so großen Wahrscheinlichkeit gestaltet, daß ein trotzdem erfolgtes Handeln als ein bewußtermaßen gegen die Rechtsordnung verstoßendes erscheinen muß, denn es verstößt gegen die Rechtsordnung, wenn man in einem solchen Falle trotzdem handelt; und der Täter weiß es, daß er durch solches Handeln gegen die Rechtsordnung verstößt, sein Handeln ist daher ein Dolus, nicht ein bloßes Fahrlässigkeitshandeln. Der bewußte Verstoß gegen die Rechtsordnung, nicht das bewußte Hervorbringen des betreffenden Erfolges ist in der Dolusfrage maßgebend. Geh. R. Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin.

behauptet, daß sie vor Herstellung der beanstandeten Erhizer Gutachten von Sachverständigen eingeholt habe. Die ihr günstigen Gutachten von B. stammten erst aus der Zeit nach Klageerhebung. Trotz des Gutachtens des B., der hartnäckig an seinem Standpunkte festgehalten habe, würde auf alle Fälle von irgendeinem Zeitpunkt im Rechtsstreit an Schadenersatzpflicht anzunehmen sein, etwa von dem Bekanntwerden des B.ischen Gutachtens oder dem Urteil des LG. an. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht als unschlüssig und widerspruchsvoll bekämpft. Als Beginn des Zeitraums, für welchen die Bekl. Rechnung legen soll, nimmt das BG. übereinstimmend mit dem LG. den Zeitpunkt drei Jahre vor der Klageerhebung an. Demgemäß ist von seinem Standpunkte aus die Feststellung unerlässlich, daß die Bekl. bereits drei Jahre vor der Klagezustellung wissenschaftlich oder aus großer Fahrlässigkeit das klägerische Patent verletzt hat. In dieser Hinsicht läßt aber das BG. die nötige Klarheit vermissen. Es spricht zwar zunächst davon, daß die Bekl. mehr als drei Jahre vor der Klageerhebung von dem Patent Kenntnis erlangt, demnächst auch das klägerische Warnungsschreiben vom 1. April 1911 erhalten und mit der Möglichkeit einer Patentverletzung habe rechnen müssen. Am Schlusse seiner Ausführungen bezeichnet es aber das Bekanntwerden des B.ischen Gutachtens oder den Erlaß des landgerichtlichen Urteils als denjenigen Zeitpunkt, von dem an jedenfalls die Schadenersatzpflicht, und damit auch die Rechnungslegungspflicht der Bekl., begründet sei. Die letztere Erwägung ist keinesfalls geeignet, die Verurteilung zur Rechnungslegung für einen weiter zurückliegenden Zeitraum, der nach dem Urteil sogar schon drei Jahre vor der Klageerhebung beginnen soll, zu rechtfertigen. Auch im übrigen sind die Feststellungen des BG. nicht ausreichend, um dessen Entsch. zu tragen. Es begnügt sich zur Begründung der wissenschaftlichen Handlungsweise der Bekl. mit der Erwägung, daß die Bekl. nach Lage der Umstände wenigstens mit der Möglichkeit einer Patentverletzung habe rechnen müssen und auf die Gefahr des Vorliegens einer solchen gehandelt habe. Dies reicht jedoch für die Annahme des bedingten Vorsatzes, der im Rechtsleben der Wissenschaft gleichzuachten ist, nicht aus. Wie der erkennende Senat in Ueber einstimmung mit der festen Rechtsprechung der Strafsenate des RG. [RGSt. 21, 420; 33, 4] bereits wiederholt betont hat, genügt zur Annahme des bedingten Vorsatzes nicht die bloße Feststellung, daß der Täter bei seiner Handlungsweise sich der Möglichkeit eines bestimmten Erfolges bewußt gewesen ist, sondern er muß den Erfolg für den Fall seines Eintritts auch gewollt haben. Das bloße Handeln auf die Gefahr einer Patentverletzung enthält nicht von selbst auch die Billigung, das Wollen einer solchen. Nur wenn sich feststellen läßt, daß der Täter die als Eingriff in ein fremdes Patentrecht zu bewertenden Handlungen auch bei zuverlässiger Kenntnis ihres patentverletzenden Charakters ausgeführt haben würde, ist eine genügende Grundlage für die Annahme des Wollens der Patentverletzung im Sinne des bedingten Vorsatzes gegeben [Warn. 1909 Nr. 421; 1911 Nr. 159]. Ein solches Verhalten der Bekl. ist vom BG. nicht festgestellt worden. Es fehlt auch an genügenden tatsächlichen Behauptungen, um gegen die Bekl., eine angelegene Firma, einen bewußten Eingriff in das Schutzrecht des Kl. feststellen zu können. Wenn auch in objektiver Hinsicht eine Patentverletzung vorliegt, so ist doch eine Reihe von Umständen vorhanden, welche dem Nichtjuristen die Erkenntnis der Verletzung erschweren. Zu berücksichtigen ist besonders, daß die äußere Anordnung der in der Patentschrift dargestellten Vorrichtungen mit flachen Wasserkammern wesentlich abwich von der Ausführungsform der Bekl. mit den gewundenen Wasserrohren, daß die verschiedene Lage der Lamellen gegenüber den zu beheizenden Körpern sehr leicht einen Irrtum über ihre Wirkungsart hervorgerufen konnte, und daß das Vorbekanntsein des S.ischen Apparates der richtigen Umgrenzung des Schutzbereichs des klägerischen Patents erhebliche Schwierigkeiten bereite. Zur Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen bestand für die Bekl. gleich nach Kenntnis des klägerischen Patents keine Verpflichtung; zudem ist es nach dem Ausfall der später von B. abgegebenen Gutachten auch höchst ungewiß, wie ein zu früherem Zeitpunkt eingeholtes Gutachten gelaute haben würde. Unter diesen Umständen fehlt es nicht nur an einem genügenden Anhalt für einen bedingten Vorsatz der Bekl., sondern es kann ihr auch nicht einmal grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. U. w. G., U. v. 26. Febr. 1919, 202/18 I. — Köln. [B.]

12. Zur Auslegung des Begriffs „hauptsächlicher Bestandteil“ beim Spezialtarif I auf S. 62 des Eisenbahngütertarifs. Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Bedeutung des Begriffs, wie sie sich aus Zweck und Absicht des Eisenbahngütertarifs ergibt.] †)

Die Kl. verlangt von der Befl. Zahlung von 15 497,50 M als Rückvergütung für zuviel berechnete Eisenbahnfracht mit der Begründung, daß Befl. von Anfang März 1916 bis 13. Januar 1917 für die Flugmotorenfrachten der Kl. zu Unrecht den Frachtsatz der Güter der Allgemeinen Warenklasse des Deutschen Eisenbahngütertarifs in Anwendung gebracht habe anstatt den des Spezialtarifs I Nebenklasse A 2 für Eisen- und Stahlwaren. Die Befl. hat die Zahlung im vollen Umfange verweigert. Das DLG. hat der Kl. entsprochen. Die Revision führt zur Abweisung der Klage. Gründe: Mit Recht geht das DLG. davon aus, daß die Entscheidung des Streitfalles nur davon abhängt, wie man den für die Beförderung der Waren als Vertragsbestimmung zu erachtenden Deutschen Eisenbahngütertarif, hier im besonderen den Begriff „hauptsächlichen Bestandteil“ beim Spezialtarif I auf S. 62 auslegt. Nach § 8 der allgemeinen Tarifvorschriften werden die Güter in 4 Hauptklassen eingeteilt, nämlich in solche der allgemeinen Wagenladungs-kategorie und in die Güter der Spezialtarife I, II, III. Alle in den drei Spezialtarifen nicht ge-

Zu 12. Die Begründung des RG. ist m. E. richtig, und zwar sowohl in der Auslegung des Begriffs „hauptsächlicher Bestandteil“ in der maßgebenden Tarifstelle, als auch in der tatsächlichen Feststellung, daß die Aluminiumteile eines Flugmotors einen hauptsächlichen Bestandteil des aus Eisen und Stahl hergestellten Apparats bilden. Die Richtigkeit der Auffassung des RG. wird bestätigt durch die Entstehungsgeschichte der Tarifstelle, über die folgendes zu bemerken ist:

Die Bestimmung der Tarifstelle lautete ursprünglich, daß in dem Spezialtarif I alle nicht in den (billigeren) Spezialtarifen II und III enthaltenen Eisen- und Stahlwaren gehörten, einschl. Maschinen und Geräte, ohne Rücksicht auf den z. T. sehr verschiedenen Wert und gleichviel, ob sie mit anderen Stoffen, ausgenommen edlen Metallen, verbunden oder überzogen waren. Eine Bestimmung darüber, in welchem Umfang fremde Bestandteile zugelassen sein sollten, fehlte. Man war aber damals schon einverstanden darüber, daß nach dem Wortlaut der Überschrift: „Eisen- und Stahlwaren“ es zwar wesentliche, aber nicht solche Bestandteile sein dürften, die den Charakter des Gutes als Eisenwaren beseitigen. Bei der praktischen Handhabung dieses Tarifs ergaben sich fortwauernde Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten. Um diese zu beseitigen, wurde im Jahre 1911 beschloffen, den Zusatz zu machen: „sofern diese Stoffe keinen hauptsächlichen Bestandteil der Ware bilden“. Statt „keinen“ wurde nach einem im Jahre 1913 gefaßten Beschluß „nicht einen“ gesagt. Man war sich, wie aus den Verhandlungsschriften hervorgeht, klar darüber, daß Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen blieben, ob der andere Stoff als hauptsächlicher zu gelten habe, meinte aber, ein solcher Streit müsse vom Richter entschieden werden, soweit nicht der Tarif selbst bei der Tarifstelle „Eisen- und Stahlwaren“ oder in einer Beispielsammlung seine Absicht klar zum Ausdruck bringe. Dies werde aber immer nur bei einer beschränkten Zahl von Gegenständen möglich sein. Es haben darauf lange Beratungen unter Beteiligung von Sachverständigen stattgefunden, deren Ergebnis dahin ging, daß es keinen Unterschied mache — wie das nach der früheren Fassung der Fall war —, ob die Eisenwaren mit den fremden Stoffen „verbunden“ oder „überzogen“ seien. Weiterhin wurde eine große Anzahl von Waren bezeichnet, bei denen die fremden Stoffe einen hauptsächlichen Bestandteil bildeten oder nicht bildeten; am Schluß der Tarifstelle wurde die Bemerkung hinzugefügt: „Siehe auch die am Schluß dieses Abschnitts beigefügten Beispiele“ und einige Gegenstände aufgeführt, die unzweifelhaft in die allgemeine Wagenladungs-kategorie gehörten. In dieser Fassung steht der Tarif seit dem 1. April 1914 in Kraft. Unter den dort beispielsweise aufgeführten Artikeln, die nicht Eisen- und Stahlwaren des Spezialtarifs I, sondern, weil die anderen Stoffe hauptsächliche Bestandteile bilden, zusammengesetzte Waren besonderer Art sind, die nach der allgemeinen Wagenladungs-kategorie tarifieren, befanden sich ursprünglich Flugmotoren nicht. Sie sind erst infolge eines Beschlusses der Eisenbahnen durch Verfügung v. 28. Dez. 1916 in die Beispiele zuerst in den seit dem 1. April 1917 geltenden Tarif aufgenommen worden.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß die Begründung des vorstehenden Urteils des RG. mit der Auffassung der deutschen Eisenbahnen, soweit diese in den Beschlüssen der Generalkonferenz zum Ausdruck kommt, übereinstimmt, wobei allerdings daran festzuhalten ist, daß der Richter nach wie vor selbständig darüber zu befinden hat, ob die „beispielsweise“ aufgeführten Gegenstände mit Recht nicht unter den Spezialtarif I fallen.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Leyen, Berlin.

nannten Güter gehören zur Allgemeinen Wagenladungs-kategorie. Spezialtarif I führt [S. 62] als Güter seiner Klasse auf: „Eisen- und Stahlwaren aller Art — auch mit anderen Stoffen, außer edlen Metallen, verbunden oder überzogen, sofern diese Stoffe nicht einen hauptsächlichen Bestandteil der Ware bilden, einschließlich Maschinen und Geräte aller Art von Eisen und Stahl.“ Die Flugmotoren der Kl. sind — abgesehen von geringen anderen Zutaten — aus Stahl und Eisen und aus Aluminium hergestellt. Ob sie nach Spezialtarif I zu verfrachten sind, hängt hiernach davon ab, ob die Aluminiumteile als hauptsächlicher Bestandteil anzusehen sind. Das DLG. hat die Frage verneint. Es gelangte zu dieser Entscheidung auf Grund der für die sämtlichen Beziehungen — Umfang und Raumbedarf, Gewicht, Wert und Konstruktionsbedeutung — vorgenommenen Prüfung der Aluminiumteile nebst Vergleichung mit den übrigen Teilen des Motors und der rechtlichen Ermägung, daß zwar ein Gegenstand aus mehreren hauptsächlichen Teilen bestehen könne, daß aber diese Bestandteile nicht nur nach Umfang und Raumbedarf, sondern auch nach Gewicht, Wert und konstruktiver Hinsicht von gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung sein müßten, um als Hauptbestandteile gelten zu können. Es kann unerörtert bleiben, ob diese mehr oder minder mechanische Auslegung des Begriffs auch nach dem vom DLG. offenbar zugrunde gelegten allgemeinen Sprachgebrauch nur Billigung finden kann. Sie erscheint jedenfalls fehlerhaft, weil sie die verkehrsrechtliche Bedeutung des Begriffs nicht genügend berücksichtigt, wie sie sich aus Zweck und Absicht des Eisenbahngütertarifs ergibt. Der Spezialtarif I ist ein Vergünstigungstarif. Es sollen Eisen- und Stahlwaren — ebenso wie Glas [S. 78] und Tonwaren [S. 129] des Spezialtarifs II, bei denen sich gleichfalls die Bestimmung über hauptsächliche Bestandteile findet — wegen ihres hohen spezifischen Gewichtes einerseits und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung andererseits den Vorteil ermäßigter Frachtsätze genießen. Aus Gründen der Billigkeit und der Vereinfachung in der Verkehrsabwicklung ist dieser Vergünstigungstarif auch offenbar dann noch zugelassen, wenn mit Eisen- und Stahlteilen nebensächlich andere Stoffe verbunden sind. Er greift dagegen nicht mehr Platz, wenn Hauptbestandteile der Ware aus anderen Stoffen bestehen. Für die hiernach erforderliche Abgrenzung von Haupt- und Nebenbestandteilen läßt sich angesichts der Vielgestaltigkeit der zu verfrachtenden Waren eine abgezogene, scharfe Begriffsbestimmung nicht geben. Es muß vielmehr Würdigung von Fall zu Fall stattfinden. Nur muß bei dieser die verkehrsrechtliche Bedeutung des Begriffs, wie sie sich aus seinen Zwecken ergibt, Maß geben. Angewendet auf den vorliegenden Fall, ergibt eine solche Prüfung folgendes: Für die Bemessung der Frachtkosten ist in erster Linie die Inanspruchnahme des Laderaumes und die Belastung der Achse mit Gewicht ausschlaggebend. Die konstruktive Bedeutung der einzelnen Teile und deren Herstellungskosten oder Preis tritt dagegen zurück. Nun ist festgestellt: Umfang und Raumbedarf der Aluminiumteile und der Eisen- und Stahlteile ist etwa je auf die Hälfte des Gesamtumfangs des Gesamtumfangs des Motors anzunehmen. Das Gewicht der Aluminiumteile beträgt etwa 24 Prozent des Gesamtgewichts und hiermit gut $\frac{1}{3}$ der auf 70 Prozent des Gesamtgewichts anzuschlagenden Eisen- und Stahlteile. Konstruktiv dient das Aluminiumgehäuse als Stütze und Träger der Eisen- und Stahlländer und als Kurbelschutz für die in ihm gelagerte Kurbelwelle; daneben sind auch noch Bergaser, Wasserpumpe und Ausaugleitung aus Aluminium hergestellt. Hält man alle diese Tatbestände zusammen und erwägt namentlich noch, daß das Gewicht der Aluminiumteile zwar nur $\frac{1}{3}$ der Eisen- und Stahlteile ausmacht, daß aber dieses Verhältnis im Wesentlichen nur der Ausdruck des weit geringeren spezifischen Gewichtes des Aluminiums ist, daß die Konstruktionsbedeutung mindestens nicht ganz nebensächlicher Natur ist, sondern dem Motor gegenüber eine, wenn auch dienende, so doch wesentliche Rolle spielt, so muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß verkehrsrechtlich hingesehen auf den Zweck der Tariffestsetzung — es sich bei den Aluminiumteilen nicht mehr um nebensächliche, sondern um hauptsächliche Bestandteile der Ware handelt. Hiernach war aber die Verfrachtung nach dem allgemeinen Wagenklassentarif gerechtfertigt und mußte nach dem Antrag der Revisionskl. erkannt werden. Betriebs-eisenbahnsatz w. Firma B. & Co. U. v. 29. März 1919, 21 19 I. — Karlsruhe [B.]

* 13. Pensionierte, während des Krieges wieder zum aktiven Militärdienst eingezogene und dann dienstuntauglich gewordene frühere aktive Offiziere haben nur Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Pension nach § 8 Abs. 2 OffPensG. v. 31. Mai 1906. Ein höheres Diensteinkommen als das der bereits festgesetzten Pension zugrunde liegende kann auch dann keine Berücksichtigung finden, wenn der Offizier während des Krieges zu einem höheren Dienstgrad unter Gewährung der entsprechenden Bezüge befördert worden ist; § 10 des Ges. findet also keine Anwendung. (†)

Der Kl. wurde als preussischer aktiver Leutnant im Jahre 1898 mit der gesetzlichen Pension verabschiedet, im Jahre 1900 zur Disposition gestellt und zum Bezirksoffizier ernannt. Aus dieser Stellung schied er 1906 aus; es wurde ihm als Oberleutnant z. D. der Abschied mit seiner Pension bewilligt, die kurz vorher anlässlich des Inkrafttretens des OffPensG. v. 31. Mai 1906 neu geregelt worden war. Nach der Mobilmachung im Aug. 1914 wurde der Kl., der inzwischen den Charakter als Hauptmann erhalten hatte, zum aktiven Militärdienst herangezogen und erhielt Nov. 1914 das Patent als Hauptmann. Wegen eines Leidens, das er sich 1915 im Dienst zuzog, erfolgte im Aug. 1916 die Wiederaufhebung seiner Mobilmachungsbestimmung. Die Pension wurde gemäß §§ 8 Abs. 2, 16, 17 des bez. Ges. um $\frac{4}{60}$ des bisherigen pensionsfähigen Dienstinkommens erhöht. Sein Antrag auf Zubilligung der Pension eines Hauptmanns wurde abgelehnt. Er hat deshalb Klage auf Gewährung dieser Pension erhoben. Das VG. gab der Klage statt. Im zweiten Rechtszuge hat Kl. in erster Linie Zurückweisung des Rechtsmittels des Bekl., in zweiter Linie die Feststellung der Verpflichtung des Bekl. auf Unpensionierung nach dem höheren Dienstgrad gemäß §§ 1, 2, 6, 8, 10, in dritter Linie die Feststellung der Verpflichtung zur Neu- oder Ergänzungspensionierung nach §§ 1 Abs. 2, 6, 8, 10 des bez. Ges. unter Zugrundelegung der Gebühren der der Kriegsstelle entsprechenden Friedensstelle beantragt. Das VG. hat die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Als Grundlage des mit dem Hauptantrag verfolgten Klaganspruchs kommt nur der § 10 Abs. 1 Satz 1 OffPensG. in Betracht, der bestimmt, daß während der Dauer eines Krieges als pensionsfähiges Dienstinkommen die Gebühren derjenigen Friedensstelle anzurechnen sind, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt war. Dem vor dem bezeichneten Gesetze in Geltung getretenen Recht war eine Bestimmung gleichen Inhalts fremd. Hätte daher die anderweitige Regelung der Pension des Kl., welche anlässlich seiner Wiederberufung während des Krieges notwendig geworden ist, gemäß der Eingangsvorschrift in § 41 OffPensG. nach dem früheren Recht zu erfolgen, so wäre schon damit das Schicksal des Klaganspruchs zuungunsten des Kl. entschieden. Das gleiche würde gelten, wenn eine der hier in Betracht zu ziehenden Ausnahmegestimmungen in § 41 Nr. 2 und 4 Platz griffe, die beide die Zugrundelegung des

von dem Offizier vor seinem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Dienstinkommens anordnen. Gegen die Heranziehung dieser Übergangsvorschriften walteten jedoch mancherlei Bedenken ob, die auf sich beruhen können, weil der § 10, wie schon das VG. zutreffend angenommen hat, den pensionierten, anlässlich einer Mobilmachung zum aktiven Dienst wieder herangezogenen Offizieren überhaupt nicht zustatten kommt. Sie haben gemäß § 8 Abs. 2 lediglich Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Pension, die nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 für jedes weitere Dienstjahr $\frac{1}{60}$ oder $\frac{1}{120}$ bis $\frac{45}{60}$ des der Pensionsberechnung zugrunde liegenden Dienstinkommens betragen soll. Damit ist klar und unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß die Berechnungsgrundlage der Pension eines im Kriege wieder verwendeten Offiziers unverändert bleiben soll und daß ein höheres Dienstinkommen als das der bereits festgesetzten Pension zugrunde liegende insbesondere auch dann nicht Berücksichtigung finden darf, wenn der Offizier zu einem höheren Dienstgrad unter Gewährung der entsprechenden Bezüge befördert worden ist. Die Absicht des Gesetzgebers, die Pensionsgebühnrisse der in Frage stehenden Klasse von Offizieren in diesem Sinne zu regeln, ergibt sich auch aus der Überschrift des § 8, welche ganz allgemein dahin lautet: „Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere“. Unterstützend kommt hinzu, daß nach der Begründung zu dem Entwurf des § 8, der bis auf eine hier nicht erhebliche Abweichung Gesetz geworden ist, in der Vorschrift die einschlagenden Bestimmungen des früheren Rechts wiederholt werden sollen. Sie soll sich also inhaltlich mit dem § 21 MilPensG. v. 27. Juni 1871 in der Fassung des Ges. v. 22. Mai 1893 decken. Dort wurde aber den wiederverwendeten Offizieren ebenfalls ohne Rücksicht auf ihre inzwischen erfolgte Beförderung und den damit verknüpften Bezug eines höheren Dienstinkommens nur eine „Erhöhung der bisher bezogenen Pension“ bewilligt, und diese war für jedes weitere Dienstjahr auf $\frac{1}{60}$ „des derselben zugrunde liegenden pensionsfähigen Dienstinkommens“ bemessen. Ist hiernach die Frage, welches Dienstinkommen bei der Feststellung der Pensionsgebühnrisse der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Gattung von Offizieren maßgebend ist, dort erschöpfend geregelt, so bleibt für eine unmittelbare oder auch nur für eine entsprechende Anwendung des § 10 kein Raum. Eine solche würde auch nicht mit § 24 Abs. 1 Nr. 2 vereinbar sein, wonach bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, das Recht auf Gewährung der Pension in Höhe des zustehenden Dienstinkommens ruht, also beim Aufhören der Verwendung wieder auflebt (§ 25 Abs. 3). Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß Offiziere in der Lage des Kl. an den Wohltaten des § 10 teilnehmen, so wäre eine Ausnahme von § 24 Nr. 2 dahin vorzusehen gewesen, daß im Falle der Beileihung des Offiziers mit einer Kriegsstelle, die höher ist als die von ihm vormalig bekleidete Friedensstelle, das Recht auf die Pension erlöschen solle. Das Fehlen einer solchen Bestimmung, die in bezug auf wiederangestellte [reaktivierte] Offiziere in § 22 Nr. 1 ausdrücklich getroffen ist, beweist ebenfalls, daß eine Neufestsetzung der Pension im Kriege wieder verwendeter Offiziere nach Maßgabe des § 10 ausgeschlossen sein soll. Damit erweist sich zugleich der erste Hilfsantrag des Kl. als hinfällig. Dem zweiten Hilfsantrag steht entgegen, daß bei der oben festgestellten Tragweite des § 8 Abs. 2 auch die angebliche Dienstbeschädigung des Kl. die Anwendung des § 10 nicht zu rechtfertigen vermag. Der Umstand, daß in dieser Hinsicht die Offiziere des Beurlaubtenstandes und die ohne Pension ausgeschiedenen, vorübergehend wieder verwendeten Offiziere günstiger behandelt werden (§ 28), kann hieran nichts ändern, wie denn überhaupt dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes gegenüber das RG. außerstande ist, den von der Revision geltend gemachten Billigkeitserwägungen Rechnung zu tragen. Im übrigen hat auch der Kl. den Nachweis der Dienstbeschädigung, der nur durch Vorlegung einer Entscheidung im Sinne des § 40 erbracht werden konnte, nicht geführt. Die Revision war demnach zurückzuweisen. U. v. D. Reich, U. v. 28. Febr. 1919, 467/18 III. — Berlin. [Sch.]

* 14. Das aus der Unfallversicherungsgesetzgebung sich ergebende Recht des Verletzten auf die Leistungen der Versicherung auf Ersatz des durch Körperverletzung oder Tötung entstandenen

Zu 14. Liegt ein Unfall bei dem Betriebe vor, so ist der Unternehmer dem Verletzten gegenüber von der Haftpflicht befreit, so-

Zu 13. Da die Kriegsbefehle der Offiziere infolge der häufig wechselnden Verwendung der Offiziere zu verschiedenartig sind, um eine sichere Grundlage für die Pensionsbemessung zu bieten, mußte in das OffPensG. für Kriegsverhältnisse eine besondere Vorschrift über die Berechnung des pensionsfähigen Dienstinkommens aufgenommen werden. Diese ist im § 10 dahin gegeben, daß während der Dauer eines Krieges als pensionsfähiges Dienstinkommen die Gebühren derjenigen Friedensstelle anzurechnen sind, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist. Zu Beginn des Krieges war vereinzelt (vgl. z. B. Bartholomäus, DRZ. 1915, 606) die Ansicht vertreten worden, der § 10 sei auch auf die pensionierten, wiederverwendeten Offiziere anwendbar. In Übereinstimmung mit der von der Militärverwaltung stets geübten Verwaltungspraxis geht das RG. aber davon aus, daß die Frage, welches Dienstinkommen bei der Feststellung der Pensionsgebühnrisse der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Gattung von Offizieren — das sind die wiederverwendeten Pensionäre — maßgebend ist, dort erschöpfend geregelt sei, so daß für eine Anwendung des § 10 kein Raum bleibe. Vom Standpunkte des geltenden Rechts ist diese Ansicht nicht zu beanstanden. Daß diese Auslegung des Gesetzes eine Härte bedeutet, tritt besonders deutlich zutage bei Offizieren, die Kriegsteilnehmer im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen sind. Solchen wiederverwendeten Pensionären, die an Kampfhandlungen teilgenommen haben, werden deshalb aus Kap. 84a des Kriegsjahresetats Zuschläge bis zur Erreichung des Pensionsbetrags gewährt, der sich nach den geltenden Pensionsätzen aus dem pensionsfähigen Dienstinkommen der Friedensstelle ergibt, die der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zur Zeit der Kampfhandlung gewesen ist. (S. Kriegstat Dr. Th. v. Dilschhausen, Berlin.

Schadens gehört nicht zu den „sonstigen Rechten“ i. S. § 823 Abs. 1 BGB.; die Unterlassung der Anzeige des Unfalls durch den Unternehmer macht diesen daher nicht aus § 823 Schadensersatzpflichtig. UnfVersG. für Land- und Forstwirtschaft § 70, BGB. § 823.] †)

Der Kl. ist als Arbeiter im landwirtschaftlichen Betriebe des Bekl. verunglückt. Er hat seinen Entschädigungsanspruch bei der Berufsgenossenschaft innerhalb der im § 78 des UnfVersG. für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900 nicht angemeldet. Die gegen den Bekl. erhobene Schadensersatzklage wurde in der zweiten Instanz auf Grund § 146 das. mit Ausnahme des Ersatzes für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall abgewiesen. Die Klage war auch darauf gestützt, daß der Bekl. die ihm nach § 70 das. obliegende Anzeigepflicht nicht erfüllt habe. Die vom Kl. eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Auch soweit die Klage auf das Verhalten der Bekl. nach dem Unfall, im besonderen auf die Unterlassung der in § 70 des Gesetzes vorgeschriebenen Unfallanzeige, gestützt ist, war dem BG. darin beizutreten, daß nach den gegebenen Umständen, insbesondere bei der Zweifelhafteit der Rechtslage, der Bekl. diese Unterlassung nicht als Verschulden im Sinne des BGB. §§ 276, 823 anzurechnen sei. Hiernach kann unerörtert bleiben, ob jene Vorschrift überhaupt als ein den Schutz des Verunglückten bezweckendes Gesetz i. S. des BGB. § 823 Abs. 2 angesehen werden könnte [vgl. dagegen Warn. 1909 Nr. 227]. Daß, wie die Revision meint, auch der Abs. 1 des § 823 BGB. anwendbar sei, trifft nicht zu. Dafür, daß die durch den Unfall eingetretene Verletzung des Körpers und der Gesundheit durch das dem Unfall nachgesagte Verhalten der Bekl. ungünstig beeinflusst worden wäre, liegt nichts vor. Und daß aus dem Verhalten der Bekl. ein schädigender Eingriff in das durch den Unfall an und für sich entstandene Recht des Verunglückten auf die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung entnommen werden könnte, kann der Klage nicht zur Stütze dienen: nach fester Rechtsprechung des RG. [RGKomm. (2) § 823 Erl. 9] sind unter „sonstigen Rechten“ im Sinne des § 823 Abs. 1 nur solche zu verstehen, die mit dem vorausgeführten Eigentum und den weiter genannten Rechtsgütern Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit das gemeinsam haben, daß sie von jedermann beachtet werden müssen — ausschließliche Rechte, die alle Personen binden und deshalb auch

fern nicht strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Unfall versicherungswirtschaftlich Betriebsunfall vorliegt, dessen vorsätzl. Herbeiführung durch die Bekl. nicht in Frage kommt, kann daher der Kl. sich mit etwaigen Ansprüchen lediglich an die landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft halten. Dieses Anspruchs ist nun der Kl. im vorliegenden Fall dadurch verlustig gegangen, daß er den Anspruch nicht rechtzeitig angemeldet hat. Denn wenn zwar auch im Gegensatz zu Krankenversicherung und Invalidenversicherung die Entschädigung in der Unfallversicherung von Amts wegen festgestellt wird, ohne daß es eines Antrags bedarf, so tritt doch nach Ablauf einer Ausschlussfrist von zwei Jahren ein Verlust des Anspruchs ein, wenn eine solche Feststellung von Amts wegen aus irgendeinem Grunde unterblieben ist und der Verletzte den Anspruch nicht innerhalb jener Frist angemeldet hat. Im vorliegenden Falle bestehen also Ansprüche aus dem Unfall weder gegen den Unternehmer noch gegen die Berufsgenossenschaft. Der Kl. will nun solche Ansprüche damit begründen, daß der Unternehmer nach § 70 LUVBG. von jedem in seinem Betrieb eingetretenen Unfall innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige bei der Ortspolizeibehörde und der Berufsgenossenschaft zu erstaten hatte, dies aber im vorliegenden Fall unterlassen habe. Mit Recht hat das RG. indessen diesen Anspruch abgewiesen. Denn die Anzeigepflicht des § 70 ist lediglich eine Ordnungsvorschrift gegenüber der Berufsgenossenschaft, die ihre Ausgestaltung auch erst durch deren Satzung findet. Dadurch soll es ermöglicht werden, den Tatbestand eines Unfalls möglichst schnell und zuverlässig aufzuklären, um entschädigungspflichtige Betriebsunfälle von anderen nichtentschädigungspflichtigen Unfällen zu sondern. Auf die Einhaltung der Anzeigepflicht hat daher lediglich die Berufsgenossenschaft ein Recht, das durch die Strafbestimmung des § 157 LUVBG. geschützt ist, wonach, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig erfolgt ist, vom Genossenschaftsvorstand gegen den zur Anzeige Verpflichteten Geldstrafe bis zu 300 M. verhängt werden kann. Nur der Berufsgenossenschaft gegenüber könnte daher auch ein Schadenersatz in Betracht kommen, der hier nicht zu erörtern, übrigens aber ebenfalls zu verneinen ist. Dem Unfallverletzten gegenüber besteht dagegen eine Pflicht zur Unfallanzeige überhaupt nicht, er hat keinerlei Recht darauf, daß eine solche Anzeige erstattet wird, und schon aus diesem Grunde kann daher ein Schadenersatzanspruch des Kl. wegen Verletzung dieses Rechts nicht in Frage kommen.

Prof. Dr. Walter Raschel, Berlin.

von allen verletzt werden können. Nicht dahin zählen Forderungsrechte — ebensowenig aber auch das der Unfallversicherungs-gesetzgebung entspringende Recht des Verletzten auf die Leistungen dieser Versicherung, deren Gegenstand [GewUnfVersG. § 8, LandUnfVersG. § 7] der Ersatz des durch Körperverletzung oder Tötung entstandenen Schadens ist. Auf diesen Schadensersatz ist der Anspruch gerichtet, der dem Verletzten aus dem Unfall gegen den Träger der Versicherung, die Berufsgenossenschaft, erwächst. Dieser Anspruch ist nur persönlich gerichtet, insoweit, wenigstens auf öffentlich rechtlicher Grundlage erwachsen, den Forderungsrechten gleichartig und mithin nicht geeignet, als „sonstiges Recht“ i. S. des § 823 Abs. 1 zu gelten. S. w. J., U. v. 28 April 1919, 34/19 VI. — Berlin. [Sch.]

15. Die nach § 7 des Kriegsteilnahme-ges. v. 13. Juni 1873 zu zahlende Vergütung für Inanspruchnahme von Grundstücken steht bei verpachteten Grundstücken nicht dem Eigentümer sondern dem Pächter zu.] †)

Die Bekl. hat von dem Eigentümer S. die „Zentralkäle“ gepachtet und sie an die Kl. weiterverpachtet. Die Stadt M. hat während der Pachtzeit der Kl. diesen auf Grund des Kriegsteilnahme-ges. aufgegeben, die gepachteten Räume zum Zwecke der Bewahrung von Quartiergeldern der Militär zur Verfügung zu stellen. Die Kl. haben an Quartiergeldern 6000 M. erhalten. In einer Klage der Kl. gegen die Bekl. verlangt die Bekl. diesen Betrag als ihr zukommend mit der Widerklage. Sie ist hiermit in den Vorinstanzen unterlegen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Während die Gemeinden durch § 3 des

Zu 15 und 16. Der Einfluß der Heranziehung eines Gebäudes oder Gebäudeteils zu Kriegsteilnahmen hat zu tiefen Zweifeln und Streitfragen Anlaß gegeben.

1. Wird das ganze Gebäude auf eine im voraus nicht absehbare Zeit in Anspruch genommen, so tritt Unmöglichkeit der Erfüllung des Pachtvertrags ein, und dann ist der Pächter von der Leistungspflicht frei. Der Verpächter hat aber aus § 14 KZG. den Anspruch auf Vergütung „für die entzogene Nutzung“, d. h. für den ihm entgehenden Pachtzins (so auch Helms, PrVerwBl. 35, 903).

Daneben kann freilich auch der Pächter noch einen Anspruch auf Vergütung der ihm entgehenden Nutzung haben, besonders, wenn der ihm aus dem Grundstück erwachsende Gewinn größer war als der von ihm zu zahlende Pachtzins.

Schwandt (PrVerwBl. 36, 496) will das nicht gelten lassen; er meint, der Pächter oder Mieter, der für die entzogene Nutzung voll entschädigt werde, könne sich der Zahlung des vollen Zinses nicht entziehen, und hält den Fall der Einquartierung für analog. Indessen, der Fall ist eben nicht analog; wie das RG. mit Recht im Ur. v. 17. Jan. 1919 hervorhebt, ist die Einquartierung lediglich ein Eingriff in die Rechte des Mieters. Die Vergütung dafür gebührt ihm. Sodann aber kann sich der Mieter der Zahlung des Zinses natürlich nur für die Zeit entziehen, für die er die Unmöglichkeit der Erfüllung geltend macht oder gemäß § 542 BGB. fristlos kündigt, und in diesem Falle widerspricht es weder der Billigkeit noch der „Verkehrs-sitte“, mit der Schwandt arbeiten will, wenn der Mieter für die Zeit, wo ihm der Gebrauch der ganzen Sache nicht mehr gewährt wird, auch keine Miete zahlt. Die Einquartierungs-last ist eine persönliche Last der Einwohner (so übereinstimmend mit dem Ur. des RG. v. 21. Jan. 1919; Helms, PrVerwBl. 36, 563; vgl. auch Beher ebenda 787).

Freilich geht Beher wieder zu weit, wenn er nur den Eigentümer als den Entschädigungsberechtigten ansieht. (Vgl. dagegen Birkhoff, PrVerwBl. 37, 43 und vor allem Helms ebenda 519.)

2. Dies führt zu der Feststellung, daß zwischen der Inanspruchnahme eines ganzen Grundstücks und der Benützung einzelner Räume ein Unterschied zu machen ist, sowohl im Verhältnis zu der Behörde wie auch im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter. Bei Inanspruchnahme eines ganzen Grundstücks können Vermieter und Mieter Anspruch auf Vergütung haben; der Mieter kann aber im Verhältnis zum Vermieter fristlos kündigen und Unmöglichkeit der Erfüllung geltend machen.

Bei der Benützung einzelner Räume, bei bloßer Einquartierung wird der Vermieter von der Sache überhaupt nicht berührt; der Mieter hat den Anspruch gegen die Behörde auf Entschädigung, muß sich aber die Einquartierung gefallen lassen. § 546 BGB. ist nicht anwendbar, da eine persönliche Last vorliegt. Die Bemerkung von Schneider (DZ. 14, 1040), daß § 6 KZG. den § 546 BGB. ändere, ist also unzutreffend.

Soweit Hirsch (KZG. S. 142/5) davon abweicht, wird selbe Ansicht mit Recht bemängelt (Schäffer, JW. 16, 649).

3. Die zeitweise auch vertretene Meinung, der vertragsmäßige Gebrauch (BGB. § 536) werde dem Mieter auch dann gewährt, wenn ihm die ganze Sache im Wege der Kriegsteilnahme entzogen werde, die Unterwerfung unter diese Leistungspflicht liege im Rahmen der Vertragsmäßigkeit, ist inzwischen wohl allgemein aufgegeben worden. G. h. J. R. Dr. Heilberg, Breslau.

Ges. betr. die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 dem Reich gegenüber zu bestimmten Leistungen für Kriegszwecke verpflichtet werden, ist ihnen in § 6 a. a. D. das Recht eingeräumt, zu deren Erfüllung die daselbst genannten Einzelpersonen heranzuziehen. Von dieser Befugnis hat die Stadtgemeinde W. den Kl. gegenüber als dort ansässigen und ihr Gewerbe betreibenden Reichsangehörigen Gebrauch gemacht und ihnen aufgegeben, bestimmte von ihnen gepachtete und in ihrem Besitz befindliche Räume zum Zwecke der Gewährung von Naturalquartier dem Militär zur Verfügung zu stellen. Durch diese Anordnung gelangte aber auch zugleich die Vergütungspflicht der Gemeinde den Kl. gegenüber, und zwar ihnen allein gegenüber zur Entstehung [§ 7 RRG.]. Die Revision sucht die Berechtigung des Anspruchs der Bekl. auf die Quartiergelder mit der Behauptung zu rechtfertigen, daß durch die Heranziehung der Kl. zur Quartierlast tatsächlich in den Rechtskreis des Hauseigentümers oder der Bekl. eingegriffen worden sei. Das trifft indessen nicht zu. Durch die Inanspruchnahme der Zentralfälle für die bewaffnete Macht wurden nicht die Interessen des Hauseigentümers oder der Bekl., sondern lediglich die der Kl., als der gebrauch- und nutzungsberechtigten Inhaber, verletzt. Die von der Stadtgemeinde geschuldete und bezahlte Vergütung bildete die Entschädigung für die Entziehung der Möglichkeit besienigen Fruchtbezugs, auf welchen die Kl. nach Maßgabe des zwischen ihnen und der Bekl. bestehenden Pachtverhältnisses einen vertraglichen Anspruch hatten. Sie fällt nicht unter den Begriff des Grundstücksvertrages im Sinne der § 581, 99 BGB., sondern ist ein Ersatz für entgangene Früchte und soll den Schaden ausgleichen, welchen die durch die Einquartierung geschaffene Unmöglichkeit, die Pachtfläche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu nutzen, für den Nutzungsberechtigten — wenigstens der Regel nach — zur Folge hat. Ob und in welcher Höhe die Kl. einen Pachtzins zu entrichten haben, ist daher für die Frage, wem die Quartiergelder gebühren, rechtlich bedeutungslos, entscheidend ist vielmehr allein der Umstand, daß durch die Inanspruchnahme der Zentralfälle ihr Gebrauchs- und Nutzungsrecht vereitelt wurde. Durch die Auszahlung der Quartiergelder haben sie somit nur das erhalten, was ihnen nach dem Gesetz, [§ 7 RRG.] zustand. G. w. M., U. v. 17. Jan. 1919, 375/18 III. — München. [Sch.]

16. Quartierleistungen nach § 3 Nr. 1 des Kriegsleistungsges. v. 13. Juni 1873 sind eine persönliche Last dessen, dem sie aufgelegt sind, und daher vom Mieter zu tragen; dagegen ist Überweisung ganzer Grundstücke und Gebäude nach § 3 Nr. 4 das., wenn durch die zeitliche Dauer der Maßnahme der Vertragszweck gefährdet wird, als Unmöglichkeit der Vertragserfüllung anzusehen. [†]

Die Kl. hatte der bekl. Brauerei im Jahre 1912 ein Wirtschaftsanwesen auf 10 Jahre verpachtet. Während des Krieges wurde das Anwesen für militärische Zwecke benutzt und seine vertragsmäßige Benutzung unmöglich gemacht. Die Pächterin verweigerte daher die Bezahlung des Pachtzinses und kündigte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kl. verlangte mit der Klage Bezahlung des rückständigen und des zukünftigen Pachtzinses. Die Klage wurde abgewiesen, die Verurteilung zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Das BG. sieht in der Überlassung des Anwesens für militärische Zwecke eine Kriegsleistung im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 1873 mit der Folge eines Vergütungsanspruches der Pächterin an die Gemeinde, erachtet aber die Pächterin deshalb nicht an die Auszahlung der Vertragszeit für gebunden und leitet aus der Entziehung des Gebrauches und der Fruchtziehung die Wirksamkeit der Kündigung nach § 542 BGB. und aus der dadurch begründeten zeitweisen, einer dauernden gleichwachtenden Unmöglichkeit die Berechtigung zur Verweigerung des Pachtzinses für die ganze Vertragszeit nach §§ 275, 323 BGB. ab. Die Revision stellt nur zur Erwägung, ob sich der Pächter gegenüber dem Verpächter auf Kriegsbeschränkungen der fraglichen Art berufen könne, und nicht vielmehr nach Treu und Glauben anzunehmen sei, daß der Verpächter dem Pächter den Gebrauch der Sache nur mit solchen Beschränkungen gewähren wollte und sollte. Dieses Bedenken ist jedoch nicht begründet. Allerdings hat nach § 546 BGB. der Vermieter nur die auf der Sache ruhenden Lasten zu tragen, und nach § 552 wird der Mieter von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch frei, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seiner Rechte gehindert wird. Zu Übereinstimmung damit wird für

die Quartierleistung im Kriege angenommen, daß sie regelmäßig eine dem Gemeinde- oder Reichsangehörigen auferlegte persönliche Last und deshalb auch vom Mieter zu tragen sei [vgl. Bland BGB. § 546 Erl. 2, Mittelstein Mieta § 40, 3. Aufl., S. 281]. Indessen handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um die bloße Gewährung von Naturalquartier [§ 3 Nr. 1 des Ges. v. 13. Juni 1873], sondern um die Überlassung des ganzen, nach Kriegsausbruch leerstehenden Anwesens [§ 3 Nr. 4 a. D.], und das BG. stellte auf Grund des ihm vorliegenden Sachverhalts weiter fest, daß nicht nur mit einer Freigabe des Anwesens in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, sondern auch die Zukunft des Wirtschaftsbetriebes bei künftiger Wiederaufnahme im Frieden völlig ungewiß sei, daß dadurch der Vertragszweck, der Brauerei auf Jahre hinaus eine Quelle des Absatzes für das von ihr erzeugte Bier zu eröffnen, in Frage gestellt worden sei. Diese Wirkung der militärischen Besetzung geht über den Rahmen einer die Person des Mieters treffenden öffentlichen Last weit hinaus und rechtfertigt die getroffene Entscheidung. G. w. B., U. v. 21. Jan. 1919, 448/18 III. — Colmar. [Sch.]

17. Hängt das Aufrücken von Gemeindebeamten in höhere Gehaltsstufen gemäß Ortsstatut vom Ermessen des Gemeindevorlesers ab, so wird ein Recht auf die Gehaltserhöhung nicht schon durch deren Aufnahme in den von der Gemeindevertretung festgestellten Gemeindevoranschlag begründet. [†]

Der Kl. ist Kassenrentant der Bekl. Nach dem Normalbesoldungssatz sollte er am 1. April 1913 eine Alterszulage von 300 M jährlich erhalten. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1913, der auch diese Gehaltserhöhung berücksichtigte, wurde von der Gemeindevertretung festgestellt. Der Gemeindevorleser aber versagte durch schriftl. Verfügung v. 25. März 1913 unter Berufung auf § 4 des die Dienstpflichten und die Besoldung der Gemeindebeamten regelnden Ortsstatuts v. 30. März 1900 die Gewährung der Zulage. Der Kl. berief sich demgegenüber auf die Feststellung des Voranschlags. Seine Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen; die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Nach § 4 des Ortsstatuts hatte der Kl. keinen Rechtsanspruch auf das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe. Es war dem Gemeindevorleser ausdrücklich vorbehalten, wenn nach seinem Ermessen gegen die Berufstätigkeit, den Fleiß oder die Dienstführung eines Beamten begründete Ausstellungen vorliegen, sein Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen ganz oder zeitweilig hintanzuhalten. Um einen Rechtsanspruch des Kl. zu begründen, bedürfte es also einer Bewilligung der Zulage an ihn. Eine solche ist in der Feststellung des Voranschlags nicht zu finden. Die Feststellung des Voranschlags bedeutet grundsätzlich nur die Bewilligung der Mittel für die darin vorgesehenen Ausgaben. Sie gibt den mit der Verwaltung der Gemeinde betrauten Organen die Ermächtigung, diese Ausgaben zu machen, begründet aber nicht Rechte Dritter, also auch nicht der Gemeindebeamten, auf die Auszahlung der bewilligten Beträge. Die Bewilligung der Alterszulage an den Kl. konnte daher nur in einer auf Grund der Feststellung des Voranschlags erfolgten Handlung des Gemeindevorlesers gesunden werden, dem die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde, wie auch die Anstellung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten oblag [Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 § 88 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 5, 7]. [Folgen Ausführungen über den vorliegenden Voranschlag.] Danach

Zu **17.** Das RG. bestätigt hier wiederum auch für die Gehaltsverhältnisse der Gemeindebeamten diejenigen Grundzüge, welche der Gerichtshof bei Würdigung der Staatsgesetze des Reiches und der Bundesstaaten aufgestellt hat. Wie das Staatsgesetz, so gibt der durch die Gemeindevertretung festgestellte Voranschlag dem Gemeindevorstande die Befugnis, die zu bestimmten Zwecken ausgeworfenen Mittel bestimmungsgemäß zu verwenden. Sind Gehälter oder Gehaltszulagen vorberanschlagt, so erwirbt der betreffende Beamte indes einen Rechtsanspruch erst mit der die Gehaltszulage aussprechenden Erklärung des Gemeindevorstandes — el. u. a. Grundris Beitr. 26, 1015; 36, 1059; für Reichsbeamte auch § 4 RRG. — Die Entschließung dieser Behörde unterliegt nicht der Nachprüfung des Gerichts.

Eine Ausnahmestellung genießen die preussischen Richter; diese treten ohne weiteres in die jeweilig durch ihr Dienstalter bedingte etatmäßige Gehaltsstufe ein, ohne daß es einer die Gehaltserhöhung aussprechenden Erklärung einer den Fiskus vertretenden Behörde bedarf. — RG. 10, 289 (Erl. v. 12. Nov. 1860).

ist schon die Meinung der Revision zurückzuweisen, daß in der Feststellung des Voranschlags eine Bewilligung der Alterszulage an den Kl. überhaupt gefunden werden könne. Wollte man aber selbst hierin dem Kl. folgen, dann müßte doch diese Bewilligung, um die Gemeinde gegenüber dem Kl. zu binden, ihm gegenüber, also nach außen hervorgetreten sein, sei es durch eine allgemeine Bekanntmachung, die dann mittelbar zugleich eine solche für die einzelnen Beamten wäre, sei es durch eine unmittelbare Kundgabe an den Kl. selbst. Eine Bekanntmachung der ersteren Art behauptet die Revision selbst nicht. Eine unmittelbare Kundgabe findet sie mit Unrecht darin, daß der Kl. in seiner Eigenschaft als Kassenrendant den Voranschlag zur Sollstellung erhielt und damit auch von seinem Inhalt Kenntnis bekam. Wenn auch in der Anweisung zur Sollstellung zugleich die Anweisung und Ermächtigung zur Auszahlung der Zulagen an die beteiligten Beamten einschließlich des Kl. selbst lag, so handelte es sich doch nicht um eine Kundgebung an den Kl. als gehaltsberechtigten Beamten. Der vom BG. in dieser Beziehung gemachte Unterschied in der Person des Kl. als Vertreters der Kasse und als der Gemeinde gegenüberstehenden Dritten ist nicht nur formell begründet, sondern auch sachlich gerechtfertigt. Das BG. erwägt mit Recht, daß der Kl. nicht durch den zufälligen Umstand, daß er Kassenrendant war, einen Vorteil vor den übrigen Beamten haben könne, für die die Anweisung an die Kasse noch keinerlei Recht begründet. In der Anweisung zur Sollstellung ist daher auch nicht eine dem Kl. gegenüber erfolgte Bewilligung der Zulage durch den Gemeindevorsteher zu finden, die die nachfolgende Verfügung ausgeschlossen hätte. Der Zahlungsanspruch des Kl. ist demnach mit Recht abgewiesen worden. R. w. B., U. v. 18. März 1919, 477/18 III. — Berlin. [Sch.].

**** 18.** Die dreitägige Nachholungsfrist des § 4 DepotG. ist schon durch die Absendung, nicht erst durch das Zugehen des Stückeverzeichnisses an den Kommittenten gewahrt. Erfordernisse bezüglich des Inhalts des Verzeichnisses.] +)

Der verstorbene Ehemann der Kl. W. hatte seit etwa 1899 mit der bekl. Firma Börsenspekulationsgeschäfte abgeschlossen. In einem Vorprozesse hatte die Bekl. den Saldo

Zu 18. I. RG. führt zunächst aus, daß der Kommissionär seine Verpflichtungen nach §§ 3, 4 DepotG. erfüllt, wenn er das Stückeverzeichnis innerhalb dreitägiger Nachholungsfrist zur Absendung bringt. Auf den Zeitpunkt der Ankunft kommt nichts an. Diese Auffassung, die auch in der Literatur allgemein vertreten wird, ist ohne weiteres als zutreffend anzuerkennen. Es ist nur auffallend, daß ein OLG. die entgegengesetzte Auffassung vertreten hat. Aus den Gründen des RG. erfährt man, daß das BG. sich für seine entgegengesetzte Ansicht auf die Ausdrucksweise des Ges. gestützt hat. In § 7 sei von der Absendung des Verzeichnisses die Rede, während in § 3 das Wort Übersendung gebraucht wird. Nach Ansicht des BG. soll dieser Wechsel im Ausdruck nicht zufällig sein, er beweise, daß unter Übersendung auch das Zugehen des Verzeichnisses an den Kommittenten verstanden sei. Wenn das RG. dieser Beweisführung gegenüber bemerkt, sie presse den Wortlaut des Gesetzes, so ist das noch recht milde ausgebrückt. In Wahrheit ist dieser Fall geradezu ein Schulbeispiel dafür, wie man Gesetze nicht auslegen soll.

Das unhaltbare Ergebnis, zu dem das BG. gelangt ist, ist nur die Frucht dieser seltsamen Rechtsfindungsmethode.

II. Der zweite Teil des Revisionsurteils spricht sich über die Erfordernisse des Inhalts des Stückeverzeichnisses aus.

Auch insoweit ist dem Urteil sicherlich beizutreten. Wenn auch § 3 DepotG. anscheinend die Angabe der Gattungen und des Nennwerts der Stücke fordert, so kann doch dieses Erfordernis nicht in dem Sinne als zwingend angesehen werden, daß nicht auch andere Unterscheidungsmerkmale zur Individualisierung der Stücke unter Umständen ausreichen.

Es kommt immer nur darauf an, daß der Kommittent in der Lage ist, gegebenenfalls sein Eigentumsrecht an den Stücken geltend zu machen. Jedes Stückeverzeichnis, das seinem Inhalt nach geeignet ist, den Übergang des Eigentums an den verzeichneten Stücken zu ermöglichen, muß als genügendes Stückeverzeichnis anerkannt werden. Es spricht auch nichts dagegen, den Inhalt des Stückeverzeichnisses durch vorausgegangene Korrespondenzen zu ergänzen. Der Kommittent handelt arglistig, wenn er ein Stückeverzeichnis als ungenügend zurückweisen würde, das — sei es allein, sei es in Verbindung mit vorausgegangenen Korrespondenzen — ihn über die angeschafften Stücke hinreichend informiert und gleichzeitig die Stücke so genau individualisiert, daß sie als Eigentum des Kommittenten jederzeit nachgewiesen werden können.

III. Der letzte Teil der Entsch. ist am interessantesten. Hier spricht RG. den für alle, die die frühere Rechtsprechung zum DepotG. kennen, einigermaßen verbüßenden Satz aus, daß der Kommittent,

eingeklagt, der sich nach ihrer Meinung zu ihren Gunsten aus der Geschäftsverbindung ergab. Diese Klage ist rechtskräftig abgewiesen worden, und zwar aus dem Grunde, weil ein Geschäft über 180 Stück Johannesburg Investment shares, 200 Stück A. Goerz & Co. shares und 50 Stück van Dyk Propr. shares für den verstorbenen W. nicht verbindlich sei; die Bekl. habe trotz Aufforderung entgegen der Bestimmung des § 3 BankdepotGef. vom 5. Juli 1896 nicht rechtzeitig ein Stückeverzeichnis über die angekauften shares übersandt, weshalb W. mit Recht das Geschäft als für ihn unverbindlich zurückgewiesen habe. Auf diesen Ausführungen fußt die vorliegende Klage. Sie verlangt, daß aus der Abrechnung der Bekl. alle Posten ausgeschieden würden, die sich auf das bezeichnete Geschäft bezögen; dann ergebe sich zu Gunsten der klagenden Erben des inzwischen verstorbenen W. einschl. Zinsen ein Betrag von 4799,20 M., der klagend gefordert werde. Die Bekl. hat eingewendet, das Stückeverzeichnis sei ordnungsmäßig übersandt, das Klageverlangen sei sittenwidrig. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision hatte Erfolg. Aus den Gründen: In §§ 3 und 4 BankdepotG. ist bestimmt, daß der Einkaufskommissionär binnen einer dreitägigen Frist dem Kommittenten ein Stückeverzeichnis der eingekauften Effekten zu übersenden hat. Verstößt der Kommissionär

obwohl er Anspruch auf Stückeverzeichnis hat und diesen Anspruch auch nicht eingekauft hat, doch seines Rechts auf Zurückweisung des Geschäfts nach § 4 verlustig gehen könne, weil nicht mehr „res integra“ sei. Und es soll nach RG. nicht mehr res integra sein, wenn der Kommittent Abrechnungen anerkennt und Kontozahlungen geleistet hat. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Es ist auffallend, daß RG. vollständig über die früheren entgegenstehenden Entscheidungen sich ausschweigt. In RG. 72, 56 = JM. 1909, 737, lag der Fall nicht anders als hier. Dort hatte die beklagte Bank im Sommer 1904 Abbu-Shares für den Kl. gekauft, der Kl. hatte sich mit der Abrechnung einverstanden erklärt und erst im Jahre 1907, also länger als drei Jahre nach der Kommissionsausführung Stückeverzeichnis verlangt. Da die Bekl. dem nicht nachkam, wies der Kl. das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurück. RG. trug kein Bedenken, diese Zurückweisung als gerechtfertigt anzusehen. Es sei zwar in dem Verbalten des Kl. ein stillschweigender Verzicht auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses zu finden, dieser formlose Verzicht aber nach § 3 DepotG. unwirksam. Die Frage, ob etwa trotz der Unwirksamkeit des Verzichts auf Stückeverzeichnis doch das Recht auf Zurückweisung des Geschäfts nach § 4 DepotG., weil nicht mehr res integra sei, nicht mehr geltend gemacht werden könne, ist gar nicht aufgeworfen. Offenbar waren in allen Instanzen sowohl die Richter wie die Anwälte der Bekl. darüber gar nicht im Zweifel, daß, wenn der Anspruch auf Stückeverzeichnis noch bestand, der Kl. auch, sofern die Bekl. den Anspruch nicht fristgemäß erfüllte, alle Rechte aus § 4 geltend machen könne.

Das jetzt vorliegende Urteil bricht augenscheinlich mit dieser Auffassung. Obwohl der Kl. seinen Anspruch auf Stückeverzeichnis durch Fristablauf und Saldoanerkennen nicht eingekauft hat, soll er durch diese Tatsachen des Rechts verlustig gegangen sein, das in § 4 DepotG. vorgesehene Recht auf Zurückweisung des Geschäfts geltend zu machen.

2. Die Auslegung der §§ 3, 4 DepotG. durch das RG. läßt selbst für den freirechtlicher Auslegungsmethode zugänglichen Juristen an Kühnheit nichts zu wünschen übrig.

Bislang war kein Zweifel darüber aufgetaucht, daß der Kommittent, wenn er überhaupt noch einen Anspruch auf Stückeverzeichnis hat, im Falle der Verletzung dieses Rechts das Geschäft nach § 4 zurückweisen kann. Das ergibt die Fassung und die Zusammengehörigkeit der §§ 3, 4 ohne weiteres. Nach dem neuesten Urteil soll nun das Recht auf Zurückweisung davon abhängig sein, daß noch res integra ist. Ja, wann ist noch res integra? Genügt stillschweigen während eines oder mehrerer Jahre, um die Integrität aufzuheben? Genügt hierzu ein Saldoanerkennen oder sind dessen 2 oder 3 notwendig? Genügt eine Abschlagszahlung oder sind mehrere erforderlich? Und wenn nicht mehr res integra sein sollte, welche Rechte stehen alsdann dem Kommittenten gegen den Kommissionär zu? Sollte er das Recht auf Zusendung des Stückeverzeichnisses im Klagewege geltend machen können? Was nützt ihm das alles, wenn er doch an das Geschäft endgültig gebunden ist? Das heißt doch dann eben mit anderen Worten nicht anders, als daß eben das Recht auf Stückeverzeichnis nur noch platonisch existiert. Man kommt dann eben doch praktisch zu dem Ergebnis, daß der Kommittent durch jahrelanges stillschweigen oder durch Saldoanerkennen oder durch Leistung von Kontozahlungen oder durch das Zusammentreffen von verschiedenen solcher Akte nicht nur das Zurückweisungsrecht, sondern überhaupt das Recht auf das Stückeverzeichnis eingekauft hat. Das soll aber wiederum nach der oben abgedruckten Entscheidung nicht der Fall sein.

Auf die starken wirtschaftlichen Bedenken, die gegen die Entscheidung sprechen, will ich an dieser Stelle nicht besonders eingehen. RA. Dr. James Breit, Dresden.

gegen diese Verpflichtung, so kann der Kommittent ihn zur Nachholung auffordern. Die Nachholung hat binnen drei Tagen („Nachholungsfrist“) zu erfolgen. Erfolgt sie nicht frist- und formgerecht, so kann der Kommittent innerhalb weiterer dreier Tage erklären, daß er das Geschäft zurückweise und Schadensersatz fordere. Das Kaufgeschäft über die Goerz-, Johannesburg- und van Dyk-shares war im Februar 1907 abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde W. belastet, die Stücke seinem Depot gutgeschrieben. Es ergab sich ein Schuldbetrag von über 20 000 M für W., Abrechnungen, die ihm erteilt wurden, hat er einschl. einer Abrechnung per 30. Juni 1907 stets schriftlich anerkannt. Er hat weiter am 30. März 1907 2000 M., am 1. Sept. 1907 1000 M., am 28. Dez. 1907 500 M. auf seine Schuld gezahlt. Von Ende Juni 1907 an sind keine weiteren Geschäfte abgeschlossen. Weitere Abrechnungen hat W. nicht mehr anerkannt. Mit einem Briefe v. 25. Nov. 1909 forderte er Übersendung eines Stückerzeichnisses über die genannten Effekten. Diesen Brief hat die Bf. am 26. Nov. 1909 erhalten. Sie sandte das Stückerzeichnis am 29. Nov. 1909 zwischen 11 und 12 Uhr mittags eingeschrieben durch Eilboten zu bestellen von W. nach M. ab. Nachts gegen 11 Uhr desselben Tages versuchte ein Postbote den Brief in der Wohnung des W. in M. zu bestellen. Er erhielt jedoch keinen Einlaß. Der Brief ist am 30. Nov. 1909 morgens 7 Uhr 10 Min. W. zugestellt worden. Dieser hatte bereits am Abend des 29. Nov. der Bf. geschrieben, daß er das Geschäft zurückweise und Schadensersatz fordere. Im Februar 1910 hat die Bf. die Minenanteile gegen W. verkauft. Das BG. hat angenommen, daß das Stückerzeichnis inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften genüge, daß es jedoch nicht rechtzeitig übersandt sei — weshalb W. zur Zurückweisung des Geschäfts berechtigt gewesen sei. Dem kann nicht zugestimmt werden. Zunächst ist die Frage zu erörtern, ob das Verzeichnis binnen der dreitägigen Nachholungsfrist abgesandt oder aber dem Kommittenten zugestellt sein muß. Das BG. nimmt das letztere an und stützt sich dabei auf die Ausdrucksweise des Gesetzes, das im § 7 den durch die Übersendung des Verzeichnisses erfolgenden Übergang des Eigentums an den Effekten auf den Zeitpunkt der Absendung des Verzeichnisses verlege, im übrigen aber, besonders bei den Fristbestimmungen, stets von Übersendung (nicht von Absendung) spreche. Dieser Wechsel im Ausdruck sei nicht zufällig, noch auf Ungenauigkeit im Ausdruck zurückzuführen; er beweise, daß unter Übersendung auch das Zugehen des Verzeichnisses an den Kommittenten verstanden sei, daß also auch die Zustellung innerhalb der dreitägigen Frist erfolgen müsse, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei. Allein diese Auslegung preßt den Wortlaut des Gesetzes zu stark. Im § 7 kam es darauf an, den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs genau festzulegen. Deshalb hat das Gesetz in dieser Bestimmung einen objektiv genau feststellbaren Zeitpunkt, nämlich den der Absendung, das ist die Ausgabe an die Post, den Einlegung in den Briefkasten für maßgebend erklärt. Bei den übrigen Bestimmungen handelte es sich zunächst darum, anzuordnen, welche Verpflichtung dem Kommissionär obliege. Diese Verpflichtung ist nach dem üblichen Sprachgebrauch als Übersendung des Verzeichnisses bezeichnet. Erst nachdem das Gesetz diese Verpflichtung festgestellt hatte, konnte es daran anschließend in logischer Folge anordnen, daß die gebotene Handlung binnen einer dreitägigen Frist zu erfolgen habe. Der Wechsel im Ausdruck erklärt sich also ungezwungen daraus, daß im § 7 nur der maßgebende Zeitpunkt festzulegen war, wogegen im § 3 zunächst die Handlung festzustellen war, zu der der Kommissionär verpflichtet sein sollte. Materiell fällt weiter erheblich gegen die vom BG. gebilligte Auslegung ins Gewicht, daß es bei einer so kurz bemessenen Frist gesetzgeberisch nicht angezeigt erscheinen konnte, dem Kommissionär die Gefahr einer Verzögerung der Briefbestellung aufzubürden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, daß bei weit voneinander entfernten Orten ein sehr großer Teil der Frist durch die Briefbeförderung, beispielweise in ländlichen Verhältnissen, in Anspruch genommen werden würde. Diese Erwägungen sprechen gegen die Auslegung des BG. Es ergibt sich auch aus den Vorarbeiten, daß der Gesetzgeber auf einem anderen Standpunkte gestanden hat. Zwar ist nirgends ganz scharf gesagt, daß eine binnen drei Tagen erfolgende Absendung rechtzeitig sei. Aber es ist doch in der Begründung zum Entwurf vom 3. Dez. 1895, S. 78, zur Rechtfertigung der schon in diesem Entwurf enthaltenen, später Gesetz gewordenen Bestimmung folgendes gesagt: Die dem Kommissionär gemachte Auflage, dem

Kommittenten binnen drei Tagen nach Ausführung der Kommission ein Stückerzeichnis zu übersenden, stellt sich somit als die Verpflichtung dar, innerhalb dieser Frist das constitutum possessorium zu vollziehen und dadurch den Kommittenten zum Eigentümer der bezogenen Wertpapiere zu machen. Gegen diese Ausführung hat sich bei den gesetzgeberischen Verhandlungen nirgends ein Widerspruch erhoben. Der Gesetzgeber konnte nicht, wie angeführt, die Fristen für die Übersendung des Verzeichnisses und für die Eigentumsübertragung gleichstellen, wenn er nicht der Meinung war, daß wie für die Eigentumsübertragung, so auch für die Übersendung des Verzeichnisses binnen dreier Tage in gleicher Weise die Absendung der entscheidende Zeitpunkt sein sollte. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, daß diejenigen Schriftsteller, die sich über den streitigen Punkt ausgesprochen haben, die Absendung innerhalb dreier Tage für rechtzeitig erachten, und zwar, soweit ersichtlich, ohne Ausnahme. Danach ist die Übersendung des Stückerzeichnisses rechtzeitig erfolgt. Sie ist auch, wie mit dem angefochtenen Urteil entgegen den Ausführungen des Berufungsbevollmächtigten angenommen werden muß, in gehöriger Form erfolgt. Das BG. führt auf Grund des Gutachtens der Handelskammer zu B. aus, daß die Art der Bezeichnung der Stücke dem Zwecke des Verzeichnisses genüge; W. habe auf Grund seiner langjährigen Geschäftsverbindung die genauere Bezeichnung der Papiere und deren Nennwert kennen müssen und habe sie auch gekannt; er habe also aus dem Verzeichnis sein Recht auf die Stücke ohne Schwierigkeit geltend machen können, wenn er gewollt habe. Diese Ausführungen sind überzeugend; sie erledigen ohne weiteres die Rüge der Revisionsbevollmächtigten, daß es im Verzeichnis an einer Angabe fehle, wie groß der Nennwert der Stücke sei und ob es sich um Namensstücke oder Inhaberstücke handle. Letztere Angabe war zur Identifizierung der Stücke nicht erforderlich, und der Angabe des Nennwerts bedurfte es nicht, da dieser dem W. bekannt war. Ähnlich liegt es mit dem Fehlen der Angabe, welche der drei mit dem Schlagwort „Johannesburg“ bezeichneten Aktiengesellschaften gemeint war. Im Gesetz ist nicht angeordnet, daß das Stückerzeichnis ungültig und unwirksam ist, wenn es nicht die sämtlichen im Gesetz angegebenen Einzelheiten über die angeschafften Stücke auführt. Vielmehr ist es zulässig, den Inhalt des Verzeichnisses aus den zwischen den Parteien gepflogenen Verhandlungen zu ergänzen. Das Verzeichnis braucht nicht dasjenige zu sagen, was ohnehin zwischen den Parteien selbstverständlich ist. Erforderlich ist nur, daß das Verzeichnis seiner doppelten Zweckbestimmung gerecht wird. Diese Zweckbestimmung besteht einmal darin, daß der Kommittent eine klare Mitteilung darüber erhält, welche Stücke für ihn angeschafft sind, und zweitens darin, daß die Stücke objektiv so genau identifiziert werden, daß zweifellos festgestellt werden kann, an welchen Stücken durch Übersendung des Verzeichnisses Eigentum übertragen wird. Diesen Erfordernissen entspricht das streitige Verzeichnis. Dem W. brauchte nicht mitgeteilt zu werden, welche der drei Johannesburg-Gesellschaften in Frage stand, denn er hatte in seinem Briefe v. 25. Nov. 1909 selbst schon vorher erklärt, daß es sich um Johannesburg Investment shares, also nicht Estate Cpy oder Golf Fields shares, handle. Zur objektiven Identifizierung der Stücke genüge die Angabe ebenfalls, denn für Bankfachleute war nach dem Gutachten ohnehin klar, daß die Investment Cpy gemeint war. Aus diesen Gründen entsprach das übersandte Verzeichnis den gesetzlichen Erfordernissen. Hinzugefügt soll werden, daß noch von einem anderen Gesichtspunkt aus die Entscheidung des BG. einer näheren Erörterung bedürfen würde. Der Kauf der Minenaktien ist im Februar 1907 erfolgt. Das Stückerzeichnis ist erst 2³/₄ Jahre später, im Nov. 1909, gefordert. Damals war nicht mehr res integra, vielmehr hatte W. inzwischen die Abrechnung vom 30. Juni 1907 schriftlich anerkannt, auch hatte er auf die aus dem streitigen Geschäfte sich ergebende Schuld drei Abzahlungen zu 2000 M., 1000 M. und 500 M. geleistet, wie beides vom BG. festgestellt wird. Durch diese mehrfachen Anerkennnisse hat nun zwar W. auf sein Recht, ein Stückerzeichnis zu verlangen, nicht verzichtet und nicht verzichten können, denn ein solcher Verzicht kann nach § 3 Abs. 2 des Ges. in wirksamer Weise für das einzelne Geschäft nur schriftlich und ausdrücklich erfolgen. Aber es erhebt sich die Frage, ob er das im § 4 zugestandene Recht auf Zurückweisung des Geschäfts nicht durch seine mehrfachen Anerkennnisse verloren hat. Es könnte scheinen, als ob für die Verneinung der Frage spräche, daß solchenfalls für den Kommissionär ein weniger starker

Antrieb für die Erfüllung der Übersendepflicht bestände. Dieser Grund ist jedoch nicht von erheblicher Kraft, da ja der Kommittent auf die Übersendung des Verzeichnisses und damit auf die Möglichkeit der Zurückweisung des Geschäfts gänzlich verzichten kann. Für die Bejahung der Frage würde sprechen, daß es wenig angezeigt erscheinen kann, zuzulassen, daß der Kommittent etw. nach völliger Erledigung und Abwicklung des Geschäfts alles Geschehene nachträglich rückgängig machen und das anerkannte und ausgeführte Geschäft als für ihn unverbindlich zurückweisen kann, und zwar durch Rechtshandlungen, die er schon vor den Anerkennissen hätte vornehmen können. Nur wenn ganz besondere Gründe vorlägen, könnte man annehmen, daß derartige dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Auf diese Bedenken war hinzuweisen. Einer Entscheidung bedarf die aufgeworfene Frage nicht, da sich bereits aus den vorstehenden Erörterungen ergibt, daß der Revision stattzugeben ist. In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden, da sich die Klage anscheinend auch darauf stützt, daß unverbindliche Termingeschäfte oder Spiel- und Differenzgeschäfte vorliegen und dieser Klaggrund noch nicht erörtert ist. S. w. B. u. Gen., U. v. 12. April 1919, 20/19 I. — Bamberg. [B.]

19. Zum Begriff der Warenlieferung, d. h. der entgeltlichen Übertragung beweglicher Sachen i. S. der Tariffst. 10 Zus. 2 WarenumsStempG. v. 26. Juni 1916, wenn die Lieferung durch einen Verkaufskommissionär erfolgt. [†]

Die Kl. hat sich verpflichtet, das ihr von der Stadt B. zugewiesene Mehl zu bestimmtem Preise und in begrenzten Mengen an Bäcker abzugeben. Sie ist berechtigt, für sich eine Provision zu berechnen; sie übernimmt das Delkrederer für die aus den Lieferungen entstehenden Forderungen gegen die Abnehmer. Rückforderung der Zahlung und Gewährleistung des Magistrats für Rechts- und Sachmängel ist ausgeschlossen. Die einem Kommissionär nach §§ 397 bis 400 HGB. zustehenden Rechte hat die Kl. nicht. Die Kl. hat nun für bezahlte, an die Bäcker gemachte Warenlieferungen einen Warenumsatzstempel gezahlt, den sie mit der Klage zurückfordert. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Auf Revision des Bkl. wurde die Klage abgewiesen. Aus den Gründen: Das BG. hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Kl. Gewerbetreibende i. S. der Tariffst. 10 StempG. in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel v. 26. Juni 1916 ist, und ferner, daß das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt B. und der Kl. sich als eine Verkaufskommission darstellt. Nach Tariffst. 10 sind Anmeldungen Gewerbetreibender über bezahlte Warenlieferungen mit einem Warenumsatzstempel zu versteuern. Als Warenlieferung gilt nach Zus. 2 die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen. Die Kl., die als Verkaufskommissionärin die Verkäufe mit den Bäckern in eigenem Namen für Rechnung der Stadt B. abschloß, ist hiernach verpflichtet, den Warenumsatzstempel zu zahlen, wenn sie selbst das Eigentum an der Ware auf die Käufer übertragen und das Entgelt, die Gegenleistung, dafür erhalten hat. Nun besagt die vom Bkl. eingezogene amtliche Auskunft des Magistrats, die Versorgung der Bäcker mit Kartoffelmehl sei in der Art erfolgt, daß letztere die ihnen vom Magistrat übergebenen Mehlmärken teils unmittelbar, teils durch ihre Mehlhändler der Kl. einreichten, und daß Kl. dann bei der städtischen Mehl-ausgabestelle nach Zahlung des Kaufpreises eine über die gekaufte Menge Kartoffelmehl lautende Anweisung auf das städtische Mehlager erhielt. Auf Grund dieser Lageranweisungen habe die Kl. bzw. der von ihr beauftragte Fuhrmann vom Lager das Kartoffelmehl ausgehändigt erhalten und der Fuhrmann es dann den einzelnen Bäckern zugefahren. Aus diesem Sachverhalt folgert das BG., daß die Ware tatsächlich nicht in die Hand der Kl. gelangt, sondern von den Lagerstellen des

Magistrats nur durch den von der Kl. beauftragten Fuhrmann den von der Kl. bezeichneten Bäckern zugeführt, die Ware also nur einmal in Natur, und zwar vom Magistrat auf die Verbraucher übertragen worden sei. Diese rechtliche Beurteilung der tatsächlichen Vorgänge wird von der Revision mit Grund beanstandet. Der Fuhrmann, der das Kartoffelmehl am städtischen Lager in Empfang nimmt, ist Beauftragter der Kl., nicht des Magistrats, er handelt also für jene, nicht für diesen. Mit der Abnahme des Mehls vom Lager durch den Fuhrmann gelangt folgeweise die Kl., je nachdem der Fuhrmann als Besizhdienere oder als Besizzmittler anzusprechen ist, in den unmittelbaren [§ 855 BGB.] oder in den mittelbaren [§ 868 BGB.] Besitz des Mehles. Zudem sie dann den so erlangten Besitz durch den von ihr ebenfalls dazu beauftragten Fuhrmann auf die Bäcker weiterüberträgt und indem die Kl., als Verkäuferin in eigenem Namen, und die Bäcker, als Käufer, stillschweigend über den Eigentumsübergang einig sind, übereignet die Kl. die Ware den Bäckern, d. h. sie überträgt die Ware in Natur auf die Abnehmer [RGZ. 92, 347. 5) Zwar erlangte die Kl. mit der Abnahme des Mehles durch ihren Fuhrmann vom städtischen Lager nicht Eigentum und Eigenbesitz an der Ware, sondern die Stadt B. blieb vorerst noch Eigentümerin. Aber wie bereits in RGZ. 94, 111, dargelegt, konnte die Kl. trotzdem als Verkaufskommissionärin das Eigentum an dem Mehl auf ihre Abnehmer mit Rechtswirkung übertragen, weil diese Verfügung mit Einwilligung der Berechtigten, der Kommittentin, geschah [§ 185 BGB.]. Diese rechtliche Folgerung aus dem feststehenden Sachverhalt hat das BG. verkannt. Ist hiernach aber in der Tat das Mehl von der Kl. auf die Bäcker in Natur übertragen worden, so ist die Kl., die ihrerseits von den Abnehmern das Entgelt aus dem Kaufvertrage zu fordern hatte und auch erhalten hat, mit Recht zur Zahlung des Warenumsatzstempels herangezogen worden. Die Kl. bezieht sich für ihre Befreiung von der Stempelpflicht noch auf die Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. Nov. 1916 [RGBl. S. 1274], wonach der Warenumsatzstempel nicht erhoben wird bei solchen Warenlieferungen, die während der Dauer der Kriegswirtschaft von Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bewirkt werden, sofern die genannten Stellen nicht Selbst-erzeuger sind. Sie meint, die Kl. sei nur die Vermittlungsstelle für die Verteilung des Mehls durch die Gemeinde B. an die Bäcker gewesen, und daher käme auch ihr die Befreiungsvorschrift zugute. Dem kann nicht beigetreten werden. Richtig wäre der Standpunkt der Kl., wenn sie als unmittelbare Stellvertreterin der Stadt B. in deren Namen gehandelt hätte. Aber man hat die Form der Verkaufskommission, also der mittelbaren Stellvertretung gewählt. Die Kl. handelte als Verkäuferin in eigenem Namen und hat auch in eigenem Namen den Kauf erfüllt. Es steht also eine eigene Warenlieferung der Kl. in Frage, aus der sie auch in Gestalt des Aufschlags von 40 % für den Doppelzentner Gewinn zuzulegen und kann daher auf die Verkaufskommission, wenn die Ware vom Kommissionär in Natur auf den Drittabnehmer übertragen wird, keine Anwendung finden [vgl. auch das Ur. d. Senats v. 25. Juni 1918, VII 92/1918]. Pr. St. w. B., U. v. 11. März 1919, 393/18 VII. — Berlin. [Sch.]

20. Die in Art. 12 § 1 PrAusfGBGB. für die in §§ 16, 17 EnteignG. bezeichneten Verträge über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum zugelassene schriftliche Form bezieht sich auf den ganzen Vertrag, also auch auf die vom Unternehmer zu gewährende Gegenleistung. Besteht diese aber in der Übertragung von Grundstücken, so ist hierfür die Form des § 313 BGB. erforderlich. [†]

Im Enteignungsverfahren schloß die Kl. mit dem Bkl., dem Unternehmer, einen schriftlichen Vertrag, durch den sich

5) JW. 1918, 690.

Zu 20. Die Entsch. ist in ihrem Ergebnis wenig ansprechend, in ihrer Begründung formalistisch und wenig überzeugend. Unerschrecklich ist, daß der Vertrag in einen formgerechten, rechtswirksamen und in einen formwidrigen, deshalb nichtigen Teil zerrissen, dadurch die Rechtswirksamkeit des Gesamtvertrages (§ 129 BGB) gefährdet und der Fiskus von seiner Auflassungspflicht auf Grund der Formwidrigkeit eines von ihm geschlossenen Vertrags befreit wird. Ein solches Ergebnis ist nur erträglich, wenn die Rechtskonsequenz unerbittlich hierzu zwingt. Daß dies der Fall ist, kann man nicht sagen. Kann es keinem Zweifel unterliegen, daß grundsätzlich auch

Zu 19. Das Urteil entspricht dem Standpunkt des RG. für den Warenumsatzstempel, hat aber für die Umsatzsteuer keine unmittelbare Bedeutung mehr. Der Verkaufskommissionär überträgt zwar Eigentum und daher die Ware „in Natur“ gemäß Tarif-Nr. 10 WarenUmsSt.; für die Umsatzsteuer auf Grund des G. v. 26. Juni 1916 kommt es dagegen darauf an, ob er den unmittelbaren Besitz erhält oder nicht. Soweit letzteres nicht der Fall ist, braucht der Kommissionär nur noch seine Provision zu versteuern. Die Lieferung des Kommittenten an den Käufer ist im vorliegenden Falle steuerfrei, weil sie von einer Gemeinde im Rahmen der Kriegswirtschaft vorgenommen ist, vgl. jetzt § 40 UmsStG. und Popitz S. 238.

die Kl. freiwillig zur Übertragung der zu enteignenden Grundstücke an den Bekl. verpflichtet, während der Bekl. dafür andere Grundstücke der Kl. in Tausch gab. Die Klage auf Auslassung der in Tausch gegebenen Parzellen ist in den Vorinstanzen abgewiesen, die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Das OLG. hat den Klagenanspruch für unbegründet erachtet, weil die im § 313 BGB. vorgeschriebene Form nicht beobachtet und der Vertrag daher nichtig ist. Die Revision macht hiergegen geltend, die schriftliche Form des Vertrags sei ausreichend. Es handle sich um eine freiwillige Abtretung von Grundeigentum gemäß §§ 16, 17 des PrEnteignG.; für solche Verträge genüge nach Art. 12 § 1 Abs. 2 PrAusfGBGB. die schriftliche Form. Dieser Meinung war aber nicht beizupflichten. In § 16 EnteignG. ist bestimmt daß eine Einigung zwischen den Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, zum Zweck sowohl der Überlassung des Besitzes als der sofortigen Abtretung des Eigentums stattfinden kann. Nach § 17 Abs. 1 EnteignG. mußten für derartige gültliche Einigungen die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigentum vorgeschriebenen Formen gewahrt werden. Mit dem Inkrafttreten des BGB. würde daher nach § 313 für solche Verträge die gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich geworden sein. Auf Grund des in Art. 109 EinfGBGB. auf dem Gebiete des Enteignungsrechts für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalts ist jedoch in Art. 12 § 1 PrAusfGBGB. bestimmt worden, daß für die in §§ 16, 17 EnteignG. bezeichneten Verträge über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum die schriftliche Form genüge. Die Rücksicht, welche zur Aufstellung der erschwerten Form in § 313 BGB. geführt hatten, nämlich die Bewahrung der minder geschäftsgewandten Bevölkerung vor übereilten Käufen und Verkäufen, sowie die Erzielung größerer Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit der Beurkundung schienen hier dem Gesetzgeber nicht geboten, da es sich um gemeinnützige Unternehmungen handelte, bei denen häufig Behörden beteiligt seien. Überdies lag es überhaupt im Sinne der Vorschriften der §§ 16, 17 EnteignG., den Abschluß derartiger Verträge, die das umfängliche und langwierige Enteignungsverfahren ganz oder teilweise entbehrlich machten, nach Möglichkeit zu fördern. Dem Wortlaut des § 16 EnteignG. nach bezieht sich die dort vorgesehene Enteignung allerdings nur auf den Gegenstand der Abtretung, d. h. auf das zu enteignende Grundstück. Die von dem Unternehmer dafür zu gewährende Entschädigung kann nach § 16 Satz 2 nachträglicher Feststellung vorbehalten werden, welche alsdann nach den Vorschriften des EnteignG. oder auch, je nach Verabredung der Beteiligten, sofort im Rechtswege erfolgt. Schon die Fassung dieser Bestimmung, wonach die Feststellung der Entschädigung vorbehalten werden kann, ergibt aber deutlich, daß die Entschädigungsfrage auch sofort in die Einigung einbezogen werden kann. Dies ist auch in der Begründung des Entwurfs zum EnteignG., sowie in dem KommB. des Abgahauses ausdrücklich anerkannt. [Eger: EnteignG., 3. Aufl., Bd. II S. 37/38; vgl. auch Koffka, EnteignG., § 16

Notz; 5; und RGZ. 72, 359.] Erstreckt sich die Vereinbarung der Beteiligten zugleich auch auf die Entschädigung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß grundsätzlich auch die Festsetzung der Entschädigung der erleichterten Form unterliegt. Dem Art. 12 § 1 PrAusfGBGB. erklärt die schriftliche Form für den in §§ 16, 17 EnteignG. bezeichneten Vertrag, also für sämtliche Bestandteile desselben, mithin auch für die Festsetzung der vom Unternehmer zu gewährenden Gegenleistungen für ausreichend. Besteht die Entschädigung, wie in § 7 EnteignG. als Regel angenommen wird, in Geld oder etwa auch in tauschweise hingeegebenen beweglichen Sachen, so können hiergegen keine Bedenken obwalten. Denn in diesen Fällen würde der Formzwang des § 313 BGB. für die Vereinbarung der Entschädigung nur deshalb bestehen, weil diese die Gegenleistung für die Verpflichtung des zu Enteignenden zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück bildet. RGZ. 51, 179; 93 S. 219, 220. An die Stelle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung tritt hier aber nach Art. 12 § 1 a. D. die einfache Schriftform. Anders gestaltet sich aber die Rechtslage, wenn die vereinbarte Entschädigung in Grund und Boden besteht, was von den Beteiligten ebenfalls bedungen werden kann. RGZ. 83 S. 17, 20. In diesem Fall bedarf die Einigung über die Entschädigung zwar auch nicht als Festsetzung der Gegenleistung für die Verpflichtung zur Übertragung des zu enteignenden Grundstücks der in § 313 BGB. vorgeschriebenen Form, wohl aber unterliegt sie dem strengen Formzwang um deswillen, weil sie auch ihrerseits wieder die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für die Gegenpartei begründet. Als Festsetzung der Gegenleistung für die freiwillige Abtretung des zu enteignenden Grundstücks wäre diese Vereinbarung durch Art. 12 § 1 a. D. von dem Formzwang des § 313 BGB. befreit; als Verpflichtung des Unternehmers zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück unterliegt sie dagegen diesem Formzwang. Dadurch, daß die Gewährung der Entschädigung in Grund und Boden verabredet wird, wird ein neues formbedürftiges Element in den Vertrag hineingetragen. Es handelt sich jetzt nicht mehr bloß um die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums des zu enteignenden Grundstücks an den Unternehmer, sondern auch um die Abtretung von Grundstückseigentum seitens des Unternehmers an den zu Enteignenden. Der Vertrag betrifft also nicht mehr bloß, wie in § 16 EnteignG. ausdrücklich vorausgesetzt wird, eine Einigung über den Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, vielmehr geht der Vertrag über den Rahmen des § 16 EnteignG. hinaus, als er gegenseitige Grundstückübertragungen der Beteiligten zum Gegenstande hat. Durch die Festsetzung der von dem Unternehmer zu gewährenden Entschädigung in Grund und Boden gewinnt der Vertrag die rechtliche Eigenschaft eines Grundstückstauschvertrags und unterliegt deshalb den für diesen in § 313 BGB. gegebenen Formvorschriften. Für ihn gilt nicht mehr die lediglich für die freiwillige Abtretung des zu enteignenden Grundstücks an den Unternehmer in Art. 12 § 1 a. D. zugelassene erleichterte Form. Gegen diese Auffassung läßt sich auch nicht das von der Revision hergehobene Bedenken vertreten, daß dadurch die Einigung der Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung übermäßig erschwert würde. Denn die Fälle, in denen ein Austausch von Grundstücken stattfindet, sind gegenüber den Fällen, in denen eine Geldentschädigung vereinbart wird, nach den Ausführungen des BG. recht selten. Dazu kommt, daß bei den Enteignungen zum großen Teil Körperschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmer beteiligt sind, daß also auch bei Grundstückstauschverträgen außer der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung meistens noch die in Art. 12 § 2 PrAusfGBGB. erwähte Möglichkeit der Aufnahme des Vertrags durch einen behördlich bestimmten Urkundsbeamten gegeben sein wird. J. w. Off.-Zst., 11. v. 26. April 1919, 13/19 V. — Düsseldorf. [Sch.]

6) Vgl. Neumann, Rspr. I § 383 Erf. c.

7) Vgl. JW. 1915, 149.

die Festsetzung der Entschädigung der erleichterten Form unterliegt, weil sie ein Bestandteil des Grundstückübertragungsvertrags, die Gegenleistung für die Verpflichtung des zu Enteignenden ist, so sollte es keinen Unterschied machen, ob die Gegenleistung in Fahrnis oder in Liegenschaften besteht. Denn der Grund für die Formvereinfachung liegt nicht in dem Gegenstand der Entschädigung, sondern in dem wechselseitigen Zusammenhang von Grundstückübertragungsspflicht und Entschädigung, in der rechtlichen Zusammengehörigkeit aller Vertragsstücke. Ob durch die Festsetzung der von dem Unternehmer zu gewährenden Entschädigung in Grund und Boden der Vertrag die rechtliche Eigenschaft eines Grundstückstauschvertrags gewinnt und deshalb der Formvorschrift des § 313 unterliegt oder ob die Norm des § 313 für die Entschädigungsfestsetzung deshalb eingreift, weil sämtliche Bestandteile des Übertragungsvertrags, also auch die Geldfestsetzung an sich der Form des § 313 unterstehen, kann rechtlich und wirtschaftlich keinen Unterschied machen. Das formbedürftige Element ist in beiden Fällen der § 313 BGB.

Die andere Auffassung führt obendrein zu der unerwünschten Konsequenz, daß, wenn sich beim Tausch zwei Behörden gegenüber stehen, es nicht genügt, daß der Beamte der einen Behörde von dieser zum Urkundsbeamten bestimmt, sondern daß er von beiden Behörden zum Urkundsbeamten bestimmt, oder daß der Vertrag von den Urkundsbeamten beider sich gegenüber stehenden Behörden aufgenommen werden muß.

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Kallir, Leipzig.

**** 1.** [StGB. §§ 40, 42. Einziehung von Gegenständen ist auch gegen die Erben des Täters zulässig.]^{†)} Durch Urteil des Schöffengerichts war gegen den Angekl. wegen Jagdvergehens auf Geldstrafe und auf Einziehung der bei der Jagd benutzten Flinte erkannt worden. Der Angekl. hatte Berufung eingelegt, war aber vor der Berufungsverhandlung gestorben. In der Hauptverhandlung erkannte die StR. im selbständigen Einziehungsverfahren als erstinstanzliches Gericht auf Einziehung. Das Urteil wurde aufgehoben, weil die StR. die Frage des Eigentums an dem Jagdgewehr unerörtert gelassen hatte; die Sache wurde zurückverwiesen. Der Umstand, daß der Täter verstorben ist, schließt die Anwendbarkeit der §§ 40, 42 StGB. nicht etwa aus. Denn wenn auch die Eigentumsfrage regelmäßig auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung zu beziehen ist [RG. 16, 118], so kann dies doch nicht gelten, wenn der Täter zu dieser Zeit bereits verstorben war und dadurch das Eigentum an den Gegenständen, das ihm zur Zeit der Tat zustand, auf seine Erben übergegangen ist. [U. v. 26. 11. 18/17. 1. 19, IV 781/18. — Ostrow.]

**** 2.** [KrSteuerg. und BesStG. Auch wenn beide Gesetze durch eine Handlung verletzt sind, tritt Strafenhäufung ein.]^{†)} Der Angekl. hat durch Ausfüllung eines Vordrucks, also mittels einer und derselben Handlung die Strafbestimmungen

Zu 1. Der springende Punkt liegt in der Eigentumsfrage. Wäre der Angekl., gegen den in erster Instanz wegen Jagdvergehens auf Verurteilung erkannt und Einziehung ausgesprochen war, nach Einlegung der Berufung nicht gestorben, so wäre es nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 295 StGB. auf Eigentum des Wildverers nicht angekommen, wenn nur dieser das Gewehr bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hätte. Die Strafkammer erkannte nun aber nicht auf die eingelegte Berufung gegen den Angekl., sondern im objektiven Verfahren über die Einziehung allein in erster Instanz. Für diesen Fall kam außer den §§ 40, 42 StGB. nur § 292 StGB., nicht aber § 295, zur Anwendung. § 295 verbietet lediglich Einziehung neben der wegen Jagdvergehens verhängten Strafe. Nach § 42 kommt es auf das Eigentum an. Nach der Praxis des RG. (nicht bloß RGSt. 16, 118; auch GoldArch. 54, 303; 58, 445) kommt es auf den Zeitpunkt nicht der Mißtat, sondern der Urteilsfällung an. Dies scheint einigen — wie ich bisweilen hörte — bedenklich. Sie meinen: der beschlagnahmte Gegenstand könne dem Staate durch privatrechtliche Mittel entzogen werden; der Besitzer der Sache könne, wenn ihm der Besitz belassen und die Beschlagnahme nur durch Veräußerungsverbot gelassen sei (nach RGSt. 18, 72 zulässig), die Sache nach §§ 929, 932 BGB. an einen Gutgläubigen veräußern, und wenn der Besitz von der Behörde übernommen sei, wie es gewöhnlich der Fall sein wird, so könne die Veräußerung mit Hilfe des § 931 BGB. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs geschehen.

Solche Veräußerung aber wäre nach § 137 StGB. strafbar. Zivilrechtlich wäre sie nichtig. Was in § 134 BGB. für das gesetzliche Veräußerungsverbot bestimmt ist, gilt auch für das richterliche, wenn es den Schutz der allgemeinen Interessen bezweckt. § 135 betrifft nur den Fall des Schutzes bestimmter Personen. Der hier in Abs. 2 zugelassene Erwerb des Gutgläubigen trifft nicht im Falle des absoluten Veräußerungsverbotes zu. Aberdies wird im Falle des Besitzes der Behörde der dritte Erwerber nicht gutgläubig sein. Endlich würde im Falle des § 931 der Dritte erst im Falle des wirklichen Besitzserwerbs in Frage kommen (§ 934 BGB.). — Vor- und Kommissionsentwurf des neuen StGB. ändern an dem Gesagten nichts. (§ 54 Entw., Ebermayer S. 10.)

Prof. Dr. Karl Dikel, Berlin.

Zu 2. Schon RGSt. 49, 401 hat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmung des § 75 StGB. auf das Stempelstrafrecht nicht anwendbar sei, weil dieses von dem Grundgedanken beherrscht werde, daß die für jede einzelne Gefährdungshandlung festgesetzte Strafe voll zu verhängen sei. Allerdings ist dies selbstverständlich, wenn, wie z. B. im PrStempStG. § 17, die Stempelstrafe in der Regel in einer festen Summe, dem Vierfachen bzw. Zehnfachen des hinterzogenen Stempels, festgesetzt ist. Daß bei gleicher Rechtslage im übrigen die Grundsätze des Stempelrechts auch auf die Reichssteuergesetze anzuwenden sind, ist an sich unbedenklich. Ein Unterschied von dem bisher vom RG. entschiedenen Fall liegt jedoch darin, daß die in den §§ 76 ff. BesStG., § 32 RStG. angedrohten Strafen keine festen Strafen, ausgedrückt in einem Vielfachen der hinterzogenen Abgabe, sind, sondern dem Richter einen Spielraum zwischen der Mindeststrafe der Strafart und einem Vielfachen der hinterzogenen Steuer gewähren.

Die StR. hatte nun die Strafe lediglich auf Grund des Kriegsteuergesetzes, welches die schwerste Strafe (nämlich bis zum Zwanzigfachen der hinterzogenen Steuer) androhte, bemessen (und dabei den

sowohl des Besitz- wie des KrStG. verletzt. Die StR. hat in Anwendung des § 73 StGB. auf eine einzige Geldstrafe, die dem KrStG. entnommen ist, erkannt. Auf Revision der StA. ist das Urteil aufgehoben worden. Für die Anwendung der Strafbestimmungen der Steuergesetze sind die Vorschriften des § 73 StGB. nicht unbedingt maßgebend. Dies ist von der StR. wohl erkannt, sie hat aber daraus, daß sowohl das Besitz- wie das KrStG. keine festen Strafen androhen, sondern dem Richter die Abmessung der Strafe in weitem Rahmen gestatten, gefolgert, daß die Anwendung des § 73 StGB. durch beide Gesetze nicht ausgeschlossen werde. Allein aus der Art der Festsetzung der Höchststrafe muß entnommen werden, daß in beiden Gesetzen der Grundgedanke der Steuergesetzgebung zum Ausdruck gelangt, wonach jedes Gesetz die in ihm für die Gefährdungshandlung vorgeordnete Strafe unbedingt und ohne Rücksicht darauf, ob etwa die abzurichtende einheitliche Handlung noch gegen andere Steuergesetze verstößt, verhängt wissen will. (U. v. 10. 2. 1919, I 467/18. — Darmstadt.)

**** 3.** [StGB. §§ 315, 316. Transportgefährdung kann auch in der Steigerung einer nicht vermeidbaren Gefährdung liegen.]^{†)} Ohne Verschulden des Beschwerdeführers war der von ihm als Lokomotivführer geführte Zug durch die Pflichtverletzung des Mitangekl., der das Überfahren des Haltezeichens verschuldet hatte, in die Gefahr eines nicht mehr vermeidbaren Zusammenstoßes mit dem vorausfahrenden Zug gesetzt worden. Der Angekl. hat aus dem wiederholten zögernden Freiwerden der Blockstrecken den richtigen Schluß gezogen, daß unmittelbar vor ihm ein anderer Zug fahren müsse. Um so mehr bestand für ihn die Pflicht zu verschärfter Beobachtung der Strecke vor ihm auf das Auftauchen von Schlußlichtern. Hätte er diese Aufmerksamkeit aufgewendet, so hätte er die Schlußlichter eher wahrgenommen und früher bremsen müssen. Dann wäre die Wucht des Zusammenstoßes heider Züge erheblich gemindert und der Umfang der Gefährdung verringert worden. Durch die Pflichtverletzung des Beschwerdeführers wurde nach den Feststellungen der StR. nur bewirkt, daß die Gefahr erheblich vergrößert wurde, so daß mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ohne die Pflichtverletzung des Beschwerdeführers die Zahl der Getöteten und Verletzten geringer gewesen wäre. Der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Transportgefährdung ist zuzustimmen. Das Tatbestandsmerkmal „in Gefahr setzen“ erfordert nicht die Fahrlässigkeit als unmittelbar vorhergehenden Zustand. Auch bereits Gefährdetes kann nach dem Zweck des Gesetzes, die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs zu schützen, Gegenstand der Gefährdung sein, weil sonst jeder Transport, der in Gefahr geraten ist, jeder weiteren Gefährdung straflos preisgegeben wäre. Notwendige Voraussetzung ist nur, daß sich der Transport nicht schon in derjenigen Gefahr befand, deren Erregung dem Täter zur Last gelegt ist, weil sonst der ursächliche Zusammenhang zwischen

gleichzeitigen Verstoß gegen ein zweites Gesetz, vielleicht als strafschärfend, berücksichtigt). Das RG. mißbilligt dies und spricht den Grundsatz aus, daß im Steuerstrafrecht auch bei Rahmenstrafen die Strafe zu häufen, also für die Verletzung eines jeden Steuergesetzes eine besondere Strafe, im Rahmen der Strafandrohung eines jeden Gesetzes, zu verhängen sei. (U. Dr. Paul Marcuse, Berlin.)

Zu 3. Die Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflicht, wegen deren der Beschwerdeführer auf Grund des § 316 (2) StGB. verurteilt worden ist, bestand darin, daß er, obgleich er nach seinen tatsächlichen Wahrnehmungen annehmen mußte und auch angenommen hat, daß ein Zusammenstoß mit einem vorausfahrenden Zuge unvermeidlich war, nicht stark genug gebremst hat. Die Folgen des Zusammenstoßes sind daher schwerer geworden, als wenn, bei stärkerer Bremsung, der Zug mit geringerer Gewalt auf den Vorzug aufgefahren wäre. Die Verurteilung ist m. E. mit Recht erfolgt und die Begründung des RG. ist zutreffend. Die Gefahr des Zusammenstoßes selbst ist allerdings dadurch herbeigeführt, daß infolge Verschuldens einer anderen Person das Haltesignal überfahren war. Der Beschwerdeführer konnte aber die Folgen des Zusammenstoßes abschwächen, wenn er seine Pflicht erfüllte. Es liegt hier eine geringere innerhalb einer größeren Gefahr vor. Bei gemeingefährlichen Verbrechen ist aber, wie richtig ausgeführt wurde, nicht allein „die Art der Gefahr, sondern auch die aus dieser ihrer Art sich ergebende Größe“ ausschlaggebend. Wollte man den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schuld des Beschwerdeführers und der Gefährdung verneinen, so müßte man dies folgerichtig auch dann, wenn er absichtlich jedes Bremsen unterlassen und damit vorzüglich herbeigeführt hätte, daß die Folgen der ersten, größeren Gefahr in vollem Umfang eingetreten wären.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Lehen, Berlin-Wilmersdorf.

seiner Schuld und der Gefährdung fehlen würde. Die Frage kann daher nur sein, ob auch die geringere Gefahr im Verhältnis zur größeren eine andere Gefahr in diesem Sinn sein kann. Logisch wäre dies zu verneinen, da der Größenunterschied nicht den Artunterschied zu begründen vermag. Gefahr i. S. von §§ 315, 316 StGB. ist aber kein logischer, sondern ein rechtlicher Zweckbegriff. Ausschlaggebender Beweggrund für alle Strafvorschriften bei gemeingefährlichen Verbrechen ist aber nicht nur die Art der Gefahr, sondern die aus ihrer Art sich ergebende Größe. Die Größe macht die Gefahr zur Gemeingefahr, sie wird hier zum artbildenden Unterschied. Wollte man den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schuld des Beschwerdeführers und der Gefährdung verneinen, so müßte man dies auch folgerichtig, wenn er die Gefahr durch Unterlassen des Bremsens vorsätzlich vergrößert hätte. Da die Gefahr in der Wahrscheinlichkeit eines Schadens besteht, so wird die Gefahr größer nicht nur, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts größer wird, sondern auch wenn der wahrscheinlich drohende Schaden größer wird. Der Umfang des drohenden Schadens bestimmt die Gefahr als größere oder geringere. Allerdings läßt sich nicht der Rechtsgrundsatz aufstellen, daß jede noch so geringere Steigerung der Gefahr bereits eine andere Gefahr sei. Im einzelnen Fall kann dies aber, wie hier, sein. [U. v. 18. 3. 19, IV 16/19. — Dresden.]

**** 4. Milit. Amnestie v. 7. Dez. 1918.** Sie findet auch auf Straftaten Anwendung, die nach der Entlassung aus dem Heeresdienst begangen sind. Der im September 1915 wegen Verwundung aus dem Heeresdienst ausgeschiedene Beschwerdeführer war von der Stk. für schuldig erkannt worden, nach seiner Entlassung im Sommer und Herbst 1916 Diebstähle begangen zu haben. Das RG. hat ihn als unter die militärische Amnestie fallend angesehen und das Verfahren eingestellt. Der Wortlaut von § 1 Nr. 1 der WD. v. 7. Dez. 1918 (ergänzt am 13. Jan. 1919) spricht dafür. Gleicher Ansicht ist die Versäuerung des Preuß. Justizministers v. 30. Jan. 1919. Die zur Begründung einer engeren Auslegung angeführten Gesichtspunkte treffen jedenfalls für die nach dem Waffenstillstand ergangenen Amnestieverordnungen nicht zu. Auch der 5. Senat hat seinen im Urteil v. 5. Febr. 1919, 5 D 772/18 eingenommenen abweichenden Standpunkt in späteren Beschlüssen verlassen. (Beschl. v. 14. März 1919, II 496/18. — Berlin.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

Strafsachen.

Berichtet von Rechtsanwält Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

1. Sicherbieten im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Verhältnis von Preistreibereiverordnung und Höchstpreisgesetz hinsichtlich des milderen Strafgesetzes. †)

Nach § 6 Nr. 2 HöchstprG. wird bestraft, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreis

Zu 4. Die hier im Auszug mitgeteilte Entsch. des II. Senats ist vollständig abgedruckt in RG. 52, 285. Sie erledigt die von Lobe (ZW. 1919, 167) mit Recht wegen der gerade hier besonders unerwünschten Folge abweichender Entsch. bedauerte Meinungsverschiedenheit, ob auch die nach der Entlassung begangenen Straftaten von Heeresangehörigen amnestiert seien oder nicht, zugunsten der hier vertretenen Auffassung für die Praxis endgültig (vgl. Luetgebrune, Ann. zu DStG. Dresden vom 30. 4. 1919 in ZW. unten S. 591). Die abweichende Ansicht erklärt sich doch wohl vorwiegend aus einem rechtspolitischen Mißbehagen über die weitgehenden, aus politischen Gründen erfolgten Amnestieerlasse (Delius, Epilog zum Thyssenprozeß in DStG. 1919, 258). Solche Erwägungen, die sich leicht in den Deckmantel von sinnmäßigen Auslegungen kleiden, dürfen aber nicht gegenüber dem Wortlaut von Strafgesetzen zu einer abweichenden, ausdehnenden oder einschränkenden Interpretation von Strafgesetzen führen, die dem Beschuldigten ungünstig ist. Hiermit soll nicht die sinnmäßige Auslegung von Strafgesetzen überhaupt abgelehnt sein. Aber doppelte Vorsicht ist hierbei geboten. Das drückt auch das RG. in der mitgeteilten Entsch. aus, indem es weiter ausführt: „Fehlt es an einem bestimmten Anhalt, der eine andere Auslegung verlangen würde, dann muß in der Tat der klare Wortlaut — des Strafgesetzes — entscheiden.“ Eine Nichtbeachtung dieser Weisung würde zu der Ungereimtheit des Satzes führen, der dem Richter diejenigen Aufgaben auferlegt, die der Gesetzgeber zu lösen hat (Heinemann, Die Reform des deutschen Strafrechts, Berlin 1919, S. 17).

RA. Dr. Walter Luetgebrune, Göttingen.

Zu 1. Der Entsch. ist zuzustimmen. Es ist zunächst richtig, daß von einem Sicherbieten zum Abschluß eines den Höchst-

überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet. Hinsichtlich des „Sicherbietens“ findet sich die gleiche Bestimmung in § 4 Nr. 5 mit Nr. 1 und 2 BRWD. gegen Preistreiberer vom 8. Mai 1918. Wie begrifflich ein Vertrag nur zustande kommen kann, wenn die Vertragsteile ihren Willen einander kundgeben, so kann von einem Sicherbieten zum Abschluß eines Vertrags nur die Rede sein, wenn derjenige, der mit einem anderen einen Vertrag abschließen will, diesem seinen Willen in erkennbarer Weise bekanntgibt, da sonst dem anderen die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Angebot eines Vertragsabschlusses nicht gegeben ist. Ob der Wille, sich zum Abschluß eines Vertrags zu erbieten, gegenüber dem kaufwilligen Publikum, unbestimmt wie vielen, nicht individuell erkennbaren Personen z. B. durch ein Inserat in erkennbarer Weise erklärt wird, ist für den Gesetzesbestand gleichgültig. Deshalb kann darin, daß die Angekl. über den Verkaufspreis zu 8,50 M. einig waren und das Fleisch gemeinschaftlich an den Treffpunkt zur Ablieferung an die Frauen trugen, an dem Zusammentreffen mit diesen aber durch ihre Festnahme gehindert wurden, ein Sicherbieten zum Vertragsabschluß nicht gefunden werden, weil die Angeklagten ihren Willen, das Fleisch zu den unter sich vereinbarten Bedingungen den Frauen anzubieten, diesen nicht kundgeben konnten. Die Stk. hat unter Bezugnahme auf § 14 gegen Preistreiberer v. 8. Mai 1918 den Strafrahmen des § 6 Abs. 1 HöchstprG. als das mildere Strafgesetz zugrunde gelegt. Die Anwendung des bezeichneten § 14 ist unzutreffend. § 7 mit § 14 v. 8. Mai 1918 kommt nur zur Anwendung bei einem über den Höchstpreis erzielten Erlös: Beide Voraussetzungen fehlen hier. Einerseits wurde ein Erlös nicht erzielt, andererseits nahm die Stk. ein dem § 4 Nr. 4 d. WD. v. 8. Mai 1918 wesenstliches Vergehen nach dem § 6 Nr. 2 an, welche beide Strafbestimmungen nicht unter § 7 d. WD. v. 8. Mai 1918 fallen. Einschlägig ist die Strafbestimmung des § 6 Nr. 1 und Abs. 2; fraglich ist nur mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 StGB., welche der beiden Strafbestimmungen, § 6 Nr. 1 und Abs. 2 HöchstprG. und § 4 Abs. 1 d. WD. v. 8. Mai 1918 die dem Angekl. günstigere ist. Da nach der ersteren Gesetzeszelle die geringst zulässige Strafe der Mindestbetrag ist, um dem der Höchstpreis überschritten worden ist oder überschritten werden sollte, d. i. der Betrag von 729,78 M., während nach dem § 4 Abs. 1 v. 8. Mai 1918 die Mindeststrafe nur drei Mark beträgt, wäre die Strafe aus dieser Strafbestimmung zu bemessen gewesen. Die Stk. hat jedoch die Strafe aus dem § 6 Abs. 1 genommen, das wiederum gegen § 4 Abs. d. WD. v. 8. Mai 1918 das mildere Gesetz ist. Es hat sonach bei der Strafzumessung das dem Angekl. günstigste Strafgesetz angewendet. Indem es gleichwohl die vom Schöffengericht nach dem härteren Strafgesetz des § 6 Nr. 1 und Abs. 2 HöchstprG. festgesetzte Strafe als angemessen erachtet hat, ist der Angekl. durch die nunmehrige Annahme eines Vergehens nach dem § 6 Nr. 1 HöchstprG. auch hinsichtlich der Höhe der Strafe nicht beschwert.

(Urt. v. 6. März 1919, Rev.-Reg. Nr. 12/1909.)

2. Zur Preissteigerungsverordnung v. 23. Juli 1916/23. März 1916. †)

Nach § 5 Nr. 2 PreisSteigWD. v. 23. Juli 1916/23. März 1916 wird bestraft, wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch

preis überschreitenden Betrages nur dann gesprochen werden kann, wenn der eine Vertragsteil seine Willenserklärung in einer nach außen hin erkennbaren Weise dem anderen Vertragsteil gegenüber zum Ausdruck gebracht hat.

Es ist auch zutreffend, daß § 7 PreisStWD. auf Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser WD. ergangen sind, nur dann Anwendung finden kann, wenn ein den Höchstpreis überschreitender Erlös wirklich erzielt worden ist. Liegt eine Höchstpreisüberschreitung nach § 6 Nr. 1 HöchstprG. vor, ohne daß ein Überpreis wirklich erzielt worden ist, so enthält § 1 PreisStWD. im Vergleich zu dem HöchstprG. die mildere Strafe. Denn während nach § 6 auch in diesem Falle die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen wäre, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, gleichgültig, ob der Überpreis tatsächlich erzielt wurde, besteht nach § 4 PreisStWD. eine derartige Mindestgrenze nicht. Da aber andererseits die Strafhöhung des § 4 Abs. 1 PreisStWD. gegenüber derjenigen des § 6 Abs. 1 HöchstprG. die schwerere ist, so konnte sich der Angekl. nicht darüber beklagen, daß er, wenn auch rechtsstrafferweise, nach der milderen Bestimmung des § 6 Abs. 1 HöchstprG. bestraft worden war.

RA. Dr. Kirchberger, Leipzig.

Zu 2. Ersichtlich hat der Angekl. keine durchschlagenden Gründe allgemeinwirtschaftlicher oder privatwirtschaftlicher Art anführen können, welche die verzögerte Zuführung der Ware an den Konsum rechtfertigten. Dann durfte mit Recht in seinem Vorgehen eine strafbare Zurückhaltung von Bedarfsgegenständen erblickt werden. Was das Art. weiter über einen schon nach § 5 Ziff. 3 PreisSteigWD. strafbaren Kettenhandel sagt, ist in hohem Maße bedenklich, wie ich ersiehend in ZW. 1918, 713 ff. dargelegt habe. Aus den dort gemachten Ausführungen ergibt sich auch, daß es keineswegs als zutreffend bezeichnet werden kann, wenn das bolgende Urt. behauptet, daß die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der PreisSteigWD.

ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen oder n. a. W.: das Unternehmen der Erlangung eines übermäßigen Gewinns durch Hinauschieben der Veräußerung ist unter Strafe gestellt (RGSt. 50, 145; Mäberg, Kriegswucherstrafrecht, 4. Aufl., S. 79). Diese Gesetzesvorschrift bezweckt, die zur Weiterveräußerung erzeugten und erworbenen Gegenstände des täglichen Bedarfs so schnell und so billig als möglich abzusetzen, damit die Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden; sie will verhindern, daß solche Gegenstände nur deswegen nicht abgesetzt werden, weil die Gelegenheit zur Erzielung eines übermäßigen Gewinns abgewartet werden will. Auf Grund der Feststellungen ist die Annahme des BG. gerechtfertigt, daß der Angekl. die Gegenstände zurückgehalten hat. Der Zweck der Zurückhaltung war feststellbar, die Erzielung eines ungewöhnlich hohen Nutzens, den der Angekl. sich aus der stets zunehmenden Preissteigerung erwartete. Ungewöhnlich hoher Nutzen ist gleichbedeutend mit einem Gewinn, der das gewöhnliche Maß überschreitet. Nach dem § 5 Nr. 3 wird bestraft, wer, um den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt.

Zu der unlauteren Machenschaft zählen bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle das Zurückhalten der Waren und der Kettenhandel mit ihnen.

Wer Waren zurückhält, schränkt an sich schon den Handel ein (Lobe, Preissteig. Bd. S. 92 Nr. 2; S. 93); er verhindert, daß wenigstens zeitweise die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Gegenständen des täglichen Bedarfs befriedigt werden, und führt notwendig eine Preissteigerung herbei.

Solches Tun ist angesichts der Bestimmungen der Preissteig. Bd. unzulässig; es ist mit den durch diese Bd. einem Handelsmann auferlegten Pflichten unvereinbar, die ihm verbieten, sich auf Kosten einer darbenenden Bevölkerung zu bereichern.

Unlautere Machenschaft ist auch der Kettenhandel, der im Sinne der Kriegsnotverordnungen jedes Einschleiben eines Zwischengliedes in den Verteilungsprozess einer Ware ist, das für die allgemeinen Bedürfnisse der Kriegswirtschaft unnütz ist und lediglich aus eigenem Nutzen erfolgt (RGSt. 50, 270).

Argutreffend ist auch die Behauptung der Revision, daß der Kettenhandel von der Preissteig. Bd. v. 23. Juli 1915/23. März 1916 nicht betroffen werden wollte, da sonst nicht erklärlich sei, daß erst in späteren Kriegsverordnungen, so in B. V. D. über Kettenhandel in Textilien und Textilfabrikstoffen v. 8. Febr. 1917, der Kettenhandel zu einem eigenen Tatbestande gestempelt wurde.

Die Rechtsprechung hat seit dem Inkraftsein der Preissteig. Bd. den Kettenhandel in dem erwähnten Sinne stets als Erscheinungsform der unlauteren Machenschaften erachtet. Spätere Kriegsverordnungen, so die genannte v. 8. Febr. 1917 und die Bd. des Reichskanzlers über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels v. 24. Juni 1916/29. Juli 1916 hoben den Kettenhandel nur als besondere Art der unlauteren Machenschaften hervor.

Der Angekl. hat bei Kleinhändlern die zum Absatz an Verbraucher bestimmten Waren gekauft, um sie an einen Großhändler mit Gewinn zu veräußern, durch den sie erst den Verbrauchern zugeführt werden konnten, falls sie nicht noch an einen Großhändler verkauft werden sollten. Daß dieses Tun des Angekl. weit ab von dem Zwecke des Gesetzes liegt, die Waren auf dem schnellsten und billigsten Wege an die Verbraucher zur Verteilung zu bringen, sie in ihre örtliche Nähe zu bringen und sie nach Zeit, Menge und Zahlungsbedingungen ihren Bedürfnissen anzupassen, liegt auf der Hand.

Der Behauptung der Revision, daß der Angekl. durch Ankauf der Ware in Niederbayern und deren Verbringung nach Franken einem wirtschaftlichen Bedürfnisse genüge, weil in Franken ein größeres Verlangen nach Textilwaren als in Niederbayern bestanden habe, steht die Feststellung entgegen, daß der Angekl. die Waren nicht den fränkischen Verbrauchern, sondern dem Großhandel gewinnbringend zuwenden wollte (Lobe S. 85 u. ff., RGSt. 50, 270; 54, 51; 52, 30.)

Aber die preistreibende Wirkung des Kettenhandels, die an sich in der Natur dieses Handels liegt, sagt die Begründung des Entwurfs der Bd. v. 24. Juni/29. Juli 1916 (Güthe-Schlegelberger, Kriegsb. Bd. 4 S. 210): Der Kettenhandel verschiebt die Ware von Hand zu Hand. Er behält sie zeitweise dem Verbraucher vor und treibt ihren Preis in die Höhe ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten, den vielleicht im Augenblick vorliegenden Bedarf und die Verderblichkeit der Ware nur zur Erzielung eines übermäßigen Gewinns.

den Kettenhandel stets als eine unlautere Machenschaft im Sinne des § 5 Ziff. 3 erachtet habe; es handelt sich vielmehr um eine erst durch das Ur. des 4. St. S. des RG. v. 27. März 1917 begründete Anschauung, der andere Gerichtshöfe mit Recht nicht gefolgt sind. Neuerdings ist Oberstaatsanwalt Weber (LZ. v. 15. April 1919 S. 413 ff.) in eingehenden Ausführungen meiner Abwechslung der Rechtsprechung des RG. beigetreten. Die kleine Abweichung, die sich am Schluß seiner Ausführungen findet, ist für den eigentlichen Streitpunkt bedeutungslos. Ich werde hierauf an anderer Stelle zurückkommen.

RA. Dr. Max Mäberg, Berlin.

Durch den Kettenhandel wie durch Zurückhalten der Waren tritt von selbst eine zeitweise zunehmende Knappheit mit der notwendigen Wirkung der Preissteigerung ein. Nach den Feststellungen im angefochtenen Ur. wollte der Angekl. durch seinen Zwischenhandel und das Zurückhalten der Waren deren Preis steigern. Dies genügt für das Tatbestandsmerkmal des § 5 Nr. 3 Preissteig. Bd., „um den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs zu steigern“. Die Meinung der Revision, daß der Kettenhändler oder überhaupt der unlautere Machenschaften Treibende beabsichtigt haben müsse, allgemein die Preise in die Höhe zu treiben, ist unrichtig; es reicht schon aus, wenn ein höherer Preis als bisher gefordert werden wollte (Lobe S. 84).
(Ur. v. 12. Dez. 1918, Rev.-Reg. Nr. 398/1918.)

Oberlandesgerichte.

Berlin.

a) Zivilsachen.

I. Eine einfache Abschrift eines verlorengegangenen Testaments kann nicht eröffnet, wohl aber kann auf Grund jener ein Erbschein erteilt werden. †)

Wenn die Testamentsurkunde ohne Zutun des Erblassers verloren geht, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Testaments nicht; seine Errichtung und sein Inhalt kann mit allen Beweismitteln dargetan werden. Das ist allgemein anerkannt (RZM S. 177; JW. 1910, 291). Die Eröffnung ist in § 2260 BGB. für Testamente jeder Art vorgeschrieben. Sie ist eine wesentliche und notwendig einzuhaltende Förmlichkeit; grundsätzlich lassen sich nur auf das eröffnete Testament Rechtsakte gründen (RGZ. 22 A 52; 45, 130). Selbstverständlich wird hierbei vorausgesetzt, daß eine Testamentsurkunde vorhanden ist; ist diese Urkunde nicht vorhanden, das Testament aber trotzdem in Geltung geblieben, weil nicht der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Urkunde vernichtet hat (§ 2255 BGB.), so müssen die Vorschriften über die Eröffnung wegen der Unmöglichkeit, ihnen zu genügen, außer Anwendung bleiben. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß eine einfache (nicht beglaubigte) Abschrift des verlorengegangenen Testaments vorhanden ist. Eine solche kann an Stelle der verloren gegangenen Urschrift nicht eröffnet werden. Zu eröffnen ist nach dem Gesetze das Testament. Testament ist nur die wirkliche Testamentsurkunde; eine Abschrift ist nicht das Testament (Lafrenz im Recht 1902, 553). Wenn das Gesetz vom Testament spricht, so hat es dabei offenbar die Urschrift im Auge (RGZ. 21 A 66; 27 A 188; 45, 133). Das geht aus den Bemerkungen hervor, die die Motive zum Entwurf BGB. V auf S. 308 hierzu hinsichtlich der Verwahrung des Originals machen. Im Schrifttum wird, soweit bekannt, nur der Standpunkt vertreten, daß eine Abschrift nicht an Stelle der Urschrift Gegenstand der Eröffnung sein kann (Lafrenz a. a. O.; Planck [3] Anm. 2 zu § 2260 BGB.; v. Staudinger [7/8] Anm. 1 zu §§ 2260 bis 2263 BGB.; Schlegelberger, Anm. 2 zu § 83 BGB.). Höchstrichterliche Entscheidungen sind bisher über die Frage anscheinend nicht ergangen. Das RG. hat sie in seinen im RGZ. 41, 94 und 45, 130 veröffentlichten Beschlüssen unentschieden gelassen. An der letzteren Stelle hat es ausgesprochen, daß statt der Urschrift eine Ausfertigung des Testaments zu eröffnen ist, wenn die Urschrift sich im Auslande befindet und ihre Ablieferung mit Rücksicht auf das ausländische Recht nicht durchgeführt werden kann. Dies ist deshalb angenommen worden, weil die Testamentseröffnung wegen ihrer rechtlichen Wichtigkeit tunlichst gewährleistet werden muß, ihr Zweck aber in der Hauptfache erreicht wird, wenn an Stelle der unerlangbaren Urschrift eine Ausfertigung zu ihrem Gegenstande gemacht wird. Hierzu ist dabei hinzuweisen, daß eine Ausfertigung nur von einer öffentlichen Urkunde erteilt werden kann und ihre Bedeutung darin liegt, die Urschrift im Verkehr zu ersetzen (Schlegelberger, Anm. 1 zu § 182 FGG.). Das OLG. Hamburg, RGZ. 49, 253 hat entschieden, daß an Stelle der verloren gegangenen Urschrift eines Testaments auch eine beglaubigte Abschrift eröffnet werden kann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die Urschrift nicht mehr vorhanden ist und die beigebrachte öffentlich beglaubigte Abschrift mit der Urschrift wörtlich übereinstimmt. Ob dem beizupflichten ist, kann hier dahingestellt bleiben; eine einfache (nicht beglaubigte) Abschrift kann jedenfalls unter keinen Umständen Gegen-

Zu I. Der Entscheidung ist nur bedingt beizupflichten. Es kann m. E. allerdings nicht bezweifelt werden, daß nur das Testament selbst nach dem Gesetze zu eröffnen ist und daß eine Abschrift des Testaments (und zwar auch eine beglaubigte) nicht als „das Testament“ erachtet werden kann. Eine andere Frage aber ist es, ob nicht zweckmäßig auch der etwa vorhandene „Ersatz“ des Testaments, nämlich eine Abschrift in Ermangelung des Originaltestaments oder wegen zu großer Schwierigkeit seiner Beschaffung, aber eben nur als Ersatz und im Bewußtsein, daß es sich nur um eine Abschrift handelt, zur „Eröffnung“ gelangen soll, obwohl sie nicht vorgefertigt ist und nicht als Eröffnung des Testaments im eigentlichen Sinne des Gesetzes gelten kann. Diese Frage ist aus praktischen Gründen sicherlich zu bejahen, schon weil dann, wenn alle Beteiligten die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift anerkennen, hier wirklich eine rechtlich bedeutsame Ersatzeröffnung des Testaments gegeben ist.

RA. Dr. Herzfelder, München.

stand der Testamentsöffnung sein. Sie bietet keinen ausreichenden Ersatz für die verloren gegangene Urchrift und ist nicht geeignet, die sichere Grundlage abzugeben, die das Eröffnungsverfahren voraussetzt. Ob die Abschrift wörtlich mit der Urchrift übereinstimmt, ob die Urchrift echt ist und welche Veränderungen an der Urchrift vorgenommen sind, ob überhaupt eine Urchrift vorhanden war, über alle diese Punkte werden in ganz anderem Maße Zweifel obwalten, als wenn es sich um eine Ausfertigung oder um eine beglaubigte Abschrift handelt. Ermittlungen, die das Nachlassgericht hierüber anstellen lassen würde und in der Tat anstellen müßte, wenn die Abschrift Gegenstand der Eröffnung sein könnte, würden häufig kein sicheres und zweifelsfreies Ergebnis liefern, und es würde dann die Eröffnung unterbleiben müssen. Solche Ermittlungen sieht das Gesetz auch nicht vor; ebensowenig gedenken ihrer die Vorarbeiten zu ihm. Darin liegt ein starkes Anzeichen dafür, daß die Eröffnung einer Abschrift nicht im Sinne des Gesetzes liegt. Fälle, in denen eine Eröffnung des Testaments nicht möglich ist, bleiben ohnehin immer übrig. Es ist sehr wohl möglich, daß die Errichtung und der Inhalt eines verloren gegangenen Testaments einwandfrei festgestellt und ihm dadurch zur Wirkung verholfen werden kann; vielleicht kann sogar der genaue Wortlaut ermittelt werden; gebracht es aber an der urkundlichen Unterlage, so ist etwas zu Eröffnendes nicht vorhanden. Den Fall, daß eine einfache Abschrift des verlorenen Testaments vorliegt, anders zu behandeln, als die Fälle, in denen es an einer urkundlichen Unterlage fehlt, liegt kein hinreichender Grund vor.

So wesentlich übrigens die Eröffnung des Testaments ist und so wünschenswert es darum ist, daß sie stattfinde, unbedingt erforderlich ist sie nicht. Das Testament bleibt, wie schon gesagt, trotz des Verlustes gültig, und es kann auch ohne die Eröffnung, wenn diese nicht möglich ist, zur Wirkung gebracht werden. Es kann dann auch ohne sie ein Erbschein erteilt werden (RG. 41, 94). Der § 1944 Abs. 2 Satz 2 BGB. muß, wenn die Eröffnung nicht möglich ist, außer Anwendung bleiben und die Ausschlagungsschrift sich nach Satz 1 dafelbst bestimmen (Sakenz a. a. D.; Leonhardt, Erbrecht [2] Anm. II D. zu § 1944 BGB.).

(RG., Beschl. v. 6. März 1919, IX 44. 19/9.)

Mitgeteilt vom Amtsrichter Dr. Lougear, Thorn.

*

2. Strafe für Zuwiderhandlung gegen die durch richterliche Verfügung auferlegte Verpflichtung.

Die einstweilige Verfügung ist, da sie eine Beschränkung nicht enthält, dahin ausulegen, daß die ganze Wohnung, soweit sich in den Räumen Heizkörper befinden, nicht nur einzelne Teile der Räume, auf mindestens 17° C zu erwärmen ist. Dabei ist die einstweilige Verfügung nicht als eine Anordnung nach § 888 ZPO. oder als die Androhung einer solchen Anordnung, wonach die Verfügungsbelegte zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden soll, aufzufassen, sondern das AG. hat entsprechend der für Unterlassungen gültigen Vorschrift des § 890 ZPO. für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht.

Die Zuwiderhandlungen sind zu beweisen. Das AG. und das LG. haben sich mit Glaubhaftmachungen begnügt. Diese genügen aber nicht (s. Stein, ZPO. Anm. III zu § 890). Beweispflichtig ist der Verfügungskläger. Zwar hat im Allgemeinen der Schuldner die Erfüllung zu beweisen, wenn der Gläubiger die Erfüllung einer Vertragspflicht von ihm fordert. Hier begehrt der Gläubiger aber nicht die Erfüllung der Vertragspflicht, sondern er macht ein besonderes Recht, das auf Straffestsetzung geltend, und diese ist durch die Zuwiderhandlung bedingt. Das LG. wird also die angeordneten und etwa noch anzutretenden Beweise darüber zu erheben haben, ob der einstweiligen Verfügung zuwidergehandelt worden ist, ebenso die Gegenbeweise, soweit sie für erhebliche Behauptungen angetreten worden sind oder angetreten werden. In der Vorlage eidesstattlicher Versicherungen ist der Antrag auf Vernehmung des Verstärkenden als Zeugen zu erblicken.

(RG., 8. ZS., Beschl. v. 21. Mai 1919.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Kraemer, Berlin.

*

3. Zu § 380 ZPO.

Am 6. März 1919 war, wie gerichtsbekannt ist, weder die Stadtbahn noch die Untergrundbahn, noch die Straßenbahn im Betrieb. Die Zurücklegung des Weges nach dem Landgericht zu Fuß konnte bei den großen in Betracht kommenden Entfernungen den Beschwerdeführern nicht wohl zugemutet werden.

Auch haben sie die Strafe aus § 380 ZPO. nicht verwirkt, wenn sie es nach Lage der Sache unterließen, sich eines Privatfahrzeuges zwecks Wahrnehmung des Termins zu bedienen.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 5. Juni 1919, 9 W. 1199/19)

Mitgeteilt von RA. Dr. Marekzi, Berlin.

*

4. Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit einer Ordnungsstrafe in Geld kann Haft bis zu 3 Tagen verhängt werden.

Seit dem Beschluß v. 17. Dez. 1888 (Johow 8, 268) hat der Strafsenat des RG. in zahlreichen Entsch. ausgeführt, daß es bei Verhängung von Ungebührstrafen nicht statthaft sei, einer in erster

Linie erkannten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe hilfsweise zu unterstellen. Diese Ansicht wird auch von einer Reihe anderer Gerichte geteilt (vgl. insbes. OLG. Darmstadt, „Recht“ Bd. 15 Nr. 827, OLG. Breslau, „Recht“ Bd. 14 Nr. 165, OLG. Hamburg, OLG. Nr. 20, 98). Das RG. und mit ihm das Bay. OLG. (Entsch. 1, 377; 2, 139) gehen davon aus, daß die allgemeinen Grundsätze des RG. (§§ 28, 29) über die Umwandlung von nichtbeitreibbaren Geldstrafen sich zwar auch auf die strafrechtlichen Nebenstrafen, insbes. bei Ungebührstrafen in Fällen des § 179 BGB. nicht anwendbar seien, weil hier nicht strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs, sondern Verstöße gegen die geschäftliche Ordnung der Gerichte in Frage ständen.

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage glaubt der Senat den früheren Standpunkt verlassen zu sollen. Wie bereits das OLG. Marienwerder (Goldb. Nr. 54, 101) und nach ihm auch das OLG. Breslau (Goldb. Nr. 60, 136) ausgeführt haben, ergibt sich die Zulässigkeit der Umwandlung schon aus § 179 BGB. selbst ohne Rücksicht auf die allgemeinen Vorschriften des StGB. Wenn dort der Richter ermächtigt wird, gegen Prozeßparteien eine Ungebührstrafe bis zu 100 M oder bis zu 3 Tagen Haft festzusetzen, so ist daraus nicht mit Notwendigkeit zu folgern, daß nur die eine oder die andere der beiden Strafarten angewendet werden dürfe. Sinn und Wortlaut der Vorschrift lassen vielmehr mit dem gleichen Recht die Auslegung zu, daß es auch angehe, an Stelle einer uneinbringbaren Geldstrafe Haft bis zu 3 Tagen zu verhängen. Vor allem sprechen aber praktische Erwägungen für die Richtigkeit dieser Ansicht. Wird die Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht zugelassen, so folgt daraus, daß bei der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe der Täter frei ausgeht. Der Richter aber wird dieses für die Rechtspflege unerwünschte Ergebnis in allen Fällen zu verhindern suchen, in denen er die Beitreibbarkeit der Geldstrafe nicht für unzweifelhaft erachtet. Er wird also dazu neigen, eine nicht durch Geld zu ersetzende Haftstrafe auch dann auszusprechen, wenn in erster Linie die Festsetzung einer Geldstrafe angezeigt wäre. Eine solche Übung würde zu Härten führen, die vom Gesetzgeber offenbar nicht beabsichtigt sind und bei anderer Auslegung der Rechtsnorm vermieden werden können.

Zu der gleichen Auffassung gelangen auch Stenglein (Note 2 zu § 179 BGB.) und Löwe (StPD., 14. Aufl., S. 1072).

Daß die hilfsweise festzusetzende Haftstrafe die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten darf, ist ebenfalls aus § 179 BGB. selbst zu entnehmen, ohne daß es nötig wäre, zur Unterstützung dieser Ansicht noch die entsprechende Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 2 StGB. heranzuziehen.

(RG., Beschl. v. 28. Febr. 1919, 66/19.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Sawlitzky, Forst i. L.

*

Königsberg.

5. Ersatzpflicht des Dritten bei Unterstützungen von Familien der in den Kriegsdienst eingetretenen Mannschaften aus dem Reichsgesetz vom 28. Febr. 1888/4. Aug. 1914 (Versorgungsgesetz).

Streitig ist lediglich die Rechtsfrage, ob der Versorgungverband seine Unterstützungen an die Angehörigen eines Kriegsteilnehmers von demjenigen erstattet verlangen darf, der den unterstützten Angehörigen nach den Bestimmungen des BGB. unterhaltspflichtig ist. Zutreffend weist der Vorderrichter darauf hin, daß das Gesetz der Überschrift eine Bestimmung wie § 62 des Reichsunterstützungswohnstättengesetzes nicht enthält, wonach die Armenverbände befugt sind, Erstattung der Aufwendungen für einen Hilfsbedürftigen von dem zu verlangen, der auf Grund eines privatrechtlichen Titels zum Unterhalt des Hilfsbedürftigen verpflichtet ist. Jedoch kann diese Erwägung nicht ohne weiteres ausschlaggebend sein, da auch ohne solche ausdrückliche Anordnung aus dem Zweck des Gesetzes und aus dem Zusammenhang seiner Bestimmungen, in Verbindung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ein Ersatzanspruch gefolgert werden kann. Der Vorderrichter untersucht demgemäß auch, ob ein Erstattungsanspruch des Kl. aus den Bestimmungen des BGB. herzuleiten ist. Richtig ist, daß auf die Bestimmungen des BGB. über Geschäftsführung ohne Auftrag ein Erstattungsanspruch nicht gegründet werden kann. Wenn der Kl. bei Prüfung des Unterstützungsgesetzes der Tochter des Bekl. zur Ansicht gelangte, sie sei infolge der Einziehung ihres Mannes zum Heeresdienst unterstützungsbedürftig geworden und ihr demgemäß zahle, so wollte er hierdurch nicht ein fremdes Geschäft — § 677 BGB. —, sondern eine nach seiner Meinung ihm obliegende Pflicht erfüllen — § 687 BGB. — Eine solche Willensrichtung bei der Unterstützung schließt jedoch den Ersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, auf die sich die Klage in erster Linie stützt, nicht aus. Die Voraussetzungen der §§ 812 ff. BGB. für einen Anspruch auf Vermögensausgleich sind gegeben. Denn die Zahlungen des Kl. an Tochter und Enkel des Bekl. befreiten ihn — einstweilen — von seiner Unterhaltspflicht aus den §§ 1601, 1610 BGB. Die Befreiung von einer Verbindlichkeit ist das Erlangen eines Vorteils im Sinne des § 812 BGB. Ihn hat der Bekl. durch die Leistungen des Kl., also auf dessen Kosten, und zwar unmittelbar (ohne Dazwischentreten einer Vermittlung durch einen Dritten) erlangt. Ein Rechtsgrund für den Vorteil lag aber nicht vor: nach § 1 des Versorgungsgesetzes erhalten die Familien der zum Heere eingezogenen Mannschaften im

Fälle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach Maßgabe des gedachten Gesetzes dadurch, daß ein Lieferungsverband auf einen Unterstützungsantrag hin — um dem Zwecke des Gesetzes gemäß den Angehörigen möglichst schnell und ohne zeitraubende Ermittlungen Unterstützung von Staats wegen zu verschaffen — alsbald den Angehörigen zählt, was aber der Erörterung der Frage nicht vorgelieft, ob die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs gegeben sind, ob also wirklich „Bedürftigkeit“ im Sinne des § 1 vorhanden ist. § 6 des Gesetzes, wonach die Prüfungskommission eines jeden Lieferungsverbandes über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, über Umfang und Art der Unterstützungen endgültig entscheidet, ist dahin auszulegen, daß die Ansprüche der Antragsteller durch die Entscheidungen der Kommission endgültig geregelt werden sollen. Unberührt davon bleibt die — oft erst durch langwierige Ermittlungen aufzuklärende — Frage, ob Dritte nach den Bestimmungen des Privatrechts den Antragstellern unterhaltspflichtig und leistungsfähig sind. Ergeben nachträgliche Feststellungen, daß ein solcher Unterhaltanspruch besteht und zur Zeit der Zahlungen des Lieferungsverbandes bestand, so kann er sie, als des gesetzlichen Grundes entbehrend, von dem Unterhaltspflichtigen erstattet verlangen. Die Unterstützung auf Grund des Versorgungsgesetzes wurde in Wahrheit „nicht benötigt“ (vgl. § 3³ BBef. vom 21. Jan. 1916, RGBl. S. 55), so daß ein Rechtsanspruch auf Unterstützung nicht bestand. Dem entspricht es, wenn in der preussischen Ausführungsverfügung v. 30. Jan. 1916 zum Versorgungsgesetz (Kriegsbuch von Güthe-Schlegelberger, III S. 635) das „Vorhandensein unterstützungspflichtiger und -fähiger Verwandter“ als ein den Unterstützungsanspruch beseitigender Umstand bezeichnet wird. Hier war der Unterhaltspflichtig des Mannes und Vaters durch seine Einberufung zum Heeresdienst und den Wegfall des Erwerbs der Boden entzogen; an seine Stelle trat die Unterhaltspflicht des Vell., der nach seinen günstigen Einkommensverhältnissen — 30000 M. Jahreseinkommen — sehr wohl imstande ist, Unterhalt zu gewähren. Das Rückgriffsrecht des M. aus § 12 Versorgungsg. gegen das Reich steht schließlich dem Klagenanspruch nicht entgegen, weil es einen Unterstützungsanspruch der Tochter und des Enkels des Vell. gegen den Lieferungsverband Hamburg voraussetzt, ein solcher Anspruch aber mangels Bedürftigkeit der Antragsteller nicht besteht.

(OLG. Königsberg, 4. ZS., Ur. v. 22. Mai 1919, 5 U. 18/19.)

Mitgeteilt von OLG-Rat Ermel, Königsberg.

Berlin.

b) Strafsachen.

6. Zur Amnestieverordnung v. 7. Dez. 1918.

Die beiden Angekl. sind durch schöffengerichtliches Erkenntnis vom 22. März 1918 wegen Diebstahls und Vergehens gegen § 133 StGB. zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt worden. Hiergegen hatten sowohl die Angekl., wie der Amtsanwalt, letzterer nur wegen des Strafmaßes, Berufung eingelegt. Beide Angekl. sind sodann zum Heeresdienst eingezogen worden. Nach Ergehen der Amnestie-VO. v. 3. u. 7. Dez. 1918 haben sowohl der Erste Staatsanwalt (am 17. Dez. 1918) wie auch die Angekl. (am 15. Dez. 1918) die Berufungen zurückgenommen.

Durch Schriftsatz v. 22. Jan. 1919 hat demnächst der Verteidiger beantragt, auf Grund der VO. v. 7. Dez. 1918 das Verfahren gegen die beiden Angekl. als am 12. Dez. 1918, also vor Rücknahme ihrer Berufungen, niedergeschlagen, einzustellen. Die Strk. hat diesen Antrag durch den jetzt mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß zurückgewiesen.

Der auch von der Oberstaatsanwaltschaft geteilten Rechtsauffassung des Verteidigers ist zuzustimmen. Wenn es in den VO. v. 3. u. 7. Dez. 1918 heißt „bestimmt bezeichnete Untersuchungen werden niedergeschlagen“ und wenn das Inkrafttreten dieser Folge der VO. weiterhin auf den Tag ihrer Verkündung (den 5. bzw. 12. Dez. 1918) festgelegt wird, so ergibt sich daraus zweifelsfrei, daß er nicht etwa das Datum der im § 1 Abs. 5 VO. v. 3. Dez. 1918 behufs Klarstellung der Rechtslage den zuständigen Behörden zugewiesenen Prüfung und Entschließung, sondern vielmehr das Inkrafttreten der Amnestie den Zeitpunkt bezeichnet, an welchem die Niederschlagung der festgestelltermäßig von der Amnestie ergriffenen Untersuchungen erfolgt ist und wirksam wird. (Ebenso die Verf. des Justizministers v. 4. Dez. 1918 unter 15 Abs. 2; vergl. auch die Verf. v. 12. Dez. 1918 unter 13 Abs. 1.)

Rechtskräftig und mit der Folge der Rückfallwirkung erkannte Diebstahlsstrafe und ein etwaiger — diese Rückfallwirkung nicht beseitigender — Erlaß dieser Strafen gemäß §§ 2 VO. v. 3. u. 7. Dez. 1918 könnten gegenüber den Beschwerdeführern nur dann in Frage kommen, wenn zur Zeit der Rücknahme der Berufungen überhaupt noch in zulässiger Weise gegen die Angekl. gerichtetes Strafverfahren im Gange war, in welchem Prozeßhandlungen mit Rechtsfolgen vorgenommen werden konnten. War damals die ganze Untersuchung bereits niedergeschlagen, so vermochten Erklärungen über Rücknahme von Berufungen eine rechtliche Wirkung nicht mehr hervorzubringen. Die schöffengerichtliche Verurteilung war dann bereits beseitigt, der spätere Eintritt irgendwelcher die Angekl. belastender Straffolgen wegen der durch Amnestie einer Strafverfolgung entzogenen Taten unbedingt ausgeschlossen.

Die Annahme des OLG., daß im vorliegenden Falle ohne Rücksicht auf die in den Amnestieverordnungen enthaltenen Niederschlagungsverfügungen das Schöffengerichtsurteil durch die Rücknahme der dagegen eingelegten Rechtsmittel rechtskräftig geworden und deshalb für die von den Antragstellern begehrte Prüfung kein Raum sei, ist nach alledem unzutreffend.

(RG., Beschl. v. 21. Febr. 1919, W. 96/19.)

Mitgeteilt von RA. Alfons Loewe II, Spandau.

7. Übermäßige Preissteigerung. †)

Das Berufungsurteil wendet als Strafgesetz den § 5 Ziff. 3 VO. gegen übermäßige Preissteigerung in der Fassung der Besl. v. 23. März 1916 an. Diese Vorschrift bedroht denjenigen mit Strafe, der „um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 (dieselben Paragraphen) bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt.“ — Die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung hat die Strafkammer für gegeben erachtet, indem sie in dem von ihr festgestellten Kettenhandel mit Seifen (einem einschlägigen Gegenstand) eine unlautere Maßnahme erblickt, die der Angekl. vorgenommen habe, um den Preis für diese Ware zu steigern.

Diese Annahme beruht jedoch insofern auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Strafgesetzes, als die Strafkammer die Bedeutung der Worte „um den Preis zu steigern“ verkannt hat.

Zur Erfüllung des inneren Tatbestandes genügt zwar bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche in der Schuldform des Vorsatzes begangen werden, meist das Bewußtsein des Täters, daß die äußeren Tatbestandsmerkmale des Gesetzes vorliegen oder durch die Handlung erfüllt werden. Das ist insbesondere auch da, wo der Eintritt eines bestimmten Erfolges zu den Merkmalen des äußeren Tatbestandes gehört. Von diesen Fällen eines einfachen inneren Tatbestandes unterscheiden sich aber die, in denen das Gesetz erfordert, daß die Handlung in Ausführung einer bestimmten Absicht begangen ist. Zu dieser Art von strafbaren Handlungen gehört auch das Vergehen gegen den § 5 Ziff. 3 VO. gegen übermäßige Preissteigerung. Denn die dort gewählten Worte „um . . . zu“ drücken nichts weiter aus, als „in der Absicht . . . zu“. Hiernach kann aus dieser Bestimmung nur bestraft werden, wer in der Absicht, den Preis zu steigern, gehandelt hat. In dieser Absicht handelt nach dem Wortsinne aber nur derjenige, der die Preissteigerung als Ziel seines Tuns gesetzt hat und für den der Wunsch nach Erreichung des Zieles den Beweggrund zur Tat bildet. Alleiniges Ziel und alleiniger Beweggrund braucht die Preissteigerung nicht zu sein; es genügt, wenn sie unter der Mehrheit von Zielen oder Beweggründen sich befindet. Das RG. (RGSt. 50, 272 f.; 51, 29 u. a.) erachtet diese Auslegung nicht für zutreffend, nach ihm genügt es, wenn sich der Täter des Eintritts des Preissteigerungserfolges bewußt gewesen ist und dieses Bewußtsein in seinen Willen aufgenommen hat. Der erkennende Senat kann dem nicht beistimmen. Der Unterschied zwischen dem einfachen Vorsatz und der Absicht kommt bei der rechtsgerichtlichen Auslegung nicht genügend zur Geltung. Ein Erfolg, der dem Täter bewußt ist, braucht noch nicht in seiner Absicht zu liegen und wird auch durch die Ausnahme in den Willen nicht notwendig zu einem beabsichtigten. Unerwünschte Erfolge der Tat, deren Eintritt der Täter voraussieht und fürchtet, behufs Erreichung anderweiter Ziele aber in Kauf nimmt, sind vom Täter zwar gewollt, aber nicht beabsichtigt. Ein solcher Erfolg schwebt dem Täter niemals als Ziel vor Augen, niemals bildet er für ihn einen Beweggrund zum Handeln.

Wäre die gegenteilige Auffassung zutreffend, so würde übrigens das sonderbare Ergebnis eintreten, daß der § 5 Ziff. 3 a. a. O. für Fälle der vorliegenden Art das Bewußtsein der Preissteigerung zweimal erfordert, nämlich einmal als Bewußtsein vom dem Vorliegen

Zu 7. Der Standpunkt des RG.-Urteils, der schon in einer Entscheidung dieses Gerichtshofs v. 16. Nov. 1917, ZB. 1918, 108, zum Ausdruck gekommen ist — in einer Fußnote zu der zit. Entscheidung habe ich die praktische Bedeutung der Streitfrage berührt —, entspricht der von mir in meinem Kriegswucherstrafrecht von Anfang an vertretenen Auffassung (S. I. Aufl. S. 49, IV. Aufl. S. 81). Eingebender habe ich meine Ansicht in ZB. 1918, 713 ff. begründet. Den dort gegebenen Darlegungen ist neuerdings Oberstaatsanwalt Weber (Dresden) in ZB. v. 15. April 1919 S. 413 ff. beigetreten. Wenn er an Schluß seiner Ausführungen insofern von mir abweicht, als er als Endziel der Handlung nicht die Preissteigerung ansieht, diese vielmehr nur als das „weitere Ziel“ des Handelnden gelten läßt, das Endziel z. B. die Ruinierung seines Konkurrenten sein kann, so verkennt er, daß für die Feststellung der subjektiven Seite des Delikts nur ein tatbestandliches Ziel interessiert, so daß man im Rechtsinne dieses Ziel nicht als ein „weiteres Ziel“ bezeichnen kann, das wieder nur Vorstufe eines „Endziels“ sein könnte. Ein Endziel im Sinne Webers läßt sich auch bei jedem rein vorläufigen Delikt denken. Eine besondere praktische Bedeutung kommt der Differenz zwischen der Weberschen und meiner Auffassung, wie Weber wohl selbst nicht verkennt, nicht zu.

RA. Dr. Max Hilsberg, Berlin.

des Tatbestandsmerkmals des Kettenhandels, der, wenn er als unlautere Machenschaft angesprochen werden soll, begrifflich eine durch Preissteigerung betätigte Eigensucht zur Voraussetzung hat; dann aber auch noch ausdrücklich durch die Worte „um den Preis zu steigern“. Ein solches doppeltes Erfordernis kann aber die Verordnung verständigertweise nicht gewollt haben.

Nach den bisherigen Feststellungen der Strafkammer hat der Angekl. sich einen Gewinn verschaffen wollen, nicht festgestellt dagegen ist die auf Preissteigerung gerichtete Absicht. Eine solche Feststellung liegt insbesondere nicht in der Annahme, der Angekl. habe den verteuerten Erfolg gekannt und gewollt, um sein Ziel — Bereicherung aus dem Vertriebe von Bach bezogener Erbsäse — zu erreichen.

(RG. Ur. d. StS. v. 1. April 1919, S. 18/19).

Cassel.

8. Bei Beleidigungen und einfachen Körperverletzungen ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus jedem Grund unzulässig nach § 170 StPD., dagegen bei Idealkonkurrenz mit Officialdelikten zulässig, aber nicht, solange das Privatklageverfahren schwebt. In diesem Fall ist die Privatklage nach §§ 369, 270 StPD. an die große Strafkammer durch Hinzuziehung von 2 Mitgliedern überzuleiten.

Lehnt die Staatsanwaltschaft wegen der im § 414 StPD. bezeichneten strafbaren Handlungen die Erhebung der öffentlichen Klage ab, gleichviel aus welchem Grund, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aus § 170 StPD. unzulässig. Dasselbe muß folgerichtig gelten, wenn sie die Verfolgungsübernahme aus § 417 StPD. ablehnt. Hierzu kann sie ebensowenig wie zur Klageerhebung durch Gerichtsbeschluß gezwungen werden.

Insofern der Antragsteller behauptet, das Verhalten des Beschuldigten enthalte von Amts wegen zu verfolgende Handlungen, kann überhaupt nicht die Rede sein von einer Verfolgungsübernahme. Denn Verfolgungsübernahme kommt in Frage nur, wenn das Privatklageverfahren zulässig ist. Das ist aber bei Handlungen, die Eidesverletzungen darstellen, nicht der Fall. Eine andere Frage ist, ob die Staatsanwaltschaft nicht selbständige öffentliche Klage erheben muß und dazu zu veranlassen ist. Für eine solche selbständige öffentliche Klage ist kein Raum, insofern der Privatkläger diese Straftaten herleitet aus demselben Sachverhalt, auf den er seine Privatklage wegen Beleidigung gründet. Für diesen Fall regelt den Gang des Verfahrens, solange die Privatklage anhängig ist, § 429 StPD. Solange also das Gericht nicht auf Grund der Hauptverhandlung durch Urteil das Verfahren eingestellt hat, weil die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf die das Privatklageverfahren keine Anwendung erleidet, ist die selbständige Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft nicht möglich. Auch in diesem Fall ist also das vom Antragsteller eingeschlagene Verfahren nicht statthaft.

(OLG. Cassel, 28. Febr. 1919, 3 E. R. 3/19.)

Mitgeteilt von Gerichtsassessor Liedtke, Marburg.

Dresden.

9. Anfechtung und Abänderung eines Gerichtsbeschlusses über Niederschlagung. Zulässigkeit der Einziehung nach Niederschlagung des Strafverfahrens. †)

Durch Urteil des OLG. v. 8. Dez. 1917 sind die Angekl. wegen in Mittäterschaft begangener übermäßiger Preissteigerung zu Freiheits- und Geldstrafen verurteilt worden. Sämtliche Angekl. haben gegen dies Urteil Revision eingelegt. Das RG. hat über die Revision des Angekl. X. nicht verhandelt, weil dieser Verhandlung

Zu 9. I. Das Urteil erklärt einen gerichtlichen Beschluß, der das Verfahren als durch die AmnestieVO. v. 3. (7.) Dez. 1918 niederschlagend einstellt, für anfechtbar mittels der prozessualen Beschwerde des § 346 StPD. Es steht sich hierdurch in Gegensatz zu der Auffassung des RG. (Beschl. v. 10. 1. 1919 DZS. 1919, 185) und des OLG. Kiel (Beschl. v. 4. 2. 1919 JW. 1919, 330), wonach in einem solchen Falle eine im Sinne des § 346 a. a. O. angriffsfähige Entscheidung nicht vorliegt. Da der Niederschlagungsbeschluß das Bestehen eines prozessualen Hindernisses für die Fortführung des Verfahrens feststellt (vgl. RG., Recht 1919, Nr. 698), so wird er als eine strafprozessrechtliche Entscheidung angesprochen werden können, wenn sich seine Bedeutung hierin auch nicht erschöpft. Über seine Anfechtbarkeit mit der Beschwerde ist damit aber noch nicht entschieden. Es fragt sich nämlich, ob nicht die Ausnahme des § 346 StPD. Platz greift, daß der Beschluß ausdrücklich oder — was dem trotz des Wortlauts gleichsteht (Löwe, 14 A., Anm. 2) — stillschweigend durch „das Gesetz“ der Anfechtung entzogen ist. In Sachsen fehlt es nach obigem Urteil an einem besondern hierfür in Frage kommenden Gesetz. Ist ein solches etwa für Preußen in der Ausführungsverfügung des Justizministers v. 4. Dez. 1918 (ZMBl. 445) gegeben, die den Satz [I 5] aufstellt „Eine Anfechtung der Gerichtsbeschlüsse über die Einstellung (oder NichtEinstellung) des Verfahrens findet nicht statt“? Als Anweisung der Justizverwaltung an die nachgeordneten Behörden stellt sich die Verfügung nicht als

damals das Hindernis entgegenstand, daß X. sich bei der Truppe befand. Auf das Rechtsmittel der Mitangeklagten hat das RG. das landgerichtliche Urteil, soweit es alle drei Angekl. wegen der mit dem Seifenhandel begangenen Straftaten verurteilt, nebst den hierauf bezüglichen Feststellungen gegen alle drei Angekl., ausdrücklich auch gegen X. aufgehoben und die Sache in diesem Umfang auch gegen

Rechtsnorm, mithin nicht als Gesetz im Sinne der StPD. (vgl. § 7 StPD., Löwe a. a. O. Anm. 3a zu § 376 StPD.) dar; sie ist vielmehr eine zwar von der Staatsanwaltschaft zu beachten, die Gerichte aber nicht bindende Auslegungsregel. Der Schlußfolgerung des Beschlusses des OLG. Kiel, daß, wenn die staatliche Gewalt, die die AmnestieVO. erlassen habe, berechtigt sei, Strafverfahren niederzuschlagen, auch der zum Erlaß der erforderlichen Ausführungsbestimmungen ermächtigte Justizminister als befugt zu gelten habe, die Anfechtung der fragl. Beschlüsse mit bindender Kraft auszuschließen, wird nicht begetreten werden können. Es ist aber anzunehmen, daß die AmnestieVO. selbst die Anfechtung der Beschlüsse stillschweigend ausschließen, soweit diese auf Einstellung lauten. Dies ergibt sich aus der Natur des auf Grund der Amnestiegesetze ergehenden Einstellungsbeschlusses. Soll er nach außen hin auch nur die Bedeutung haben, daß die bereits kraft des Gesetzes eingetretene Niederschlagung erklärt wird, so ist doch der Wirkung nach die Ausübung des Begnadigungsrechts auf die Gerichte übertragen: Die Gnade kann nicht wirksam werden, wenn nicht das Gericht ausspricht, daß ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Ist aber der gerichtliche Einstellungsbeschluß seinem materiellen Inhalt nach ein Akt der Begnadigung, so ist naturgemäß für seine Anfechtung seitens des Staatsanwalts, des Privat- oder Nebenklägers kein Raum. Alsberg (Nachtrag zu den Reichsamnestiegesetzen 1919, 11), der gleichfalls von der besonderen Natur des Beschlusses ausgeht, ohne diese aber näher zu kennzeichnen, will die Anfechtung auf den Fall beschränken, daß das Gericht über die rechtlichen Voraussetzungen der Amnestieverordnung getrrt hat. Es besteht kein Grund für eine abweichende Beurteilung dieses Falles, auch kein Bedürfnis, denn, wenn das Gericht einsehen muß, daß es rechtlich fehlergegriffen hat, so wird es auf bezügliche Vorstellung hin nicht zögern, seinen Beschluß entsprechend abzuändern oder aufzuheben, wozu es befugt ist (vgl. RG. 43 S. 228, 229). Von dem nach obigem nicht geteilten Standpunkt aus, daß der Einstellungsbeschluß mit der Beschwerde anfechtbar ist, wäre dem OLG. Dresden darin Recht zu geben, daß § 347 StPD. dem Rechtsmittel nicht entgegenstehe würde. Denn es würde sich dann in der Tat nicht um eine „der Urteilsfällung vorausgehende“, d. h. in innerem Zusammenhang mit ihr stehende, sie vorbereitende (RG. 43, 181), sondern um eine den Fortgang des Verfahrens hemmende, die Urteilsfällung hindernde Entscheidung handeln.

II. Das Urteil bejaht ferner die Frage, ob der Beschuldigte einen die NichtEinstellung mangels Niederschlagung aussprechenden Beschluß mit der Beschwerde anfechten kann. Soweit der Beschluß in das Vorverfahren fällt, ist die Beschwerde des Beschuldigten mit dem OLG. als zulässig zu erachten, denn hier handelt es sich um eine rein prozessrechtliche Entscheidung negativen Inhalts. Der Charakter des Beschlusses steht im Gegensatz zu I nach der Absicht der AmnestieVO. der Anfechtung nicht entgegen; im Gegenteil ist anzunehmen, daß dem Gesetzgeber alles darauf ankommen mußte, einen hinreichenden Schutz des Beschuldigten gegen den Verlust seines Anspruchs auf Gnade zu gewährleisten. Diese Gewähr würde allein damit, daß in den späteren Stadien die Voraussetzungen der Abolition von Amts wegen nachzuprüfen sind, nicht gegeben sein. Denn das den Eröffnungsbeschluß erlassende Gericht wird regelmäßig dieselbe Besetzung aufweisen wie das die Niederschlagung ablehnende. Das, wie sofort zu erörtern, hernach zur Verfügung stehende Rechtsmittel der Berufung und Revision bewahrt den Beschuldigten aber nicht davor, daß er auf die Anklagebank kommt. Andererseits ergibt sich aus der Vorschrift der Nachprüfung der Frage in jeder Lage des Verfahrens, daß ein auf NichtEinstellung lautender Beschluß im Sinne der Amnestiegesetze nichts Endgültiges, Unabänderliches darstellt. Hat jedoch das Gericht nach oder gleichzeitig mit Eröffnung des Hauptverfahrens, jedenfalls noch vor der Hauptverhandlung, durch Beschluß die Nichtniederschlagung ausgesprochen, so ist für eine selbständige Beschwerde kein Raum, denn es handelt sich hier, soweit der Beschluß nach Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen ist, um eine der Urteilsfällung vorausgehende Entscheidung des erkennenden Gerichts im Sinne des § 347 StPD. (vgl. Löwe, 14 A., Anm. 2), einer Bestimmung, die zu diesem Falle vom OLG. Dresden völlig übersehen zu sein scheint, während es sich zu I mit ihr besonders auseinandersetzt. Dem steht der Fall eines gleichzeitig mit Eröffnung des Hauptverfahrens auf Nichtanwendbarkeit der Amnestie ergehenden Beschlusses gleich, denn dann bildet der Beschluß eine Einheit mit dem nicht angefechtbaren (§ 209 StPD.) Eröffnungsbeschluß. Eine selbständige Beschwerde ist hier wie dort überflüssig, denn der Angeklagte kann sich des Rechtsmittels der Berufung oder der Revision gegen das Urteil, das auf dem vorangegangenen, die Niederschlagung ablehnenden Beschluß beruht, in derselben Weise bedienen, wie wenn erst auf Grund der Hauptverhandlung in dem falls notwendigem (vgl. RG. Entsch. 41, 155) Urteil das Vorhandensein der Voraussetzungen der AmnestieVO. verneint worden wäre. Daß das auf dem ablehnenden Beschluß beruhende Urteil wegen Nichtanwendung der AmnestieVO.

X. zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LG. zurückverweisen. Das LG. hat dann durch Beschluß v. 3. Jan. 1919 das gegen X. schwebende Strafverfahren infolge Niederschlagung durch das Bd. über eine militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 eingestellt und dabei entgegen der Auffassung der StA. auch die Einziehung des übermäßigen Gewinns im Sinne von §§ 7 und 10 PreistreibVd. gegen Preistreiber v. 8. Mai 1918, deren Vorschrift nach ihrem Inkrafttreten gemäß § 14 auf die übermäßige Preissteigerung rückwirkend Anwendung zu finden hat, durch die Niederschlagung für ausgeschlossen erklärt. Gegen diesen Beschluß hat die StA. am 22. März 1919 Beschwerde erhoben. Mittels Beschl. v. 29. März 1919 hat nunmehr das LG. zwar seine bereits verfügte Niederschlagung des Strafverfahrens aufrechterhalten, aber seinen Beschluß

v. 3. Jan. 1919 dahin abgeändert, daß die Einziehung des von dem Angekl. X. bei seinen Straftaten erzielten übermäßigen Gewinns trotz der Niederschlagung des Verfahrens und neben derselben für zulässig erklärt wird. Dagegen richtet sich gegenwärtig die Beschwerde des Angekl. X. Mit ihr wird in erster Linie schon die Zuständigkeit der Strafammer zum Erlaß ihres Beschl. v. 3. Jan. 1919 in Zweifel gezogen. Diese ergibt sich jedoch ohne weiteres insofern, als mit Bezug auf die Verteilung aller drei Angekl. wegen gemeinschaftlicher übermäßiger und unlauterer Preissteigerung das RG. die Strafsache gegen alle drei Angekl., also auch gegen X. zu selbständigem neuer Verhandlung und Entscheidung an das LG. zurückverweisen hatte. Im übrigen kommt in jeder Lage des Verfahrens, wie die entsprechend anzuwendende Vorschrift in § 1 Abs. 5 der wesens-

mit der Berufung und der Revision anfechtbar ist, scheint auch die Auffassung der Ab. des Preuß. Justizministers v. 4. Dez. 1918 zu sein, denn sie beschränkt sich darauf, die Anfechtbarkeit der „Gerichtsbeschlüsse“ über die Einstellung oder NichtEinstellung des Verfahrens zu verneinen. Ist danach die Berufung und vor allem die Revision wegen Nichtanwendung der AmnestieVd. auch als zulässig zu erachten, so können diese Rechtsmittel doch nicht durchbringen, sie sind vielmehr als gegenstandslos anzusehen, weil auch die Berufungs- und die Revisionsinstanz die Anwendbarkeit der AmnestieVd. von Amts wegen nachzuprüfen hat. Schon ehe über die Beschwerde verhandelt werden kann, muß geprüft und entschieden sein, ob die Niederschlagung erfolgt ist. Denn, da die Abklotzung ein prozessuales Hindernis ist, muß zunächst stets untersucht werden, ob das Hindernis besteht (RG. Recht 1919 Nr. 698). Gleichwohl ermangelt die Berufung und die Revision der praktischen Bedeutung nicht: Stützen sie sich auf die Verletzung der AmnestieVd., so führen sie eine rechtliche Nachprüfung des Urteils in vollem Umfange herbei; denn es wird dann nicht nur ein prozessuales Hindernis, sondern gleichzeitig ein Strafausschließungsgrund behauptet, durch welchen der staatliche Strafanspruch erloschen und sachlich erledigt ist. Es handelt sich also — und dies ist angesichts des § 380 StPD. für die beim OLG. anhängigen Revisionen von Bedeutung — um eine Rüge der Verletzung materiellen Rechts (vgl. Ur. des RG. v. 28. 4. 1919, Recht 1919 Nr. 1027). Dies ist auch der Standpunkt des Strafensatz des RG. (Die abweichende Ansicht des Ur. v. 18. 3. 1919 [ZB. 1919, 461] ist aufgegeben.)

III. In der Sache selbst ist das Urteil der Ansicht, daß die Amnestiebestimmungen, soweit sie die Niederschlagung des Verfahrens vorschreiben, die Einziehung des übermäßigen Gewinns im Sinne der §§ 7 und 10 PreistreibVd. vom 8. Mai 1919 unberührt lassen, daß also, wenn auch mit dem auf Strafe gerichteten Verfahren einzuhalten ist, das Einziehungsverfahren ruhig seinen Fortgang nimmt. Es schließt sich hierbei der Ansicht Lobes an, daß diese Einziehung keine Nebenstrafe, sondern ein öffentlich-rechtlicher Anspruch des Staats auf Herausgabe eines vom Gesetz gemißbilligten Vermögensvorteils ist. Aus einem anderen Anlaß, nämlich hinsichtlich der Frage, ob es eine reformatio in peius wäre, wenn in zweiter Instanz auf die in erster Instanz nicht ausgesprochene Einziehung aus § 7 PreistreibVd. erkannt wurde, hat sich kürzlich der Strafsenat des RG. in einem zum Abdruck bestimmten Urteil mit der Natur der in Rede stehenden Einziehung befaßt (S. 61/19 v. 24. 6. 1919); er ist zu einem von Lobe und dem RG. Ur. v. 31. 1. 1919 (bei Lobe, Leipz. 1919, 291 u. ZB. 1919, 259) abweichenden Ergebnis gelangt, und zwar aus dem Gesichtspunkt, daß die Auffassung Lobes von dem Charakter der Einziehung dem Täter selbst gegenüber nicht durchweg zutreffend sei, z. B. dann nicht, wenn der Erlös einer anderen Person als ihm zugeflossen ist (ebenso Alsb. a. a. D. S. 7); das RG. lehnt es ab, die Einziehung des § 7 als eine einheitliche Rechtsmeinung zu betrachten, gleichviel, gegen wen sie stattfindet. Daß beim Täter oder Teilnehmer die Feststellung eines Verschuldens die Vorbedingung der Einziehung bilde, bei den anderen in Abs. 2—4 für haftbar erklärten Personen aber eine solche Schuldbestimmung sich erübrige, müsse zu einer gesonderten Beurteilung der rechtlichen Bedeutung der Einziehung führen. Aus der Begründung zu §§ 7, 14 der PreistreibVd. sei klar zu ersehen, daß die Einziehung gegenüber dem Täter und Teilnehmer an Stelle der bis dahin nach dem Doppelten des übermäßigen Gewinns (§ 5 Vd. gegen übermäß. Preissteigerung v. 23. 3. 1916 RGBl. S. 183) zu berechnenden Strafe getreten ist, mithin sei der Einziehung insoweit die Bedeutung eines strafenähnlichen Übels zuzuerkennen. Es fragt sich nun, ob die Beantwortung der Frage, ob die Einziehung von der Niederschlagung mitbetroffen ist, denn überhaupt davon abhängt, ob ihr im einzelnen Falle die Bedeutung einer Nebenstrafe oder wenigstens eines strafenähnlichen Übels, oder ob ihr die Bedeutung einer polizeilichen Maßnahme beizumessen ist. Unabhängig von dem jeweiligen Charakter der Einziehung wird trotz Niederschlagung des Strafverfahrens in der Hauptsache die Einziehung für zulässig erklärt, wenn sie in einem selbständigen Verfahren (§ 477 StPD.) erfolgen kann, von der neuesten Praxis des RG. (bei Alsb. a. a. D. S. 7/8), anscheinend auch von einem zum Abdruck bestimmten Urteil des Strafsenats des RG. S. 55/19 v. 13. 6. 1919, das sich allerdings nicht ex professo mit der Frage befaßt. Mit diesem Urteil des RG. steht das oben angeführte v. 23. 6. 1919, nebenbei bemerkt, nicht im Widerspruch, wenn es betont, daß die rechtliche Bedeutung der Einziehung als solcher dadurch,

ob ein selbständiges Einziehungsverfahren möglich ist oder nicht, sachlich nicht beeinflusst wird. Im übrigen geht die oberstrichterliche Praxis teils dahin, daß nach Niederschlagung des Strafverfahrens dieses sich nicht etwa in ein objektives verwandelt, es vielmehr einer neuen erstinstanzlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Einziehung bedürfe (RG., Recht 1919, 356), teils wird die Fortführung des Verfahrens als erlaubt bezeichnet (RG., Recht 1919, 528). Von dem hier vor allem interessierenden Standpunkt aus, daß überall da, wo die Einziehung selbständig erkannt werden kann, diesem objektiven Verfahren die Niederschlagung des Strafverfahrens nicht entgegensteht, wurden nicht nur die Einziehung der PreistreibVd. v. 8. 5. 1918 (§ 10), sondern alle in den auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes v. 4. 8. 1914 erlassenen Strafvorschriften vorgesehenen Einziehungen von der Niederschlagung der AmnestieVd. nicht berührt werden (Art. 1 der Bef. v. 22. 3. 1917 [RGBl. S. 256]), gleichviel, ob ihnen Straf- oder polizeilicher Charakter innewohnt. Die entgegen-gesetzte Meinung geht dahin, daß in jedem Falle die Einziehung von der Niederschlagung des § 1 der AmnestieVd. v. 3./7. 12. 1918 mitumfaßt wird. Sie beruft sich insbesondere darauf, daß der Strafverlaß des § 2 der AmnestieVd. die Einziehung ausdrücklich ausnimmt; hieraus folge per arg. e contrario, daß die Niederschlagung sich auf sie mitbeziehe (Alsb., ZB. 1919, 389 Anm. zu Ur. 4, Kirchberger, daselbst S. 250 Anm. 2). Lobe (Leipz. 1919, 290 ff.) bestritt die Wertbarkeit dieses anscheinenden Gegensatzes, da ihre Voraussetzung, eine juristisch sorgfältige Fassung der AmnestieVd., fehle. Er selbst schließt im Gegenteil mit dem RG. Ur. v. 31. 1. 1919 a. maiore ad minus: wenn nicht einmal der Strafverlaß die Einziehung mitbetreffe, wieviel weniger dann die Niederschlagung. Im übrigen weist Lobe auf die Überschrift der AmnestieVd. hin, aus der sich die Beschränkung auf das Ziel der Straffreiheit ergebe. In gleichem Sinne ließe sich Abs. 4 des § 1 Vd. v. 3. 12. 1918 anführen, der auch nur von Straffreiheit spricht. Mit Bezug auf den wesensgleichen Fall der Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer auf Grund eines Bayerischen Allerh. Gnadenerlasses v. 7. 1. 1916 hat sowohl das BayObLG. Ur. v. 19. 6. 1916 (ZB. 16, 1207) als das RG. in zwei Urteilen v. 16. 5. 1907 (Entsch. 50 S. 386 u. 392) bereits den Standpunkt eingenommen, daß trotz der Niederschlagung des Strafverfahrens alle Folgen der Straftat, die nicht strafrechtlicher Art sind, den Täter nicht als Straftäter treffen, unberührt bleiben, demgemäß die Einziehung aus dem Weingesetz v. 7. 4. 1900, die sich nicht gegen den Täter als solchen, vielmehr gegen die Sache wegen ihrer Beziehung zur Straftat richte, für zulässig erklärt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Beschränkung der Abklotzung auf die reinen Straffolgen, von der auch das obige Urteil des OLG. Dresden ausgeht, mandes für sich hat, demnach die Einziehung, soweit sie als polizeiliche Maßnahme anzusprechen ist, ihr nicht unterfällt. Zugubeen ist Alsb. (ZB. S. 389), daß die Einziehung häufig einen gemischten Charakter hat; dann muß eben festgestellt werden, ob der kriminelle oder polizeiliche überwiegt. Klarheit ist freilich hierdurch für die Praxis nicht geschaffen. Wenn Alsb. die „offensichtliche Tendenz des Gesetzes, den Täter in jeder Beziehung von der physischen Bedrängnis einer Untersuchung zu befreien“, für die unterschiedslose Behandlung aller Arten von Einziehung i. S. der Niederschlagung anruft, so greift dieser Gesichtspunkt im objektiven Verfahren, wo der Täter zwar als Einziehungsinteressent erscheinen kann, aber nicht zu erscheinen braucht (§ 478 StPD.), nicht durch, geschweige, wenn der Beschuldigte nach Niederschlagung der Untersuchung der Hauptsache verstorben ist oder wenn sich das Einziehungsverfahren gegen Dritte richtet. In den beiden letzteren Fällen ist dieses Verfahren stets für zulässig zu erachten.

Hiernach wäre im Falle des obigen Urteils die Niederschlagung auf die Einziehung nach diesseitiger Ansicht nicht zu erstrecken; es ist aber zuzugeben, daß diese Auffassung im Hinblick auf die sonst überall erstrebte Erfassung des Kriegswuchergewinns (Lobe, Leipz. 1919 S. 296) u. U. ein mißliches Ergebnis bedingt. Nach wie vor bleibt es zweifelhaft, welchen Standpunkt die AmnestieVd. hinsichtlich der Niederschlagung des Einziehungsverfahrens einnehmen. Im Interesse einer einheitlichen und sicheren Praxis wäre der Erlaß einer Deklaration der Reichsregierung nach dem Muster derjenigen v. 29. 1. 1919 (PrZMBl. S. 32) erwünscht. Bei dieser Gelegenheit könnte gleichzeitig die Frage der Anfechtbarkeit der Beschlüsse des Gerichts über Einstellung oder NichtEinstellung geregelt werden.

gleichen Bd. über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung v. 3. Dez. 1918 bestimmt, dem mit der Sache befaßten Gericht die Prüfungspflicht darüber zu, ob das Verfahren niederschlagen ist. Die Zuständigkeit der Strafkammer zum Erlaß des Beschlusses v. 3. Jan. ist daher nicht zu beanstanden.

Weiter bestreitet die Beschwerde überhaupt die Möglichkeit einer Anfechtung und Abänderung des Beschl. v. 3. Jan., sowie die Zulässigkeit des Beschl. v. 29. März, nicht minder die Rechtsbeständigkeit und Beachtlichkeit des letzteren gegenüber dem eine materielle Entscheidung enthaltenden Beschl. v. 3. Jan. Das OLG. hat bereits in seinen Beschlüssen 5 Reg. 61/191 und 5 Reg. 74/19 die Grundsätze über die prozessuale Bedeutung und Wirkung der Amnestie-Bd. vom 3. und 7. Dez. 1918 und über deren Verhältnis zur Maßnahme der Einziehung dargelegt. In Anwendung dieser Grundsätze, an denen festzuhalten ist, ist für die Beurteilung der gegenwärtigen Beschwerde und gegenüber dem Vorbringen zu ihrer Begründung folgendes maßgebend:

Die Amnestie-Bd. v. 3. Dez. 1918 und die ihr im wesentlichen gleich zu beurteilende, hier in Betracht kommende Bd. v. 7. Dez. 1918 sind beide gesetzliche Erlasse, und zwar mit reichsgesetzlicher Kraft, sind teils — in der Gewährung von Straffreiheit und Straferlaß — materiellen, in ihrer Erfassung des gesetzlich geordneten Strafverfahrens strafprozessualen Inhalts. Die Gewährung der Straffreiheit erfolgt für Straftaten, wegen deren bereits eine Untersuchung eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig erledigt ist, durch die Niederschlagung der Untersuchung. Damit enthalten die Amnestie-Bden innerhalb ihres Rahmens ein an die Strafverfolgungsbehörden und insbesondere an die Gerichte gerichtetes und für sie, weil auf Gesetz beruhend, verbindliches Verbot der Fortführung des Untersuchungsverfahrens zur Ermittlung der Strafbarkeit desjenigen, der ihrer Vergünstigung teilhaftig wird. Nun tritt die Wirkung der Niederschlagung zwar mit dem Zeitpunkt, wo die sie begründende gesetzliche Vorschrift in Kraft getreten ist, von selbst ein; allein mit diesem unmittelbar bewirkten gesetzlichen Ende der Untersuchung hat das gerichtliche Verfahren als solches noch nicht seinen formellen Abschluß gefunden. Vielmehr erbringt für das Gericht, in jedem Abschnitt des Verfahrens vorerst zu prüfen, unter Umständen zu erörtern und darüber Entscheidung zu fassen, also zu entscheiden, ob die Voraussetzungen der gesetzlichen Niederschlagung vorliegen, ob mithin im jeweiligen Einzelfall diese Voraussetzungen erfüllt sind, § 1 Abs. 5 Bd. v. 3. Dez. 1918. Diese Entscheidung ist als Entscheidung der Vorfrage über die Zulässigkeit weiteren Verfahrens oder über dessen Abschluß eine Entscheidung über eine prozessuale Vorfrage. Sie ist als eine Entscheidung über die Anwendung gesetzlicher Vorschriften auf die weitere Gestaltung des Untersuchungsverfahrens eine strafprozessuale Entscheidung. Als solche ist sie grundsätzlich der Anfechtung durch die am Strafverfahren Beteiligten nach den allgemeinen Strafprozessvorschriften unterworfen und zugänglich. Das Gegenteil (vgl. Lobe, JW. 1919, 167, RG. v. 10. Jan. 1919 in DZ. 1919, 185 und OLG. Kiel v. 4. Febr. 1919 in JW. 1919, 330) würde nur insoweit anzuerkennen sein, als hierfür besondere, den gesetzlichen gleichstehende, die Gerichte bindende Anordnungen gegeben sind. Solche liegen mindestens für den Freistaat Sachsen nicht vor. Aus dem Fehlen einer Vorschrift über die Zulässigkeit der Anfechtung in § 1 Abs. 5 Bd. v. 3. Dez. 1918 kann für die Nichtzulässigkeit eines Rechtsmittels nichts gefolgert werden (Löwenstein, JW. 1919, 330 Anm.). Denn die RWD. über die Amnestie ist ein Sondergesetz, das auf strafprozessuale Gebiet nur insoweit ändern eingreifen kann, als es ausdrücklich von den allgemeinen strafprozessualen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält. Eine solche abweichende Bestimmung ist aus den beiden Amnestie-Bden nicht zu entnehmen. Daraus folgt, daß der Einstellungsbeschl. v. 3. Jan. 1919 der Anfechtung durch die StA. zugänglich war. Das zulässige Rechtsmittel war die fristlose einfache Beschwerde — § 346 StPD. —, da der Einstellungsbeschl. nicht zu denjenigen Gerichtsbeschlüssen zählt, gegen die nach der StPD. § 353 nur die sofortige Beschwerde eingeräumt ist. Demzufolge war, da Rechtskraft des Beschlusses nicht vorlag, das OLG. befugt, auch ohne daß Beschwerde erhoben war (vgl. RGSt. 43, 228, 229), zum mindesten aber auf das eingelegte Rechtsmittel der StA. hin gemäß § 349 Abs. 2 StPD. der Beschwerde selbst abzuhelfen und den von ihm gefaßten Beschl. abzuändern, ohne daß es einer Entscheidung des Beschwerdegerichts bedurfte.

Weiter ist aber auch die Beschwerde des jetzigen Beschwerdeführers S. gegenüber dem Abänderungsbeschl. v. 29. März 1919 für an sich zulässig anzusehen. Ein solches Anfechtungsrecht kommt auch dem Angekl. zur Wahrung der Vergünstigungen zu, auf die für ihn durch die Amnestie-Bd. ein rechtlicher Anspruch zur Entstehung gelangt ist. Der Zulässigkeit der Beschwerden stehen auch die Bestimmungen in § 352 StPD. nicht entgegen, weil nicht eine weitere Beschwerde gegenüber dem Beschl. v. 3. Jan., sondern nur eine Erstbeschwerde gegenüber dem Abänderungsbeschl. v. 29. Jan. in Betracht kommt. Ebenso wenig wird durch die Vorschrift in § 347 StPD. die Beschwerde gegen den Beschl. v. 3. Jan. ausgeschlossen; denn, wennschon dieser nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen ist, ist er doch keine der Urteilsfällung vorausgehende, diese zum Ziel nehmende Ent-

scheidung, sondern eine solche, die den Fortgang des Verfahrens hemmt und die Urteilsfällung hindert.

In sachlicher Beziehung endlich kann die Beschwerde keine Beachtung finden. Zutreffend ist die Annahme des OLG. im Beschl. vom 29. März, daß die Einziehung des Übergewinns an sich zulässig ist (vgl. auch BayObLG. v. 19. Dez. 1918 in Leipz. Zeitschr. 1919, 441 und RG. v. 31. Jan. 1919 in JW. 1919, 251). Diese Einziehung im Sinne von §§ 7, 9 und 10 der PreistrBd. ist keine Nebenstrafe, sondern ein öffentlichrechtlicher Anspruch des Staats auf Herausgabe eines vom Gesetze gemißbilligten Vermögensvorteils (vgl. Lobe, Leipz. 1919, 289 f.). Dieser Anspruch wird daher von der Niederschlagung des Strafverfahrens nicht umfaßt. Das aus ihr sich ergebende Verhandlungsverbot richtet sich mit Rücksicht auf die nur gewährte Straffreiheit bloß gegen die Fortsetzung des Verfahrens zum Zweck der Herbeiführung einer Verurteilung desjenigen, dem die Amnestie zuteil geworden ist. Demzufolge wird die Einziehung von der Niederschlagung nicht betroffen. Insoweit ist der staatliche Einziehungsanspruch nicht durch die Niederschlagung des Verfahrens untergegangen.

Auf die Entsch. dieser Vorfrage hat sich mit zutreffender Begründung das OLG. beschränkt. Darüber, wie sich das fernere Verfahren zur Herbeiführung der Einziehung zu gestalten haben würde, für die nach § 7 Abs. 1 PreistrBd. die Feststellung der schuldhaften (vorsächlichen oder fahrlässigen) und gesetzlich verbotenen Tätigkeit des Angekl. die notwendige Voraussetzung bilden würde, hat sich das OLG. nicht ausgesprochen; es liegt insoweit keine Entsch. desselben und deshalb insoweit auch kein Anlaß zur Beschwerde und zu einer Entsch. seitens des Beschwerdegerichts vor.

Nach alledem war die erhobene Beschwerde nach § 505 Abs. 1 StPD. auf Kosten des Beschwerdeführers als unbegründet zurückzuweisen.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 4. Juni 1919, 5 Reg. 175/19.)

Mitgeteilt von Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

10. Ist ein Angehöriger des Beurlaubtenstandes auf Grund seiner Einberufung bei der Truppe erschienen, einige Stunden danach aber zufolge nachträglicher ärztlicher Untersuchung wieder entlassen worden, so hat er gleichwohl dem aktiven Heer angehört (RMil.-G. v. 2. Mai 1874, RMBl. S. 45, § 38 unter B. 1.). Auf sein Strafverfahren findet deshalb die Bd. über eine militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 (RMBl. S. 1415) Anwendung (§ 1 Bd.). — Dies gilt auch dann, wenn die Straftat erst nach der militärischen Entlassung begangen wurde. †)

Der dem ungedienten Landsturm angehörige, zuletzt für garnisonverwendungsfähig gemusterte K., der nach dem Austritt des Landsturms (RMBl. 1914, 371) zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zählte (Art. II § 25, 26 des ReichsG. v. 11. Febr. 1888 betr. Änderung der Wehrpflicht. — Vgl. auch Leipz. 1917 S. 344 und 1363), ist zufolge Einberufung am 1. Juni 1917 bei dem Bezirkskommando Ch. zu militärischer Dienstleistung erschienen. Ob sein Gefestlungsbeschl., wie nach den Erörterungsergebnissen zweifelhaft sein kann, auf den 1. oder 2. Juni gelautet hat, kann dahingestellt bleiben; denn selbst wenn seine Einberufung auf den 2. Juni

Zu 10. Die hier mitgeteilte Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden schließt sich in der Frage, ob auch die nach der Entlassung begangenen Straftaten der Kriegsteilnehmer amnestiert seien, gegen die Ansicht von Alberg (Reichsamnestiegesetz S. 25 Note II und Nachtrag S. 18 Note I) der im Schrifttum überwiegend vertretene Auffassung (vgl. Löwenstein: Reichsamnestiegesetz S. 39, Lobe in JW. 1919, 167 und in Leipz. 1919, 296, Luetegebume in JW. 1919, 213, und daselbst 1919, 585 Anm. 4) an. Der gegen die gebilligte, der vorstehenden Entscheidung zugrunde liegende Auffassung wesentlich vorgebrachte Beweisgrund aus § 4 Bd. 7. Dez. 1918 geht dahin, daß der wegen einer Straftat aus dem Heere Entlassene nur der bürgerlichen Amnestie v. 3. Dez. 1918 nicht aber der weitergehenden militärischen Amnestie v. 7. Dez. 1918 unterfalle, und daß deshalb der nach seiner Entlassung erst straffällig werdende ehemalige Heeresangehörige nicht besser gestellt werden dürfe. Er verkennt den lediglich militärisch einzuschätzenden Charakter des auf eine Straftat des Heeresangehörigen hin ergehenden Entlassungsbeschl., der unbekümmert um den Wunsch eines Staatsanwalts aus rein militärischen Gründen erfolgt. Eine solche moderne *diminutio capitis* verhindert, daß der Heeresangehörige seine militärische Dienstleistung einwandfrei beendet hat. Deshalb schon kann er Vergünstigungen für einwandfreie Dienstleistung nicht teilhaftig werden. Die Rechtsprechung hat dann auch insbesondere seit der Erklärung der Reichsregierung v. 29. Jan. 1919 (JWBl. 1919, 32) fast durchweg die hier vertretene Auffassung in die Praxis eingeführt. Zunächst stellte sich allerdings der V. StS. des RG. in dem Ur. v. 5. Febr. 1919 (JW. 1919, 511) auf einen abweichenden Standpunkt und wollte die Kriegsteilnehmer wegen aller nach ihrer Entlassung begangenen Straftaten nach der Gesetzesverordnung v. 7. Dez. 1918 nicht mit amnestiert sein lassen. Diese abweichende Ansicht wurde aber von anderen Senaten nicht geteilt und seit dem 8. März 1919 hat auch der V. StS. seinen abweichenden Standpunkt zugunsten der hier vertretenen Auffassung aufgegeben, so daß diese als die jetzt herrschende

lautete, so ist sein Erscheinen am Tage vorher immerhin nur auf Grund seiner Einberufung, die tatsächlich ergangen war, erfolgt. Auf Grund seiner durch Einberufung bewirkten Stellung ist K. am Tage derselben einem Truppentransport zugeteilt worden. Spätestens mit dieser durch die Militärbehörde verfügten tatsächlichen Einweisung in einen Truppenteil ist der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufene K. nach § 38 B¹ RMilG. v. 2. Mai 1874 Angehöriger des aktiven Heeres geworden. Er ist zwar einige Stunden danach am gleichen Tage zufolge einer nachträglichen ärztlichen Untersuchung wieder entlassen worden. Dies kann aber nichts daran ändern, daß er — wennschon allerdings nur ganz kurze Zeit — doch tatsächlich zeitweise dem aktiven Heere angehört hat. Diese Voraussetzung für die Anwendbarkeit der WD. über eine militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 (RGBl. S. 1415) ist mithin erfüllt. Das LG. will nun zwar aus Sinn und Zweck der WD. herleiten, daß ihre Rechtswohlthat nur solchen Personen zugute kommen soll, die wenn auch nicht während der ganzen Dauer des Weltkrieges, so doch eine gewisse Zeitpanne hindurch im Interesse des Vaterlandes im aktiven Kriegsdienste sich den Unbilden und Gefahren des Militär- und Heeresdienstes haben aussetzen müssen, insfolgedessen ihrem Berufe entzogen worden seien und dadurch Nachteile mancherlei Art erlitten haben. Es legt demzufolge die WD. dahin aus, daß insofern sie von einer zeitweisen Zugehörigkeit zum aktiven Heere spricht, dies den Gegensatz bilden solle zu einer Zugehörigkeit „während der ganzen Dauer des Krieges“, und daß eine nur zeitweise Zugehörigkeit zum aktiven Heere im Sinne der WD. erst dann anzunehmen sei, wenn die Dauer der Zugehörigkeit die Gewährung der Amnestie als einer Vergeltung für geleistete Militärdienste auch nur in etwas rechtfertige. Allein dieser einschränkende Auslegung der WD. steht unmitttelbar der Wortlaut und die in ihr erfolgte Verweisung auf § 38 RMilG. entgegen. Mit letzterem ist in deutlich erkennbarer Weise der Kreis der Personen, die der Rechtswohlthat der Amnestie teilhaftig werden sollen, bezeichnet und zugleich positivrechtlich genau umgrenzt. Über weitergehende Vorbedingungen hinsichtlich der Dauer und Art der Dienstleistung dieser Personen dagegen schweigt die WD. Bei diesem ihrem Schweigen ist daher hierauf kein Gewicht zu legen. Überdies würde es für eine zutreffende Beurteilung der vom LG. berührten Verhältnisse an jedem Maßstabe und einer zulänglichen Grundlage für die Begrenzung des etwa in Betracht zu ziehenden Zeitraumes fehlen. Auch sind die Gründe, die bei der Entstehung der WD. für die gewählte Umgrenzung des Kreises der mit der Amnestie Bedachten bestimmend gewesen sind, bei dem Fehlen jeder Kundgebung des Gesetzgebers hierüber unbekannt, und es muß unentschieden bleiben, ob der Wille der Gewährung einer Belohnung an die während des Krieges zu den Fahnen Einberufenen oder etwa andere aus der staatlichen Umwälzung und deren Folgen zu entnehmende Gründe für die über den Rahmen der übrigen Amnestien weit hinausgehende militärische Amnestie maßgebend gewesen sind. Demzufolge kann für die Frage der Anwendbarkeit der Amnestie v. 7. Dez. 1918 nur allein die Tatsache der nach § 38 RMilG. zu bestimmenden Zugehörigkeit eines Beschuldigten zum Heere zu einer gewissen Zeit während des Krieges — jedoch ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Dauer dieses Zeitraumes — als ausschlaggebend und maßgebend angesehen werden.

Die dem K. nach der Anklageschrift zur Last gelegten Straftaten sind sämtlich erst nach seiner am 1. Juni 1917 aus dem aktiven

Mitgliedertum des RG. anzusehen ist. (Vgl. Beschluß des II. StS. des RG. v. 14. März 1919 in RGSt. 52, 285). Die gebilligte Auffassung wird zutreffend mit dem Zweck der Gesetzesverordnung begründet, der aber nicht in einer Belohnung für nachträgliche Bewährung im Heeresdienst erblickt werden kann (so unrichtig Masberg in JW. 1919, 384 zu 2). Ein „solcher Gedankengang mag,“ so führt das RG. (RGSt. 52, 286) mit Recht aus, „früheren Amnestieerlassen entsprochen haben. Er trifft aber nicht auf die Amnestieverordnungen zu, die nach dem Waffenstillstand ergangen sind. Vielmehr gibt schon der erheblich erweiterte Umfang der in diesen Erlassen angeordneten Niederschlagung zu erkennen, daß hier neue Erwägungen in den Vorbergrund getreten sind. Hierbei mag der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß der Krieg den zum Dienste im aktiven Heere und in der aktiven Marine Herangezogenen besondere Opfer auferlegt hat, für die aus Billigkeitsgründen in Gestalt der Amnestie eine gewisse Schadloshaltung gewährt werden soll. — Vielleicht hat den neuen Amnestieverordnungen auch die Erwägung nicht ferngelegen, daß durch die durch den langen Krieg bedingte Verrohung der Sitten und der Gedanke an die ausgestandenen Beschwerden, Gefahren und Verwundungen den Kriegsteilnehmer gerade in der ersten Zeit nach seiner Entlassung aus dem Heere gegen den Reiz des Verbrechens weniger widerstandsfähig machen.“ Es ist schon an anderer Stelle (Vorbemerkung: Anmerkung zu RG. V II 19 in JW. 1919, 511) darauf hingewiesen, daß hier auch neben der ratio legis die occasio legis für die sinngemäße Auslegung der Gesetzesverordnung beachtlich sein dürfte. Sie läßt die militärische Amnestie als den Abtrag einer Dankeschuld an den Revolutionsträger Heer und Marine erscheinen und es deshalb als gleichgültig erkennen, ob der ehemalige Heeresangehörige, der seine Dienstzeit einwandfrei beendet hat und nicht wegen einer Straftat entlassen ist, die amnestierten Straftaten vor, während oder nach der Dienstzeit, wenn nur vor dem 12. Dez. 1918 begangen hat. M. Dr. Walter Luettgebrune, Göttingen.

Militärverhältnis wieder erfolgten Entlassung, aber vor Erlaß der WD. über eine militärische Amnestie begangen und fallen unter die von dieser WD. erfaßten Vergehen. Wenn Masberg in seinem Kommentar zu den Reichsamnestiegesetzen S. 35 unter II und der 5. StS. des RG. in seiner Entsch. v. 5. Febr. 1919 (RG. 1919, 431 unter 2) die AmnestieWD. auf Straftaten, die ein entlassener Heeresangehöriger nach seiner Entlassung verübt hat, nicht beziehen wollen, so kann dieser Rechtsauffassung, die (vgl. Lobe, JW. 1919, 167 und Recht, 1919 Anm. zu Nr. 701) auch von anderen Strafsenaten des RG. nicht geteilt wird, nicht beigetreten werden. In widerspricht der klare und bestimmte Wortlaut der AmnestieWD. in § 1, wonach „alle“ Untersuchungen niedergeschlagen sind, soweit sie „vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangene Straftaten“ der in § 1 gekennzeichneten Art betreffen. Als wertvolles Auslegungsmittel kommt hierbei auch die hiernit übereinstimmende Erklärung der Reichsregierung v. 29. Jan. 1919 (PrZMBl. 1919, 32) in Betracht, wenschon dieser Entschliekung, da sie nicht als Gesetz ergangen ist, nicht die verbindliche Kraft einer authentischen Interpretation zukommt. Mit der klaren Wortfassung der WD. deckt sich aber auch der Grundgedanke der Bestimmung, die auf eine allgemeine Bevorzugung sämtlicher während des Krieges jemals zu den Fahnen Einberufener abzielt.

(OLG. Dresden, Beschl. des StS. v. 30. April 1919, 5 Reg. 128/19)

Mitgeteilt von Oberstaatsanwalt Dr. Weber, Dresden.

11. Die Reichsamnestien gelten auch für Sachsen. Sie ergreifen auch Verfehlungen gegen sächs. Landesgesetze. Die gerichtl. Feststellung, ob die Amnestie einschlägt oder nicht, ist mit den Rechtsmitteln der StPD. anfechtbar. †)

Die StA. hat beantragt, auf Grund von § 1 WD. über eine militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 (RGBl. S. 1415) die wegen

Zu 11. Soweit der Beschluß die Anwendbarkeit der Reichsamnestieverordnungen auch für solche Straftaten anerkennt, die lediglich durch Landesgesetz mit Strafe bedroht sind, ist ihm bedingungslos beizupflichten. Die Rechtsverbindlichkeit der Amnestieverordnungen für das gesamte Reich ist, nachdem die Senate des RG. und der bundesstaatlichen Oberlandesgerichte sie allgemein anerkannt haben, nicht mehr zweifelhaft. Die Amnestieverordnungen unterscheiden nicht zwischen strafbaren Handlungen nach Reichsrecht und nach Landesrecht; sie umfassen somit beide, und da sie als Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, so ergibt sich schon daraus, daß die von ihnen angeordnete Niederschlagung der auf Grund des Landesstrafrechts eingeleiteten Strafverfahren auch die bundesstaatlichen Gerichte bindet.

Dagegen unterliegt der Beschluß des OLG. Dresden, insofern er die Beschwerde gegen den die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Amnestieverordnungen aussprechenden Beschluß des Instanzgerichts für gegeben erachtet, den schwersten Bedenken. Er steht in schroffem Widerspruch zu dem von mir kommentierten Beschluß des OLG. Kiel v. 4. Febr. 1919 (JW. 1919, 330¹²). Meine Bemerkungen zu diesem Beschluß, soweit er die Unzulässigkeit der Beschwerde gegen Niederschlagungsbeschlüsse des Instanzgerichts betrifft, treffen auch hier zu. In erhöhtem Maße gilt dies von Beschlüssen, welche die Unanwendbarkeit der Amnestieverordnungen auf den konkreten Fall aussprechen; sie sind, wie der obige Beschluß zutreffend ausführt, Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen. Steht man mit dem OLG. Kiel auf dem Standpunkt, daß ein solcher Gerichtsbeschluß, weil er in einem an die Prozeßgesetze nicht gebundenen Begnadigungsakt seine Grundlage hat, den allgemeinen Bestimmungen der StPD. nicht unterworfen ist, so folgt daraus, daß die die Beschwerde betreffenden Bestimmungen (§§ 346 ff. StPD.) hier keine Anwendung finden können. Will man aber mit dem OLG. Dresden die Bestimmungen der StPD. auch auf die Amnestieverordnungen anwenden, dann ergibt § 347 StPD., daß der die Niederschlagung verneinende Beschluß des Instanzgerichts als der Urteilsfällung vorausgehend der Beschwerde entzogen ist und nur zugleich mit dem in der Sache selbst ergehenden Urteil angefochten werden kann (vgl. Löwe-Rosenberg zu § 347 StPD. Note 1). Der im Beschluß des OLG. Dresden angezogene § 1 Abs. 5 AmnestieWD. v. 3. Dez. 1918 steht dem nicht entgegen. Er bestimmt lediglich, daß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden müsse, ob eine Untersuchung niedergeschlagen sei, daß also das Gericht einen auf Fortsetzung des Verfahrens gerichteten Beschluß jederzeit selbst wieder aufzuheben in der Lage ist. Nirgend aber wird in der WD. dem übergeordneten Gericht ein solches Nachprüfungsrecht eingeräumt; andernfalls müßte diese Nachprüfung seitens der übergeordneten Gerichte fortgesetzt auch ohne Beschwerde von Amts wegen erfolgen. Daß dieses nicht der Sinn des § 1 Abs. 5 AmnestieWD. sein kann, ist ohne weiteres klar. Ebenwenig aber ist in ihm ein außerhalb der allgemeinen strafprozessualen Bestimmungen liegendes Beschwerderecht gegeben, und die JWVerf. v. 3. Dez. 1918 (JWBl. S. 445 Note 5), die eine Anfechtung der Gerichtsbeschlüsse über Einstellung oder NichtEinstellung des Verfahrens ausdrücklich ausschließt, beweist, daß der § 1 Abs. 5 auch nicht stillschweigend den Beteiligten ein solches Beschwerderecht einräumen wollte. M. Dr. Löwenstein, Berlin.

Verletzung sächs. Steueransprüche schwebende Untersuchung für niedergeschlagen zu erklären, da der Angekl. während der jetzigen Kriegszeit zeitweise zum aktiven Heere eingezogen gewesen ist. Das LG. hat mittels Beschlusses, gegen den von der StA. Beschwerde erhoben worden ist, die Anwendbarkeit dieser W.D. auf den vorliegenden Fall verneint, weil das aus der Verlesung der fraglichen Bestimmungen erwachsende Strafverfolgungsrecht auch unter den derzeitigen Verhältnissen dem neben dem Reiche als selbständiges Staatswesen fortbestehenden Gliedstaate Sachsen zustehe und nur derjenigen Staatsgewalt, die im Einzelfalle die Trägerin des Strafverfolgungsrechtes ist, die Machtbefugnis innewohnen könne, durch Niederschlagung des Strafverfahrens ihren Rechtsanspruch fallen zu lassen. Dieser Auffassung hat sich die als Nebenklägerin zugelassene Steuerbehörde mit der weiteren Ausführung angeschlossen, daß, solange die Stellung der Bundesstaaten zum Reiche und die Abgrenzung der beiderseitigen Machtbefugnisse nicht durch eine neue Verfassung geregelt worden sei, die alte Reichsverfassung für diese Abgrenzung auch weiterhin ausschließlich maßgebend verbleibe; denn die staatliche Umwälzung v. 9. Nov. 1918 habe die bisherige Reichsverfassung nicht beseitigt, sondern nur eine Änderung in den regierenden Gewalten im Reiche einerseits und in den Bundesstaaten andererseits herbeigeführt. Infolge dieser Änderung sei das Begnadigungsrecht, soweit es bisher den Landesherren als Ausfluß ihrer Justizhoheit zuzam, auf die in den Bundesstaaten eingesetzten provisorischen Regierungen übergegangen, eine Schmälerung der den einzelnen Gliedstaaten verfassungsmäßig eingeräumten Rechte sei dagegen nicht eingetreten. Hierzu würde es, da ein Bundesstaat wie das Deutsche Reich nicht ohne Zustimmung seiner einzelnen Glieder in einen Einheitsstaat verwandelt werden könne, der Zustimmung der bundesstaatlichen Regierungen und der Bevölkerung der Bundesstaaten, also der bundesstaatlichen Volksvertretungen bedürfen. Nach der bisherigen Verteilung der gesetzlichen Gewalt zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten sei an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Reichsleitung W.D. mit Gesetzeskraft für das Reich auf den nach der Reichsverfassung den Bundesstaaten vorbehalten Gebieten nicht erlassen könne. Würden derartige W.D. gleichwohl von der Reichsleitung erlassen, so könnten sie in den Bundesstaaten nur dadurch Gesetzeskraft erlangen, daß sie von den einzelnen bundesstaatlichen Regierungen übernommen und von ihnen unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Gültigkeit in den Gesichtsblättern der Bundesstaaten bekanntgemacht werden, das sei jedoch hinsichtlich der W.D. über eine militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 für Sachsen nicht geschehen.

Den Erwägungen, von denen das LG. unter Zustimmung der Nebenklägerin bei seinem ablehnenden Rechtsstandpunkte ausgegangen ist, hat nicht beigetreten werden können.

Durch den Umsturz v. 9. Nov. 1918 ist die gesamte Staatsgewalt im Reiche — wie in den deutschen Gliedstaaten — kraft einseitiger Besitzergreifung, die sich in der Öffentlichkeit durchgesetzt hat, tatsächlich auf die neugeschaffene Volksregierung übergegangen. Die neue Reichsregierung, verkörpert durch den Rat der Volksbeauftragten im Reiche, hat auf Grund ihres in der Öffentlichkeit anerkannten Machtbesitzes die bisherigen gesetzgebenden Organe des Reichs, den Bundesrat in dieser Eigenschaft und den Reichstag — Art. 5 RB. — beseitigt (vgl. Lobe in der ZW. 1919, 167 f. und Paul in der Leipz. 1919, 367 f.). Sie hat damit zunächst, solange ein verfassungsmäßiger Neuaufbau fehlt, als alleinige Trägerin des Reichswillens die Gesetzgebung in einer Hand in sich vereinigt. Den Umfang und die Grenze ihrer Ausübung bestimmte — zufolge ihres revolutionären Ursprungs unabhängig von der alten Reichsverfassung — die neue Reichsgewalt vorläufig selbst und zwar mit der Wirkung (Art. 2 RB.), daß die von ihr mit Gesetzeskraft ausgestatteten W.D. und von ihr erlassenen Gesetze als Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die W.D. des Rates der Volksbeauftragten im Reiche v. 7. Dez. 1918 über eine militärische Amnestie, sowie v. 3. Dez. 1918 über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung (RGBl. S. 1393) enthalten nun zweifellos an sich gegenüber dem damaligen Rechtszustande einen Eingriff in die verfassungsmäßig den Einzelstaaten und ihren Organen zustehenden Staatshoheitsrechte, in ihre Strafgewalt, Gerichtsbarkeit und Begnadigungsrechte, insofern damit gleich einer Begnadigung die den Landesbehörden zustehende Verfolgung und Aburteilung begangener Straftaten — durch Niederschlagung — und die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen — durch Erlass — verhindert wird. Gleichwohl entbehren diese W.D. für den Gliedstaat Sachsen nicht der Rechtswirksamkeit. Die ebenso aus der Revolution hervorgegangene neue Regierung des Volksstaates Sachsen hat in ihrem im RGBl. S. 364 veröffentlichten Aufrufe an das sächsische Volk v. 18. Nov. 1918 erklärt, „daß sie in Übereinstimmung mit der neuen Reichsleitung wirken will und, sofern Anordnungen der Reichsleitung nicht ihren Beifall finden, sie dagegen ihre Auffassung geltend machen werde, sowie daß sie die von der Reichsleitung mit Gesetzeskraft erlassenen Verfügungen für Sachsen durch Vorschriften, denen gleichfalls Gesetzeskraft zukommt, ergänzen werde.“ Die gegenwärtige sächsische Regierung hat nicht nur keinen Widerspruch gegen die vorerwähnten, von Reich wegen angeordneten Amnestien erhoben, sondern es hat auch das Sächs. ZM. die erste derselben v. 3. Dez. 1918 durch eine zu ihr erlassene AusführungsW.D. v. 14. Dez. 1918 (ZMBl. S. 113) stillschweigend

anerkannt. Endlich bleiben aber auch nach dem von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung erlassenen Übergangsgesetze v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285) alle bisherigen Gesetze und W.D. des Reichs, auch insbesondere die vom Räte der Volksbeauftragten ausgehenden bis auf weiteres in Kraft; eine Aufhebung der Reichs-Amnestien ist bisher nicht erfolgt.

Saben somit die beiden Reichsamnestien für Sachsen rechtsverbindliche Kraft, so fallen ferner unter die militärische Amnestie v. 7. Dez. 1918 nach ihrem klaren Wortlaute in § 1 Abs. 1 — darin folgend der Bestimmung in § 1 Abs. 1 der bürgerlichen Amnestie v. 3. Dez. 1918 — alle zur Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Behörden gehörigen Untersuchungen ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlungen gegen eine reichsgesetzliche oder landesrechtliche Vorschrift sich richten (vgl. auch Kronecker, DZ. 1919, 82). Die gegenwärtige Untersuchung wird daher von der militärischen Amnestie erfaßt und ist durch diese niedergeschlagen. Die entgegenstehende Entsch. des ersten Richters ist keine endgültige, wovon das RG. (DZ. 1919, 185) und Lobe (ZW. 1919, 167) ausgeht, sondern mit den in der StPD. geordneten Rechtsmitteln anfechtbar (Leffing, SächsArch. 1919, 37 und Lohberg, Reichsamnestiegesetze S. 14). Während die früheren, besonders in der Kriegszeit in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlassenen Amnestien Ausflüsse der Befugnis der obersten Regierungsgewalt sind, sind die Reichsamnestien Reichs-sondergesetze (Leffing, a. a. O. S. 37). Es wird durch sie der den Einzelstaaten erwachsende Strafanspruch getilgt, seine Verfolgbarkeit und die Aburteilung der Straftat durch die an sich nach dem W.G. und der StPD. berufenen Landesbehörden verhindert. Die gesetzlich bewirkte Niederschlagung ist sonach ein außerhalb der StPD. durch Reichsgesetz geschaffener Prozeßhinderungsgrund. Das Vorliegen eines Prozeßhinderungsgrundes ist vom Gerichte für jede bei diesem anhängig gewordene Untersuchung, namentlich wenn es sich wie bei den gesetzlichen Amnestien zugleich um ein materielles Schutzrecht des Angekl., um einen Strafausschließungsgrund handelt, von Amts wegen zu prüfen. Daneben ist diese Prüfung in der AmnestieW.D. v. 3. Dez. 1918 § 1 Abs. 5, was sinngemäß für die wesensgleiche militärische Amnestie zu gelten hat, für jede Lage des Verfahrens noch besonders ausdrücklich den Gerichten aufgetragen und für sie nach Gehör der Betroffenen vorgeschrieben. Die Prüfung und Feststellung, ob die Voraussetzungen einer Niederschlagung in bereits bei Gericht anhängigen Untersuchungen (§ 154 StPD.) vorliegen, ist ein Teil der dem zur Aburteilung berufenen Gerichte zustehenden Prozeßhandlungen. Die auf Grund dieser Prüfung ergebende Entscheidung und der ihr entsprechende Ausspruch des Gerichts, ob mit Rücksicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die Niederschlagung in Wirksamkeit getreten ist oder nicht, ob durch Feststellbarkeit oder Nichtfeststellbarkeit der Niederschlagung das Verfahren für beendet zu erklären ist oder nicht, ob also wegen Erlöschens des Strafanspruches und des Straftatgrundes jede weitere Tätigkeit in der Sache vom Gerichte aufzugeben ist, ist eine das anhängige Verfahren betreffende prozeßmäßige Entsch. Diese hat je nach der Lage des Verfahrens durch Beschluß oder durch Urteil zu erfolgen und unterliegt — mangels einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift — der Anfechtung mittels der in der StPD. geordneten Rechtsmittel, so daß eine Nachprüfung des höheren Gerichts über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Voraussetzungen der Niederschlagung und demzufolge über die Berechtigung des ersten Richters zur Einstellung oder NichtEinstellung des Verfahrens eintreten kann. Diese oberrichterliche Nachprüfung ist um so weniger auszuschließen, wenn man die auf demselben Rechtsboden zu gleicher Zeit erwachsende Reichsamnestie v. 3. Dez. 1918 heranzieht, die in § 1 Abs. 2 und 3 bei Aufstellung der Voraussetzungen der Niederschlagung Strafbegriffe (Not, Unerfahrenheit, Verführung, Gewinnerstreben) verwerlet, die im Einzelfalle recht erhebliche Zweifel auslösen können. Es ist auch bisher bezüglich der früheren landesherrlichen Gnadenerrlasse die Prüfung der Voraussetzung der Anwendbarkeit der Amnestie und deren Auslegung und die daraufhin ergangene richterliche Entsch. im Rechtsmittelwege von den höheren Gerichten einer Nachprüfung unterzogen worden (vgl. RGSt. 52, 150 und BayOAB. in DZ. 1916, 1087). Im vorliegenden Falle, wo es sich um eine nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergangene Entsch., mithin um eine solche des erkennenden Gerichts handelt, steht der Anfechtbarkeit auch nicht die Bestimmung in § 347 StPD. entgegen, weil nach der sinngemäß anzuwendenden Vorschrift in § 1 Abs. 5 der, wie schon hervorgehoben, wesensgleichen Reichsamnestie v. 3. Dez. 1918 in jeder Lage des Verfahrens das Vorhandensein der Voraussetzungen der Niederschlagung zu prüfen bleibt.

Nach alledem wird in Beachtung der Beschwerde der StA. das Verfahren gegen A. zufolge Niederschlagung eingestellt; die Gerichtskosten des Verfahrens einschließlich der Auslagen werden niedergeschlagen; nicht minder fallen die gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens der Staatskasse zur Last.

(RG. Dresden, Beschl. des StrS. v. 27. März 1919, 5 Reg. 74/19.)
Mitgeteilt von ObStA. Dr. Weber, Dresden.

Landgerichte.

München.

a) Zivilsachen.

1. Erfordernis der Bewilligung des Vollstreckungsgerichts zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau eines Kriegsteilnehmers. †)

Das Vollstreckungsgericht hatte eine Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers ohne Bewilligung des Vollstreckungsgerichts arg per analogiam aus dem Gesetz v. 4. 8. 14./14. 1. 15. für unzulässig erklärt, der Gläubiger hiegegen Beschwerde eingelegt, weil er ebenfalls unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung, jedoch arg. e contrario, die Bewilligung nicht für erforderlich hielt. Die Beschwerde wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Die Beschwerde ist die sofortige Beschwerde nach § 1 ABW. v. 14. 12. 1918 (RGBl. S. 1427). Als solche ist sie frist- und formgerecht eingelegt. Sachlich ist sie nicht begründet. Unter die Bestimmung des § 1 der gen. Verordnung, daß die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, der Kriegsteilnehmer ist oder war, bis zum 1. Juli 1919 nur mit Bewilligung des Vollstreckungsgerichts zulässig ist, fällt unmittelbar — und nicht etwa erst im Wege des Analogieschlusses — der Fall der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Frauengut beim gesetzlichen Güterstande zwischen der Frau und dem die Eigenschaft eines Kriegsteilnehmers besitzenden Ehemanne. Nach § 739 ZPO. bedarf es zur Vollstreckung in das eingebrachte Gut des sog. Duldungstitels gegen den Ehemann. Der so zur Duldung verurteilte Ehemann ist Vollstreckungsgegner, der in allen Beziehungen (z. B. hinsichtlich der Durchsuchung seiner Wohnung und Behältnisse, Leistung des Offenbarungseides usw.) einem sonstigen Vollstreckungsschuldner gleicht (Sypow-Busch Anm. 3, letzter Satz § 739). Mit anderen Worten: der Duldungstitel bedarf der Vollstreckung. Es kann beispielsweise auch zur Sicherung der Duldungsvollstreckung Arrest erwirkt werden (Neumiller ZPO., Anm. zu § 928, vorletzter Satz). Die Duldungspflicht des Mannes gegenüber den Gläubigern der Frau ist nach gemeiner Meinung Leistungspflicht mit Haftungsbeschränkung (Neumiller zu § 739). Daraus ergibt sich, daß die Duldungsvollstreckung eine Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 der Verordnung v. 14. 12. 18 ist und daß sie gegenüber einem Kriegsteilnehmer der Bewilligung des Vollstreckungsgerichts bedarf. Letztere lag offenbar dem Gerichtsvollzieher nicht vor und darum hat er mit Recht, da ohne Duldungsvollstreckung gegen den Ehemann die Vollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau nicht zulässig war, die Vollstreckung überhaupt abgelehnt. Das argumentum e contrario aus § 5 Abs. 2 des Gef. v. 4. 8. 14./14. 1. 15 (RGBl. 1914, 328; 1915, 17) trifft nicht zu; eher wäre eines per analogiam zutreffend. Der angefochtene Beschluß ist gerechtfertigt, die Beschwerde hiegegen unbegründet. Kostenpunkt: § 97 ZPO.

(LG. München I, 5. ZR., Beschl. v. 5. Juni 1919, Beschw.-Reg. Nr. 154/19 V.)

Mitgeteilt von R. Dr. Kurzmann, München.

Zu 1. Das LG. hat mit Recht das arg. e contr. verworfen. Dieses ist für sich allein einer der unsichersten Beweisgründe. Raum niemals wird eine Gesetzgebung alle Unterlassungen zu vermeiden imstande sein, die zu einem falschen Schlußes verführen können. Was von der Auslegung im allgemeinen gilt, daß man immer mehrere Auslegungsmittel versuchen muß, um zu prüfen, ob eines das andere beständig, gilt hier ganz besonders. Wer wird aus dem Veraleich von § 256 mit § 180 ZPO. ohne weiteres schließen, daß die Klageschrift keiner Unterschrift bedarf, oder aus § 22 StPO., daß der Beschuldigte Richter in eigener Sache sein darf? Zu allen sonstigen Hindernissen einer einwandfreien Fassung unserer Gesetze ist bei der Kriegs- und Revolutionsgesetzgebung noch die Haft hinzugekommen. Daß die WD. v. 14. Dez. 1918 nur auf § 2 Abs. 1 ABW. v. 4. Aug. 1914 und nicht auch auf § 5 Abs. 2 ebenda verweist, kann deshalb nicht ohne weiteres die Annahme begründen, die WD. v. 14. Dez. 1918 finde keine Anwendung auf die Zwangsvollstreckungen in das Vermögen der Ehefrauen und Kinder von Kriegsteilnehmern, „soweit die Zwangsvollstreckung die Vermögensrechte berührt, die dem Ehemann auf Grund des ehelichen Güterrechts oder die den Eltern auf Grund der elterlichen Gewalt zustehen“. Diese Folgerung wäre nur dann berechtigt, wenn die fragliche Ausdehnung sich nicht aus dem Wesen der Vollstreckungsverhältnisse von selbst ergeben würde; dann könnte man annehmen, daß der erwähnte § 5 Abs. 2 eine Vergünstigung, also eine Ausnahme sei, die durch Nichtaufnahme in die neue WD. abgelehnt wurde.

Wie es sich damit verhält, ist allerdings Gegenstand eines Streites, den das LG. durch Hinweis auf die gemeine Meinung nur andeutet. Mit dem LG. muß angenommen werden, daß der Ehemann durch die Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung selbst Vollstreckungsschuldner wird (Hellwita, Anspruch und Klagerrecht 318 ff.; Loth. Seuffert zu § 739; Stein zu § 739 ZPO.; RG. in JW. 1909, 321, 23; OLG. Rostock. Nr. 10, 378). Dagegen betrachtet die von Pland zu BGB. § 1411; Engelmann in Staubinger, BGB. § 1411, 7, und besonders von Geib im ArchZivProz 94, 328 sowie Redlichbegehren und Anspruchsbefähigung 140 ff. vertrittene Ansicht die Duldungsklage als Feststellungsklage und nur die Frau als Vollstreckungsschuldnerin, weil die Vollstreckung nur in ihr Vermögen gehe, das Recht des Ehemannes am eingebrachten Gute aber durch § 861 ZPO. der Pfändung überhaupt entzogen sei. Man schließt daraus offenbar:

Graudenz.

b) Strafsachen.

2. Ein für Verbrechenszwecke bestimmtes Bankguthaben unterliegt der Einziehung. Wann muß angenommen werden, daß für polnische Zwecke — wenn auch nicht erweislich für die polnische Nationalsteuer — bestimmte, aus freiwilligen Sammlungen stammende Gelder zu Verbrechenszwecken bestimmt sind? †)

In einer Ermittlungssache gegen D. und R. wegen Hochverrats sind bei einer Durchsuchung in den Geschäftsbüchern der poln. Bank 2 Konten der Rada Ludowa (Poln. Volktrat) für den Stadtkreis G. ermittelt worden, welche auf M. und O., beide Mitglieder des poln. Volkstrats, übertragen worden waren. M. hat das gesamte

also ist es der Zwangsvollstreckung gänzlich entzogen. Dabei muß jedoch auffallen, daß Geib, wenigstens in ArchZivProz. a. a. O., einräumt, die Duldungsklage schaffe gegen den Ehemann einen vollstreckbaren Titel, „inwieweit als dieser zur Betreibung der in erster Linie gegen die Frau gerichteten Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut erforderlich ist“. Damit ist seine Auffassung der Duldungsklage als einer Feststellungsklage unvereinbar. Denn, ist das Urteil vollstreckbarer Titel, so bedarf es auch der Vollstreckungsklausel; die vollstreckbare Ausfertigung kann aber dem Gläubiger nur zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den verurteilten Schuldner erteilt werden. Der Ehemann wird also durch das Duldungsurteil zum Vollstreckungsschuldner. Die Notwendigkeit der Vollstreckungsklausel für das gegen den Ehemann erlassene Duldungsurteil wird übrigens durch § 742 ZPO. bestätigt. Da nun die bloße Feststellung eine Zwangsvollstreckung ausschließt, ist das Urteil nach § 739 jedenfalls im Sinne der ZPO. kein Feststellungsurteil.

Aber der Ehemann ist nicht etwa nur formell Vollstreckungsschuldner, weil Gegner des betreibenden Gläubigers, sondern die Vollstreckung geht in sein Vermögen, obwohl sein Recht auf Nutznießung nicht der Pfändung unterliegt und ihr auch in diesem Falle ebensowenig unterworfen wird wie die schon abgezogenen Früchte des eingebrachten Gutes. Ohne die Pfändung dieses Rechts wird jedoch der Anspruch auf die künftigen Früchte getroffen, indem das zum Frauenvermögen gehörige eingebrachte Gut selbst angegriffen wird. Bei jeder Zwangsvollstreckung wird dem Schuldner nicht allein das betroffene Vermögen als etwas Gegenwärtiges, sondern zugleich als Quelle künftiger Einnahmen entzogen. Wird z. B. eine Forderung gepfändet und veräußert, so wird dem Schuldner mit dem Kapital auch die Zinsenkraft dieses Kapitals entzogen; wird eine Sache gepfändet und versteigert, so wird damit die Möglichkeit künftiger Nutzung der Sache oder des entsprechenden Wertes weggenommen. Hier nun, wo das Vermögen der Frau, die Nutzung dem Ehemanne zusteht, wird diesem die künftige Nutzung dadurch unmöglich gemacht, daß der Frau das Vermögen selbst durch Zwangsvollstreckung entzogen wird. Das Recht auf die künftige Nutzung bildet einen Bestandteil des Vermögens des Ehemannes. Es wird zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mannes. § 861 verbietet nur jenes durch Pfändung, nicht auch dieses, sonst müßte man die Vollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau überhaupt verbieten. Auf dem wirtschaftlichen Erfolge der Vollstreckung in das eingebrachte Gut beruht es, daß man als Grundlage des Duldungsurteils eine auf die Früchte des eingebrachten Gutes beschränkte Haftung des Ehemannes annimmt. Diese Haftung ist zugleich nur eine mittelbare.

Dagegen greift die Vollstreckung in das eingebrachte Gut auch unmittelbar in das Vermögen des Ehemannes ein, insoweit hierdurch zugleich sein Verwaltungsvermögen beeinträchtigt wird, das als Mittel für die Verwirklichung des Nutzungsrechts doch ebenfalls als rechtlicher Bestandteil des ehemannlichen Vermögens in Betracht kommt. Die Unvermeidlichkeit dieses Eingriffes in das Vermögen des Ehemannes rechtfertigt ferner die Anwendung des Durchsuchungsrechts (§ 758 ZPO.) auf den Ehemann und nur eine weitere Folgerung hieraus ist die Ausdehnung der Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides auf ihn (vgl. die oben angeführten Urteile).

Die WD. v. 14. Dez. 18 würde hiernach bei entgegengelegter Auslegung ihren Zweck, dem Kriegsteilnehmer zu schützen, ihm den Wiederaufbau seiner Wirtschaft zu ermöglichen oder den Anfang einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu sichern, geradezu verfehlen. Es könnten dem Kriegsteilnehmer durch bedingungslose Vollstreckung in das eingebrachte Gut die einzigen Mittel genommen werden, die ihm über die Schwierigkeiten seiner Wirtschaftslage hinweghelfen würden. Aus der Nichterwähnung des § 5 a. a. O. darf daher kein Schluß gezogen werden.

Prof. Dr. Kleinfeller, Kiel.

Zu 2. An der Entsch. fällt zweierlei auf.

1. Das Bankguthaben wird als ein „Gegenstand“ angesehen, welcher der Einziehung unterliegt. Dabei wird das Bankguthaben richtig als Forderung bezeichnet. Zugabe ist, daß sowohl § 94 StPO. als auch § 40 StGB. von Gegenständen und nicht von Sachen sprechen. Es liegt aber auf der Hand, daß beide Gesetze nur von körperlichen Gegenständen, also von Sachen handeln. Daß eine Forderung als solche nicht Beweismittel sein kann, wird z. B. von Löwe-Rosenberg, Note 4 zu § 94 ausdrücklich hervorgehoben. Und für § 40 hätte ein Blick auf die Kommentare von Olshausen und Schwarz des LG. belehren müssen, daß mit dem Ausdruck „Gegenstände“ nur Sachen

Guthaben abgehoben und davon noch 1484 M in Händen. Dieser Betrag sowie das Guthaben d. S. ist durch die Polizei beschlagnahmt worden.

Das AG. hat einen Teil des beschlagnahmten Betrags für poln. Schulzwecke freigegeben, im übrigen aber die Beschlagnahme des Geldbetrags und des Guthabens bestätigt. Die gegen die Beschlagnahme eingelegte Beschwerde wurde verworfen.

Der Beschlagnahme kann nur die Vorschrift des § 94 StPD. als Stütze dienen, und zwar dann, wenn die beschlagnahmten Gegenstände für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten, oder wenn sie nach § 40 StGB. der Einziehung unterlägen.

Als Beweismittel haben weder der beschlagnahmte Geldbetrag noch das Guthaben Bedeutung; ein Beweis für die Begehung einer strafbaren Handlung kann im gegebenen Falle möglicherweise aus den Konten und aus den einzelnen Kontoeinträgen geführt werden, nicht aber aus den beschlagnahmten Gegenständen. Deshalb wird die Beschlagnahme nicht durch die erste Alternative des § 94 StPD., wohl aber durch die zweite Alternative gerechtfertigt.

Der Einziehung unterliegen nach § 40 StPD. „Gegenstände, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens bestimmt sind“, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

Die Zulässigkeit der Einziehung wird also an drei Voraussetzungen geknüpft, und diese sind im vorliegenden Falle gegeben.

1. Daß der bei M. beschlagnahmte Geldbetrag ein „Gegenstand“ i. S. des gen. Paragraphen ist, kann keinen Zweifel unterliegen; Zweifel können nur aufsteigen hinsichtlich des Bankguthabens d. S., weil dieses nicht ein körperlicher Gegenstand, sondern eine Forderung ist. Der Begriff „Gegenstände“ darf aber nach Ansicht des Beschwerdegerichts nicht in engerer Weise ausgelegt werden, wie es von Seiten derjenigen geschieht, die darunter nur körperliche Gegenstände verstanden wissen wollen. Überzeugende Gründe für diese Auslegung sind nirgends beigebracht. Dem Sprachgebrauch des Verkehrs und auch des Gesetzes entspricht es durchaus, darunter auch unkörperliche Gegenstände zu verstehen, wenn sie nur beschlagnahme- und einziehungsfähig sind, und das sind Forderungen gegen eine Bank.

2. Die Frage, ob die beschlagnahmten Gegenstände zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens bestimmt sind oder nicht, muß aus ihrer Herkunft und ihrer Zweckbestimmung beantwortet werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände rühren aus den im Dezember 1918 begonnenen Einzahlungen auf das Konto der Rada Ludowa für den Stadtkreis G. her. Daß die eingezahlten einzelnen Beträge wieder aus Sammlungen stammen, die unter der poln. Bevölkerung des Stadtkreises G. veranstaltet worden sind, ist festgestellt worden. Der Zweck der Sammlungen hat nach dem ihnen zugrunde liegenden Aufruf nicht nur darin allein bestanden, die dem poln. Volkstrat entstehenden Unkosten zu decken, sondern darin, durch reichliche Beiträge einen großen Fonds zu schaffen, der zum Wiederaufbau des poln. Vaterlandes hat beitragen sollen.

Die Gelder sind auch nicht nur im Stadtkreise G., wo sie gesammelt sind, verwendet worden. Es ist vielmehr die größere Hälfte der gesamten auf die genannten Konten eingezahlten Beträge nach Dg. abgeführt worden. Dieses läßt vermuten, daß mit den Geldern nicht ein lokaler, sondern ein nationaler Zweck verfolgt werden sollen. Diese Vermutung wird zur Gewißheit durch den Zweck der Sammlung, zum Wiederaufbau des poln. Vaterlandes beizutragen. Die Versicherung der Polen, daß dieser Wiederaufbau nach Absicht der verantwortlichen Bauleiter sich nur in friedlicher Weise vollziehen solle, hat auch bei dem Beschwerdegericht keinen Glauben gefunden. Die Richtigkeit dieser versicherten Tatsache ist widerlegt durch die vor kurzem von Baberewski in Posen abgegebene Erklärung, man dürfe nicht alle Hoffnung auf den Friedensongreß setzen, man müsse die Entente vielmehr vor vollendete Tatsachen

stellen, und durch die im Anschluß daran bis in die jüngste Zeit hineinreichenden Versuche der Polen, mit Waffengewalt Teile preuß. Provinzen vom Preussischen Staate loszureißen. Mag daher immerhin zu einem Teil der Zweck der in G. veranstalteten Geldsammlung ein nicht unerlaubter gewesen, z. B. für Schulangelegenheiten bestimmt gewesen sein, zu einem anderen Teil sind die Gelder ohne jeden Zweifel zu durchaus ähnlichen Zwecken bestimmt gewesen wie die mit der sogenannten poln. Nationalsteuer verfolgten; sie haben mittelbar oder unmittelbar die Verwirklichung der poln. Wünsche unterstützen sollen, die in den Posenischen Gebieten z. T. bereits vollzogene gewalttätige Losreißung von preuß. Gebietsteilen auszubehnen auf solche der Provinz Westpreußen. Die bewußte und gewollte Verwirklichung solcher Ziele erfüllt aber die Tatbestandsmerkmale einer nach §§ 86, 81 Ziff. 3 StGB. strafbaren hochverräterischen Handlung. Die beschlagnahmten Gegenstände sind aber, wie dargetan, zur Begehung eines solchen Verbrechens bestimmt gewesen.

Die Ansicht, daß die Gegenstände im vorliegenden Falle deshalb nicht der Einziehung unterlägen, weil die gesammelten Beträge nicht mehr vorhanden, bzw. in concreto nicht mehr vorhanden seien, vielmehr durch Vermengung mit dem Gelde der Bank ihre Sonderart eingebüßt hätten, geht fehl. Dieser Gesichtspunkt würde allerdings bei Gegenständen zutreffen, die durch ein Verbrechen „hervorgebracht“ sind; bei Gegenständen dagegen, die zur Begehung eines Verbrechens bestimmt sind, steht der angeführte Umstand nicht entgegen; denn es ist nicht etwa nur mit den von den Gebern gezahlten konkret bestimmten Geldbeträgen, sondern ganz allgemein mit dem zusammengebrachten Fonds, also auch mit den von den Konten abgehobenen oder noch abzuhobenden Teilbeträgen, der gewollte strafbare Zweck beabsichtigt worden.

3. Als letztes Erfordernis der Einziehung fordert das Gesetz, daß die zu Verbrechenszwecken bestimmten Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

Durch die Übertragung der ursprünglich auf das Konto der Rada Ludowa eingezahlten Beträge auf die Konten M. S. und D. S. ist äußerlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die beiden Genannten Eigentumsrechte an den Bankguthaben erhalten sollten und auch erhalten haben. Allerdings hat sich die Strafuntersuchung bisher noch nicht auf die beiden Genannten erstreckt; gleichwohl erscheinen sie schon jetzt der Täter- oder Teilnehmerchaft an einem der erwähnten Verbrechen dringend verdächtig. Sie sind Mitglieder des poln. Volkstrats, stehen also mitten in der Polenbewegung und nehmen in ihr eine führende Stellung ein. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß sie die von den Polen in der Provinz Westpreußen verfolgten Ziele getannt und, wie aus der Übernahme der zur näherführung der Verwirklichung dieser Ziele bestimmten Sammelbeträge auf ihr Konto deutlich hervorgeht, auch gewollt haben.

(O. Graubenz, Beschl. v. 21. März 1919.)

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Rupp, Graubenz.

Oppeln.

3. Annette und Kosten des Privatklägers.

Was hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten eines niedergeschlagenen Privatklageverfahrens rechtlich gelten sollte, erachtete die Annette d. v. 3. Dez. 1918 allerdings nicht. Das AG. hat indes bei der gem. der allgem. Verfügung v. 4. d. M. ausgesprochenen Einstellung in sinnmäßiger Anwendung des § 503 Abs. 2 StPD. unter Niederschlagung der gerichtlichen Kosten die übrigen dem Privatkläger auferlegt. Diese Entsch. war nicht zu beanstanden. Sie entspricht, wie RG. v. 10. Jan. 1919 (DZ. 1919, 195/6) überzeugend ausführt, dem Grundsatz, daß der Privatkläger die Gefahr der von ihm übernommenen Strafverfolgung zu tragen hat, der Fall der Niederschlagung sei nicht anders zu behandeln wie die Fälle, in denen der Angeklagte vor der rechtskräftigen Beendigung des Prozesses stirbt oder in Geisteskrankheit verfällt. Der Einstellungsbeschluss bildet somit eine geeignete Grundlage für die angefochtene Festsetzung, deren sonstiger Inhalt nicht weiter bemängelt ist.

Bei dieser Sachlage kann dem Beschwerdeführer nur anheimgestellt werden, seinerseits Schwabloshaltung aus Staatsmitteln anzuregen (vgl. I 9 Abs. 2 der Verf. v. 14. Dez. 1918).

(O. Oppeln, Beschl. v. 17. Juni 1919, 43/19.)

Mitgeteilt von M. Rudrich, Oppeln.

B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Berichtet von Dr. G. Struz, Sen.-Präs. d. Reichsfinanzhofs, München.

I. Urteile.

1. Wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Die Rechtsbeschwerde rügt, daß die von der Berufungskommission gebilligte Ermittlung des Geschäftsgewinns in dem Kriegsgeschäftsjahr 1917 mit den Tatsachen im Widerspruch stehe. In dieser Behauptung ist der Vorwurf eines wesentlichen Verfahrensmangels zu erblicken, der darauf hinausläuft, daß die

gemeint sind. Abgesehen von einer über 40 Jahre zurückliegenden Äußerung Deingez herrscht darüber völlige Übereinstimmung. Zwar ist dem AG. zuzugeben, daß Forderungen gegen eine Bank beschlagnahme- und einziehungsfähig sind, aber nur zum Zweck der Zwangsvollstreckung, einschließlich der Vollstreckung von Geldstrafen (§ 495 StPD.) oder zu deren Sicherung (§ 325 StPD.), nicht jedoch zur Beweisführung oder zur Einziehung von Verbrechensinstrumenten.

2. § 40 verlangt, die „Gegenstände“ müßten dem Täter oder Teilnehmer „gehören“. Dieser Forderung, so meint das AG., sei genügt, die Kontoinhaber hätten Eigentum an dem Bankguthaben erlangt. Also scheint das AG. als Objekt der Einziehung nur einen eigentumsfähigen „Gegenstand“ anzusehen. Das ist vollkommen zutreffend. Gerade deshalb hätte es aber das Bankguthaben als Forderung (Ziff. 1) von solchen Gegenständen ausnehmen müssen. Forderungen „gehören“ dem Gläubiger nicht, sondern sie stehen ihm nur zu. Der Gläubiger hat keine dinglichen Rechte aus der Forderung gegen den Schuldner. Ein Bankguthaben kann weder mit der Eigentumsklage vom Nichtberechtigten herausverlangt werden, noch gegen einen, der darauf Ansprüche erhebt, mit der Eigentumsfreiheitsklage verteidigt werden. Dieser Grundsatz steht unzweifelhaft fest. Wäre er vom AG. berücksichtigt worden, dann hätte es sofort eingesehen, daß der Beschluß der Vorinstanz auf Beschlagnahme des Bankguthabens d. S. Unrecht ergangen und folglich aufzuheben war.

Prof. Dr. Merkel, Greifswald.

Vorinstanz die bei ihr vorgebrachten tatsächlichen Behauptungen, welche eine andere Berechnung des Geschäftsgewinns gerechtfertigt haben würden, nicht gewürdigt habe. Dieser Vorwurf erscheint begründet. In ihrer Berufung gegen die Festsetzung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 war von der Beschwerdeführerin ausdrücklich erklärt worden, daß in dem Kriegsgeschäftsjahre, das den Zeitraum v. 1. Aug. bis 31. Dez. 1917 umfaßte, überhaupt kein Geschäftsgewinn erzielt worden sei. Dafür wurde Beweis durch Vorlage der Bücher erboten. Dieser Behauptung hätte die Berufungskommission nachgehen und selbständig prüfen müssen, ob ein steuerpflichtiger Gewinn vorlag. In der Unterlassung dieser Prüfung liegt eine Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, die zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen muß.

(Urt. v. 5. Juni 1919 — A. Z. I. A. 74/19.)

2. Durch § 54 Satz 2 WehrVG. wird nur der Veranlagungsbehörde, nicht aber auch dem Beitragspflichtigen ein Recht auf Neuveranlagung eingeräumt.

Aus den Gründen: Der § 54 WehrVG. entspricht dem § 85 BayEinkStG. und dem § 47 PrErgänzStG. sowie gleichartigen Vorschriften in fast allen sonstigen Landeseinkommen- und Landesvermögenssteuergesetzen (Art. 72 BayEinkStG., Art. 11 BayVermStG., Art. 77 SächsEinkStG., § 47 SächsErgänzStG., Art. 81 WürtEinkStG. usw.). Überall ist dort im Anschluß an die vorausgehenden Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der betreffenden Steuern die Frage geregelt, wie es zu halten sei, wenn ein Steuerpflichtiger bei der Veranlagung übergangen oder zu gering veranlagt worden ist. Die Gesetze räumen nur dem Steuerfiskus zur Vermeidung von Steuerverkürzungen infolge unterliebener oder zu geringer Veranlagung das Recht der Nachveranlagung ein; bei zu gering veranlagten Steuerpflichtigen ist dieses Recht des Fiskus allerdings an die Voraussetzung geknüpft, daß nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung begründen. Ganz das gleiche sieht auch der § 54 WehrVG. vor. Wenn daher in Satz 2 des § 54 WehrVG. gesagt ist: „Eine Neuveranlagung hat zu erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung des Beitragspflichtigen rechtfertigen“, so muß angenommen werden, daß es sich auch hier nicht um eine Begünstigung des Steuerpflichtigen handelt, sondern ausschließlich nur um die Sicherung des Steuerfiskus gegen Steuerverkürzungen infolge zu geringer Veranlagung.

Daß dies die Absicht des Gesetzgebers war, ergibt sich übrigens ganz unzweideutig aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes v. 26. Juli 1918 über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. In dieses Gesetz ist bei der Kommissionsberatung im Reichstag der nunmehrige § 43 Satz 1 aufgenommen worden, der lautet: „Die Vorschrift im § 54 Satz 2 WehrVG. und im § 73 Satz 2 BayEinkStG. gibt dem Steuerpflichtigen keinen Rechtsanspruch auf eine Neuveranlagung des Wehrbeitrags oder der Besitzsteuer“ (§§ 20, 21 BayEinkStG.). Hierbei führte der Antragsteller, ohne Widerspruch zu erfahren, aus: „Der Steuerpflichtige müsse an die Vermögensfeststellung gebunden sein. Im Einzelfalle könne durch Vornahme einer Neuveranlagung zum Wehrbeitrag dem Steuerpflichtigen, dem genügend Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, nach Ermessen der Behörde oder im Billigkeitswege geholfen werden. Einen Rechtsanspruch auf Neuveranlagung solle er aber nicht haben. Aus der Wortfassung der in Betracht kommenden Vorschriften des WehrVG. und des BayEinkStG. könnte allerdings geschlossen werden, daß der Steuerpflichtige die Vornahme der Neuveranlagung als ein Recht beanspruchen dürfe. Diese Zweifel sollten durch den beantragten § 17a beseitigt werden“ (Reichstagsverhandlungen, 13. Legislaturperiode, II. Sess. 1914/18, Druck. Nr. 1739 S. 56). Der Gesetzgeber war demnach schon von Anfang an der Meinung, daß § 54 Satz 2 WehrVG. einen Rechtsanspruch des Steuerpflichtigen auf Neuveranlagung nicht gewähre. Durch § 43 Satz 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 sollten nur allenfallsige, aus der Wortfassung des § 54 Satz 2 WehrVG. sich ergebende Zweifel beseitigt werden. Hat hiernach der Steuerpflichtige einen Rechtsanspruch auf Neuveranlagung nicht, so kann er hierwegen auch nicht die ordentlichen Rechtsmittelinstanzen angehen, er kann sich mit seinem Verlangen nach Neuveranlagung vielmehr nur an die Veranlagungsbehörde wenden, in deren Ermessen die Vornahme oder Nichtvornahme der Neuveranlagung gestellt ist.

Die Berufung ist demnach von der Vorinstanz mit Recht als unzulässig abgewiesen worden.

(Urt. des I. Senats des RGH. v. 6. März 1919 — A. Z. I. A. 5/18.)

3. Zu §§ 15, 17 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 v. 26. Juli 1918.

Die Beschwerdeführerin war zum Wehrbeitrag von 310 000 M Vermögen herangezogen worden. Bei der Besitz- und Kriegs-

steuerveranlagung für 1916 wurde ihr Vermögen auf 295 000 M festgestellt und ihr ein Feststellungsbescheid nach § 65 BayEinkStG. sowie ein Kriegssteuerbescheid gemäß § 9 Ziff. 2 KrStG. vom 21. Juni 1916 unter dem 11. Sept. 1917 zugestellt. Beide Bescheide sind nicht angefochten worden. Zur Kriegsabgabe für 1918 wurde die Beschwerdeführerin von dem auf den 31. Dez. 1916 festgestellten Vermögen von 295 000 M mit 300 M veranlagt. Sie legte Berufung ein mit der Begründung, daß sie bei ihren früheren Veranlagungen zugrunde gelegten Vermögenserklärungen irrtümlich das ganze Vermögen als ihr allein gehörig angegeben habe, während es in der Tat das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft sei, in welcher sie nach westfälischem Güterrecht mit ihren Kindern lebe. Ihr habe daher nur die Hälfte des Vermögens angerechnet werden dürfen. Die Berufung ist zurückgewiesen. Auch die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hat der I. Senat des Reichsfinanzhofs mit folgender Begründung zurückgewiesen: „Nach § 15 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 v. 26. Juli 1918 ist abgabepflichtiges Vermögen, das nach den Vorschriften des BayEinkStG. auf den 31. Dez. 1916 festgestellte Vermögen. Ob eine solche Feststellung hier in dem der Beschwerdeführerin erteilten Feststellungsbescheid gegeben ist, der entgegen der Vorschrift des § 65 BayEinkStG. ausgefertigt worden ist, obwohl der für eine künftige Besitzsteuerveranlagung maßgebende Vermögensstand auf Grund der rechtskräftigen Wehrbeitragsveranlagung nach § 20 BayEinkStG. bereits rechtskräftig feststand, kann hier dahingestellt bleiben. Denn dem zu Recht ergangenen und unzweifelhaft rechtskräftig gewordenen Kriegssteuerbescheid nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 KrStG. v. 21. Juni 1916 liegt ebenfalls das nach dem BayEinkStG. für den 31. Dez. 1916 festgestellte Vermögen zugrunde; die Voraussetzung des § 15 KrAbgG. ist somit erfüllt, für eine besondere Feststellung auf den 31. Dez. 1917 auf Grund § 16 Abs. 1 KrAbgG. ist kein Raum. Entscheidend ist die Tatsache der Feststellung, eine Nachprüfung, ob die rechtskräftige Feststellung den tatsächlichen Verhältnissen am 31. Dez. 1916 entsprach, ist vom Gesetz im Rahmen des Kriegsabgabeveranlagungsverfahrens nicht zugelassen. Maßgebend bleibt sowohl zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen das festgestellte Vermögen, auch wenn diese Feststellung auf unrichtigen Grundlagen beruhte solange nicht der die Vermögensfeststellung für den 31. Dez. 1916 enthaltene Bescheid selbst aufgehoben ist oder die Voraussetzungen der §§ 16 oder 17 KrAbgG. vorliegen. Die Rechtsbeschwerde behauptet Verletzung des § 17 KrAbgG., jedoch zu Unrecht. Nach dieser Vorschrift kann der Pflichtige Neufeststellung des Vermögens auf den 31. Dez. 1917 beantragen, wenn er nachweist, daß sich sein Vermögen gegenüber dem Stand v. 31. Dez. 1916 um mehr als den fünften Teil vermindert hat. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob als Stand des Vermögens v. 31. Dez. 1916 das nach den Vorschriften des BayEinkStG. festgestellte oder das davon etwa abweichende, wirklich vorhanden gewesene Vermögen zu berücksichtigen ist. Denn Voraussetzung des Antrags nach § 17 ist unter allen Umständen eine erst im Laufe des Jahres 1917 eingetretene tatsächliche Verminderung des Vermögens, die hier nicht vorliegt. Die Beschwerdeführerin verlangt nicht Neufeststellung auf Grund einer den Stand v. 31. Dez. 1916 ändernden Vermögensverminderung, sondern auf Grund unrichtiger Feststellung des seither unverändert gebliebenen Standes v. 31. Dez. 1916. Die Richtigkeit der Feststellung des Vermögens für den 31. Dez. 1916 kann sie nicht mit dem Antrag auf Grund § 17 KrAbgG. anfechten, sondern hätte das nur durch Rechtsmittel gegen die jene Feststellung enthaltenden früheren Bescheide tun können.“

(Urt. v. 22. Mai 1919 — 77/19.)

II. Beschlüsse.

Zu § 21 Steuerfluchtgesetzes.

Aus der Begründung der dessen Anwendbarkeit verneinenden Entscheidung des I. Senats des Reichsfinanzhofs v. 29. April 1919 — A. Z. I 781/19:

Der auf § 21 StFluchtG. gestützte Antrag auf Feststellung findet in dem Vorbringen des Beschwerdeführers keine ausreichende Begründung. Zunächst ist nicht dargetan, daß die Auswanderung des Beschwerdeführers im deutschen Interesse liege. Wie die Ausführungen der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Steuerflucht zu den §§ 20 und 21 (Druck. Nr. 1466 S. 13 Abs. 2) ergeben, beruht die Vorschrift des § 21 auf der Erwägung, daß das Gedeihen der heimischen Wirtschaft wesentlich auch von der ungestörten Pflege weltwirtschaftlicher Beziehungen abhängt, daher solle, wer nach dem Kriege an dem Wiederaufbau des deutschen Überseehandels mitarbeite, den im Gesetz begründeten Verpflichtungen nicht unterliegen. Ob diese Voraussetzung gegeben sei, d. h. ob wirklich ein allgemeines deutsches und nicht nur ein persönliches Interesse des einzelnen vorliegt, lasse sich nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall entscheiden. Als Beispiele, bei denen ein deutsches Interesse anzuerkennen sei, wurden bei den Beratungen im Reichstagsausschuß (Druck. Nr. 1746 S. 27) von dem Regierungsvertreter

auf Anfrage anerkannt die Fälle, wo ein Angestellter des transoceanischen Überseedienstes, Angestellte und Agenten der großen Verkehrsunternehmungen im Ausland, z. B. Sapag, Lloyd, hinauszügingen, falls ernsthafte Unterlagen dafür vorliegen". Das Gesetz fordert den positiven Nachweis, daß die Auswanderung im allgemeinen deutschen Interesse liege. Es muß daher die Tätigkeit, die der Auswandernde ausüben will, sich so weit übersehen lassen, daß sich ein Urteil darüber, ob sie den allgemeinen deutschen Interessen förderlich sein wird, gewinnen läßt, und es muß eine Gewähr dafür geboten werden, daß der Auswandernde auch tatsächlich in der Lage sein wird, die beabsichtigte Tätigkeit auszuüben. Im vorliegenden Fall fehlt es jedenfalls bezüglich des letzterwähnten Merkmals an jedem Nachweis. Der Beschwerdeführer will für den Export von Maschinen nach Argentinien arbeiten. Weder hat er irgendwelche Beziehungen zu Personen oder Firmen, die als Abnehmer für die in Rede stehenden Gegenstände in Betracht kommen, geltend machen noch Unterlagen dafür, daß von deutschen, mit ihm in Verbindung stehenden Fabrikanten oder Kaufleuten ein solcher Export durch ihn beabsichtigt sei, beibringen können. Er hat vielmehr nur mißlungene Versuche, solche Beziehungen zu Ausfuhrkreisen anzuknüpfen, belegt und führt selbst aus, es lasse sich jetzt gar nicht beurteilen, ob ein Export nach Argentinien eintreten oder sich vergrößern werde, und Vertretungen seien jetzt nicht zu erhalten, da die Fabrikation überall ruhe. Es fehlt demnach an jeder Sicherheit dafür, daß der Beschwerdeführer zu einer dem deutschen Interesse förderlichen Tätigkeit Gelegenheit haben wird, und es ist mit der naheliegenden Möglichkeit zu rechnen, daß er alsbald nach der Auswanderung seine Pläne, für den deutschen Ausfuhrhandel zu arbeiten, wird aufgeben müssen. Jedenfalls kann von dem positiven Nachweis eines deutschen Interesses an der Auswanderung nicht die Rede sein.

Für die weitere Frage, die Ablehnung des Antrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesichtspunkte belanglos. Die Inlandssteuern, welche die Berechnungsgrundlage für die von ihm bei der Auswanderung sicherzustellen Steuerleistungen abgeben, müßte er bei seinem Verbleiben entrichten. Ob für ihre Erhebung oder ihre Höhe die von ihm geltend gemachten Umstände von Bedeutung sein würden, ob dabei also Rücksicht zu nehmen sein wird auf den Zeitpunkt und die Art des Vermögenserwerbs, auf früher erlittene Vermögensschäden, auf die leichte oder schwere Realisierbarkeit von Vermögenswerten und auf die ihm aus der Durchführung einer hohen Besteuerung erwachenden wirtschaftlichen Nachteile, hängt von der Gestaltung der Steuergesetzgebung in der Zukunft ab. Die von dem Beschwerdeführer hervorgehobenen Umstände würden, wenn überhaupt dann auch bei jeder Einzelbesteuerung im Inland als Härten anerkannt werden müssen, deren Nichtberücksichtigung den Steuerdruck für ihn im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen, bei denen gleichartige Verhältnisse nicht vorliegen würden, steigern würde. Der Umstand aber, daß der für einen Steuerpflichtigen je nach der Lage des Steuerfalls nun einmal begründete Steuerdruck sich bei der Sicherstellung der nach dem StFuchtG. geschuldeten mehrfachen Steuerleistung entsprechend vergrößert und demgemäß vom Steuerpflichtigen härter empfunden wird, als es unter gleichartigen Verhältnissen bei den einzelnen Steuerleistungen der im Inland verbleibenden Steuerpflichtigen der Fall sein wird, liegt in der Natur der Sache, tritt in jedem Fall ein und kann daher nicht dazu führen, das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte anzuerkennen. Eine solche kann vielmehr nur gegeben sein in Fällen, in denen die Fortdauer der inländischen Steuerpflicht an sich neben der durch die Auswanderung begründeten ausländischen sich als besonders unbillig darstellt deshalb, weil der Steuerpflichtige aus Gründen, denen er sich nicht entziehen kann, zur Auswanderung genötigt ist. In solchen Fällen würde die in der Fortdauer der Steuerpflicht liegende Erschwerung der Auswanderung als ungerechtfertigte Härte wirken. In den Beratungen des Reichstagsausschusses, der diese Bestimmung dem Gesetzentwurf eingefügt hat, ist (Aussch.-Ber. S. 25) als einziger Grund für ihre Aufnahme geltend gemacht, daß die Verfassung der Auswanderung für den einzelnen eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, z. B., wenn jemand eines kranken Angehörigen wegen sich unbedingt im Ausland aufhalten müsse usw. Liegt es aber, wie hier, im freien Belieben des Steuerpflichtigen, durch Unterlassen der Auswanderung jede Benachteiligung zu vermeiden gegenüber dem Zustand, der eintreten würde, wenn er hier bliebe, so liegt der in Rede stehende Befreiungsfall grundsätzlich nicht vor. Das Gesetz will die Gefährdung der finanziellen Interessen des Reichs, der Bundesstaaten und Gemeinden durch die Auswanderung abwenden, schreibt zu diesem Zweck die Fortdauer der Steuerpflicht im Fall der Auswanderung vor und läßt deshalb Ausnahmen nur zu, wo für die Auswanderung so starke Gründe — seien es solche öffentlicher Natur (deutsches Interesse), seien es Billigkeitsgründe, die in den Umständen, die den Entschluß zur Auswanderung in dem Steuerpflichtigen gezeitigt haben, ihre Stütze finden — sprechen, daß diesen gegenüber jede Erschwerung der Auswanderung unzulässig erscheint, also auch das finanzielle

Interesse der Steuerberechtigten zurücktreten muß. Liegen dagegen derartig wichtige Gründe für die Auswanderung nicht vor, so kann und muß der Steuerpflichtige von ihr Abstand nehmen, wenn er das mit ihr verbundene Vermögensopfer nicht bringen will. Entschließt er sich gleichwohl zur Auswanderung, so bedeutet vom Standpunkt des Gesetzes aus das Eintreten der finanziellen Folgen, die er bei seinem Entschluß zur Auswanderung berücksichtigt hat, überhaupt keine Härte. Vielmehr würde in solchem Fall seine Freistellung eine ungerechtfertigte Bevorzugung gegenüber einem anderen Steuerpflichtigen sein, der in gleicher Lage von der Auswanderung Abstand genommen hat. Legt man diese Gesichtspunkte im vorliegenden Fall zugrunde, so ergibt sich, daß von einer außergewöhnlichen Härte bei Verfassung der Freistellung nicht die Rede sein kann. Der Beschwerdeführer hat sich zur Auswanderung entschlossen wegen der schlechten Ernährungsverhältnisse und der Schwierigkeit, sich hier eine lohnende Existenz zu schaffen. Diese Gründe sind nicht außergewöhnlicher Natur und nicht derart, daß ihnen gegenüber das finanzielle Interesse der steuerberechtigten Körperschaften billigerweise zurücktreten müßte.

Reichsversicherungsamt.

Berichtet vom Geh. Kriegsrat Dr. Th. v. Dischhausen, Berlin.

(Fortsetzung aus Nr. 8, 1919.)

Krankenversicherung.

1. § 214 Abs. 1 RVD.

a) Zu einer Arbeit kommandierte Soldaten.

Nach § 214 RVD. haben Versicherte, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Kasse auscheiden und eine bestimmte Zeit versichert waren, Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Daß die zum Heeresdienst eingezogenen Kassenmitglieder als erwerbslos zu gelten und, soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, nach § 214 RVD. Anspruch auf Krankengeld haben, ist vom Reichsversicherungsamt wiederholt ausgesprochen worden. Es fragt sich aber, ob die Erwerbslosigkeit des zum Heeresdienst eingezogenen M. zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls deshalb nicht mehr bestanden hat, weil er von der Militärbehörde zu einer Arbeitsleistung kommandiert war, für die eine Vergütung gewährt wurde. An sich ist die Erwerbslosigkeit in dem Fehlen einer Beschäftigung gegen Entgelt zu finden. Hieraus folgt aber nicht, daß jede Arbeitsleistung, für die eine Vergütung gewährt wird, als eine solche Beschäftigung anzusehen ist. Der Begriff der „Beschäftigung gegen Entgelt“ verlangt vielmehr, daß es sich um eine Tätigkeit handelt, die von dem Betreffenden aus seinem Entschluß und in Hinblick auf die als Gegenleistung zu gewährende Vergütung übernommen wird und übernommen werden kann. Solange dem Betreffenden die Möglichkeit fehlt, eine solche Tätigkeit nach eigenem Willen zu übernehmen, kann nicht von einer Beschäftigung gegen Entgelt in diesem Sinne und damit auch nicht von einer Beendigung seiner Erwerbslosigkeit gesprochen werden. Dies trifft auch auf die Beschäftigung der kommandierten Soldaten zu, die durch ihre Arbeit lediglich eine militärische Dienstleistung verrichten und ohne Rücksicht auf Vergütung verrichten müssen. Daß die Militärbehörde dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, den kommandierten Soldaten einen bestimmten Lohnsatz als Vergütung zu zahlen, ändert hieran nichts. Von einer „Übernahme der Arbeit gegen Entgelt“ kann hierbei keine Rede sein.

(Rev.-Senat v. 22. Okt. 1918, IIa 106/18.)

b) Berechnung der Frist von mindestens 26 Wochen.

Gegen die Annahme, daß jemand, der auf Grund der §§ 418, 435 RVD. von der Krankenversicherungspflicht befreit war, als versichert im Sinne des § 214 anzusehen ist, spricht zunächst der Umstand, daß im § 419 Abs. 2 RVD. für die gemäß § 418 daselbst Befreiten nur die §§ 313, 195 bis 200 und 224 RVD. als entsprechend anwendbar aufgeführt werden, während § 214 RVD. hier nicht genannt ist. Hierauf stützen die Vorentscheidungen mit Recht die Abweisung des klägerischen Anspruchs (zu vergleichen auch Hoffmann, Arbeiterverf. 1918 S. 669). Wenn im Gegensatz hierzu in der Arbeiterverf. ausgeführt wird, daß die §§ 313, 195 bis 200 und 224 im § 419 Abs. 2 nur beispielhaft aufgeführt worden seien, während der Gesetzgeber die Beschäftigung der Befreiten bei dem Arbeitgeber in allen Beziehungen, also auch hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 214, der Versicherung bei der Kasse habe gleichstellen wollen, so kann dem nicht beigetreten werden.

(Rev.-Senat v. 8. Januar 1919, IIa K. E. 176/18.)

2. § 313 RVD. Ansprüche auf Krankenhilfe seitens weiterversicherter Kriegsteilnehmer, die sich in feindlicher Kriegsgefangenschaft befinden.

Ein Ruhen des Anspruchs auf Versorgung mit Krankenhilfe tritt während der Dauer der Kriegsgefangenschaft nicht ein. Die Vorschriften des § 216 RVD. über das Ruhen der Krankenhilfe sind

erschöpfend und können somit auf andere als die dort bezeichneten Fälle nicht angewendet werden. Zugugeben ist, daß die Rassen durch Gewährung von Rassenleistungen an Kriegsgefangene, sofern die Gefangenen von dem Recht der Wetterversicherung in größerem Umfang Gebrauch gemacht haben, erheblich belastet werden können. Dieser Umstand kann jedoch gegenüber der klaren Rechtslage zu keinem anderen Ergebnis führen. Unerheblich ist auch, daß der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit von Kriegsgefangenen unter Umständen schwer zu führen ist und sich in dieser Beziehung, wie die Rasse geltend macht, Meinungsverschiedenheiten und Klagen ergeben können. Vorliegend konnten die Vorinstanzen den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit des Ehemanns der Kl. durch die in der Vorentscheidung des Versicherungsamts bezeichneten Unterlagen für erbracht anerkennen, so daß die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung des Krankengeldes nicht zu beanstanden ist. (Rev.-Senat v. 28. Okt. 1918, II a 4 K. 140/18.)

II. Bundesstaaten.

Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1. Gefahren des Verwaltungsstreitverfahrens.¹⁾

Der Vorderrichter hat, indem er den Kl. von der Gemeindegrundsteuer freistellte, übersehen, daß es an einem hierauf gerichteten Klageantrage fehlte. Der Kl. hatte in erster Linie beantragt, die Stadtgemeinde, welche er als die Vekl. bezeichnete, zur Zahlung von 66,08 M nebst 4 % Zinsen zu verurteilen. Unrichtig war es schon,

¹⁾ Wir erinnern uns, daß die auf Einführung des Anwaltszwanges gerichteten Bestrebungen durch den Hinweis auf die belehrende und berichtigende Distriktsaktivität des Verwaltungsrichters zurückgewiesen wurden. (Vgl. Schulzenstein im VerwArch. 25, 261 f.)

Das obige Urteil ist ein schlagender Beweis dafür, daß die väterliche Richteraktivität in zahlreichen Fällen zu spät einsetzen dürfte, wenigstens wenn an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten wird, die sich in einer für den Laien stets ungünstigeren Richtung entwickelt. Gewiß ist die Entscheidung stets folgerichtig aus dem Wesen des Verwaltungsaktes der Veranlagung abgeleitet (es hätte noch der Heranziehungssatz als der eigentlich aufzubehende Hoheitsbefehl mit erwähnt werden können). Allein was liegt dem Laien fern, als die rein akademische Verurteilung eines Verwaltungsaktes zu begehren ohne Rücksicht auf sein Geld, und was liegt ihm näher, als mit der Klage die zu Unrecht bezahlte Steuer, wenn möglich mit Zinsen, zurückzuverlangen? Kein Entgegenkommen des Richters aus Billigkeitsgründen ist mehr möglich, wenn die Klagefrist verstrichen, da eine Änderung des Klagebegehrens bei befristeten Klagen unstatthaft ist.

Die Fiktionen des verwaltungsgerichtlichen Prozesses sind noch früher zu spüren dort, wohin der Einfluß des Verwaltungsrichters nicht reicht, d. i. beim Einspruch. Dieser bildet in zahlreichen Fällen die erste und wichtigste Prozessvoraussetzung. Ist sie nicht oder nicht richtig gesetzt, so hilft alles spätere Wohlwollen des Richters nichts: der beste Anspruch ist und bleibt verloren! Genügt auch nach der Rechtsprechung des OVG. jeder Ausdruck der Unzufriedenheit mit dem staatlichen oder gemeindlichen Beschl. zur Rechtsgültigkeit des Einspruchs, so bedarf er doch der näheren Begrenzung, so daß erhellt, ob der ganze Anspruch bestritten werden soll, oder welcher Teil. Bei Unbestimmtheit des Betrags ist der Einspruch unwirksam. Zugleich bildet der bestrittene Betrag die Höchstgrenze, welche weder im eigentlichen Klage- noch Rechtsmittelverfahren überschritten werden kann. Nimmt man hinzu die aus der Befristung des Einspruchs sich ergebenden Fährlichkeiten, so erscheint die Behauptung nicht übertrieben, daß der Verwaltungsprozeß für den Laien schwieriger ist als der normale Zivilprozeß, für den Anwaltszwang besteht. Gegen all diese Gefahren gibt es nur ein Mittel: die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Entscheidung darüber ist aber merkwürdigerweise nicht in die Hand des wohlwollenden Richters, sondern nach ständiger Rechtsprechung des OVG. in diejenige des Gemeindevorstandes gelegt (vgl. noch Entsch. v. 16. 4. 1918, IX C. 33/18, PrWB. 40, 253). Ich habe in meiner langjährigen Praxis noch keinen Fall erlebt, daß dieser Wiedereinsetzung i. d. v. St. bewilligt hätte. Die gesetzgeberische Zumutung an den Gemeindevorstand ist in der Tat unglücklich: einerseits soll er pflichtgemäß die Interessen seiner Gemeinde vertreten, andererseits soll er eine diesen Interessen günstige Prozeßlage auf dem Altar der Gerechtigkeit zum Opfer bringen, indem er den Prozeßgegner i. d. v. St. einsetzt.

Geführt ist der Laie nur bei Zuziehung eines Anwalts; denn entweder kennt dieser die Formvorschriften des Verwaltungsprozesses, dann wird der Rechtsstreit von Anfang an richtig geführt, oder er kennt sie nicht, dann haftet er dem Mandanten für Schadensersatz. Daß zahlreiche Rechtsanwälte vorhanden und erreichbar sind, welche die Vorschriften des öffentlichen Rechts beherrschen, muß das Bestreben der deutschen Anwaltschaft bleiben, dann werden ihr weite und interessante Tätigkeitsgebiete aller Widerstände ungeachtet erschlossen werden.

H. G. Orres, Berlin.

daß die Klage gegen die Stadtgemeinde erhoben wurde. Sie richtet sich gemäß § 70 RAG. gegen den Gemeindevorstand als die Veranlagungsbehörde, deren Einspruchsbescheid angefochten wird. Nun ist es allerdings statthaft und entspricht der ständigen Übung des Gerichtshofes, daß, wenn offensichtlich eine Klage auf Grund des § 70 erhoben worden ist, ihre Aufchrift durch Benennung des Gemeindevorstands als des Vekl. richtiggestellt wird. So ist auch der Bezirksauschuß hier verfahren. Aber das verhilft dem Klageantrage der oben wiedergegebenen Art, nicht zur Zulässigkeit. Ein Antrag auf Verurteilung zur Zurückstattung eines Steuerbetrages ist auch dem Gemeindevorstande gegenüber im Verwaltungsstreitverfahren unstatthaft. In diesem darf nur über die ihm durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesenen Klageansprüche entschieden werden (§ 7 Abs. 2 RAG.). Mit der Klage aus § 70 RAG. kann aber nur eine Verurteilung der Veranlagung, also eines auf der Finanzhöhe der Gemeinde beruhenden Verwaltungsaktes der Gemeindebehörde, jedoch nicht die Zurückzahlung eines Steuerbetrages beantragt werden. Durch das in den Fällen des § 70 ergehende Urteil wird weder eine Zahlungspflicht des Kl. festgestellt — eine solche ist schon durch die Heranziehung bearbeitet — noch eine Rückzahlungspflicht der beklagten Gemeindebehörde. Ob der Kl. die Steuer bereits bezahlt hat oder nicht, ist für den Inhalt des zu erlassenden Urteils ohne Bedeutung. Die Verpflichtung zur Zurückzahlung eines zu Unrecht erhobenen Steuerbetrages ergibt sich ohne weiteres aus dem Urteile des OVG. erfolgt Freistellung als selbstverständliche Folge. Der Gerichtshof ist in Fällen in denen der Antrag auf Rückerstattung der Steuer mit dem Antrage auf Freistellung verbunden war, in der Regel über jenen erstgenannten Antrag als über eine überflüssige Hinzufügung hinweggegangen. Wenn es sich aber nach dem Inhalt des Klagebegehrens erkennbar nicht nur um eine solche nebenfällige Hinzufügung handelt, sondern in der Tat neben der Freistellung die Verurteilung zur Zurückzahlung der Steuer mit voller Absicht beantragt wird, so muß ein solcher Antrag als unzulässig abgewiesen werden. Der Erste Senat des OVG. hat allerdings in seiner Entsch. v. 6. Juni 1917 (73 S. 113, 117) eine Klage auf Zurückzahlung einer Zweckverbandsumlage für zulässig erklärt und sich hierbei auf die Urteile des OVG. v. 18. Juni 1897 und v. 18. Okt. 1898 (33, 214; 34, 178) berufen. Der in jenen Urteilen ausgedrückten Rechtsauffassung war die spätere Rechtsprechung jedoch nicht mehr gefolgt. Sie hatte vielmehr erklärt, daß auf Rückzahlung einer zu Unrecht erhobenen Gemeindeabgabe vom Verwaltungsrichter nicht zu erkennen sei, daß aber die Verpflichtung der Gemeinde zur Rückzahlung sich aus der Freistellung des Klägers von der Abgabe von selbst ergebe. Der Vierte Senat des OVG. hat in neuester Zeit in einer Entsch. v. 7. März 1918 (IV C. 87/17.) die Klage auf Rückzahlung eines Anliegerbeitrags ausdrücklich für unzulässig erklärt und der jetzt erfindende Senat hat kein Bedenken getragen, sich der rechtlichen Auffassung dieses Urteils auch hinsichtlich der Gemeindesteuer anzuschließen.

Ebenso muß die Abweisung der Klage auch dann erfolgen, wenn überhaupt nicht die Freistellung von der Steuer, sondern ersichtlich nur ihre Zurückstattung verlangt wird. Dieser Fall liegt hier vor. Den Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von 66,08 M etwa als Begehren der Freistellung auszuliegen, ist nicht angängig, da ausdrücklich der Anspruch auf Verurteilung zur Zahlung von Verzugszinsen binzugefügt und dadurch der Klageanspruch als das Begehren einer wirklichen Verurteilung zur Zurückzahlung gekennzeichnet ist. Mit diesem Anspruch ist auch kein Antrag auf Freistellung von der Abgabe verbunden. Selbst wenn man aber den nachträglich eingereichten Antrag, eventuell festzustellen, daß der Kläger nicht verpflichtet sei, die von ihm geforderten Gemeindeabgaben für das in Rede stehende Grundstück zu leisten, trotz der gewählten Form des Freistellungsantrags als das Verlangen der Freistellung von der im vorliegenden Fall ergangenen Heranziehung auffassen sollte, so würde er auch bei dieser Auffassung wirkungslos bleiben müssen, weil er erst nach Ablauf der Klagefrist gestellt, eine Abänderung des Klagebegehrens nach diesem Zeitpunkt aber bei einer befristeten Klage, um welche es sich hier handelt, unstatthaft ist. Der in der Klage sodann gestellte Antrag, festzustellen, daß das dem Kl. gehörige Grundstück von der Steuer befreit sei, ist ebenfalls unzulässig. Das Gesetz kennt kein Streitverfahren über die Feststellung der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit im allgemeinen, sondern nur die Anfechtung einer einzelnen bereits erhobenen Steuerforderung für den betreffenden Veranlagungszeitraum. Das Verfahren des Vorderrichters leidet daher an dem wesentlichen Mangel, daß er auf Freistellung des Kl. von der Steuer erkannt hat, obwohl es an einem hierauf gerichteten zulässigen Klageantrage fehlte. Aus diesem Grunde unterliegt die Vorentscheidung der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist dann die Klage wegen des dargelegten ihr anhaftenden Mangels abzuweisen.

(Urt. v. 8. 10. 1918, S. N. w. Mag. Londern, 8. Sen., VIII C. 63. 18.)

2. Gemeindeumsatzsteuer. Schenkung unter Lebenden. Übergabevertrag. Steuerfreiheit bei Bezugnahme auf das Reichserbschaftssteuergesetz.

„Der hies. Magistrat hat die die Kl. freistellende Entscheidung mit der Revision angefochten. Dem Rechtsmittel mußte indessen der Erfolg versagt werden.“

Der Vorberrichter geht davon aus, daß der in Rede stehende Eigentumsübergang an sich einen abgeleiteten Eigentumsübergang im Sinne des § 1 der maßgebenden Umsatzsteuer-D. darstellt, der einer Steuer von 1 v. H. des Wertes des erworbenen Grundstücks entsprechen würde, und untersucht weiter, von welcher rechtlichen Art das Erwerbsgeschäft ist. Wenn er hierbei zu dem Schlusse gelangt, daß eine Schenkung vorliege, aber davon spricht, daß es sich um einen Fall der „sogenannten vorweggenommenen Erbfolge, wie sie bei häuerlichen Verfügungen in Form der Hofübergabe und Anteilsverträge üblich ist“, handle, so soll damit nur eine tatsächliche Ähnlichkeit im Beweggrund angedeutet, nicht aber ausgesprochen werden, daß der Vertrag als ein Übergabevertrag im Rechtsinn anzusehen sei. Das Gegenteil erhellt einmal aus dem weiteren Ausdrucks der Borentscheidung, daß das Geschäft als eine Schenkung zu betrachten sei, sowie aber auch aus der Billigung der Abweisungsbegründung des ersten Richters (des Kreisauausschusses), der in den Urteilsgründen ausdrücklich darlegt, daß der Vertrag sich zwar selbst als Übergabevertrag bezeichne, daß aber hierdurch seine Eigenschaft als Schenkung nicht ausgeschlossen werde.

Diese Auffassung erscheint zutreffend (vgl. auch Urteil v. 26. Nov. 1908, Entsch. OBG. 53, 124). Der Vertrag enthält zunächst keine Mehrheit von Verträgen, sondern einen Vertrag, durch den W. seiner Tochter, der K., drei Grundstücke zum alleinigen ausschließlichen Eigentum übergibt, sich aber gleichzeitig den lebenslänglichen Nießbrauch und die volle Verwaltung für Lebenszeit vorbehält. Als Überabevertrag im Rechtsinn ist nicht jeder Vertrag anzusehen, der sich selbst so nennt und die Übertragung von Grundstücken von Eltern an Abkömmlinge zum Gegenstande hat (vgl. Br. OBL. 34, 43 Nr. 37). Notwendige Voraussetzung für das Vorhandensein eines solchen Vertrags ist nach dem Urteile vom 20. Dez. 1907, Entsch. OBG. 51, 97, die Beziehung auf die erbrechtlichen Verhältnisse und ihre Berücksichtigung durch die Ausgestaltung des Vertrags dahin, daß die Gegenleistungen nicht den üblichen Verkehrswert des übertragenen Vermögens übersteigen. In solchen Gegenleistungen fehlt es aber hier überhaupt: unter Lebenden wird nur das bloße Eigentum übertragen, Nießbrauch und Verwaltung sollen erst nach dem Ableben des Vaters der Tochter zufallen. Nach § 516 Abs. 1 BGB liegt eine Schenkung vor, wenn beide Teile darüber einig sind, daß eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, unentgeltlich erfolgt. Der Vorberrichter hat das Vorliegen dieses Tatbestandes ohne Rechtsverstoß und wesentlichen Verfahrensmanoeel hier festgestellt; seine Feststellung gehört im übrigen dem tatsächlichen Gebiet an und ist insoweit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterworfen.

Die Entscheidung wird hiernach durch die Auslegung des § 2 Steuer-D. bedingt, welcher lautet: „Ein Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbchaftssteuergesetzes vom 3 Juni 1906 (RStBl. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.“

Der Bekl. sucht darzutun, daß diese Vorschrift keine allgemeine Befreiung der Schenkungen unter Lebenden enthalte, und daß aus ihr auch keine Ausnahme für eine Schenkung der hier fraglichen Art entnommen werden könne. Diese Auffassung findet weder in dem Wortlaute der angezogenen Bestimmung noch in den Vorgängen, die zu ihrer Entstehung geführt haben, eine Stütze.

Wenn in dem § 2 a. a. D. von einer „Schenkungen unter Lebenden im Sinne des Reichserbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906“ gesprochen wird, so können die Worte „im Sinne des Reichserbchaftssteuergesetzes“ nur dahin verstanden werden, daß jede Schenkung frei sein soll, die dieses Gesetz für seine Anwendung als eine Schenkung unter Lebenden betrachtet und behandelt. Daraus folgt noch nicht, daß das Reichserbchaftssteuergesetz den Begriff der „Schenkungen unter Lebenden“ an sich anders auffaßt, als es Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft tun (vgl. §§ 516 Abs. 1 und 1369 BGB), wohl aber ist möglich, daß das Gesetz diesen Begriff für sein sachliches Geltungsgebiet erweitert und Rechtsvorgänge in ihn miteinbegreift, die an sich noch nicht unter diese Bezeichnung fallen würden. Dies ist aber vorliegend der Fall. Das Reichserbchaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 bezeichnet in den §§ 1 bis 4 und 55 ausdrücklich alle in seinem Sinne als Erwerb von Todes wegen oder Schenkung unter Lebenden anzusehenden Erwerbungen und schafft damit einen Begriff der Schenkung unter Lebenden, der sich mit dem des BGB nicht deckt, sondern über ihn hinausgeht. Hieraus ergibt sich, daß die Worte „im Sinne des Reichserbchaftssteuergesetzes usw.“ der Absicht des Gesetzgebers klaren Ausdruck geben und nicht etwas Überflüssiges aussprechen, für das man im Wege der Auslegung einen anderen Sinn suchen könnte und müßte, nach der Richtung hin, daß nur gewisse Ausnahmen des Reichserbchaftssteuergesetzes auch nach der Steuerordnung umsatzsteuerfrei bleiben sollen. Es kann daher nur angenommen werden, daß § 2 Steuer-D. alle Erwerbungen von Todes wegen und alle Schenkungen unter Lebenden in dem durch das Reichserbchaftssteuergesetz festgestellten weiteren Sinne steuerfrei lassen wollte, gleichviel, ob sie nach diesem Gesetze zu besteuern sind oder nicht.

Eine solche Auffassung findet ihre Bestätigung in den Vorgängen, die für die Fassung des § 2 a. a. D. seiner Zeit maßgebend gewesen sind.

In dem Runderlasse der Minister des Innern und der Finanzen vom 19. Febr. 1895, RStBl. d. i. B. 111, war ausgesprochen, bei der Begutachtung der die Umsatzsteuer betreffenden Steuerordnungen sei darauf zu achten, daß im allgemeinen die Landesgesetzlich für die Beurteilung von Besitzwechseln und Auflassungen geltenden Steuervorschriften zugrunde gelegt würden; im Anschluß hieran war gesagt: „Zur Erzielung möglichstster Übereinstimmung mit den Grundrissen, welche für die Forderung der Staatssteuer maßgebend sind, empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über persönliche und sachliche Steuerbefreiungen auch auf die Umsatzsteuer sinngemäße Anwendung zu finden haben.“

Durch Runderlaß derselben Minister vom 26. Febr. 1895, RStBl. d. i. B. 112, ging sodann den Kommunalauufsichtsbehörden das Muster einer Steuerordnung für die Erhebung von Gemeindesteuern bei dem Erwerb städtischer Grundstücke zu. Der § 2 dieses Musters lautete: § 2. Erfolgt der Eigentumsübergang auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung —, so ist die Abgabe nach dem Betrag, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrags haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betr. die Erbschaftsteuer v. 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (GS. für 1891, 78), sinngemäße Anwendung zu finden.

In dem in einzelnen Punkten geänderten Muster für dieselbe Ordnung, das durch Runderlaß der genannten Minister vom 5. April 1896, RStBl. d. i. B. 71, den Kommunalauufsichtsbehörden zur Beachtung mitgeteilt wurde, hat der § 2 nur hinter den Worten: „(GS. für 1891, 78)“ die Einschaltung erhalten: „und des Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Erbschaftsteuer, vom 31. Juli 1895 (GS. für 1895, 412).“

Durch § 60 ReichsStG. v. 3. Juni 1906 (Anl. 4 des Gesetzes, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, RStBl. 620, 654) wurden die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftsteuer bildenden Erwerb von Todes wegen (§§ 1 bis 4) sowie von Schenkungen unter Lebenden (§ 55) oder die über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen,“ insoweit außer Kraft gesetzt, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben (§ 59) überlassen ist.“ Der § 59 überläßt den Bundesstaaten, in Ansehung der nach § 11 Ziff. 4a bis e von der Erbschaftsteuer bereiten Personen für den Erwerb von Todes wegen und von Schenkungen unter Lebenden Abgaben zu erheben. Wie bei RStBl.-Freund, Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, 7. Aufl., 58. 59 und 620, 621) näher ausgeführt ist, war eine in die Form der Umsatzsteuer gekleidete kommunale Erbschaftsbesteuerung für Preußen schon vor dem Inkrafttreten des ReichsStG. grundsätzlich von der Genehmigung ausgeschlossen (vgl. auch Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen v. 13. Juni 1905, RStBl. d. i. B. 94). Nachdem das Reich sich auch für die Schenkungen unter Lebenden bis auf einen beschränkten Kreis von Ausnahmen die ausschließliche Regelung und Erhebung von Abgaben vorbehalten hatte, mußte im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft des Preussischen Staates auch auf diesem Gebiet die Mitbeteiligung der Gemeinden beseitigt werden. Ein Runderlaß der Minister des Innern und der Finanzen v. 7. Juli 1908 (RStBl. d. i. B. 221) sprach dementsprechend aus: „Was insbesondere die Einwirkungen des erwähnten Reichsgesetzes auf die Umsatzbesteuerung anbelangt, so sollen nach § 60 vom Tage des Inkrafttretens, d. h. v. 1. Juli 1906, an, die Vorschriften der Landesgesetzgebung, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftsteuer bildenden Erwerb von Todes wegen, sowie von Schenkungen unter Lebenden oder den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, so weit außer Kraft treten, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben überlassen ist. Hinsichtlich des Erwerbs von Todes wegen hatte die Verwaltungspraxis schon bisher eine Umsatzsteuer ausgeschlossen. . . . Es wird die Umsatzsteuer nunmehr in Ansehung der bezogenen reichsrechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich des Erwerbs auf Grund von Schenkungen unter Lebenden den Gemeinden zu versagen sein.“

Das diesem Erlaß beigefügte neue Muster einer Umsatzsteuerordnung bringt § 2 in der Fassung: „Ein Erwerb von Todes wegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichserbchaftsteuergesetzes v. 3 Juni 1906 (RStBl. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.“

Die Gemeinde hat die in Rede stehende Steuerordnung beschlossen; der Kreisauausschuß hat sie genehmigt und der Regierungspräsident ihr die Zustimmung erteilt. Der § 2 der Ordnung gibt den § 2 des Musters wörtlich wieder.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann nur angenommen werden, daß der § 2 Mustersteuer-D. den Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden in vollem Umfange freilassen wollte, und daß die ihr insoweit wörtlich nachgebildete Steuerordnung der Gemeinde in demselben Sinne erlassen und von den Kommunalauufsichtsbehörden

genehmigt bzw. mit der Zustimmung versehen worden ist (vgl. Ur. v. 3. April 1906, PrWB. Jahrg. 27, 837).

Die angefochtene Entscheidung war hiernach zu bestätigen."

(Ur. v. 3. April 1919, IV C. 66/19.)

Bayerischer Verwaltungsgerrichtshof.

1. Die Abgabe des Meistgebots und die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren sind Rechtsgeschäfte der in § 5 des Zuwachssteuergesetzes bezeichneten Art. f)

H. blieb im Zwangsversteigerungsverfahren gegen K. Meistbietende, sie trat ihre Rechte aus dem Meistgebot an F. ab, dem der Zuschlag erteilt wurde. H. haftet für die von dem Steuerpflichtigen K. geschuldete Zuwachssteuer. Denn § 32 Abs. 1 Satz 1 ZuwStG. bestimmt: „Gehen dem Eintritt der Steuerpflicht mehrere aufeinanderfolgende Rechtsgeschäfte der in § 5 bezeichneten Art voraus (§ 27), so haften die an einem dieser Rechtsvorgänge als Veräußerer Beteiligten für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.“ Die Steuerpflicht ist im gegenwärtigen Falle nach § 4 ZuwStG. mit § 90 Abs. 1 ZVG. durch den Zuschlag begründet worden. Die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot ist ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 32 Abs. 1 a. a. D. in Verbindung mit § 27 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Eingang und Ziff. 4 a. a. D. Auch die Abgabe des Meistgebots ist ein Rechtsgeschäft in diesem Sinne. § 32 Abs. 1 Satz 1 a. a. D. regelt die Haftung der sog. Zwischenbeteiligten, d. i. derjenigen Personen, die, ohne das dingliche Eigentum an einem Grundstück zu erlangen, nur Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 5 a. a. D. abschließen. Gefordert wird, daß dem Eintritt der Steuerpflicht (§ 4) mehrere derartige Veräußerungsgeschäfte vorausgehen, also mindestens zwei, von denen das erste die Veräußerung durch den ursprünglichen Eigentümer darstellt. Der Letztere haftet alsdann nach § 29 Abs. 1 a. a. D., der Weiterveräußerer nach § 32 Abs. 1 Satz 1 a. a. D. Weiter ist gefordert, daß mehrere Veräußerungsgeschäfte „der in § 5 bezeichneten Art“ dem Eintritt der Steuerpflicht vorausgehen, also nach § 5 Abs. 1 „zur Übertragung des Eigentums verpflichtende Veräußerungsgeschäfte“. Nach Begr. z. ZuwStG. § 33 sind unter Veräußerungsgeschäften „alle entgeltlichen obligatorischen Rechtsgeschäfte zu verstehen, die unmittelbar oder mittelbar als Grundlage für die Übertragung des Eigentums zu dienen geeignet und in rechtswirksamer Form abgeschlossen sind“. In § 5 Abs. 3 a. a. D. sind den Veräußerungsgeschäften nach Abs. 1 gleichgestellt eine Reihe von Rechtsgeschäften; diese Rechtsgeschäfte „sind auch als Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 anzusehen“. Nun hat allerdings der Zwangsversteigerungsschuldner K. mit H. über das Grundstück kein obligatorisches Rechtsgeschäft abgeschlossen. H. ist vielmehr dadurch in Beziehungen zu dem Grundstück getreten, daß sie Meistbietende geblieben ist. Die Abgabe des Meistgebots ist an sich „kein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Rechtsgeschäft“. Sie ist auch in § 5 Abs. 3 a. a. D. nicht ausdrücklich genannt. Allein da der Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung ebenso wie jeder andere Eigentumsübergang nach §§ 1, 4 und 9 ZuwStG. die Zuwachssteuerpflicht begründet, überdies der Meistbietende nach § 81 Abs. 1 ZVG. ein Recht auf Erteilung des Zuschlags hat, das gültige Meistgebot demnach einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums begründet, ist es im Sinne des ZuwStG. gelegen, die gültige Abgabe des Meistgebots in ihrer Wirkung dem Abschluß eines zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Rechtsgeschäfts gleichzustellen. (Vgl. Cuno, Erläuterungsbuch z. ZuwStG. S. 152; Lion, Komm. S. 117 ff.; Fuchs, Komm. § 9 Anm. 3; Entsch. d. PrWB. v. 27. Febr. 1913 und 26. März 1915; Anfl. Mitt. 1913, 131 und 1915, 137.) Es ist somit die Abgabe des Meistgebots ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 a. a. D. (Entsch. v. 19. Nov. 1917. Samml. Bd. 39 S. 31.)

Mitgeteilt von R. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Zu 1. Die Entsch. entspricht der allgemeinen Auslegung und der Rechtsprechung des PrWB. Über die Bedenken für den Subhastaten vgl. die Ausführ. in meinem Komm. S. 117: er hat in der Regel selbst einen Verlust, muß aber für den Gewinn eines Zwischenbeteiligten haften, den er nicht einmal verhindern kann; ob der Zwischenbeteiligte zahlungsfähig ist, kann er nicht übersehen; er hat auch auf seine Auswahl keinen Einfluß. Da der Zwischenbeteiligte das Grundstück nicht erwirbt, bleibt der Ersatzanspruch des Subhastaten nach § 32 ZuwStG. unter Umständen sehr gefährdet. Der Erwerber haftet ihm nicht, § 29. Eventuell hilft hier nur ein Antrag auf Willigkeitserlass nach § 66 ZuwStG.

R. Dr. Lion, Berlin.

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Bericht von Verwaltungsgerichtsrat Dr. Klotz, Karlsruhe.

1. Einkommensteuerverpflichtung einer Rücklage bei einer Versicherungsgesellschaft. 1)

Die klagende Versicherungsgesellschaft hatte in einer „Mitteilung an die Versicherten“ bekanntgegeben, daß sie ihren im Felde stehenden Versicherten, die keine Deckung gegen Kriegsgefahr genommen haben, soweit es für sie erreichbar sei, entgegenkommen und bei diesen Versicherungen, sofern sie den nächsten Familienangehörigen (der Ehefrau oder den Kindern) zugute kommen, über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus die berechtigten Erwartungen ihrer Versicherten zu rechtfertigen bestrebt sein werde, ohne daß von diesen Versicherten Nachschüsse, Umlagen oder Extraprämien erhoben werden würden. Zur Deckung der hiernach in Aussicht gestellten, das Maß ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen übersteigenden weiteren Zuzendungen an die Hinterbliebenen der im Felde gefallenen, nicht gegen Kriegsgefahr gedeckten Versicherten beim Kriegsende hat die Kl. 200 000 M. aus dem Gesamtüberschuß des Jahres 1916 in der Bilanz auf 31. Dez. 1916 zurückerhalten.

Diese Rücklage wäre als abzugsfähig (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 BadEinkStG.) nur dann anzusehen, wenn die Kl. durch ihre bisherigen Willenserklärungen zur Leistung der das Maß ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen übersteigenden Zuzendungen rechtlich bereits verpflichtet wäre und diesen Hinterbliebenen ein klagbarer Anspruch auf die Zuzendungen in dieser Höhe schon zustände. Aus den Erklärungen der Kl. geht jedoch ohne weiteres hervor, daß es sich um die unverbindliche

1) Der katastrophale und jeder Vorausberechnung spottende Charakter der Kriegsterblichkeit läßt es erklärlich erscheinen, daß die Lebensversicherung von jeher vor der Übernahme des Kriegsrisikos am ängstlichsten zurückgeschreckt ist. Ursprünglich hat sie jeden Einfluß des Kriegsrisikos abgelehnt. Erst spät und zögernd ist dieser Standpunkt verlassen worden. Die Veruche während der deutschen Kriege von 1864/66 und 1870/71, die Kriegsschäden durch einen Zuschlag zur Prämie zu decken, sind fehlgeschlagen. Erst 1888 hat als erste die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha den Schritt gewagt, die Kriegsversicherung im weitesten Umfang in den Bereich des regelmäßigen Lebensversicherungsvertrags einzubeziehen. Ausgeschlossen wurden nur Berufssoldaten und Berufsoffiziere. Ein Teil der Mitglieder hat damals diese Satzungsänderung als mit den Grundsätzen der Gegenseitigkeit unverträglich angefochten. Erst das RG. hat diesen Widerspruch beseitigen müssen, vgl. Entsch. 25, 152. Gegenüber diesem Gothaer System entwickelte sich das Stettiner System, wonach die Kriegsteilnehmer einen besonderen Verband, gesonderte Abrechnung und entsprechende Kürzung der Versicherungssummen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel (Kriegsreserve) bilden. Die verschiedenen Möglichkeiten, die sich in diesem Rahmen ergeben, sind unüberschaubar. Die der mitgeteilten Entscheidung zugrunde liegende Regelung gehört zu den unvollkommensten; die Bereitstellung der erforderlichen Mittel wird als reine Freigebigkeit gegenüber den Versicherten behandelt und die Bewilligung der einzelnen Zuzendungen rein in das Ermessen der Gesellschaftsorgane gestellt. Die Entscheidung über die Einkommensteuerverpflichtung ergibt sich hiernach von selbst. Man unterschätzt bei den Reserven einer Lebensversicherung die gebundenen und die freien Reserven. Jene haben wie die Prämienreserve den normalen zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaft zu dienen. Diese entfallen nur vorsichtiger Vorsorge, um zur Deckung etwaigen außerordentlichen Bedarfs herangezogen zu werden. Den freien Reserven hat man selbst Rücklagen der Gesellschaft zugerechnet, die zur Deckung des Kriegsrisikos bei vertragsmäßigen Ansprüchen der Versicherten dienen, da hier die Zuschlagprämien willkürlich und das Kriegsrisiko unberechenbar ist und daher auch eine Kriegsreserve nicht den Charakter einer rechnermäßigen Prämienreserve annehmen kann, vgl. AB. 3, 12. Noch mehr gilt dies natürlich von einer freiwilligen, den Charakter des reinen Entgegenkommens nicht verleugnenden Rücklage.

Neuerdings ist man zu einer weitergehenden Deckung des Kriegsrisikos übergegangen. Die Normativbedingungen von 1910 hatten auf eine Regelung dieser Frage noch verzichtet. Erst im Laufe des Weltkrieges hat die Generalversammlung des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften am 27. Okt. 1916 Musterbedingungen aufgestellt, die auf nichts Geringeres hinauslaufen, als auf die volle und unverkürzte Deckung der Lebensgefahr für alle Kriegsteilnehmer, seien sie Berufssoldaten, Wehrpflichtige oder Freiwillige, ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Gefahrenklassen und ohne Gefahrenzuschläge auch für die Meistgefährdeten. Eine unmittelbare Belastung der Versicherungsnehmer durch Erhebung einer Sonderprämie wird abgelehnt und zur Sicherheit neben der Möglichkeit einer besonders gestalteten Umlage ein sogenannter Grundstock geschaffen, eine bedeutende Sonderrücklage, die durch festgesetzte Zuzendungen gespeist wird und insoweit in der Tat den Charakter der freien Reserve verliert, also je nach der Gestaltung des anwendbaren Steuergesetzes auch aus der Steuerpflicht auscheiden kann.

Geh. R. Otto Hagen, Berlin.

Zusage einer einseitigen freiwilligen Leistung der Gesellschaft handelt. Die Kl. ist rechtlich nicht gehindert, die gefassten Beschlüsse jedergzeit abzuändern oder aufzuheben. Aus der Zusage der Kl. können die Hinterbliebenen einen klagbaren Anspruch auf die weiteren Zuwendungen nicht ableiten. Die Kl. mag aus geschäftlichen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf ihr Ansehen und das gleichartige Vorgehen der Konkurrenzunternehmungen, genötigt sein, die ihren Verpflichteten gegebene Zusage zu erfüllen. Allein dieser äußere Zwang, diese moralische oder allenfalls natürliche Verbindlichkeit vermag den fehlenden Rechtsgrund für eine Verpflichtung der Kl. und für einen klagbaren Anspruch der Hinterbliebenen nicht zu ersetzen. Die Rücklage dient daher nicht zur Deckung einer bereits entstandenen Schuld der Kl. und ist nicht abzugsfähig. Sie ist nicht als Schadenreserve anzusehen. Die Rücklage hat vielmehr als ein steuerpflichtiger Reserverfonds im Sinne des Art. 5 Abs. 1 A I I VabEinkStG. zu gelten.

(Urt. v. 4. Juni 1918 Nr. 1151.)

2. Die Talonsteuerrücklage ist eine echte Rücklage und bei der Berechnung der Kriegsteuer dem Geschäftsgewinn zuzurechnen. § 16 KriegsstG.

a) Nach Tarif 3 A a KStempG. v. 3. Juli 1913 (RStG. S. 639) ist vom Gewinnanteilscheinbogen von ausländischen Aktien eine Stempelabgabe zu entrichten. Aus den Berechnungsvorschriften, insbesondere in Abs. 2 und 3, ergibt sich, daß eine gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung der Talonsteuer erst mit der Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen entsteht, und daß in diesem Zeitpunkt die Steuer für einen regelmäßig auf zehn Jahre berechneten Zeitabschnitt voranzuzahlen ist. Im vorliegenden Fall ist die Talonsteuerreserve nicht etwa zur allmählichen Deckung einer seit dem Inkrafttreten der Talonsteuer (1. August 1909) bis zum Schlusse des Geschäftsjahres 1914/15 bereits verausgabten und auf mehrere Geschäftsjahre verteilten Talonsteuerschuldigkeit bestimmt. Die Annahme der Kl., die Verpflichtung zur Zahlung der Talonsteuer habe schon am Schlusse dieses Geschäftsjahres bestanden und es sei die Steuerschuld nur zeitlich befristet gewesen, kann somit nicht als zutreffend anerkannt werden. Vielmehr hat in dem genannten Zeitpunkt überhaupt noch keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer bestanden, auch keine bedingte oder befristete Steuerschuld. Der zurückgestellte Betrag muß daher als eine echte Rücklage dem Geschäftsgewinn des genannten Geschäftsjahres zugerechnet werden.

b) Bei den Verhandlungen des R. über die Talonsteuer ist allerdings von einem Abgeordneten ohne Widerspruch von irgendeiner Seite betont worden, es genüge wohl „die Konstatierung der communis opinio“, daß Reserven zur späteren Bezahlung der Talonsteuer nicht als steuerpflichtiges Einkommen angerechnet werden könnten (vgl. die StenV. über die RStBbl. 1909 Bd. 237 S. 9225). Der preuß. Finanzminister hat sodann in einem Erlaß v. 5. Febr. 1910 Nr. II 1056 die „jährlichen Reserverstellungen“ für die Talonsteuer nicht zu den steuerpflichtigen Überschüssen gerechnet und sich dabei auf Billigkeitserwägungen sowie auf die bei den RStBbl. über die Talonsteuer ausgesprochenen Erwartungen gestützt. Das PrDVG. hat jedoch in seiner Entsch. v. 8. Nov. 1913 (DVGSt. 16, 252) mit Recht betont, daß Billigkeitserwägungen allein nicht maßgebend sein dürfen und daß auch den erwähnten „Erwartungen“ keine entscheidende Bedeutung beizumessen sei, und es hat mit Rücksicht darauf, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Talonsteuer erst in jenem Geschäftsjahr entsteht, in dem neue Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben werden, ausgesprochen, daß die allmähliche Ansammlung der künftig zu entrichtenden Talonsteuer durch jährliche Rücklagen aus den Überschüssen als Zumeisung zu einem Reserverfonds einkommensteuerpflichtig sei. Fuisting-Struß, Komm. z. PrEinkStG., 8. Aufl., Bd. I 1 S. 740 und Bd. I 2 S. 1179 hat sich dieser Ansicht unter Bezugnahme auf zwei weitere Entsch. des PrDVG. v. 26. Juni 1915 Nr. G 304 und 29. Jan. 1916 Nr. G 170 angeschlossen. Auch Maaz, Die kaufm. Bilanz, 5. Aufl., S. 233 hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn die Gesellschaften den Weg der allmählichen Rücklage der künftigen Talonsteuer wählten, eine echte Reserve für eine noch nicht geschuldete Ausgabe vorliege. Der bad. VabEinkStG. hatte dagegen in seiner Entsch. v. 11. Juni 1913 (bad. VerwZtschr. 1913 S. 199) die Ansicht vertreten, daß eine Rücklage zur späteren Abzahlung der Talonsteuer nicht als eine echte Rücklage anzusehen sei; diese Rechtsauffassung, die sich hauptsächlich auf die bei den RStBbl. ausgesprochene Auffassung über die Steuerpflicht der Talonsteuerrücklagen und den erwähnten Erlaß des preuß. Finanzministers stützt und von der Annahme ausgeht, die Talonsteuer sei eine auf einen zehnjährigen Zeitraum bemessene, nach Ablauf dieses Zeitraums fällige Abgabe, kann jedoch nicht aufrechterhalten werden, weil eben jene Annahme nicht zutrifft, die Talonsteuer vielmehr, wie oben ausgeführt, für diesen zehnjährigen Zeitraum voranzuzahlen ist.

c) Der Standpunkt, daß die Talonsteuerreserven zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen bestimmt sind und deshalb nicht zu den wirklichen Reserverfondsbeträgen zu rechnen seien, ist auch in § 48 Abs. 1 WehrbW. v. 8. Nov. 1913 vertreten. In dem entsprechenden § 26 KrStW. v. 30. Nov. 1916 find dagegen die Talonsteuerreserven nicht mehr als Beispiel eines zur Deckung bereits begrün-

deter Verpflichtungen eingestellten Postens aufgeführt. Man darf annehmen, daß der Bundesrat die in § 48 WehrbW. vertretene Ansicht über Talonsteuerreserven mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des PrDVG. verlassen hat. Mrozek (KriegsstG. § 19 Anm. 8 a S. 202) bemerkt mit Bezug auf den § 48 WehrbW. unter Hinweis auf das Urteil des PrDVG. v. 8. Nov. 1913 mit Recht: „Die Talonsteuerreserve hätte deshalb richtigerweise als Beispiel einer „Rückstellung für künftige, möglicherweise eintretende Ausgaben“, die eine Kapitalansammlung enthalten, aufgeführt werden müssen; denn auch die Ausgabe an Talonsteuer tritt nur möglicherweise ein, wenn nämlich die Gesellschaft zu der Zeit, zu welcher neue Gewinnanteilscheine auszugeben sind, noch besteht. Löst sich die Gesellschaft vorher auf, so steht der Talonsteuer keine Verpflichtung gegenüber, sondern die Reserve vermehrt das Vermögen der Gesellschaft.“ Dieser Ansicht hat sich auch Struß (KrStG. § 19 Anm. 8 S. 394/395) angeschlossen.

d) Als entscheidend dafür, daß die Talonsteuerrücklage eine echte Rücklage ist, wird somit allgemein angesehen, daß im Zeitpunkt der Rückstellung noch keine Rechtsverpflichtung zur Zahlung der Steuer begründet war. Daß bei dem normalen Verlauf der Dinge mehr oder minder bestimmt eine solche Zahlungspflicht in der Zukunft entstehen wird, rechtfertigt es nicht, die Talonsteuerrücklage als eine unechte Reserve zu behandeln. Die Rückstellung bestimmter Summen „mit Rücksicht auf voraussichtlich an die Gesellschaft herantretende Bedürfnisse“ ist vielmehr gerade ein typischer Fall der Bildung freiwilliger echter Reserverfonds (vgl. Simon, Die Bilanzen der A.-G., 3. Aufl., § 64 Ziff. 2 S. 247).

e) Der Abzug des für die künftige Talonsteuer zurückgestellten Betrags kann auch nicht darauf gestützt werden, daß nach § 16 KrStG. als Geschäftsgewinn der nach „den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung berechnete Bilanzgewinn“ anzusehen ist. Hier ist nur an die im kaufmännischen Gebrauch herausgebildeten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gedacht, welche die gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung des Bilanzgewinns ergänzen (vgl. Struß, KrStG. Anm. 4 zu § 16 S. 322). Aus den angeführten Worten des Gesetzes kann somit nicht etwa gefolgert werden, daß alle Rücklagen, die nach ordnungsmäßiger kaufmännischer Grundsätze gebildet werden, bei der Berechnung des Geschäftsgewinns außer Betracht bleiben könnten.

(Urt. v. 17. Sept. 1918 Nr. 1726.)

Demobilisierungskommissar. 1)

Vor dem Ausschuss zur Schlichtung von Arbeitsfreitigkeiten in Rontz wurde ein Rechtsanwalt zum Verhandeln im Termin auf Grund einer vom Arbeitgeber erteilten schriftlichen Vollmacht nicht zugelassen. Auf die Beschwerde erging folgender Bescheid des Demobilisierungskommissars:

Der Regierungspräsident.

Marienwerder, den 19. Juni 1919.

Nr. I. B. 1430. G.

Ihre Beschwerden vom 30. April und vom 6. Mai d. J. über die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses in Rontz erkenne ich als begründet an. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 schließt die Zulassung von Rechtsanwälten zu den Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen nicht aus; es stehen auch sonst zwingende Gründe der Zulassung der Rechtsanwälte nicht entgegen.

Mitgeteilt von RA. Kienkolinski, Rontz.

1) Zum Artikel „Tarifgesetzgebung und Rechtsanwaltschaft“, JW. 1919, 231.

Kriegsfürsorgeausschuss der deutschen Rechtsanwaltschaft, Sitz Leipzig.

Unterausschuss für Arbeitsfürsorge, Sitz Berlin.

Die Geschäftsstelle des Unterausschusses ist in Berlin W 35, Schöneberger Ufer 40, eröffnet. Wir erfragen die Herren Kollegen, welche Vertreter, Hilfsarbeiter oder Sozian suchen, ebenso diejenigen Herren Kollegen, Gerichtsassessoren und Referendare, welche solche Stellen übernehmen wollen, sich an die Geschäftsstelle zu wenden. Insbesondere bitten wir die kriegsbeschädigten Herren Kollegen, von ihr Gebrauch zu machen. Die Vermittlung ist kostenfrei.

Sprechstunden: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 11—12¹/₂ Uhr.

Außerordentlicher Anwaltstag.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beruft einen
außerordentlichen Anwaltstag
auf **Sonnabend, den 13. September, nachm., und**
auf **Sonntag, den 14. September 1919, nach Leipzig.**

Tagesordnung:

1. Zum Gedächtnis der gefallenen Kollegen.
2. Bericht des Vorstandes. Beschlussfassung über Entlastung.
3. Satzungsänderungen.
4. Tarifvertragsverhandlungen mit den Angestellten.
5. Änderungen im Gebührenwesen.
6. Neuwahl des Vorstandes.

Weitere Mitteilungen, insbesondere über Verhandlungsraum, Beginn der Verhandlungen usw. folgen.

Leipzig, den 7. Juli 1919.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Seitiger,
Geheimer Justizrat, Vorsitzender.

Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins.

Hierdurch werden die Herren Mitglieder der
Vertreterversammlung
auf **Sonnabend, den 13. September 1919,**
vormittags 9 Uhr, nach Leipzig
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung. Feststellung des Jahreshaushaltsplans. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
2. Erneuerung des Verlagsvertrags über die Juristische Wochenschrift.
3. Etwaige Anträge der Vertreter.

Der Versammlungsraum wird noch bekanntgegeben.

Leipzig, den 7. Juli 1919.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins

Seitiger,
Geheimer Justizrat, Vorsitzender.

Erholungsstättenverein Deutscher Rechts- anwälte.

Die ordentliche Hauptversammlung des
Erholungsstättenvereins Deutscher Rechtsanwälte E. V. wird auf
Freitag, den 12. September 1919, nachm. 3 Uhr,
nach Leipzig einberufen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung.
3. Satzungsänderungen.
4. Werbung neuer Mitglieder.
5. Wahlen zum Vorstand und Verwaltungsrat.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren.
7. Etwaige Anträge der Mitglieder.

Weitere Mitteilungen über Versammlungsraum usw. folgen.

Leipzig, den 11. Juli 1919.

Der Vorstand des Erholungsstättenvereins
Deutscher Rechtsanwälte E. V.

Dr. Wachtel,
Justizrat, Vorsitzender.

Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte.

Die fünfunddreißigste ordentliche Hauptversammlung wird
auf den

12. September 1919, mittags 12 Uhr,
nach Leipzig, Anwaltszimmer des Reichsgerichts, berufen.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. der Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Verwaltungsrats;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung;
3. die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
4. die Bestellung zweier Kassenmitglieder zu Rechnungsprüfern für die nächste Jahresrechnung;
5. die Wahl des nächsten Versammlungsorts.

Leipzig, den 10. Juli 1919.

Barth,

Oberjustizrat, stellvertretender Vorsitzender.

Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte zu Halle a. S.

Die ordentliche Mitgliederversammlung
wird hiermit auf den

12. September 1919, nachmittags 6 Uhr,
nach Leipzig einberufen.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen 1909/10, 1911/12, 1913/14, 1915/16, 1916/17, 1917/18.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
3. Beschlussfassung über die beantragte Verwendung des Überschusses.
4. Wahl des Vorstandes, eines Vorstandesstellvertreters, von Aufsichtsratsmitgliedern und Rechnungsprüfern.
5. Genehmigung des Verbleibens von Mitgliedern in der Kasse, die nach § 12 der ursprünglichen Satzung hätten ausscheiden müssen.

Halle a. S., den 24. Juli 1919.

Der Aufsichtsrat.

Elze,

Geheimer Justizrat.

Der Vorstand.

i. V. Dr. Schwer.

Sterbekasse für deutsche Rechtsanwälte, Ver- sicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Düsseldorf, Gartenstr. 46.

Wir laden unsere Mitglieder zu der
ordentlichen Mitgliederversammlung
ein, welche am 27. September, mittags 12 Uhr, in Düsseldorf,
Anwaltszimmer des Landgerichts, stattfinden wird und folgende
Tagesordnung hat:

1. Jahresbericht und Entlastung der Jahresrechnungen für 1917/18.
2. Ergänzungswahl für die aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Kollegen Schleicher und Frings.
3. Wahl des Prüfungsausschusses.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Friedrichs.

Berichtigungen.

1. In meiner Besprechung der Bücher von Bendig und Rathenau über das Räteystem, Juristische Wochenschrift vom 5. Juli 1919 S. 488, wird infolge eines Druckfehlers die Frage des Räteystems als eine „fruchtbare Frage“ bezeichnet. Mir war gerade umgekehrt daran gelegen, die „Furchtbarkeit“ des Räteproblems zu betonen, gerade weil ich die soziologische Notwendigkeit, der es entsprang, nicht verkennen konnte.

Prof. Dr. Gustav Rabbruch, Kiel.

2. Auf Seite 491 Spalte 2 muß es in der Überschrift nicht Preussisches Justizministerium, sondern „Reichsministerium der Justiz“ heißen.

Entwürfe zu Verordnungen:

- A. über die Kriegsfürsorge für Angehörige des Anwaltsstandes während der Übergangszeit;
- B. über die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armenländern;
- C. über die Rechtsberatung Minderbemittelter durch die Rechtsanwälte.

Mit Begründungen.

Vorgelegt vom Deutschen Anwaltverein.

Bemerkung: Die Entwürfe sind der Reichsregierung am 18. Juli 1919 überreicht worden.

Allgemeine Einführung.

Dringender als je zuvor erweist sich das Bedürfnis, dem großer Gefahr ausgesetzten Anwaltstande durch gesetzgeberische Maßnahmen zu helfen. Die deutsche Anwaltschaft befindet sich infolge des Krieges in bedrohlichem wirtschaftlichen Niedergang. Ihr Verfall würde eine schwere Schädigung der Rechtspflege und der Rechtssicherheit nach sich ziehen, die doch gerade jetzt in den schweren Zeiten des Wiederaufbaus erhalten und gefestigt werden müssen.

Als Maßnahmen zur Abhilfe schlägt der Deutsche Anwaltverein — neben der sofortigen Erhöhung der Gebührensätze im Wege der Notverordnung — vor, die folgenden drei Verordnungen gemäß § 1 des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. 1919 Nr. 82) schleunigst zu erlassen.

1. Der erste Entwurf einer Verordnung über Kriegsfürsorge für Angehörige des Anwaltsstandes während der Übergangszeit betrifft die Aufbringung und Verwendung der Mittel für eine wirksame Kriegsfürsorge für die durch den Krieg beschädigten und geschädigten Angehörigen des Anwaltsstandes und ihre Hinterbliebenen. Er beruht auf dem Grundsatz der Selbsthilfe und will ein zentrales Standesorgan der Anwaltschaft errichten, dem die nötigen Machtbefugnisse zur Durchführung der Fürsorge gesetzlich verliehen werden.

Der Entwurf berücksichtigt, daß die Fragen der sozialen Organisation der Anwaltschaft und der dauernden Schaffung eines gesetzlichen Zentralorgans noch nicht so weit geklärt sind, daß sie im Wege der Notverordnung gelöst werden könnten. Der Entwurf trifft deshalb Bestimmungen lediglich für eine Übergangszeit und behält die endgültige Regelung der Zukunft vor. Er ermöglicht aber, worauf es jetzt allein ankommt, ein sofortiges Einsetzen der Hilfsaktion.

2. Der zweite Entwurf über die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armenländern entspricht dem Beschlusse der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 26. Mai 1918. Er erfüllt eine nicht mehr abzuweisende Forderung, beseitigt ein

altes Unrecht. Wie den Angehörigen jeden anderen Berufes, so gebührt auch dem Anwalt Bezahlung seiner beruflichen Tätigkeit, ganz besonders jetzt, wo die Fürsorge für die durch den Krieg geschädigten Berufsgenossen die höchsten Anforderungen an ihn stellt. Es ist gleich logisch wie sozial gedacht, den einzelnen Arbeitsverdienst ganz dem Anwalt zukommen zu lassen und die zur Fürsorge erforderlichen Mittel auf die einzelnen Schultern je nach ihrer Tragfähigkeit zu verteilen.

Der Entwurf will, wie gesagt, ein Unrecht beseitigen. Nicht aber will sich die Anwaltschaft sozialen Pflichten entziehen. Im Gegenteil: sie will solche im weitesten Umfange übernehmen durch den dritten Entwurf.

3. Der dritte Entwurf betrifft die Einrichtung von Rechtsberatungsstellen für Minderbemittelte. Diese sind überall da, wo ein Bedürfnis besteht, von der Anwaltschaft einzurichten und durch den Vorstand der Anwaltskammer mit bezahlten Anwälten zu versehen. Die Bezahlung kann nach dem Umfange der Tätigkeit bemessen werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß kein Anwalt länger als zwei Jahre hintereinander einer solchen Beratungsstelle angehört. Die Besetzung erfolgt durch den Vorstand, der aus Meldungen die Auswahl trifft. Die Auskunftsstellen haben solchen Personen, die sich als unbemittelt ausweisen, unentgeltliche Rechtsauskunft zu erteilen. Die Beratung umfaßt aber nicht die Vertretung vor Gericht; diese ist vielmehr, wenn ein Anwalt nötig, durch den bestellten Anwalt zu gewähren.

Die Einrichtung erfüllt gleichzeitig den Zweck, einen Teil der Anwälte, die durch den Krieg ihre Praxis verloren haben, zu beschäftigen und ihnen Gelegenheit zu geben, wieder eine Praxis zu erwerben. Man wird darauf Bedacht nehmen müssen, die Stellen mit solchen Anwälten und nicht gerade mit Anfängern zu besetzen. Durch den notwendigen Wechsel wird die Einführung einer besonderen festbezahlten Klasse vermieden.

Die Mittel zur Unterhaltung solcher Auskunftsstellen muß die Anwaltschaft aufbringen. —

Wegen des eingangs erwähnten Antrags auf Erlass einer Notverordnung, die die Gebühren der Rechtsanwälte auf ein angemessenes Maß bringen soll, erfolgt eine besondere Eingabe.

A. Entwurf einer Verordnung über die Kriegsfürsorge für Angehörige des Anwaltsstandes während der Übergangszeit.

§ 1.

Zum Zwecke der Durchführung von Kriegsfürsorgemaßnahmen für Angehörige des Anwaltsstandes wird ein Ausschuß aus Mitgliedern aller deutschen Anwaltskammern (Anwaltskammerausschuß) gebildet.

§ 2.

In dem Anwaltskammerausschuß ist jede Anwaltskammer durch mindestens ein Mitglied vertreten; auf Anwaltskammern, deren Mitgliederzahl 500 übersteigt, entfällt ein zweites und, sooft die Mitgliederzahl abermals 500 übersteigt, ein weiteres Mitglied.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 3.

Die Mitglieder des Anwaltskammerausschusses werden durch die Kammern gewählt. Die Wahlen sind innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu vollziehen.

Auf die Wahlen finden die Vorschriften der §§ 43, 44 und 54 der Rechtsanwaltsordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Aufgabe des Anwaltskammerausschusses ist die Durchführung von Kriegsfürsorgemaßnahmen für die Angehörigen des Anwaltsstandes, nämlich für:

- a) kriegsbeschädigte Rechtsanwälte,
- b) Rechtsanwälte, die durch den Krieg in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind,
- c) Hinterbliebene der unter a und b bezeichneten Rechtsanwälte.

Die hierfür gemäß §§ 5 und 8 dieser Verordnung aufgebrauchten Mittel können ganz oder zum Teil der Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte überwiesen werden.

§ 5.

Der Anwaltskammerausschuß beschließt über die Aufbringung und Verwendung der zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 erforderlichen Mittel.

Der Ausschuß hat das Recht, von den einzelnen Kammern unter Zugrundelegung der Kopfzahl ihrer Mitglieder Beiträge zu erheben. Der Beitragsfuß kann für die einzelnen Kammern verschieden bemessen werden.

§ 6.

Der Ausschuß bestimmt den Ort, an dem er seinen Sitz hat. Er regelt seine Geschäftsordnung selbst, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7. Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß Abstimmungen und Wahlen schriftlich erfolgen.

§ 7.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, daß die Mehrheit der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwaltskammern vertreten ist.

§ 8.

Die Einziehung der Beiträge gemäß dem Beschlusse des Anwaltskammerausschusses erfolgt durch die Vorstände der Anwaltskammern. Die Art der Aufbringung bleibt den Anwaltskammern überlassen.

Ist die Höhe der Beiträge nach dem Einkommen abgestuft, so kann der Berechnung die staatliche Einkommensteuer der Mitglieder oder eine sonstige unmittelbare Staats- oder Reichssteuer zugrunde gelegt werden. In diesem Falle sind die zuständigen Behörden verpflichtet, dem Vorstände der Kammer alle zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Ersuchen des Vorstandes haben die zur Einziehung der Steuern berufenen Behörden auch die Beiträge der Kammermitglieder einzuziehen.

§ 9.

Die Kassengeschäfte des Anwaltskammerausschusses liegen einem von diesem zu wählenden Ausschußmitgliede ob. Der Kassensführer ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt den Ausschuß in Prozessen. Er hat dem Ausschuß Rechnung zu legen.

§ 10.

Der Anwaltskammerausschuß tritt erstmalig spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Berlin zusammen. Die Einberufung bereitet der Vorstand der Anwaltskammer zu Berlin vor.

Die Tätigkeit des Ausschusses endet mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, in dem seit dem erstmaligen Zusammentreten zwei Jahre verstrichen sind.

§ 11.

Bei seiner Auflösung hat der Ausschuß über die Fortführung und Erledigung etwa noch schwebender Angelegenheiten, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Kammervorständen, zu beschließen und über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel Bestimmung zu treffen. Die Mittel dürfen nur zu den in § 4 bestimmten Zwecken verwendet werden.

§ 12.

Diese Verordnung erlangt mit ihrer Verkündung Gesetzeskraft.

Begründung.

I.

1. Die mehrjährige Leidenszeit des großen Krieges hat alle Berufsstände wirtschaftlich schwer getroffen. Aber es bestehen doch Verschiedenheiten je nach der Lage, in der der Ausbruch des Krieges den einzelnen Stand vorfand. Der deutsche Anwaltsstand litt schon in den Jahren vor dem Kriege schwere Not. Er befand sich in einem wirtschaftlichen Niedergang, in einem unverschuldeten Niedergang, denn der Anwalt war nach der unzureichenden Entlohnung seiner Arbeit, wie sie die Gebührenbestimmungen vorsehen, auch bei voller Beschäftigung und reifloser Ausnutzung seiner Arbeitskraft nicht in der Lage, ein standesmäßiges Einkommen, ja vielfach auch nur den notdürftigen Unterhalt zu erwerben. Schon im Jahre 1879, dem Jahre der Einführung des mit geringen Verbesserungen heute noch geltenden Gebührensystems, bildeten die Gebühren kein angemessenes Entgelt. Die unzureichenden Gebühren sind im wesentlichen geblieben, die Einnahmen haben sich infolge weitgehender Beschränkungen des Tätigkeitsfeldes der Anwälte vermindert, die Geschäftskosten aber und die Kosten der Lebenshaltung sind ständig gestiegen und haben sich zum Teil vervielfacht. Daher der wirtschaftliche Niedergang des Anwaltsstandes, der schon in den letzten Friedensjahren einen bedrohlichen Umfang angenommen hatte. Im Anwaltsstande trafen die Nöte des Krieges einen wirtschaftlich aufs schwerste erschütterten Stand.

Die Lage ist in der Begründung des Gesetzes vom 1. April 1918 über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher (RGBl. 1918 S. 173) gekennzeichnet. Das Gesetz hat übrigens lediglich das Sinken des Geldwertes zu einem geringen Bruchteil ausgeglichen und vermag den Niedergang kaum zu verzögern, geschweige aufzuhalten und in Wiederaufstieg zu verkehren.

Die erwähnte Begründung verweist darauf, daß der Arbeitslohn im allgemeinen infolge der Teuerung gestiegen ist und für die Beamten auch im Bereiche der Rechtspflege durch Gewährung von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen Abhilfe geschaffen ist, während die Rechtsanwälte infolge der Bindung an die gesetzlichen Tarvorschriften nicht in der Lage gewesen sind, die Höhe des Entgelts für ihre Berufstätigkeit den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen. So dann heißt es: „Die im wesentlichen auf der Gebührenordnung von 1879 beruhenden Gebührensätze konnten infolge der seitdem eingetretenen weitgehenden Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse schon vor dem Kriege nicht mehr als auskömmlich angesehen werden. Durch den Krieg aber hat sich die Ungunst der Lage der Anwaltschaft wesentlich verschärft. Während auf der einen Seite durch die zunehmende Teuerung alle Geschäftskosten erheblich gestiegen sind, hat die gleichfalls durch den Krieg verursachte Abnahme der Rechtstreitigkeiten der Anwaltschaft in großem Umfange die Möglichkeit beruflicher Betätigung entzogen. Der zahlreichen Berufsständen offenstehende Weg, durch Übergang zu einer anderen Tätigkeit für die Dauer des

Krieges einen Ersatz zu suchen, ist dem Anwalt durch seine besonderen Standespflichten im wesentlichen verschlossen.“

2. Durch den Krieg ist der deutsche Anwaltsstand ins Mark getroffen. Vom „Todesgang der Anwaltschaft“ ist gesprochen worden.

Beim Eintritt in das fünfte Kriegsjahr sagte Landsberg (Jurist. Wochenschrift 1918 S. 73): „Jahreszahl 1918, das fünfte Jahr, das von Kriegslärm widerhallt. Viele Hunderte von Anwälten haben dem Vaterlande ihr Leben hingegeben: die Trauer um sie wird nicht verstummen, die Fürsorge um die Hinterbliebenen nicht vergessen werden. Aber eherner noch und dringlicher bei wachsenden Friedenshoffnungen mahnt die Sorge um die Lebenden Standesgenossen, die das Heer ihrem Berufe wiedergeben wird. Anders als Richter und Staatsanwälte, denen Amt, Zulagen, Ruhegehalt gesichert sind, kehren sie heim. Wo sie ihren Wirkungskreis und ihre Zukunft errichtet hatten, finden sie Trümmer vor oder ein Nichts. Hunderte von Anwaltskanzleien sind geschlossen. Von vorn wieder anfangen zu müssen, tut bitter weh, zumal ermüdeten, halbverbrauchten Männern, unter verschlechterten Lebensbedingungen.“

Doch auch die Daheimgebliebenen sind nicht auf Rosen gebettet. Daß sie sich etwa auf Kosten der anderen bereichert hätten, können nur Kurzsichtige oder Übelwollende behaupten. Die gesamte Anwaltschaft leidet schwer unter der Not der Zeit und dem Niedergang der Geschäfte. Das Durchschnittseinkommen des deutschen Rechtsanwalts reicht an das des jüngsten Richters, der obendrein die Pensionsberechtigung voraus hat, nicht mehr heran, geschweige denn an die Bezüge eines besseren Munitionsarbeiters. Man lasse sich durch die wenigen Dafen in der Anwaltswüste nicht täuschen; sie werfen nur ein grelles Schlaglicht auf das trübe Gesamtbild, lassen es um so schärfer hervortreten. Tatkräftige Hilfe muß sofort eingreifen.“

II.

1. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit durchgreifender Hilfe drang im Laufe der Kriegsjahre innerhalb und außerhalb des Standes durch.

Der Deutsche Anwaltverein und die Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern bildeten den „Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft“, der am 16. März 1918 seine Arbeit begann. Er nahm als Aufgaben u. a. und vornehmlich in Aussicht:

- a) Die Beschaffung von Geldmitteln zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und für Rechtsanwälte, die durch den Krieg in wirtschaftliche Bedrängnis gekommen sind, sowie für die Hinterbliebenen gefallener Anwälte;
- b) Die Feststellung der Grundsätze, nach denen das Fürsorgebedürfnis zu ermitteln, und der Art, in der die Fürsorge zu gewähren ist.

Fast gleichzeitig führten auch Erwägungen innerhalb parlamentarischer Kreise zu einem Ergebnis in Gestalt der

dem Reichstage am 23. März 1918 vorgelegten Resolution Gröber und (87) Genossen, welche verlangte:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine soziale Organisation der deutschen Rechtsanwaltschaft geschaffen wird, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung nachstehender Grundsätze:

I. Zweck: Schaffung einer Krankenkasse, Ruhegehaltskasse und einer Witwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen deutscher Rechtsanwälte einschließlich der seit dem 1. August 1914 gestorbenen Rechtsanwälte.

II. Einrichtung: Ausbau der bereits bestehenden freiwilligen Einrichtungen (Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisengeldversicherung) durch Einführung der Zwangsgemeinschaft, jedoch unter Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung.

III. Aufbringung der Mittel durch:

- a) gleiche Pflichtbeiträge aller Rechtsanwälte;
- b) Zuweisung der in Armensachen anfallenden Gebühren und Auslagen aus Reichsmitteln nach Abzug eines an eine ähnliche Organisation der Rechtsanwaltsangestellten abzuführenden Prozentsatzes;
- c) Zuweisung eines progressiv abgestuften Prozentsatzes der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit hohen Gegenstandssummen anfallenden Gebühren;
- d) besondere Pflichtbeiträge derjenigen Anwälte, die ein besonders hohes Berufseinkommen beziehen.“

Ein Gegenvorschlag der Abgeordneten Ablaß und Genossen beantragte:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Einvernehmen mit den amtlichen Vertretungen und den privaten Organisationen der Anwaltschaft eine auf der Grundlage der Selbstverwaltung und der Gegenseitigkeit beruhende Organisation der deutschen Rechtsanwälte zum Zwecke der sozialen Fürsorge für die Anwälte und ihre Familien zu erwägen.“

2. Die Anregungen Gröber und Ablaß — die sich grundsätzlich dadurch unterscheiden, daß erstere eine Zwangs-, letztere eine freiwillige Einrichtung auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung will — sind erwachsen aus der Erkenntnis der Not und des wirtschaftlichen Niedergangs der Anwaltschaft und, wie die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins ausgesprochen hat, aus der Anerkennung der Tatsache, daß Rechtspflege und Staatswohl einen gesunden und kräftigen Anwaltsstand erfordern. Sie wollen der allgemeinen Not des Anwaltsstandes abhelfen, dem Stande feste wirt-

schaftliche Grundlagen für die Zukunft geben. Sie gehen also weiter als die oben mitgeteilten Grundlinien des Kriegsfürsorgeausschusses, die der Kriegsnot abhelfen, den durch den Krieg beschädigten und geschädigten Standesgenossen beistehen wollen.

Wie die einzelnen Punkte der Resolution Gröber zeigen, tut sich dabei eine Fülle von Fragen und Zweifeln auf. Bei ihrer Prüfung darf von vornherein nicht übersehen werden, daß die Resolution ihrer Entstehung nach nicht eine Forderung des Standes, sondern eine politische Forderung einer Parlamentsfraktion darstellt, an der Organisationen des Standes nicht mitgewirkt haben.

Peinlichste Prüfung erfordert die grundsätzliche Frage, ob sich die Übertragung der sozialen Organisation gerade auf die Anwaltschaft empfiehlt, ob sie sich mit deren Entwicklung und Eigenart verträgt, ob nicht die Freiheit und Unabhängigkeit des Standes durch sie beeinträchtigt werden könnten. Es ist zu bedenken, daß es sich um den ersten Versuch einer Zwangsorganisation eines freien Berufes handelt. Es bedarf insbesondere der Erwägung, ob und wie der Gefahr einer Überflutung des Standes durch Anwärter, die, ohne Eignung und inneren Beruf für die Advokatur, durch die Möglichkeit gesicherter Versorgung angezogen werden würden, begegnet werden könnte.

Eine unter den heutigen Verhältnissen doppelt wichtige Frage ist die, ob der einzelne die Belastung, die ihm die geplante Organisation auferlegen wird, überhaupt wird tragen können. In einer Zeit, in der es zahllosen Anwälten schwer fällt, wenn nicht unmöglich ist, die Jahresbeiträge der bestehenden Organisationen von 15 oder 20 Mark aufzubringen, muß man Bedenken tragen, Maßnahmen zu treffen, die auch von dem wirtschaftlich Schwachen Opfer von mehreren hundert Mark im Jahre verlangen. Das hieße die Hilfsaktion damit beginnen, daß man die zu heilende Not verschärft.

Alle diese Fragen können nicht von heute auf morgen entschieden werden. Sie erfordern Vorarbeiten mannigfacher Art und sorgfältige Abwägung, um so sorgfältiger, als es sich um Lebensfragen der Anwaltschaft handelt. Und die Durchführung verlangt umfassende organisatorische Maßnahmen, die gleichfalls Zeit brauchen. Und Zeit haben wir nicht!

Die Probleme müssen gelöst werden, und müssen sobald als möglich gelöst werden. Aber noch dringlicher als diese durchgreifende Reform, die dem Stande im allgemeinen dient, ist, wie in der Vertreterversammlung vom 26. Mai 1918 treffend hervorgehoben wurde, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, die durch den Krieg und seine Folgen beschädigt oder geschädigt sind, Anwälte und Hinterbliebene von Anwälten, vor Not geschützt werden. Diese dringendste Aufgabe ist riesengroß. Ihre Erfüllung würde in Frage gestellt werden, wenn die Anwaltschaft gleichzeitig die allgemeine Reform in Angriff nehmen wollte. Deshalb muß die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegsgeschädigten und ihre Familien zunächst die alleinige Aufgabe sein. Hierfür müssen alle vorhandenen Kräfte und alle greifbaren Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Auch Anhänger der Sozialisierung haben sich der Einsicht nicht verschlossen, daß sie Weile haben will. Der Entschluß aber könne und solle jetzt gefaßt werden, die Durchführung zu gegebener Zeit erfolgen. Das würde also die Loslösung von der Kriegsfürsorge bedeuten, von der auch der vorliegende Entwurf ausgeht, mit dem Unterschied allerdings, daß der Entwurf auf die Prüfung der Sozialisierung verzichtet, eben weil ihre alsbaldige Durchführung doch nicht in Frage kommt.

Den Vorschlägen der Resolution Gröber steht die Anwaltschaft in Zustimmung und Ablehnung geteilt gegenüber. Die Ziele und Wege des vorliegenden Entwurfs wird jeder billigen, der eine unter dem Vorbehalt des Ausbaues der zu treffenden Einrichtungen, der andere gerade mit Rücksicht auf ihren Wegfall nach Ablauf der vorgesehenen Zeit.

Auch die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins will die Sozialisierungsfrage späterer Prüfung vorbehalten und tatkräftige Kriegsnothilfe durchsetzen. Sie hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 1918 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Vertreterversammlung begrüßt in den Entschliessungen Gröber und Ablaß die dort an den Tag gelegte Anerkennung der Tatsache, daß Rechtspflege und Staatswohl einen gesunden und kräftigen Anwaltsstand erfordern.

Sie hält, unbeschadet der weiteren Prüfung der in den Entschliessungen erörterten Gedanken, für die dringendste Aufgabe vor allem und zunächst eine tatkräftige Hilfe gegenüber der durch den Krieg im Anwaltsstande geschaffenen Not, und empfiehlt zu diesem Zwecke den Ausbau der bestehenden Hilfskasse oder die Schaffung neuer Fürsorgeeinrichtungen für die Anwaltschaft. Sie ersucht den Reichstag und die Reichsregierung, nach Verständigung mit den bestehenden Organisationen der Anwaltschaft, durch Zuschüsse und Vorschüsse seitens des Reiches und durch die Einführung eines gesetzlichen Beitragszwanges mit abgestuften Beiträgen die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu befördern.“

III.

1. Als Wege zur Kriegshilfe empfiehlt der Beschluß der Vertreterversammlung den Ausbau der bestehenden Hilfskasse oder die Schaffung neuer Fürsorgeeinrichtungen.

Daß die vorhandenen Einrichtungen und insbesondere die Hilfskasse in der gegenwärtigen Form und Leistungsfähigkeit nicht ausreichen, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen. Die „Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte“ hat in den Jahrzehnten ihres Bestehens Gewaltiges geleistet und unermesslich viel Gutes getan; sie hat in der Kriegszeit ihre Anstrengungen vervielfacht; aber sie ist auf freiwillige Spenden angewiesen, und ihre Leistungen müssen deshalb trotz aller Werbetätigkeit und trotz aller Opferwilligkeit der

Standesgenossen weit hinter den durch den Krieg erwachsenen Anforderungen zurückbleiben.

Diese Anforderungen sind natürlich schwer zu schätzen, aber sicher ist, daß es sich um in die Millionen gehende jährliche Beträge handelt. Wenn man bedenkt, daß etwa 800 Anwälte gefallen sind und zum großen Teil bedürftige Hinterbliebene hinterlassen haben und daß etwa zwei Drittel aller Anwälte beim Heere gestanden und zum großen Teil ihre Praxis eingebüßt haben, wenn man berücksichtigt, daß schon vor dem Kriege die Linderung der dringendsten Not bei Anwälten und ihren Angehörigen und Hinterbliebenen Aufwendungen von mehreren Hunderttausend Mark im Jahre erforderte, so wird man dieser Schätzung nicht Unrecht geben können.

Die Gesamtaufwendungen der Hilfskasse belaufen sich für die ersten drei Kriegsjahre auf rund einundeinhalb Millionen Mark, von denen über 600 000 M in Erfüllung ihrer ordentlichen satzungsgemäßen Aufgaben, mehr als 800 000 M für Kriegsunterstützungen verwendet worden sind. Diese Aufwendungen von etwa einer halben Million Mark jährlich waren aber nur möglich unter Inanspruchnahme des Kapitalgrundstocks der Kasse, der sich in dem bezeichneten Zeitraum um etwa 300 000 M vermindert hat. Trotz der besonderen Kriegssammlungen der Kasse, die ansehnliche Beträge lieferten, trotz aller Opferwilligkeit der Standesgenossen, steht die Hilfskasse gerade in einer Zeit, wo die Heilung der Kriegswunden und die Wiederaufrichtung der zerstörten Existenzen die denkbar höchsten Anstrengungen und Mittel erfordert, geschwächt da. Die Einnahmen fließen spärlich und reichen kaum für die ursprünglichen Friedenszwecke der Kasse.

Zur Aufbringung der Mittel für die Kriegsfürsorge müssen andere Wege eingeschlagen werden. Diese Wege führt der Entwurf mit der Einführung einer Besteuerung der Anwaltschaft durch ein von ihr einzusetzendes Organ. Der Hilfskasse wird aber nach wie vor ein ganz besonders wichtiger Teil der Kriegsfürsorge zufallen, nämlich die Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen und Darlehen. Jahrzehntelange Erfahrungen einer segensreichen Tätigkeit weisen sie auf diese Aufgabe hin. Deshalb sieht der Entwurf in § 4 Abs. 2 die Überweisung der erforderlichen Mittel an die Hilfskasse vor, die in Erwartung der ihr in der Kriegsfürsorge erwachsenden Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes eine Umgestaltung ihrer Satzungen bereits vorgenommen hat.

Die Kriegsfürsorge kann sich allerdings nicht auf diese Gewährung von Geldbeihilfen, Darlehen oder sonstigen Zuwendungen beschränken. Diese Unterstützungen dienen zur Linderung der Not, wie sie Tod, Krankheit, wirtschaftliche Schläge usw. jederzeit über den einzelnen verhängen können. Um den so Betroffenen vor dem Elend zu bewahren und ihm zu ermöglichen, die schwere Zeit der Krisis zu überdauern, wird die Unterstützung gewährt. Damit darf sich die Kriegsfürsorge nicht begnügen. Sie muß den durch die Kriegsnot Betroffenen über die finanzielle Unterstützung hinaus mit Rat und Tat beistehen, um seine Existenz zu festigen, die Wiederholung von Krisen der erwähnten Art entweder auszuschließen oder ihnen die katastrophale Bedeu-

tung zu nehmen, sie muß dem Kriegsbeschädigten und Kriegsgeschädigten nicht nur zu einer notdürftigen Lebensfristung, sondern nach Möglichkeit dazu verhelfen, daß er sich eine Stellung erwerben kann, wie er sie ohne die verderbliche Wirkung des Krieges gehabt haben würde, — mit einem kurzen Wort: Die Kriegsfürsorge beschränkt sich nicht auf die Negative der Beseitigung der Not, sie erstrebt die Positive der Begründung der Existenz. Dieses Ziel verlangt natürlich ganz andere Wege als bloße Geldunterstützungen: Berufsberatung, Arbeitsnachweis usw. (vgl. unten Ziffer V).

Diese Aufgaben kann und soll die Hilfskasse nicht übernehmen. Sie müssen anderen Organen, wie dem bereits errichteten Arbeitsfürsorgeausschuß, den örtlichen Fürsorgestellen usw. überlassen werden.

2. Die Aufbringung der Mittel der Kriegsfürsorge und die Dotierung der für die verschiedenen Maßnahmen zuständigen Stellen, insbesondere der Hilfskasse, ist Sache des neuen Zentralorgans, des Anwaltskammerausschusses.

Daß zur Aufbringung der Mittel das System der Sammlung freiwilliger Beiträge, auf dem die jetzt bestehenden Hilfsorganisationen der Anwaltschaft beruhen, nicht ausreicht, ist oben dargetan worden. Es müssen also andere Wege eingeschlagen werden.

Für einen freien Stand, wie den der Anwaltschaft, ist der Weg der Selbsthilfe der gebotene. Wie die Anwaltschaft in ihren Kämpfen der letzten Friedensjahre nie Almosen und Unterstützungen vom Staate erbeten, sondern lediglich gefordert hat, daß die Gesetzgebung ihr die Möglichkeit verschaffe, die der Arbeitsleistung und der allgemeinen Bedeutung des Standes entsprechende wirtschaftliche Lage herzustellen, so will die Anwaltschaft auch jetzt nicht Almosen und Unterstützungen. Sie will sich selbst helfen, und der Staat soll ihr nur den starken Arm leihen, damit diese Selbsthilfe durchgeführt werden kann. Nur ergänzend wird die finanzielle Mitwirkung des Reiches eintreten müssen, denn die Aufgaben werden die Kräfte des Standes übersteigen.

Die Anwaltschaft legt gleichzeitig den Entwurf einer Verordnungsordnung über die Gebühren in Armensachen vor, der die Vergütung dieser Gebühren usw. aus allgemeinen Mitteln verlangt. Sie setzt damit, ganz ebenso wie mit der nach wie vor festgehaltenen Forderung einer grundlegenden Reform des Gebührenwesens, nur die erwähnten Bestrebungen der letzten Friedensjahre fort. Die Anwaltschaft verlangt, daß jede Berufsarbeit des Anwalts entlohnt wird, und daß die Berufsarbeit angemessen entlohnt wird. Zwei Forderungen, deren Erfüllung selbstverständlich sein sollte, um so selbstverständlicher, als andernfalls die Anwaltschaft nicht in der Lage sein würde, den Weg der Selbsthilfe zur Überwindung der Kriegsnot zu betreten. Die Annahme des Entwurfes bildet deshalb geradezu die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen des Entwurfes A.

Was der Entwurf in Ausführung des Beschlusses der Vertreterversammlung vorschlägt, ist eine freiwillige Organisation der Anwaltschaft zum Zwecke

der sozialen Fürsorge während des Übergangs aus dem Kriegs- in den Friedenszustand. Freiwillig schafft die Anwaltschaft diese Organisation, die ihrerseits dem einzelnen Anwalt die Pflichten auferlegen soll, die zur Erreichung der Ziele übernommen werden müssen.

Der Anwaltskammerausschuß, dem als Organ der Anwaltschaft für die Kriegsfürsorge die gesetzliche Befugnis zur Erhebung der Pflichtbeiträge verliehen werden soll, setzt sich aus Vertretern sämtlicher deutscher Anwaltskammern zusammen (§§ 1 bis 3 des Entwurfes). Ein zentrales Organ für die gesamte Anwaltschaft ist notwendig, weil für die Aufbringung der Mittel die gesamte Anwaltschaft solidarisch eintreten muß. Die einzelnen Anwaltskammern sich selbst zu überlassen, ist nicht angängig, weil die Leistungsfähigkeit der Kammern, die schon vor dem Kriege große Unterschiede aufwies, durch die Kriegsnot in verschiedenem Maße beeinflusst ist. Ostpreußens Not kann nicht durch Ostpreußen behoben werden.

Die gesetzliche Schaffung eines Zentralorgans der deutschen Anwaltschaft verlangte, in Fortsetzung älterer Bestrebungen, auch ein Antrag, der dem Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft vorgelegt wurde. Danach sollte der Anwaltskammerausschuß eine ständige Einrichtung als notwendiges Organ des Anwaltsstandes nach Art der Kammervorstände sein. Ihm sollte — neben der Kriegsfürsorge — die Beratung über gemeinsame Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft obliegen; er sollte die Berechtigung erhalten, Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an Behörden und gesetzgebende Körperschaften zu richten; er sollte von der Justizverwaltung in allen das Gesamtinteresse der Anwaltschaft berührenden Fragen gehört werden.

Nach dem Entwurf soll dagegen die Tätigkeit des Anwaltskammerausschusses auf die Kriegsfürsorge beschränkt werden (§ 4), wie auch seine Existenz zeitlich begrenzt werden soll (§ 10 Abs. 1). Über die letzte Bestimmung wird später noch gesprochen werden (siehe unter Ziffer VI).

Für diese Beschränkung waren folgende Erwägungen maßgebend.

Es kann sich, wie oben bereits dargelegt ist, zur Zeit nicht darum handeln, allgemeine und grundlegende Reformen im Gebiete der Rechtsanwaltsordnung vorzunehmen. Die Einrichtung eines ständigen Zentralorgans der Anwaltschaft auf gesetzlicher Grundlage bedeutet aber einen scharfen Einschnitt in die Verfassung der Anwaltschaft. Sie wird ohne weitergehende Änderung wichtiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, wie namentlich der über Stellung und Befugnisse der Kammervorstände, deren in §§ 49, 50 der Rechtsanwaltsordnung umgrenzte Zuständigkeit durch das Zentralorgan eingeschränkt werden würde, kaum durchzuführen sein. Für eine solche Änderung ist wohl kein Zeitpunkt ungeeigneter als der gegenwärtige, in dem über die weitere Entwicklung unserer Rechtsverfassung und damit der Verfassung des Anwaltsstandes Dunkel gebreitet ist. Aber auch wenn man über den Bestand der Grundlagen versichert sein könnte, über die Zweckmäßigkeit des Ausbaues durch die Schaffung des erwähnten

Organ ist man sich auch innerhalb der Anwaltschaft keineswegs einig. Um so verfehlt wäre es, die dringenden Kriegsfürsorgemaßnahmen durch den Kampf um einen so bedeutungsvollen Vorschlag zu belasten und zu verzögern.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Kriegsfürsorge bedarf der Ausschuß der weitergehenden Befugnisse jedenfalls nicht. Seine Erfahrungen im Gebiete der Kriegsfürsorge, sein so gewonnener Einblick in die Gesamtlage des Standes wird ihn feinerzeit zu einem wertvollen Gutachter für künftige Reformen machen. Das ist eine begrüßenswerte und nützliche Folge seiner Tätigkeit, aber Ziel soll sie nicht sein. Ziel ist allein die Behebung der Kriegsnot!

IV.

1. Bei der Aufbringung der Mittel für die Kriegsfürsorge ergibt sich anscheinend eine Schwierigkeit insofern, als der Bedarf nicht feststeht. Eine statistische Erhebung durch Umfragen usw. zwecks Ermittlung der Höhe des Bedarfs ist nach Lage der Sache nicht angängig. Eine Aufforderung zur Anmeldung von Kriegsschädigungen hätte überdies doch zur Voraussetzung, daß Entschädigungen und Unterführungen in Aussicht gestellt werden können, also Mittel hierzu bereits verfügbar sind.

Die Schwierigkeit ist aber, wie schon erwähnt, nur scheinbar. Eines steht nämlich fest: Die Kriegsnot der Anwaltschaft ist so groß, daß es auch bei stärkster Anspannung der Kräfte des Standes, unter Ausnutzung aller nur irgendwie in Frage kommenden Hilfsquellen, selbst unter Zuhilfenahme von Zuwendungen seitens des Reiches, leider nicht möglich sein wird, allen Anforderungen zu entsprechen und jede Not zu beseitigen. Es können deshalb gar nicht genug Mittel aufgebracht werden. Die Maßnahmen zur Gelbbeschaffung können, zum mindesten zunächst und für den Beginn der Tätigkeit des Ausschusses, nicht nach dem Bedarf getroffen werden, sondern es müssen sich umgekehrt die Kriegsfürsorgemaßnahmen nach dem Umfange der zu beschaffenden Mittel richten. Nur zu viele wünschenswerte und segensreiche Schritte werden ungetan bleiben müssen, weil die Kosten nicht gedeckt werden können.

Der Ausschuß wird also dahin zu streben haben, mit größter Beschleunigung einen möglichst großen Fonds zu schaffen.

2. Die erste und wichtigste Maßnahme zur Gelbbeschaffung ist die Erhebung von Pflichtbeiträgen von den Anwälten. Durch § 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes wird dem Anwaltskammerausschuß das Recht verliehen, „von den einzelnen Kammern unter Zugrundelegung der Kopfszahl ihrer Mitglieder Beiträge zu erheben“. Nach § 8 Abs. 1 erfolgt die Einziehung der Beiträge durch die Vorstände der Anwaltskammern, denen die Art der Aufbringung überlassen bleibt.

Diese Beiträge sind Pflichtbeiträge. Die Einführung eines Zwanges beeinträchtigt aber die Freiwilligkeit der Leistung des Standes nicht, denn der Stand selbst und der Stand allein bestimmt

durch sein Organ darüber, welche Beiträge zu leisten und wie die aufkommenden Mittel zu verwenden sind.

Der Entwurf verleiht dem Anwaltskammerausschuß ein unbegrenztes Besteuerungsrecht. Als allgemeine Richtlinie für die Bemessung der Beiträge der Kammern kann nach den vorstehenden Ausführungen lediglich dienen, daß die Veranlagung ihre Grenze der Höhe nach nur in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kammer finden kann.

Der Beitragsfuß kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 für die einzelnen Anwaltskammern verschieden bemessen werden, d. h. es kann der einen Kammer eine höhere Kopfsteuer auferlegt werden als der anderen. Diese Möglichkeit muß offengelassen werden, da die Leistungsfähigkeit verschieden ist. Die eine Kammer setzt sich fast ausschließlich aus Anwälten mit kleinen und mittleren Einkommen zusammen, während in der anderen größere und große Einkommen in erheblicherer Zahl vorhanden sind. Einzelne Kammerbezirke haben unmittelbarer und schwerer unter Kriegseinflüssen gelitten als andere. Einzelne Kammern verfügen über beträchtliches Vermögen, über Fonds verschiedener Art usw., was ihre Leistungsfähigkeit verstärkt. Derartige Verschiedenheiten müssen bei der Heranziehung zu den Kosten der Kriegsfürsorge berücksichtigt werden, soweit nicht eine besondere Zweckbestimmung der Fonds usw. ihrer Verwendung für die allgemeine Kriegsfürsorge entgegensteht.

Eine sorgfältige Abwägung ist natürlich erforderlich. Da jede Kammer im Ausschuß vertreten ist, hat auch jede die Möglichkeit, die ihre Leistungsfähigkeit beeinflussenden besonderen Umstände zur Sprache zu bringen und eine Benachteiligung bei der Bemessung des Beitragsfußes zu verhindern. Im übrigen werden auch hinsichtlich dieser Bestimmung etwaige Bedenken dadurch wesentlich entkräftet, daß es sich ja nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt.

3. Nach § 8 Abs. 1 bleibt es dem Vorstande der einzelnen Anwaltskammer überlassen, wie er den der Kammer vom Anwaltskammerausschuß auferlegten Beitrag aufbringen will. Der Vorstand kann also zum Beispiel ein etwa vorhandenes Vermögen ganz oder teilweise zur Entrichtung des Beitrages verwenden, er kann den Beitrag ganz oder teilweise durch freiwillige Spenden der Kammermitglieder aufbringen usw. Es besteht da theoretisch eine fast unbeschränkte Menge von Möglichkeiten.

Der wichtigste und aller Voraussicht nach in den meisten Fällen allein mögliche Weg wird die Umlegung des Beitrags auf die Kammermitglieder sein. Die alsdann von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sind Pflichtbeiträge nach Art der Kammerbeiträge, oder auch, wenn man so will, Kammerbeiträge mit besonderer Zweckbestimmung.

4. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 sieht den Fall vor, daß der Kammervorstand die von den Kammermitgliedern zu erhebenden Beiträge nach dem Einkommen abstuft.

Die Abstufung der Beiträge ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Die Standesorgane der Anwaltschaft haben sich neuerdings im Grundsatz einmütig dahin ausgesprochen, daß die Lei-

istungsfähigkeit der Anwälte mit größerem Einkommen mehr ausgenützt, den stärkeren Schultern der größere Anteil an der gemeinsamen Last auferlegt werden muß.

Bei den großen Mitteln, die erforderlich sind, ist natürlich nicht daran zu denken, daß die einzelne Kammer den ihr vom Ausschuß auferlegten Beitrag durch Einziehung fester Mitgliederbeiträge von 10 oder 20 Mark aufbringen kann. Der Beitragsfuß des Ausschusses wird sich auf ein Vielfaches dieser Summen belaufen. Viele wirtschaftlich schlecht gestellten Anwälte würden nicht in der Lage sein, einen solchen Beitrag zu entrichten, denn viele Anwälte müssen schon jetzt den Erlaß von Fünfzehn- oder Zwanzig-Mark-Beiträgen zu Standesorganisationen nachsuchen. Der Verzicht auf die Abstufung würde also die Aufbringung der Mittel überhaupt beeinträchtigen.

Grundsätzliche Bedenken dürften eine Erhebung abgestufter Beiträge um so weniger entgegenstehen, als neuerdings festgestellt ist, daß die Abstufung auch nach geltendem Recht bei den Kammerbeiträgen zulässig ist und mehrere Kammern die Abstufung bereits eingeführt, andere sie in Aussicht genommen haben.

Über den Modus der den Kammervorständen durch den Entwurf anheimgegebenen Abstufung der Beiträge der Mitglieder ist noch folgendes zu bemerken:

Während der Kriegsfürsorgeauschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft in seinem Beschlusse vom 25. Mai 1918 zur Aufbringung der Mittel die Erhebung von Zwangsbeiträgen, „die aus dem Gesamteinkommen aufzubringen sind“, gefordert hat — und zwar im Gegensatz zur Resolution Gröber, die besondere Pflichtbeiträge nur vorsieht für diejenigen Anwälte, „die ein besonders hohes (!) Berufseinkommen beziehen“ —, beschränkt sich der oben mitgeteilte Beschluß der Vertreterversammlung auf das Verlangen eines gesetzlichen Beitragszwanges „mit abgestuften Beiträgen“. Die Vertreterversammlung wollte damit zum Ausdruck bringen, daß sie der Abstufung der Beiträge nach dem Gesamteinkommen nicht ohne weiteres beitrifft, sondern die Frage der Abstufung nach Gesamteinkommen, Berufseinkommen, Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung usw. offenlassen will. Für jeden dieser Vorschläge lassen sich gute Gründe anführen.

Die Heranziehung des gesamten Einkommens würde den Umstand berücksichtigen, daß die Aufwendungen durch die allgemeine Not des Krieges erforderlich geworden sind, daß die zu heilenden Wunden empfangen sind in der Verteidigung der Gesamtheit und ihres Besitzes. Die Heranziehung des gesamten Einkommens hätte auch den Vorzug, daß erhebliche Einzelbeträge aufgebracht und deshalb die Schwächeren mehr geschont werden könnten. Sie würde die von einigen Seiten vorgeschlagene völlige Freilassung der kleinen Einkommen bis zu einem bestimmten Höchstbetrage erleichtern, was mit Rücksicht auf die oben erwähnte Schwierigkeit der Aufbringung auch kleinerer Beiträge vielleicht nötig sein wird.

Dagegen wird die Heranziehung nur des Berufseinkommens der Tatsache gerecht, daß es sich um Aufwendungen handelt, die dem Standesinteresse dienen, und

daß es als unbillig empfunden werden kann, wenn solche Teile des Einkommens, wie z. B. aus Kapitalvermögen, die in keiner Beziehung zur Berufsausübung des Anwalts stehen, mit herangezogen werden. Die Heranziehung des „Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung“ hat den Vorzug, daß sie die Anlehnung an bundesstaatliche Steueranordnungen ermöglicht.

Die Meinungen gehen jedenfalls noch stark auseinander. Die Anwaltskammern Berlin und Naumburg z. B. legen der Beitragserhöhung das Gesamteinkommen zugrunde, die Anwaltskammer Breslau das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, also neben dem Berufseinkommen auch das aus anderer Erwerbstätigkeit.

Der Entwurf überläßt dem Kammervorstand die Wahl des Modus der Abstufung und gibt ihm auch im übrigen bei der Umlegung des Beitrages freie Hand. Danach bestimmt der Vorstand, ob das Gesamteinkommen oder nur gewisse Teile desselben besteuert werden, wie das Berufseinkommen zu berechnen, was unter Berufseinkommen zu verstehen ist usw. Die technischen Schwierigkeiten der Veranlagung können es angezeigt erscheinen lassen, das gesamte Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung zugrunde zu legen. Der Vorstand bestimmt weiter, ob eine durchgehende Abstufung eintreten soll oder ob etwa Grundbeiträge mit Zuschlägen oder Abzügen nach besonderen Einkommensstufen erhoben werden sollen (Berliner System; vgl. Jurist. Wochenschrift 1918 S. 226). Der Vorstand bestimmt über etwaige Begrenzung nach oben, über gänzliche Freilassung kleiner Einkommen, über Berücksichtigung des Familienstandes und der Kinderzahl usw.

Der Vorstand bestimmt schließlich auch, ob die Veranlagung nach einer Selbsteinschätzung oder auf Grund steueramtlicher Unterlagen erfolgen soll. Für den letzteren Fall werden die zuständigen Behörden durch § 8 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, dem Vorstände diese Unterlagen mitzuteilen.

Nicht aufgenommen hat der Entwurf den Vorschlag der Resolution Gröber, eine Abgabe von den Gebühren von Prozessen mit hohem Streitwert einzuführen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß dies einen Widerspruch gegen die Gebührenordnung bedeuten würde, die auf dem Grundsatz beruht, daß die Gebühren der hohen Streitwerte einen Ausgleich für die der kleineren schaffen.

5. Nach den Beschlüssen des Kriegsfürsorgeauschusses der deutschen Rechtsanwaltschaft vom 25. Mai 1918 sollte auch von den aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Gebühren in Armenisachen ein erheblicher Teil den Zwecken der Kriegsfürsorge zugeführt werden. Der Kriegsfürsorgeauschuß folgte damit bis zu einem gewissen Grade der Resolution Gröber, die die Mittel für die soziale Organisation der Rechtsanwaltschaft unter anderem aufbringen wollte durch „Zuweisung der in Armenisachen anfallenden Gebühren und Auslagen aus Reichsmitteln nach Abzug eines an eine ähnliche Organisation der Rechtsanwaltsangestellten abzuführenden Prozentsatzes“.

Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat sich dagegen auf den Standpunkt gestellt, daß es nicht

angänglich sei, auch nur einen Teil dieser Vergütung im Wege der Gesetzgebung für irgendeine Wohlfahrtseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Die Vergütung soll daher nach dem gleichzeitig vorgelegten Entwurfe einer Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte in Armensachen voll dem Anwalt zufließen, was die Wirkung haben wird, daß den Anwälten die Aufbringung der Mittel für die Kriegsfürsorge ermöglicht und erleichtert wird. Im übrigen ist hierzu auf die Begründung des erwähnten Entwurfes zu verweisen.

6. Von den Mitteln zur Geldbeschaffung erwähnt der Entwurf nur das wichtigste der Pflichtbeiträge, für dessen Anwendung eine geschliche Grundlage zu schaffen war. Der Anwaltskammerausschuß ist jedoch hierauf ebensowenig beschränkt, wie die Kammervorstände bei der Aufbringung der ihnen auferlegten Beiträge. (Siehe oben Ziffer IV 3.)

Insbondere soll die freiwillige Hilfsaktivität nicht ausgeschaltet werden. Der Anwaltskammerausschuß wird die vom Kriegsfürsorgeausschuß begonnene Werbetätigkeit fortsetzen müssen, um durch die Erlangung freiwilliger Spenden die allgemeine Belastung durch die Pflichtbeiträge nach Möglichkeit herabzumindern. Von der Opferwilligkeit und dem Standesbewußtsein der deutschen Rechtsanwälte kann erwartet werden, daß sich keiner, der nicht selbst in Not ist, von der Teilnahme an dem Hilfswerke ausschließen wird. Auch die Anwaltskammern werden die Möglichkeit haben, freiwillige Spenden zu leisten oder den ihnen auferlegten Beitrag freiwillig zu erhöhen. Die örtlichen Landesorganisationen können sich durch Mitwirkung bei der Sammelaktivität, durch besondere Veranstaltungen zum Zwecke der Unterstützung des Hilfswerkes, durch Vertrieb von Opfermarken usw., und durch ähnliche kleine Mittel Verdienste erwerben.

7. Nach dem Beschlusse der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins vom 26. Mai 1918 soll auch das Reich sich mit Zuschüssen und Vorschüssen an der Aufbringung der Mittel der Kriegsfürsorge beteiligen. Dieses Verlangen erscheint nicht unbillig, wenn man bedenkt, daß den beamteten und angestellten Juristen durch Gehaltsfortbezug, Teuerungszulagen und Kriegsunterstützungen die Erhaltung der Existenz und eine angemessene Lebensführung ermöglicht worden ist, während der Anwaltsstand als einziger juristischer Berufsstand trotz ganz besonders hoher Kriegseinstellungen keinerlei Zuwendungen aus allgemeinen Mitteln erhalten hat, obwohl ihn die Kriegseinstellungen und die Kriegsnot in bereits schwer bedrängter wirtschaftlicher Lage trafen. Auch der wirtschaftliche Zusammenbruch der Anwaltschaft ist ein Kriegsschaden im weiteren Sinne, an dessen Behebung mitzuwirken die Gesamtheit verpflichtet ist.

Das Verlangen einer Mitwirkung des Reiches steht auch mit dem Grundsatze der Selbsthilfe nicht im Widerspruch. Die Reichszuschüsse sollen nur zur Unterstützung der Selbsthilfe dienen. Im Verhältnis zu den hohen dauernden Leistungen der Anwaltschaft, wie sie in der Entrichtung abgestufter Beiträge vorgesehen sind, wird ein Reichszuschuß selbst bei liberalster Bemessung auch zahlenmäßig nur ein Faktor von geringer Bedeutung sein. Die Verwendung öffentlicher

Mittel für derartige Zwecke ist nicht ohne Vorgang, wie z. B. das ungarische Gesetz vom Jahre 1908 beweist, wonach der Staat beträchtliche Zuschüsse zu den Kosten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Advokaten leistet. In Österreich plant man die Schaffung eines Millionenfonds in Gestalt eines auf Garantie des Staates gestützten Bankkredits.

Die Mitwirkung des Reiches durch sofortige Gewährung von Vorschüssen und unverzinslichen Darlehen würde der Hilfsklasse die unverzügliche Aufnahme der erweiterten Kriegsfürsorgetätigkeit erleichtern. Es kann nicht oft genug betont werden, daß, wenn jemals, hier rasche Tat vonnöten ist.

V.

1. Der Entwurf hat davon abgesehen, Grundsätze für die Durchführung der Kriegsfürsorge im einzelnen aufzustellen. Der Ausschuß wird zu prüfen haben, wie am besten das Fürsorgebedürfnis so ermittelt werden kann, daß in erster Linie der dringendsten und härtesten Not abgeholfen werden kann, welche Abhilfemaßnahmen mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel ergriffen und in welchem Umfange die einzelnen Fürsorgeeinrichtungen mit Mitteln versehen werden können.

Eine gewisse, wenn auch weitgezogene Begrenzung der Kriegsfürsorge gibt der § 4 Abs. 1 des Entwurfes, der die Durchführung von Maßnahmen vorsieht für:

- a) kriegsbeschädigte Rechtsanwälte;
- b) Rechtsanwälte, die durch den Krieg in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind;
- c) Hinterbliebene der unter a und b bezeichneten Rechtsanwälte.

2. Die nach dem Entwurf zu organisierende Kriegsfürsorge ist eine charitative Einrichtung; ein Rechtsanspruch auf die zu gewährenden Leistungen kann nicht gegeben werden (Beschlusse des Kriegsfürsorgeausschusses vom 25. 5. 1918). Es erklärt sich das schon aus dem nur vorläufigen Charakter der einzurichtenden Organisation, deren Dauer beschränkt ist. Die Gewährung eines Rechtsanspruches wäre nur denkbar bei Errichtung einer ständigen Organisation im Sinne der Resolution Gröber; eine solche kommt aber jedenfalls im Rahmen der Kriegsfürsorge vorläufig nicht in Frage (vgl. oben Ziffer II 2).

3. Hinsichtlich des Umfanges der zu gewährenden Kriegshilfe besteht ein Unterschied zwischen dem kriegsbeschädigten und den Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer einerseits und den kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen und Hinterbliebenen andererseits, zwischen den unmittelbar und den mittelbar durch den Krieg Geschädigten.

Unmittelbare Kriegsschäden sind die der kriegsbeschädigten im eigentlichen Sinne, die Verwundung oder Krankheit mit ihren Folgen der Notwendigkeit der Heilbehandlung, der Beseitigung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit, dem Erforderlichwerden eines Berufswechsels, ferner bei Angehörigen der Verlust des Unterhalts durch Tod, Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung des Ernährers. Unmittelbare Kriegsschäden sind ferner die durch Kriegshandlungen herbeigeführten Verluste in beweglicher und unbeweglicher Habe. Nicht minder aber sind als unmittelbare

Kriegsschäden anzusehen die Vernichtung der Praxis eines zum Heere einberufenen, eines durch feindlichen Einfall vertriebenen oder eines durch Abtretung deutschen Gebietes heimatlos gewordenen Rechtsanwalts.

Für alle diese durch unmittelbare Kriegsschäden Betroffenen hat in erster Linie das Reich einzustehen, und in zweiter Linie haben die öffentlichen und privaten besonderen Fürsorgeeinrichtungen einzutreten. Soweit eine solche Verpflichtung noch nicht anerkannt und festgelegt ist, wie es zum Teil hinsichtlich der zuletzt erwähnten Kategorie von Schäden der Fall ist, ist es Aufgabe der Vertretungen der Anwaltschaft, insbesondere des Deutschen Anwaltsvereins, auf den Erlaß entsprechender Bestimmungen hinzuwirken. Der Anwaltskammerausschuß wird darüber zu wachen haben, daß die erwähnten Faktoren der Fürsorge für die unmittelbar Geschädigten genügen. Und zwar muß die Fürsorge so weit gehen, daß die Betroffenen auf der Stufe der Lebenshaltung, in der wirtschaftlichen und sozialen Position erhalten werden, die sie vor dem Kriege eingenommen haben.

Für die Kriegsfürsorge der Anwaltschaft nach dem vorliegenden Entwurfe verbleibt also hinsichtlich der Kriegsbeschädigten und unmittelbar Geschädigten nur eine ergänzende und unterstützende Tätigkeit. Sie wird einzusetzen haben, wenn nach der Lage des Einzelfalles eine ausreichende Hilfe von den genannten Faktoren nicht zu erreichen ist, insbesondere wenn diese Hilfe nicht rechtzeitig gewährt wird. Sie wird aber besonders auch in beratender und führender Tätigkeit bestehen können (vgl. unten Ziffer 5, 6).

Das weite Gebiet der mittelbaren Kriegsschäden umfaßt alles das, was man besonders als die Kriegsnot „des Standes“ bezeichnen kann: den wirtschaftlichen Zusammenbruch des einzelnen infolge Rückganges der Beschäftigung und der Einnahmen bei Steigerung der Geschäftskosten und der Kosten der Lebenshaltung, soweit der Zusammenbruch eine Folge der durch den Krieg herbeigeführten allgemeinen Verhältnisse ist.

Für diese mittelbaren Schäden werden öffentliche Mittel in der Regel nicht zur Verfügung stehen und auch andere Organisationen werden meist nicht eintreten können. Hier ist also die Tätigkeit der Kriegsfürsorge der Anwaltschaft nicht nur ergänzend und unterstützend, hier muß sie die großen Aufgaben selbständig und allein lösen.

4. Die Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen und den öffentlichen und privaten Fürsorgeorganisationen (Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Zentralkomitee vom Roten Kreuz, Deutscher Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere, Akademischer Hilfsbund usw.) ist von der größten Bedeutung für die richtige Verteilung der Kriegsfürsorgeleistungen. Der Anwaltskammerausschuß wird insbesondere die vom Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft angebahnte Fühlung mit dem Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge aufzunehmen und zu verstärken haben.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Ausschusses ist die Mitwirkung an der Leitung und Organisation örtlicher Kriegsfürsorgeeinrichtungen, wie sie schon vielfach von An-

waltsvereinen getroffen sind, für die er eine Zentralstelle bilden muß. Er kann ihnen mit seinen Erfahrungen zur Hand gehen, einen Erfahrungsaustausch vermitteln und die gesamte Kriegsfürsorge in Ziel und Weg vereinheitlichen.

5. Über die einzelnen Maßnahmen zur Kriegsfürsorge ist oben schon bemerkt, daß diese sich nicht auf die der Hilfskasse zu übertragende Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen und Darlehen beschränken dürfen. Die Fürsorge muß eine beratende und pflegerische Tätigkeit entwickeln mit dem Ziele, dem einzelnen zu einer wirtschaftlichen Stellung zu verhelfen, die eine weitere Unterstützung entbehrlich macht. Dem aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Anwalt, der seine Praxis eingebüßt hat, wird jedenfalls nicht auf die Dauer mit materiellen Beihilfen gebient sein; ihm muß die Möglichkeit einer ihn befriedigenden und wirtschaftlich sichernden Verwendung seiner Arbeitskraft gegeben werden. Berufsberatung und Stellenvermittlung müssen im großen Umfange organisiert werden.

Von besonderer Bedeutung ist, daß dem Anwalt, der in seiner bisherigen Stelle oder am Orte seiner bisherigen Niederlassung eine auskömmliche Tätigkeit nicht wieder finden kann, eine solche anderwärts nachgewiesen wird. In der Erkenntnis der Wichtigkeit gerade dieser Aufgaben hat der Kriegsfürsorgeausschuß der deutschen Rechtsanwaltschaft bereits im vergangenen Jahre durch seinen „Unterausschuß für Arbeitsfürsorge“ die Stellen- und Arbeitsvermittlung aufgenommen.

Die Tätigkeit dieser Vermittlungsstelle erstreckt sich auf Nachweis von Vertretungen, Niederlassungsmöglichkeiten, Affoziationen, auf Nachweis von Anstellungen im Staats- und Kommunaldienst und bei privaten Unternehmungen, auf Vermittlung gutachtlicher, literarischer und ähnlicher Tätigkeit, in Verbindung mit der Berufsberatung auf Unterstützung beim Übergang in einen anderen Beruf, wie er bei Kriegsbeschädigten häufig erforderlich werden wird.

Die Arbeitsfürsorge darf sich nicht auf die Anwälte beschränken, sie muß auch auf die Angehörigen, Witwen und Waisen ausgedehnt werden, damit auch ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

6. Zur Unterstützung der Wiedereinführung der Anwälte in ihre durch den Krieg unterbrochene Tätigkeit können Fortbildungskurse dienen, die über die Fortentwicklung unterrichten, die das Recht während der Kriegszeit durch die Kriegsgesetzgebung, die Rechtsprechung, die Verwaltungs- und Geschäftspraxis genommen hat. Die Kurse können sich außerdem auch auf solche Rechtsgebiete erstrecken, die der anwaltlichen Betätigung bisher ferner lagen, wie öffentliches Recht, Steuerrecht usw., und dadurch eine Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes der Anwaltschaft vorbereiten, die ja auch zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Standes beitragen würde. Diese Frage der Ausdehnung des Arbeitsgebietes der Anwaltschaft ist überhaupt für die Kriegsfürsorge von besonderer Bedeutung, weil sich die Möglichkeit bietet, derartige neue Tätigkeiten gerade den kriegsgeschädigten Anwälten zuzuwenden, so durch bevorzugte Berücksichtigung der Kriegs-

geschädigten bei der Übertragung von Treuhandschaften, Pflegschaften und Verwaltungen aller Art.

Die Fortbildungskurse müssen lokalisiert werden, in Verbindung mit den Justizverwaltungsbehörden, den Universitäten, wissenschaftlichen Vereinigungen usw. Der Anwaltskammerausschuß wird anregend und fördernd zu wirken haben.

7. Die vorstehenden Ausführungen über die Kriegsfürsorgemaßnahmen sind natürlich nicht irgendwie erschöpfend. So mannigfaltig und vielgestaltig die Sonderursachen und Erscheinungsformen der Kriegsnot, so mannigfach auch die Mittel zur Abhilfe. Der Ausschuß wird seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn er allen Vorschlägen, Anregungen, Gedanken und Möglichkeiten nachgeht. Deshalb hat auch der Verordnungsentwurf von einer programmatischen Bindung im einzelnen abgesehen.

VI.

1. Die §§ 10 Abs. 1, 12 des Entwurfes ermöglichen dem Anwaltskammerausschuß die unverzügliche Annahme seiner Tätigkeit. Hier heißt es nicht mehr nur: Doppelt gibt, wer schnell gibt, sondern: Wird nicht sofort gegeben, dann kommt die Gabe zu spät.

Durch § 10 Abs. 2 wird die Dauer der Tätigkeit des Ausschusses auf zwei Jahre beschränkt. Natürlich kann gar keine Rede davon sein, daß sich auch die Notwendigkeit der Kriegsfürsorge auf diesen Zeitraum beschränken könnte. Viele lange Jahre, Jahrzehnte wird es dauern, ehe die Wunden aller Art, die der Krieg dem Anwaltsstande geschlagen hat, geheilt, Kriegsnot und Kriegselend beseitigt sein werden. So lange werden Fürsorgemaßnahmen notwendig sein.

Sache der deutschen Anwaltschaft ist es, die kommenden beiden Jahre dazu zu verwenden, die Fortführung der Für-

sorge und die Schaffung ständiger Einrichtungen zur Bekämpfung der Kriegsnot und der allgemeinen Standesnot vorzubereiten und die Kriegsfürsorgetätigkeit auf die neuen Organisationen überzuleiten. Im Laufe dieser Zeit wird die politische und rechtspolitische Entwicklung so weit fortschreiten und sich klären, daß dann mit einiger Sicherheit aufgebaut und namentlich die Frage der Sozialisierung entschieden werden kann.

Nach § 11 des Entwurfes hat der Ausschuß bei seiner Auflösung für die Fortführung und Überleitung seiner Geschäfte Sorge zu tragen. Seine Entschlüsse werden von den bis dahin getroffenen Entscheidungen des oben erwähnten Inhalts bestimmt werden. Durch § 11 Satz 2 werden die für die Kriegsfürsorge aufgebrachten Mittel für alle Fälle ihrer Bestimmung erhalten.

2. Die Bestimmungen der §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und 7 über die Zusammensetzung des Ausschusses und seine Befähigung verbürgen, daß der Ausschuß eine wirkliche demokratische Vertretung des gesamten Standes darstellt, und daß seine Beschlüsse die Überzeugungen und Absichten des Standes zum Ausdruck bringen. Wesentlich ist namentlich, daß die Ausschußmitglieder nicht von den Vorständen der Kammern, sondern von den Kammerversammlungen gewählt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Im übrigen durfte und mußte dem Anwaltskammerausschuß, wie für seine Aufgaben selbst, so auch für die Führung seiner Geschäfte, große Freiheit gelassen werden, weshalb der Entwurf sich auf die in den §§ 6, 7, 9 und 10 enthaltenen allgemeinen Anweisungen beschränkt hat.

3. Nach § 12 erlangt die Verordnung mit der Verkündung Gesetzeskraft, nach § 3 ist der Ausschuß sechs Wochen danach gewählt, nach § 10 Abs. 1 tritt der Ausschuß spätestens zwei Monate nach der Verkündung der Verordnung in Tätigkeit.

B. Entwurf einer Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen.

§ 1.

Die Gebühren und Auslagen der nach § 115 Ziffer 3 und § 116 der Zivilprozessordnung der armen Partei beigeordneten Rechtsanwälte trägt das Reich, insoweit nicht die Gebühren und Auslagen gemäß § 124 der Zivilprozessordnung von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beigetrieben oder gemäß § 125 der Zivilprozessordnung von der zum Armenrecht zugelassenen Partei binnen zwei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung des Rechtsstreites nachgezahlt sind.

Das gleiche gilt für die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren der Kostenfestsetzung und der Zwangsvollstreckung wegen der in Absatz 1 bezeichneten Beträge.

Der dem Rechtsanwalt gegen seine Partei oder gemäß § 124 der Zivilprozessordnung gegen den in die Prozeßkosten verurteilten Gegner zustehende Anspruch geht insoweit, als das Reich Zahlung leistet, auf den Reichsfiskus über.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden entsprechende Anwendung, wenn die Beordnung eines Rechtsanwalts wegen Armut der Partei auf Grund anderer reichsgesetzlicher Bestimmungen erfolgt.

§ 3.

In den vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rechtsachen erstreckt sich die Erstattungspflicht des Reiches auf sämtliche Gebühren und Auslagen derjenigen Instanz, in der sich die Rechtsache beim Inkrafttreten dieser Verordnung befindet.

§ 4.

Das Verfahren bei der Erstattung der Beträge nach §§ 1 und 2 regelt der Reichsminister der Justiz.

§ 5.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung.

1. In der Begründung des Entwurfes einer Verordnung über die Kriegsfürsorge für Angehörige des Anwaltsstandes ist eingehend dargelegt, daß die deutsche Anwaltschaft einer Katastrophe entgegengeht, wenn nicht unverzüglich durchgreifende Gegenmaßnahmen getroffen werden. Solche Maßnahmen schlägt der erwähnte Entwurf vor; sie beruhen auf dem Grundsatz der Selbsthilfe. Der Stand soll in erster Linie selbst für seine Mitglieder eintreten. Diese hohe und bedeutsame Aufgabe wird er aber nur dann erfüllen können, wenn er selbst allgemein auf feste wirtschaftliche Grundlagen gestellt wird. Die Gebührennovelle vom 1. April 1918 bedeutet, so dankenswert das damit gesetzgeberisch niedergelegte Anerkenntnis der Mängel des Gebührentarifs ist, nur einen Schritt auf diesem Wege. Weitere Schritte müssen folgen, schleunigst folgen, denn es ist Gefahr im Verzuge.

2. Die Lage verlangt neben einer allgemeinen Erhöhung der Gebührensätze vor allem die schleunige Beseitigung eines jahrzehntealten Unrechts, das nicht unwesentlich zu dem wirtschaftlichen Niedergang des Standes beigetragen hat. Es ist die geltende gesetzliche Regelung der Vergütung der Tätigkeit des Anwalts in Armensachen. Ihre Bedeutung für die Anwaltschaft kann nicht treffender gekennzeichnet werden, als dies gelegentlich der Beratungen über die letzte Gebührennovelle von maßgebender Stelle, von dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts, geschehen ist: Die Armenlast bedeutet „eine Enteignung der Arbeitskraft und des Vermögens des Rechtsanwalts ohne Entschädigung“ (Jurist. Wochenschrift 1918 S. 243; vgl. Stenogr. Bericht über die Sitzung des Reichstags vom 22. 3. 1918 S. 4534 C).

Daß der Anwalt die Vertretung im Armenrecht ohne Vergütung führen muß, ist unbillig und ist unverständlich. Unverständlich ganz besonders in dieser Zeit. Überall lassen Staat, Gemeinden und Private Notstandsarbeiten verrichten, Arbeiten, deren Vornahme nicht dringlich ist, und die nur in Angriff genommen werden, um wirtschaftlich bedrängten Volksgenossen eine nutzbringende Verwertung ihrer Arbeitskraft zu ermöglichen. Und in dieser Zeit der Notstandsarbeiten verlangt man von dem gleichfalls in schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis lebenden Anwalt, daß er in den Armensachen notwendige Arbeiten leistet, ohne ein Entgelt dafür zu beziehen! Das ist allerdings schlechthin unverständlich.

3. Den Umfang der „Enteignung von Arbeitskraft und Vermögen“ der Anwälte läßt eine von den Vorständen der Anwaltskammern für das Jahr 1909 vorgenommene statistische Erhebung erkennen (abgedruckt in dem „Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte“, aufgestellt vom Deutschen Anwaltsverein, S. 48 und Anlage 9). Danach ist im Jahre 1909 in 108 834 Armensachen der 10 096 deutschen Anwälte an Gesamtkosten für Gebühren und baren Auslagen der Betrag von 6 408 146 *M* gesetzmäßig erwachsen. Von diesen 6 408 146 *M* sind 83,25 % = 5 334 781 *M* ausgefallen, d. h. den Anwälten nicht vergütet worden. Die deutsche Anwaltschaft hat also — abgesehen von den ihr vielfach auch in bedeutender Höhe verursachten baren Auslagen — in einem Jahre Anwaltsarbeit für den Gebührenwert von über

fünf Millionen Mark geleistet, ohne hierfür einen Pfennig Entgelt zu erhalten. (Nach den heutigen Gebührensätzen würde sich der Ausfall sogar auf 8 139 900 *M* belaufen: Weißler, Jurist. Wochenschrift 1918 S. 283.)

Diese Belastung der Anwaltschaft hat seit dem Jahre 1909 weiter zugenommen. In den Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses vom 26. Februar 1918 erklärte der Herr Justizminister Dr. Spahn, daß der Einnahmenausfall sich für den einzelnen Anwalt, wenn man den Durchschnitt der Armensachen auf die Gesamtzahl der Anwälte berechne, auf 600 *M* belaufe. Das bedeutet bei rund 12 700 Anwälten 7 638 000 *M* Arbeitslohn, um den die Anwaltschaft verkürzt wird.

Und mit dem Gebührengesamtwert und der Zubuße an baren Auslagen erschöpft sich die Belastung des Anwalts noch nicht. Trägt er doch, wie in allen anderen Berufsgeschäften, auch in den Armensachen die volle Verantwortung für seine Tätigkeit. Er haftet für jeden schuldhaft verursachten Schaden, obwohl er kein Äquivalent seiner Tätigkeit erhält.

Wahrlich, keinem anderen Berufsstande wird auch nur etwas Ähnliches zugemutet.

4. Während der Dauer des Krieges hat die Zahl der Prozesse im allgemeinen abgenommen, doch hat der Rückgang der Armensachen nicht entfernt mit dem der allgemeinen Prozessiffer Schritt gehalten. Als Beispiel sei angeführt, daß die Zivilkammersachen in Bayern betragen:

1914: 23 400, darunter 5500 Armensachen, d. h. 23,5 %

1915: 14 450, „ 3970 „ d. h. 27,5 %

Die Gesamtzahl ist um über 40 % zurückgegangen, die Zahl der Armensachen nur um 28 %.

Beim Landgericht Nürnberg waren im Jahre 1914 58 % der Zivilkammersachen Armensachen, im Jahre 1918 (nach der Statistik bis Mitte Mai) 65 %.

Die Entwicklung während des Krieges ging also dahin, daß die gesamte Anwaltsaktivität zurückging, daß aber der Anwalt einen relativ noch größeren Teil seiner Arbeit nicht vergütet erhielt, als bei der größeren Tätigkeit vor dem Kriege.

Die weitere Entwicklung in den Jahren nach dem Kriege ist klar; sie wird sich in der Richtung der vergangenen Zeit, aber in beschleunigtem Tempo vollziehen. Die unvergütete Arbeitsleistung des Anwalts in Armensachen wird weiter zunehmen. Die Verarmung, die Teuerung und das Anwachsen der Steuerlasten werden dahin führen, daß immer weitere Kreise der Bevölkerung nicht mehr imstande sein werden, die Mittel für die Verfolgung ihrer Rechte aufzubringen.

5. Die Reformbedürftigkeit der Bestimmungen über die Vertretung im Armenrecht wird denn auch in den weitesten Kreisen, auch außerhalb der Anwaltschaft anerkannt, und es ist auch von vielen Seiten ausgesprochen worden, daß diese Reform nicht bis zu der unumgänglichen organischen Regelung und Neuordnung der Rechtsanwaltsgebühren aufgeschoben werden dürfe. Namentlich auch bei den an der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren, den deutschen Parlamenten — ohne Unterschied der Partei — und den Justizverwaltungen, hat sich diese Überzeugung mehr und mehr durchgerungen. So hat bereits im November 1917 die bayerische Abgeordnetenkammer einstimmig einen Antrag angenommen, der die Vergütung

für Armensachen verlangt, und im Februar 1918 hat auch der Chef der preussischen Justizverwaltung sich dahin ausgesprochen, daß er geneigt sei, für die Bezahlung der Armensachen einzutreten. In neuerer Zeit fand diese Überzeugung weiter Kreise ihren Ausdruck in der dem Reichstage am 22. März 1918 zugegangenen Resolution Gröber und (87) Genossen, die einer durch die Gesetzgebung zu schaffenden sozialen Organisation der deutschen Rechtsanwaltschaft auch die in Armensachen anfallenden Gebühren und Auslagen aus Reichsmitteln zuweisen will. Nicht der Anwaltsstand also soll danach die Aufwendungen tragen, die die Gewährung des Rechtsschutzes an den Unbemittelten erfordert, sondern die Gesamtheit, deren Interesse verlangt, daß jedermann sein Recht findet. Und dem Anwalt soll der Ertrag der Arbeit zufließen, die er im Interesse der Gesamtheit leistet.

Am 26. Mai 1918 hat die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins zu Eisenach im Sinne dieser Grundsätze beschlossen:

Der Deutsche Anwaltverein wolle bei der Reichsregierung beantragen, dahin zu wirken, daß zunächst durch schnelle Kriegsverordnung, sodann auf reichsgesetzlicher Grundlage, die im Armenrecht bestellten Rechtsanwälte aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten.

Diese Forderung wird mit der Vorlegung des vorstehenden Entwurfes erfüllt.

6. Wenn die Anwaltschaft diese gerechte Forderung aufstellt, daß dem einzelnen Anwalt nicht Sonderlasten auferlegt werden, die man den Angehörigen anderer Berufe nicht zumutet, so liegt es andererseits dem Anwaltsstande fern, sich seinen sozialen Verpflichtungen entziehen zu wollen. Die Anwaltschaft ist bereit, ihre Kräfte und ihren Beistand auch denen zu widmen, die eine Vergütung dafür nicht entrichten können. Aber einmal soll sich diese unentgeltliche Unterstützung nicht auf die gegenwärtig im Armenrecht zu verfolgenden Sachen beziehen, denn es handelt sich bei diesen um Schutzbegehren bei der Staatsgewalt, deren Erfüllung von der Bezahlung ebensowenig abhängig gemacht werden kann, wie etwa die Gewährung von Heilbehandlung oder die Fürsorge für Siehe. Und zweitens soll die Last der unentgeltlichen Unterstützung nicht dem einzelnen Anwalt auferlegt werden, der vielleicht selbst wirtschaftlich schwer zu kämpfen hat und auf Vergütung seiner Arbeit nicht verzichten kann, sondern der Allgemeinheit, dem Stande. Davon geht der gleichzeitig vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Rechtsberatung Minderbemittelter aus, der die Schaffung unentgeltlicher Rechtsberatungsstellen durch die Anwaltschaft vorsieht.

7. Der Entwurf will, wie die Resolution Gröber, die Übernahme der Armenlasten auf das Reich. Sie empfiehlt sich, wie der Reichstagsabgeordnete Dr. Pflieger zutreffend hervorgehoben hat, „einmal deswegen, weil die Reichsgesetzgebung dem Rechtsanwalt diese Last auferlegt hat, sodann auch, weil die Abwälzung auf Gemeinden oder Einzelstaaten praktisch zu unmittelbaren Konsequenzen führen würde, nämlich zu einem unbilligen Belastungsgrade der wirtschaftlich schwachen Gemeinden und Bundesstaaten“ (Jurist. Wochenschrift 1918 S. 243). Es ist nicht zu verkennen, daß

mancherlei dafür spricht, die Lasten den Gemeinden aufzuerlegen da deren Organe durch ihre Feststellungen die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts schaffen. Aber gerade mit Rücksicht auf das oben angeführte Bedenken erscheint es angezeigt, die Behebung des Notstandes zunächst dem Reiche zu überlassen und die endgültige Entscheidung dieser Frage auf später zu vertagen.

Bei der späteren Regelung wird auch der beachtenswerten Anregung einer Einschränkung des Armenrechts nachgegangen werden können, insbesondere dem Vorschlage der partiellen Armenrechtsbewilligung, nach dem das Armenrecht nur gegeben werden soll für diejenigen Kosten, die einen bestimmten vom Antragsteller auf alle Fälle zu tragenden und gegebenenfalls vorzuschießenden Betrag übersteigen.

8. Gewiß ist, daß diese Regelung eine sehr erhebliche Belastung des Reiches bedeutet (vgl. oben Ziffer 3), aber diese muß übernommen werden, wenn nicht der wirtschaftliche Zusammenbruch des Anwaltsstandes Reichssicherheit und Staatswohl gefährden soll. Die Belastung des Reiches ist auch trotz ihrer absoluten Höhe immer noch gering im Vergleich zu den Aufwendungen, die die Beamten an Gehaltserhöhungen, Teuerungszulagen, Kriegsunterstützungen usw. aus öffentlichen Mitteln erhalten haben. Auch die Quote, die aus den vom Reiche zu erstattenden Armenrechtskosten auf den einzelnen Anwalt entfallen würde, bleibt mit ihrem Betrage von vielleicht 400 bis 600 M hinter den den Beamten durchschnittlich gewährten Aufbesserungen und Zuschüssen zurück. Zudem waren letztere schon während der Kriegsjahre im Genuße der erhöhten Bezüge, während die Anwaltschaft erst jetzt öffentliche Mittel in Anspruch nimmt.

9. Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 1918 weiter beschlossen:

Die Vertreterversammlung hält es nicht für angängig, auch nur einen Teil dieser Vergütung im Wege der Gesetzgebung für irgendeine Wohlfahrtseinrichtung in Anspruch zu nehmen.

Dem folgt der Entwurf, der also insoweit von den Gedanken der Resolution Gröber abweicht. Maßgebend hierfür waren folgende Erwägungen:

Der einzelne Anwalt leistet die Arbeit in den ihm übertragenen Sachen, er trägt die Verantwortung für die Güte dieser Arbeit und haftet für Versehen, und der einzelne Anwalt braucht heute dringender als je zuvor eine ausreichende Bezahlung seiner Arbeit, um leben zu können — also gebührt ihm die Vergütung der Armensachen, ihm, und nicht einer Organisation, welche Ziele und Zwecke diese auch verfolge.

Gewiß soll die Gewährung der Vergütung in Armensachen den Stand wirtschaftlich heben, um ihn in die Lage zu versetzen, auch den erhöhten Anforderungen der Standes-Kriegsfürsorge gerecht zu werden. In diesem Sinne soll also auch ein Teil der aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Gebühren in Armensachen „den Zwecken der Kriegsfürsorge zugeführt“ werden, wie es ein Beschluß des Kriegsfürsorge-Ausschusses der deutschen Rechtsanwaltschaft vom 25. Mai 1918 gefordert hat. Aber eine Inanspruchnahme dieser Kosten aus Armensachen „im Wege der Gesetzgebung“ hat die Vertreterversammlung

mit Recht abgelehnt. Jene Kosten in Armensachen unmittelbar einer Kriegsfürsorge-Organisation zu überweisen, wäre doch nur dann billig, wenn bei der Aufbringung der Kriegsfürsorge-Mittel auf den einzelnen Anwalt ungefähr der Betrag entfallen würde, den er durch seine Tätigkeit in Armensachen erarbeitet, d. h. da für die Kriegsfürsorge „ein jeder nach Vermögen besteuert“ werden soll: wenn die Anwälte mit großem Einkommen viele, die mit kleinem Einkommen wenig Armensachen zu bearbeiten hätten. Dies ist aber durchaus nicht der Fall. Wie Weippler in der Juristischen Wochenschrift 1918 S. 283 ausführt, ist die Belastung in Armensachen ganz ungleich verteilt. „Sie ruht ganz vorwiegend auf den Landgerichtsanwälten, da die große Mehrzahl der Armensachen in landgerichtlichen, nämlich Ehestreitigkeiten besteht. Aber auch innerhalb der Landgerichtsanzwaltschaft ist die Verteilung ungleich. Zwar werden die Armensachen nach Köpfen verteilt. Aber bei den ganz großen Gerichten mit ihrer weit über den Bedarf hinausgehenden Kopfzahl entfällt auf den Anwalt viel weniger als bei den mittleren und kleinen, die noch dazu oft eine viel ärmere Bevölkerung haben. . . . Es gibt Anwälte, deren Praxis zu einem Drittel und mehr aus Armensachen besteht.“

Die Überweisung der Vergütung in Armensachen an eine Organisation würde also gerade das Gegenteil erreichen von dem, was angestrebt wird; sie würde nicht die stärksten Schultern mehr belasten als die schwächeren, sondern umgekehrt die Arbeit des wirtschaftlich bedrängten Anwalts ungleich mehr heranziehen als die des in guter Lage befindlichen.

Gerade auch für den Wiederaufbau der Praxis der aus dem Heere zurückkehrenden Anwälte ist die Gewährung der Vergütung für die Armensachen von größter Bedeutung.

10. Die Resolution Gröber sah weiter vor, daß ein Teil der vom Reiche zu tragenden Armenrechtskosten einer sozialen Organisation der Angestellten der Rechtsanwälte zugeführt werden sollte. Mag man auch mit der Tendenz dieser Anregung sympathisieren, ihre Durchführung empfiehlt sich nicht. Die vorstehenden Ausführungen treffen zum Teil auch auf diesen Vorschlag zu. Weiter ist aber zu sagen: Anwälte und Angestellte stehen in natürlicher Interessengemeinschaft. Das Los des Anwalts ist das Los seiner Angestellten. Der Anwaltsstand muß wirtschaftlich stark sein, damit es auch den Angestellten wohl gehe. Und zur Stärkung des Anwaltsstandes brauchen wir die im Entwurf vorgesehene Regelung. Ohne sie verfällt die Anwaltschaft, und der mit ihr verfallenden Angestelltenchaft kann auch die soziale Organisation nicht helfen. Ohne die in dem Entwurfe vorgesehene Bezahlung der Armensachen würde es den Anwälten jedenfalls nicht möglich sein, den allenthalben hervortretenden Wünschen der Angestellten nach Tarifverträgen mit erhöhten Lohnsätzen nachzukommen.

11. Der vorliegende Entwurf begnügt sich damit, die Erstattungspflicht des Reichs zu begründen, und überläßt die verwaltungstechnischen Ausführungsvorschriften dem Reichsminister der Justiz (§§ 1, 4).

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 erscheint um so billiger, als die darin bezeichnete Tätigkeit des Anwalts mittelbar dazu dient, das Eintreten des Reichs entbehrlich zu machen, diesem also Kosten zu ersparen.

Ebenso ist die Bestimmung des § 2 aus Billigkeitsrücksichten geboten.

C. Entwurf einer Verordnung über die Rechtsberatung Minderbemittelter durch die Rechtsanwälte.

§ 1.

Zur Rechtsberatung Minderbemittelter errichten die Anwaltskammern an denjenigen Orten, wo ein Bedürfnis hierfür vorliegt, Rechtsberatungsstellen.

Die Bestimmung der Orte, in denen Rechtsberatungsstellen zu errichten sind, erfolgt durch den Vorstand der zuständigen Anwaltskammer im Einvernehmen mit den örtlichen Gemeindeverwaltungs- und Justizverwaltungsbehörden.

§ 2.

Die Rechtsberatung wird unentgeltlich und nur an Minderbemittelte erteilt.

Als Minderbemittelter gilt, wer durch Vorlegung einer behördlichen Bescheinigung, eines Steuerzettels oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts außerstande ist, die erbetene Rechtsberatung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gebühren der Rechtsanwälte zu vergüten. Wird diese Glaubhaftmachung nicht erbracht, so kann Rechtsberatung nur erteilt werden, wenn, unter Berücksichtigung der wirt-

schaftlichen Lage des Besuchstellers, besondere Billigkeitsgründe dies angezeigt erscheinen lassen.

Den Rechtsberatungsstellen bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß nur diejenigen Personen als minderbemittelt angesehen werden, deren Einkommen einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreitet. Die Festsetzung dieses Höchstbetrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Anwaltskammer.

§ 3.

Die Tätigkeit der Rechtsberatungsstellen besteht in der Erteilung von Auskünften über Fragen aller Rechtsgebiete, insbesondere auch der Gebiete der Steuergesetzgebung, der Gewerbeordnung, der Sozialgesetzgebung und des gesamten öffentlichen Rechts.

Die Auskünfte werden mündlich erteilt. Schriftliche Beratung erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Die Tätigkeit der Beratungsstellen beschränkt sich in der Regel auf diese Auskunftserteilung. Die Anfertigung von Briefen, Anträgen, Gesuchen, Anzeigen, Beschwerden und sonstigen Schriftsätzen aller Art ist, von Ausnahmefällen ab-

gesehen, ausgeschlossen. Die Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auch nicht auf die Führung von Vergleichsverhandlungen und die Vornahme von Sühneverfuchen.

§ 4.

Gesuchsteller, bei denen die Voraussetzungen für unentgeltliche Beratung nach § 2 nicht vorliegen, sind an Anwälte zu verweisen. Die Benennung bestimmter Anwälte hierbei ist untersagt.

§ 5.

Die Erteilung von Auskünften in den Rechtsberatungsstellen erfolgt ausschließlich durch Rechtsanwälte.

Jede Rechtsberatungsstelle besteht aus:

- a) einem Rechtsanwalt als leitendem Mitgliede (Leiter);
- b) einem oder mehreren Rechtsanwälten als weiteren Mitgliedern;
- c) dem erforderlichen Kanzleipersonal.

§ 6.

Die Zahl der Mitglieder wird für jede Rechtsberatungsstelle durch den Vorstand der Anwaltskammer je nach dem Umfange der Geschäfte der Stelle festgesetzt.

Die Mitgliederzahl ist so zu bemessen, daß die Arbeitskraft des einzelnen durch die Tätigkeit in der Rechtsberatungsstelle nur zum Teil in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Der Leiter der Rechtsberatungsstelle erledigt die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte. Er entscheidet in Zweifelsfällen darüber, ob die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 für die Erteilung einer Beratung gegeben sind.

Die Mitglieder der Rechtsberatungsstelle erteilen Rechtsauskünfte, der Leiter nur insoweit, als er nicht durch die ihm als Leiter obliegende Tätigkeit in Anspruch genommen ist.

§ 8.

Die Mitglieder jeder Rechtsberatungsstelle werden vom Vorstände der Anwaltskammer aus der Zahl der sich hierfür meldenden Kammermitglieder gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder währt zwei Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf dieser Amtsdauer ist unzulässig, solange noch andere Bewerber zur Verfügung stehen.

§ 9.

Die Mitglieder der Rechtsberatungsstellen erhalten aus den Mitteln der Anwaltskammer eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch den Vorstand der Anwaltskammer für die Amtsdauer festgesetzt wird. Innerhalb jeder einzelnen Rechtsberatungsstelle erhalten sämtliche Mitglieder die gleiche Vergütung.

Die Mitglieder sind für ihre Amtsdauer gegen die Haftpflicht aus ihrer Beratungstätigkeit in angemessener Höhe zu versichern. Die Kosten der Versicherung trägt die Anwaltskammer.

§ 10.

Die sachlichen Kosten der Rechtsberatungsstelle und die persönlichen Kosten des Kanzleipersonals tragen die Gemeinden, für deren Bezirk die Stelle tätig ist.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung.

I.

1. Die Anwaltschaft fordert in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf, daß ihr die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit in Armensachen aus Reichsmitteln erstattet werden. Die Erwägungen, die die Beseitigung der zur Zeit geltenden unbilligen Regelung erfordern, sind in der Begründung jenes Entwurfs ausführlich dargelegt. Es ist dort auch schon darauf hingewiesen worden, daß die Anwaltschaft sich damit keineswegs ihren sozialen Verpflichtungen entziehen will, daß sie vielmehr bereit ist, den Bedürftigen unentgeltlich beizustehen und die Lasten hierfür auf den Stand zu übernehmen.

Die Armenrechtsachen bilden nur einen Ausschnitt aus dem großen Gebiete der sozialen Rechtsschutzgewährung. In zahllosen Fragen und Lagen des modernen täglichen Lebens braucht der Arme die Hilfe, die Unterstützung, den Rat eines Rechtskundigen, ohne daß es sich dabei um eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung handelte, für die die Bewilligung des Armenrechts in Frage käme. Er braucht nicht Vertretung im Prozesse, nicht Wahrnehmung von Rechten, sondern nur Rat in rechtlichen Angelegenheiten. Hier, wo das Armenrecht nicht in Frage kommt, setzt die unentgeltliche Rechtsberatung oder Rechtsauskunft ein. Dieser sozialen Hilfsstätigkeit will sich die Anwaltschaft nach dem vorliegenden Entwurf im weitesten Umfange unterziehen. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß dem Anwalt die Gebühren und Auslagen in Armensachen aus öffentlichen Mitteln erstattet werden, denn ohne dies wäre der Anwaltsstand nach seiner jetzigen wirtschaftlichen Lage nicht imstande, die großen Lasten der unentgeltlichen Rechtsberatung aufzubringen. Für die Durchführung der vorliegenden Verordnung über die Rechtsberatung ist also Voraussetzung, daß auch die Verordnung über die Erstattung der Armenrechtskosten in Kraft gesetzt wird.

2. Es soll nicht verkannt werden, daß gerade die Rechtsberatung Minderbemittelter im Laufe der letzten Jahre starke Fortschritte gemacht hat. Gemeinde und Staat, gemeinnützige Vereinigungen, Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, konfessionelle und politische Vereinigungen haben diese Aufgabe übernommen. Eine Zusammenstellung des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise im Jahre 1914 führt für den ganzen Umfang des Reiches 1027 Rechtsberatungseinrichtungen auf (Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 5, Mai 1916). Diese Zahl gibt aber kein Bild von dem Stande der Rechtsberatung, wie sie für den vorliegenden Verordnungsentwurf in Frage kommt, denn die Erhebung des Statistischen Amtes beschränkte sich nicht auf die gemeinnützige und unentgeltliche Rechtsberatung. Sie hat vielmehr alle „die Rechtsauskunftsstellen einbezogen, die an alle Besucher oder Minderbemittelte unentgeltlich oder nur gegen geringe Gebühr Auskunft erteilen“. Namentlich die zahlreichen Auskunftsstellen der Vereinigungen von Arbeitern, Angestellten usw. erteilen Auskünfte an ihre Mitglieder, ohne Rücksicht darauf, ob diese unbemittelt und unentgeltlicher Beratung bedürftig sind oder nicht.

Von wirklich gemeinnützigen und unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen mögen zur Zeit im Reich nur etwa 300 vor-

händen sein, von denen etwa 200 dem „Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen“ angeschlossen sind. Selbst unter diesen gemeinnützigen Stellen finden sich aber manche, die den Kreis ihrer Klientel — sei es sachungs-, sei es übungsmäßig — nicht so eng umschreiben, wie es einer, grundsätzlich dem Armenrecht analogen, unentgeltlichen Beratung entsprechen würde.

Aber selbst eine Zahl von etwa 200 bis 300 wirklich gemeinnützigen und unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen im ganzen Reiche erscheint, an dem allgemeinen Bedürfnisse gemessen, gering.

Das Ziel muß sein, jedem Unbemittelten Rechtsrat erreichbar zu machen, wie jedem unbemittelten Kranken die Heilbehandlung, damit niemand durch wirtschaftliche Schwäche eines Rechtes verlustig gehe. Dieses Ziel ist trotz aller dankenswerten und aufopfernden Bemühungen noch nicht erreicht. Gerade der Rechtsanwalt hat in seiner Praxis, besonders in der Armenrechtspraxis, nur zu oft Gelegenheit, festzustellen, daß schwer oder nicht wieder gut zu machende Rechtsverluste eingetreten sind, weil der unbemittelte Inhaber des Rechts entweder nicht in der Lage war, Rechtsberatung einzuholen, oder weil er keine zuverlässige Beratung erhalten hat.

Dieser zweite Punkt verdient ganz besondere Beachtung! Gerade der Unbemittelte fällt immer wieder einem skrupellosen Winkeladvokaten in die Hände. Die unausstotzbare Überzeugung, daß die Anwaltsarbeit teuer, die Tätigkeit des „Rechtskonsulenten“ aber billig sei, führt den Unbemittelten zu dem letzteren, der mangels der Beugung durch irgendwelche Standesregel und Berufsauffassung die unbeschränkte Möglichkeit hat, durch Selbstempfehlung und Anpreisung seiner angeblich ebenso guten als billigen Leistungen Klientel zu werben. Und selbst die schlimmsten Erfahrungen bessern nichts, weil die Betroffenen nicht imstande sind und in ihrer Vertrauensseligkeit sich nicht die Mühe geben, sich darüber klar zu werden, daß ihre Sache schlecht und falsch geführt worden ist und daß sie für eine Pfuscherarbeit das Mehrfache von dem haben bezahlen müssen, was sie der sachverständigen und zuverlässigen Beistand eines Anwalts gekostet haben würde.

Das Kurpfuschertum im Rechtswesen blüht trotz aller Gegenmaßnahmen nach wie vor. Neben vergleichsweise wenigen, für eine gewisse rechtsberatende Tätigkeit hinreichend befähigten und zuverlässigen Rechtsagenten, gegen die nichts eingewendet werden soll, treiben zahlreiche in keiner Beziehung qualifizierte Persönlichkeiten ihr wirtschaftlich und sittlich schädliches Handwerk. Nur eine straffe und umfassende Organisation der Rechtsberatung, die kein Bedürfnis unbefriedigt und keine Lücke offen läßt, vermag dem mit Erfolg entgegenzutreten. Die Organisation der Anwaltschaft, wie der Entwurf sie will, soll diese Lücken ausfüllen.

3. Der berufene Rechtsberater der Armen ist der Anwalt. „Des Anwalts hohe schöne Aufgabe“, sagt Stranz, „ist es, einzutreten dafür, daß nicht nur den Bemittelten ihr Recht werde, sondern daß auch der Arme und Bedürftige zu seinem Recht komme. Dies ist Tradition auch der deutschen Anwaltschaft. Soziales Pflicht- und Mitgefühl, oft betätigt ohne Rücksicht auf eigenen Nutzen und gegen Widerstände, woher

sie auch kommen mögen, war einer der Bausteine zur Mehrung des Ansehens der Anwaltschaft.“ (Jurist. Wochenschrift 1909, S. 558.)

Die deutsche Anwaltschaft hat sich auch schon bisher der schönen Aufgabe der unentgeltlichen Beratung der Minderbemittelten nicht entzogen. Nach dem Ergebnis einer im Jahre 1913 veranstalteten Umfrage waren damals gegen 300 Anwälte bei gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen selbst tätig. In einigen Fällen lag die Arbeit vorwiegend in den Händen der Anwälte, auch unterhielten örtliche Anwaltsvereinigungen selbständig derartige Stellen. Während des Krieges hat die Anwaltschaft diese Tätigkeit noch durch die Mitwirkung bei der Beratung der Heeresangehörigen durch Unterstützung der militärischen Rechtsauskunftsstellen im Felde und in der Heimat, durch die Tätigkeit in Einigungsämtern und Vermittlungsstellen usw. erweitert.

Weit schwerer aber noch wiegt die durch die Statistik nicht erfaßte und nicht zu erfassende Tätigkeit, die der einzelne Anwalt in seiner Kanzlei leistet. Kein Anwalt wird den Armen, der Rat suchend zu ihm kommt, gehen lassen, ohne ihm Auskunft gegeben, ohne ihm mindestens den Weg gezeigt zu haben, auf dem er weiterkommt. Dieser „freiwilligen Pflichtanwaltschaft“ hat sich der deutsche Anwalt nie entzogen.

Die vorgeschlagene Verordnung organisiert die „freiwillige Pflichtanwaltschaft“. Was bisher der einzelne Anwalt aus Standes- und Menschenpflicht leistete, gewährt und garantiert in Zukunft der Stand. Was bisher der einzelne Anwalt an unbezahlter Arbeit aufbrachte, leistet in Zukunft der Stand. Die bisher in der Kanzlei des einzelnen geübte Tätigkeit wird in die Beratungsstellen verlegt, die als unpersönliche Organe den Rechtssuchenden der peinlichen Empfindung überheben, auf die Gefälligkeit eines anderen angewiesen zu sein.

4. Der Entwurf sieht die Einrichtung von Rechtsberatungsstellen für Minderbemittelte durch die Anwaltschaft vor. Die Ratserteilung in diesen Stellen erfolgt durch Rechtsanwälte und unentgeltlich. Die Kosten der Beratung trägt aber nicht der einzelne Anwalt, sondern die Gesamtheit, die den in den Beratungsstellen tätigen Anwälten eine Vergütung gewährt. So werden die Lasten des sozialen Hilfswerks auf sämtliche Schultern verteilt.

Der Verordnungsentwurf erstrebt das oben erwähnte Ziel, jedem Unbemittelten Rechtsrat zur Verfügung zu stellen. Er will deshalb Beratungsstellen der Anwaltschaft überall da einrichten, wo ein Bedürfnis vorliegt, so daß diese Beratungsstellen in Verbindung mit den schon bestehenden gleichartigen Auskunftsstellen ein lückenloses Netz bilden. Aufgabe der weiteren Zukunft wird es dann sein, diese Rechtsberatung durch Überleitung der bestehenden gemeinnützigen Auskunftsstellen in die Organisation des Entwurfs zu vereinheitlichen.

II.

1. Die Errichtung der Beratungsstellen ist Sache der Anwaltskammern. Sie erfolgt da, wo ein Bedürfnis hierfür vorliegt. Dies wird überall dort der Fall sein, wo einerseits die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung derart ist, daß weitere Kreise auf unentgeltliche Rechtsberatung angewiesen sind, und

wo andererseits nicht bereits Einrichtungen bestehen, die eine ausreichende und zuverlässige Beratung sicherstellen. Häufig werden die bestehenden gemeinnützigen unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen dem Bedürfnis genügen, nicht aber diejenigen, welche die Gewährung des Rechtsrats von der Zugehörigkeit des Ratfuchenden zu einer politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Organisation abhängig machen. [Vgl. oben Ziffer 1 2.]

Die Errichtung von Rechtsberatungsstellen durch die Anwaltskammern wird hauptsächlich für Ortschaften mit starker Industriebewölkerung, weniger für ländliche Gegenden in Frage kommen, für die auch bisher schon ein Bedürfnis nach besonderen Einrichtungen der unentgeltlichen Rechtsauskunft kaum bestand. Die wirtschaftlichen Nöte der ersten Friedensjahre werden aber dazu führen, daß auch kleinere Orte mit Rechtsberatungsstellen versehen werden müssen.

Die Bestimmung der Orte soll nach § 1 Abs. 2 durch den Vorstand der zuständigen Anwaltskammer erfolgen, der dabei im Einvernehmen mit den örtlichen Behörden der Gemeinde- und Justizverwaltung, die die Frage des Bedürfnisses am besten zu beantworten vermögen, zu verfahren hat. Es steht natürlich dem nichts im Wege, daß gemeinsamen Rechtsberatungsstellen für mehrere kleinere benachbarte Orte errichtet werden, wenn das Bedürfnis nicht derart ist, daß jeder einzelne der Orte eine eigene Stelle haben muß.

2. Was die Einrichtung der Beratungsstellen anlangt, so beschränkt sich der Entwurf der Verordnung auf einige allgemeine Bestimmungen über das Personal und über die Aufbringung der Kosten. Im übrigen wird den Anwaltskammern freie Hand gelassen, da sich die Organisation nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles richten müssen.

Nach § 5 Abs. 2 besteht jede Rechtsberatungsstelle aus der erforderlichen Zahl von Rechtsanwälten als Mitglieder, die die Rechtsberatung erteilen, (siehe unten Ziffer 3) und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

Bei der Aufbringung der Kosten ist zu berücksichtigen, daß die Versorgung der Minderbemittelten mit Rechtsrat Sache der Allgemeinheit ist und daß ihre Unkosten Armenlasten sind wie andere. Grundsätzlich wären also diese Lasten den Gemeinden aufzuerlegen. In § 10 des Entwurfes ist dies auch für die sachlichen Unkosten und die Kosten des Kanzleipersonals vorgesehen, während der Hauptanteil der Kosten, nämlich die Vergütung für die die Rechtsberatung erteilenden Rechtsanwälte, nach § 9 von der Anwaltskammer getragen wird.

3. Die gesamte rechtsberatende Tätigkeit wird nach § 5 Abs. 1 des Entwurfes ausschließlich von Rechtsanwälten versehen, deren einer als primus inter pares die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte erledigt und in gewissen Fragen, die eine einheitliche Übung erfordern, entscheidet (§ 7).

Der Vorstand der Anwaltskammer bestimmt die für die einzelnen Beratungsstellen erforderliche Mitgliederzahl und wählt die Mitglieder aus den sich hierfür meldenden Kammermitgliedern aus (§§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1).

Die in den Beratungsstellen tätigen Anwälte erhalten eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit (§ 9). Das darf aber nicht dahin führen, daß die Anwälte sich dieser Tätigkeit ausschließlich und dauernd widmen, so daß sich eine

besondere Klasse festbezahlter Rechtsberater bilden würde. Diese Entwicklung würde dem Grundgedanken des Entwurfes durchaus zuwider sein. Die dauernd und ausschließlich in den Beratungsstellen tätigen Anwälte würden nur noch dem Namen nach Anwälte sein, sie würden die Fühlung mit dem Anwaltsberufe und mit dem Anwaltsstande verlieren. Die Absicht des Entwurfes, die Rechtsberatung des Armen in die Hände des besten Beraters, eben des in der Praxis stehenden Anwalts zu legen, würde nicht erfüllt werden. Die Beratungsstellen würden nicht Auskunftsstellen der Anwaltschaft, sondern nur von der Anwaltschaft bezahlte Auskunftsstellen werden.

Dieser Entwicklung mußte der Entwurf durch geeignete Vorschriften vorbeugen. Er bestimmt deshalb zunächst in § 6 Abs. 2, daß die Mitgliederzahl so zu bemessen ist, daß die Arbeitskraft des einzelnen durch die Tätigkeit in der Rechtsberatungsstelle nur zum Teil in Anspruch genommen wird. Damit sind die Mitglieder in die Möglichkeit und in die Notwendigkeit versetzt, in ihrem Anwaltsberufe weiterzuarbeiten. Ferner aber beschränkt der § 8 Abs. 2 die Amtsdauer der Mitglieder auf zwei Jahre und gestattet Wiederwahl nur, wenn andere Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

Die beiden Bestimmungen schaffen auch die Möglichkeit, einen größeren Kreis von Anwälten zu dieser Tätigkeit heranzuziehen. Dadurch kann namentlich solchen Anwälten, die durch den Krieg ihre Praxis eingebüßt haben, die Wiederbegründung einer solchen und die Überwindung der Wartezeit erleichtert werden. Damit würde der Entwurf eine erfreuliche Unterstützung der Kriegsfürsorge bieten.

Die Bemessung der aus Mitteln der Kammer zu gewährenden Vergütung für die Mitglieder der Beratungsstellen und ihre Berufspflichtversicherung in angemessener Höhe ist Sache des Kammervorstandes (§ 9).

4. Die Rechtsberatung wird nach § 2 Abs. 1 unentgeltlich und nur an Minderbemittelte erteilt.

Die Beratungsstellen sind gemeinnützige und unparteiische Einrichtungen: Voraussetzung der Beratung ist daher allein die Tatsache, daß der Rechtssuchende minderbemittelt ist. Für die Feststellung dieser Voraussetzung gibt § 2 Richtlinien. Sie gehen davon aus, daß einerseits mißbräuchliche Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtsberatung durch Bessergestellte nach Möglichkeit ausgeschlossen werden muß, daß aber andererseits Kleinlichkeit bei der Prüfung vermieden werden muß, damit nicht wirklich Minderbemittelte abgeschreckt werden.

Der Entwurf verlangt deshalb grundsätzlich, daß der auch für die Armenrechtsbewilligung erforderliche Grad der Unfähigkeit zur tagmäßigen Bezahlung des Rechtsrates gegeben ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1), er begnügt sich aber einmal mit einer Glaubhaftmachung, ohne die Mittel hierfür zu begrenzen, und er gestattet, daß aus Billigkeitsrücksichten selbst auf diese Glaubhaftmachung verzichtet wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2). Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung in Zweifelsfällen hat der Leiter der Beratungsstelle, wodurch eine einheitliche Praxis gewährleistet wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Ratfuchende, die nicht als Minderbemittelte angesehen werden und deshalb die erbetene Beratung nicht erhalten können, sind an Anwälte zu verweisen (§ 4 Satz 1). Wenn

der § 4 Satz 2 hierbei die Benennung bestimmter Anwälte untersagt, so entspringt dies nicht etwa einem Mißtrauen in die Unparteilichkeit der Mitglieder der Beratungsstelle. Die Bestimmung will nur, daß auch der Schein einer solchen Unparteilichkeit vermieden wird, und sie will zugleich den Mitgliedern der Beratungsstelle die Ablehnung der erfahrungsgemäß häufigen Bitten um „Empfehlung“ eines Rechtsanwalts erleichtern.

5. Die Tätigkeit der Beratungsstellen wird durch die Bestimmungen des § 3 ausdrücklich auf die Beratung beschränkt, die sich aber auf alle Rechtsgebiete erstrecken soll (Abs. 1). Die Beratung erfolgt in der Regel mündlich, nur in Ausnahmefällen schriftlich (§ 3 Abs. 2).

Die Erstreckung der Tätigkeit auf alle in § 3 Abs. 1 aufgeführten Rechtsgebiete ist wichtig. Einmal liegt es im Interesse der Ratsuchenden, daß sie in allen Fragen Unterstützung finden, und es wird ihr Vertrauen zu der Beratungsstelle festigen, wenn diese möglichst selten in die Lage kommt, die Gesuchsteller an andere Stellen verweisen zu müssen. Anderer-

seits aber dient es dem Interesse der Anwaltschaft, wenn sie sich auch in diese, ihr zum Teil jetzt fernliegenden Materien einarbeitet und dadurch das ihr zustehende Tätigkeitsfeld, das das gesamte Recht umfaßt, wiedererobert. Gerade in der Zeit der gegenwärtigen schweren Not muß die Anwaltschaft dahinstreben, daß ihr — und ihr ausschließlich — alle die Arbeit übertragen wird, für die sie vorgebildet und bestimmt ist.

Die in § 3 Abs. 3 enthaltene Beschränkung der Anfertigung von Schriftstücken auf Ausnahmefälle ist zur Gewinnung einer sicheren Abgrenzung des Tätigkeitsgebiets der Beratungsstellen gegenüber dem der Anwaltschaft erforderlich. Wird hier nicht eine scharfe Grenze gezogen, so kommt es, wie die Erfahrung mit bestehenden Auskunftsstellen gelehrt hat und lehrt, zu Übergriffen und Eingriffen in das Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft, das dieser im allgemeinen Interesse erhalten bleiben muß. Die Anfertigung von Schriftstücken wird nur dann in Frage kommen, wenn ohne diese eine Förderung des Ratsuchenden schlechterdings nicht möglich ist.